



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES



39354_a

(3.60)

2

J. Alshausen stud. jun.
Berlin 1865



DEUTSCHE FORSCHUNGEN.

DIE

ANFÄNGE DES KÖNIGTHUMS

BEI DEN GOTHEN

VON

RUDOLF KÖPKE.

11

BERLIN,

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1859.

SK

JN3243

K6

Inhalt.

	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Tacitus	5
3. Jordanis	44
4. Cassiodor	78
5. Das gothische Königthum bis auf Ermanarich	94
6. Die Westgothen	109
7. Die Ostgothen	136
8. Theoderich	148
9. König und Volk	185
10. Nachtrag	208
1. Die Geten bei Horaz.	
2. Zur Quellenkritik der Germania.	

1. Vorbemerkung.

Auf dem Gebiete des ältesten politischen Lebens der Germanen giebt es kaum einen Punkt, der zu lebhaftern Erörterungen Veranlassung gegeben, und eine grössere Verschiedenheit der Ansichten hervorgerufen hätte, als das Königthum, mochte man die Grundlagen und Anfänge, oder den Umkreis seiner Rechte ins Auge fassen. Bald schien es ein unvordenklicher Urbesitz, die besondere Mitgift dieses Volkes für die Weltgeschichte, bald jungen Ursprungs, ein Erzeugniß der Berührung mit andern Nationalitäten, gereift unter dem Einflusse römischer Ideen und Vorbilder; es hat für ausschließlich priesterlicher oder kriegerischer Natur, oder für beides zusammen in sehr verschiedenen Abstufungen gegolten. Doch in Einem sind alle noch so abweichende Stimmen übereingekommen, in der Ueberzeugung von seiner höchsten Wichtigkeit als der leitenden und gestaltenden Kraft der gesammten späteren Entwicklung.

Um so fühlbarer ist zu allen Zeiten der Mangel ausreichender Zeugnisse gewesen; nur dürftige Ueberlieferungen, vereinzelte Worte bieten sich für den Inhalt von Jahrhunderten dar. Es mußte der Trieb entstehen, was dem historischen Fundamente an Breite fehlte, durch Eindringen in seine Tiefen zu ersetzen, die verstreuten Bruchstücke zusammen zu lesen und aus ihnen ein Ganzes herzustellen. Wetteifernd haben zwei Kräfte neben einander gearbeitet, die sich gegenseitig abzustossen scheinen, und nicht selten in ihren Ergebnissen sich wirklich widersprechen, die aber im Grunde eines sind, eines sein müssen, weil sie ohne einander nicht bestehen können, weil eine jede erst durch die Verbindung mit der andern das zu gewähren vermag, was die historische Arbeit überhaupt sucht. Es ist die vorsichtige

Erforschung des Einzelnen und die kühnere Anschauung des Ganzen, die sondernde Kritik und das schöpferische Nachbilden, mühsam und eng die eine, phantasievoll und anregend das andere. Man kann nicht zusammensetzen ohne vorher gesondert zu haben; doch wer im Einzelnen nicht zugleich das Ganze zu erkennen sucht, wird auch das Einzelne schwerlich hinreichend würdigen. Die nachschaffende Anschauung kann freilich in ihren allgemeinen Umrissen statt des gesuchten Bildes ein anderes geben, aber vereinzelte Striche geben überhaupt kein Bild, wenn sie sich nicht nach einem Urbilde zum Ganzen zusammenfügen. Aus diesem Widerstreite ergiebt sich die Nothwendigkeit einer nicht ermüdenden Forschung, auch da wo sie auf engerem Raume arbeitet und nicht darauf rechnen darf, einen neuen, bisher unberührten Bruchtheil des Stoffs aufzufinden. Auch wird der Forscher stets durch Neigung und Anlage bestimmt werden sich mehr der einen oder der andern Richtung zuzuwenden, und seine Ergebnisse werden die Spuren seiner Eigenthümlichkeit an sich tragen. Darum bleibt ein fortgesetztes Messen des Erforschten mit dem strengen Mafse des Thatsächlichen eine unerlässliche Bedingung; so gebiert sich die Forschung aus sich selbst von Neuem. Immer wieder muß sie zu der einmal betretenen Stätte zurückkehren; sie ist einseitig, ihr Gegenstand vielseitig, in seinen Beziehungen tausendfach, unendlich. Wer demnach behaupten wollte, je mehr über eine Frage historischer Forschung gesprochen worden, desto mehr sei darüber zu sprechen, möchte mehr paradox scheinen als es wirklich sein.

Möge man diese allgemeinen Andeutungen den nachfolgenden Blättern zu Gute kommen lassen, in denen ein oft erörterter Punkt einer abermaligen Betrachtung unterworfen werden soll. Kein abgeschlossenes Ganze wollen sie aufstellen, sondern eine nochmalige Prüfung bekannter Nachrichten versuchen; aber ich werde nichts dawider haben, wenn sich vielleicht am Ende finden sollte, daß diese einzelnen Striche zur möglichen Feststellung des Gesamtbildes Einiges beigetragen haben. Ich halte es überflüssig auf die anerkannten Leistungen der Meister des Fachs und neuerer scharfsinniger und geistvoller Forscher noch besonders hinzuweisen. Die folgende Untersuchung wird das Urtheil abzuwarten haben, wie weit ich von ihnen zu lernen vermochte, und ob ich Recht hatte in manchen Punkten abzuweichen. Noch eine Bemerkung füge ich hinzu, die innerhalb der großen Aufgabe meinen Stoff enger zu umgrenzen bestimmt ist.

Es hat mir den Eindruck gemacht, als sei bei der wichtigen Frage vom Königthum gerade dem Volke nicht überall die hinreichende Berücksichtigung zu Theil geworden, das unter den Germanen als sein ältester Träger erscheint, den Gothen. Meistens hat man mehr die spätern Entfaltungen als die ersten Erscheinungsformen ihres Königthums behandelt. Doch gerade auf dieses Volk wird es vorzugsweise ankommen, wenn man die ursprüngliche Natur der monarchischen Herrschaft bei den Germanen feststellen will. Die westlichen Stämme, die nächsten Nachbarn der Römer, den starken Einflüssen häufiger Kriege und den noch stärkern des friedlichen Verkehrs unterworfen, sind in die Geschichte eingetreten, ohne dafs man ein älteres Königthum bei ihnen nachzuweisen vermocht hätte; aber unter heftigen innern und äufsern Umwälzungen bildet es sich in der Folgezeit, manchen wird es von dem Feinde aufgedrungen. Die östlichen Gothen, durch weite Länderstrecken von den Römern getrennt, Jahrhunderte lang ohne Berührung mit ihnen, erscheinen sogleich als, so dürfen wir es nennen, monarchisches Volk. Hier ist das Königthum in einer Zeit begründet worden, in der sich kein fremder Einfluß erkennen läfst; längst war es dagewesen, als sie mit den Römern zusammentrafen, entgegengebracht haben sie es ihnen, nicht von ihnen empfangen. Durch die Herrscheridee des Kaiserthums konnte es mit der Zeit bedingt werden, aber an sich war es ein reines und freies Erzeugniß des germanischen Geistes. Nach dem innern Gesetze alles politischen Lebens mußte es auch aus dem einfachen Dasein dieser Völkerschaften emporwachsen, sobald sie eine gewisse Stufenfolge der Formen zurückgelegt hatten. Aber nicht minder kam es auf die allgemeinen Bedingungen der Zeit an, unter denen es zuerst heraustrat. Auch hier, wie in aller Geschichte, ist die letzte Frage, wie die unmittelbare freie Eigenthümlichkeit auf dem gegebenen Raume, unter beschränkenden Verhältnissen sich zu entwickeln vermöge, wie die Freiheit mit der Nothwendigkeit sich ausgeglichen habe. Freilich müssen wir sogleich bekennen, kein Bericht sagt uns, weder wann noch wie das gothische Königthum entstanden sei; wir hören von ihm in demselben Augenblicke, wo der Name des Volkes zum ersten Male genannt wird, seine Wurzeln reichen in eine Zeit hinauf, deren Erinnerung selbst der heimischen Sage entschwunden ist, auch ihr ist es eine altherkömmliche Macht. Doch es ist nicht möglich auf diese Frage einzugehen, ohne von der Beschaffenheit der Zeugnisse zu sprechen, aus denen wir unsere Kunde schöpfen.

Sehr verschiedener Art sind sie; fast nur in ihrer Dürftigkeit kommen sie überein. So weit sie Römern oder Griechen angehören sind sie äußerlich meistens zuverlässig, aber abgerissen und zusammenhangslos, wo sie aus der Sage des Volkes stammen, mitunter pragmatisch abgerundet, aber im Einzelnen zweifelhaft, oft um so unsicherer, je reicher sie scheinen. Immer wird man vornehmlich auf zwei Geschichtsschreiber zurückkommen müssen, auf Tacitus und Jordanis. Aber kaum läßt sich in der historischen Litteratur ein größerer Gegensatz auffinden nach Inhalt und Form der Werke, nach Bildung, Beruf und Geist ihrer Verfasser; sie verhalten sich zu einander wie das fest ausgeprägte Kunstwerk zu dem verschwimmenden Nebelbilde, wie das strenge Wort des philosophischen Politikers zu der unbewußten Epik eines Erzählers aus dem Volke. Tacitus ist einsylbig, und Jordanis unklar. Die Nachrichten des ersten lassen sich nach Worten zählen, durch ihre Schärfe und das Bestreben möglichst viel hinein zu legen, werden sie orakelhaft; das Unvermögen die Dinge aus einander zu halten und die Unbehülflichkeit des Ausdrucks führen bei dem andern zu dunkler Verworrenheit. Tacitus zeigt uns die Gothen des ersten, Jordanis des vierten und sechsten Jahrhunderts. Jener hat die ältesten Verhältnisse vor Augen, aber er ist ein Fremder; dieser schildert Zustände seines Volkes, aber er sieht sie im Lichte einer spätern Zeit, und hat sich in eine fremdartige Betrachtungsweise hineingewöhnt. Es wird sich fragen, ob beide Darstellungen soweit übereinstimmen, um sich gegenseitig zu bestätigen, und in den Grundzügen ein gültiges Gesamtbild zu gewähren. Sollte das der Fall sein, dann würde sich auch ungefähr der Weg erkennen lassen, der vom Standpunkte des Tacitus zu dem des Jordanis hinübergeführt hat.

Wenn wir demnach von dem früheren Königthum der Gothen zu reden gedenken, so ist darunter jenes zu verstehen, welches älter ist als die Ansiedlung auf römischer Erde, dessen Umgestaltung bei den Westgothen mit dem ersten Theoderich, dem Begründer einer Dynastie, begonnen hat, bei den Ostgothen siebenzig Jahre später durch den großen Theoderich angefangen und zugleich vollendet worden ist.

2. Tacitus.

Trans Lugios Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Protinus deinde ab oceano Rugii et Lemovii; omniumque harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii et erga reges obsequium. So schreibt Tacitus im vier und vierzigsten Capitel der Germania¹⁾.

Es kann fraglich scheinen ob sich aus diesen wenigen und allgemein gehaltenen Worten eine genügende Vorstellung von dem Königthume der Gothen gewinnen lasse; indess bei näherer Betrachtung ergiebt sich ein Bild, das mindestens hinter dem Mafsstabe, nach welchem er überall geschildert hat, nicht zurückbleibt. Schon in den frühern Capiteln²⁾, wo es dem Geschichtschreiber zunächst auf die Darstellung germanischer Zustände im grofsen Umriffe ankommt, hat er einige Male von dem Könige und dessen Befugnissen vorübergehend gesprochen. Gleich in den ersten Zeilen des Buches weifs er von *quibusdam gentibus ac regibus*, die man an den weithin gestreckten Küsten des Oceans durch die letzten Kriege kennen gelernt habe. Dann hat ihm die Stellung der Freigelassenen Veranlassung gegeben, der *gentes quae regnantur* zu erwähnen³⁾, auch der Könige aus römischer Autorität hat er gedacht⁴⁾. Endlich erfährt man, bei welchen Völkern das Königthum ursprünglich heimisch sei, bei den Gothen, ihren Nachbarn und Stammverwandten. Sie sind die *gentes* an den nördlichen Küsten, die *gentes quae regnantur*, das ist ihr nationales Kennzeichen, welches sie von den übrigen Völkerschaf-

1) Nach Halms Ausgabe. Vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte I, 159 ff. 2) c. 7, 10, 11, 12. 3) c. 25. 4) c. 42.

ten der Germanen unterscheidet, es ist ihr *insigne*. Es kann also aus dem Zusatze *regnantur paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes* nicht der Schluß gezogen werden, es sei Tacitus Meinung, auch die *ceterae gentes* würden von Königen regiert, nur nicht *adductius*; gegen diese Annahme spricht ohnehin die ganze vorangehende Schilderung. Das *adductius regnari* ist ein Charakterzug des Königthums überhaupt im Gegensatze zur *libertas*.

Ferner wird als eigenthümliches Zeichen der Gothen und ihrer Stammgenossen *erga reges obsequium* angeführt, ihr politisches und sittliches Verhalten zum Könige. Das *obsequium* ist eine militairische Tugend, so wird es mit dem *amor parendi* zusammengestellt¹⁾; ein anderes Mal wird ausgeführt, sobald es dem Einzelnen verstattet sei, den Befehl zu deuten und zu bekritteln, müsse mit dem *obsequium* das Ansehn des Feldherrn zu Grunde gehen²⁾. Doch hat es auch einen weiteren politischen Sinn; es wird mit der *modestia* verbunden, mit der freien Selbstbescheidung auf das Mafß dessen, was unter gegebenen Umständen erreichbar ist, und der *contumacia* entgegengesetzt, dem trotzigem Beharren auf dem eigenen Willen, und der *inanis iactatio libertatis*, dem leeren Prahlen mit einer Freiheit, die man in der That nicht besitzt³⁾. Es ruht nicht auf der bloßen Uebermacht, darum sind auch die wenig zahlreichen Langobarden in der Mitte ihrer Nachbarn nicht durch deren *obsequium* sondern durch eigene Waffenstärke gesichert⁴⁾; es ruht auf der innern freien Unterordnung, auf der Anerkennung eines höhern Willens, die entweder aus der Ueberzeugung oder aus dem zur Sitte gewordenen Gesetze hervorgeht. In diesem Sinne faßt es M. Terentius in der Vertheidigungsrede vor Tiberius⁵⁾: *Tibi summum rerum iudicium di dedere, nobis obsequii gloria relicta est*; es ist die Unterwerfung unter die höchste Einsicht des Fürsten, die weiteste Ausdehnung, welche die politische Bedeutung des Wortes zuläfst. Das Königthum der Gothen beruht also auf Ergebenheit und Anhänglichkeit, die im Volke selbst wurzelt, es ist ein natürlich sittliches Verhältniß, das den von den Römern eingesetzten Königen entgeht, sie haben keine innere Beziehung zu ihrem Volke, nicht das *obsequium*, *vis* und *potentia* sind hier die herrschenden Gewalten.

1) Histor. II, 19.

2) Histor. I, 83. Ann. I, 28. 43.

3) Agricola 42. Annal. IV, 20.

5) Annal. VI, 14.

4) German. 40.

Der König hat das *regnum*. Es ist die einheitliche oberste Macht, die darum zuletzt nur als eine persönliche gedacht werden kann, sie schöpft ihr Recht aus sich selbst, von ihr ist alles andere abhängig; in diesem Sinne ist der Gott *regnator omnium*¹⁾. Seiner Natur nach ist es untheilbar, es duldet keinen Genossen, weder den *populus* noch die *primores*²⁾, es ist *insociabile*³⁾; die Dinge nach eigener Entschliessung zu entscheiden, *arbiter rerum* zu sein, das ist *ius et nomen regium*⁴⁾, nicht minder das *statim exsequi*, auf den Beschluss ungehemmt die That folgen zu lassen⁵⁾. Dies ist zunächst der Charakter des orientalischen Königthums, es ist willkürlich, schrankenlos, jede gesetzlich geordnete Gewalt wird dadurch ausgeschlossen. Aber auch das römische Imperium kann in ähnlicher Weise erscheinen, denn der persönliche Wille des einzelnen Herrschers ist sein höchstes Gesetz. Sallustius Crispus führt aus, es sei das Wesen des Imperiums, *ut non aliter ratio constet, quam si uni reddatur*⁶⁾, Marcellus, daß unter den schlechten Imperatoren die *dominatio sine fine* gewesen, aber auch unter den trefflichen sei nur ein gewisses Mafs von Freiheit verstattet gewesen⁷⁾, und nach Tiberius schliesen Imperium und Gesetze sich gegenseitig aus⁸⁾. Im entschiedenen Gegensatze zu dem *regnum*, etwa dem des Arsaces⁹⁾, steht die *libertas* der Germanen, die Freiheit des Einzelnen und aller zusammen. Darüber geht auch ihr Königthum nicht hinaus, es ist nicht *supra libertatem*, sie werden von ihren Fürsten regiert *in quantum Germani regnantur*¹⁰⁾; oder wie es manchem erschien, z. B. dem Tutor, sie würden überhaupt nicht regiert, weil sie sich jeder anordnenden Leitung nur schwer fügten¹¹⁾. Der Einzelwille des Herrschers ist noch nicht aus der Gewalt des Gemeindelebens entlassen.

Diese eigenthümliche Form des Herrscherthums schreibt Tacitus vornehmlich den Gothen zu. Wie das Königthum überhaupt sie von den westlichen Germanen unterscheidet, so dessen Beschränkung von den nördlichen Suionen und Sitonen, denn diese werden unmittelbar darauf geschildert, und ihre Charakteristik schliesslich in die Worte zusammengefaßt: *in tantum non modo*

1) German. 39.

2) Ann. IV, 33 *Nam cunctas nationes et urbes populus aut primores aut singuli regunt.*

3) Annal. XIII, 17.

4) Annal. II, 73.

5) Annal. VI, 38.

6) Annal. I, 6.

7) Histor. IV, 8.

8) Annal. III, 69.

9) German. 37.

10) Annal. XIII, 54.

11) Histor. IV, 76 *Germanos non iuberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere.*

a libertate, sed etiam a servitute degenerant ¹⁾). Sie sind entartete Germanen, denn an die Stelle der Volksfreiheit ist bei den Suionen das unbeschränkte Königthum, bei den Sitonen gar die Weiberherrschaft getreten; die einen sind in der Freiheit, die andern selbst in der Knechtschaft noch aus der Art geschlagen.

Es ist der Mühe werth einen Blick auf die Darstellung des Königthums dieser Völker zu werfen; doch ist dabei zu bemerken, daß Tacitus gewiß nicht Recht hatte den Suionen eine solche Herrschaft zuzuschreiben, die mit den nordischen Zuständen durchaus nicht übereinstimmt, noch die Sitonen überhaupt zu den Germanen zu rechnen, aber ihr Königthum wie er es beschreibt, ist ein Gegenbild des gothischen, aus dem sich ergibt, wie dieses nicht beschaffen war. An der Spitze stehen die entscheidenden Worte *unus imperitat* ²⁾, der Wille Eines ist maßgebend; in derselben Weise bezeichnet er nicht selten die Herrschaft des Kaisers. *Nullis iam exceptionibus*, fährt er fort, *non precario iure parendi*; dem Befehle des Herrschers gegenüber gilt kein Vorbehalt, keine Bedingung, kein Fall kann eintreten, wo sich die persönliche Freiheit des Einzelnen oder die Gemeinde mit ihm in Widerspruch setzen könnte, denn das Recht des Königs auf Gehorsam ist unbeschränkt, und weder von dem guten Willen, noch von einem Gegenrechte der Unterthanen abhängig. *Precarium* würde es sein, wenn es auf einem vorausgesetzten Verträge beruhte, möglicherweise also aufgehoben werden könnte. Trebellius Maximus befiehlt die Legionen *precario* ³⁾, nämlich so daß Soldaten und Feldherrn sich gegenseitig persönliche Sicherheit und Freiheit von kriegerischer Zucht zugestehen. Einen precären Gehorsam dieser Art giebt es bei den Suionen nicht; selbst der tiefe, bei allen Germanen durchgreifende Unterschied von Freiheit und Unfreiheit verschwindet vor der Alles aufwiegenden Gewalt des Herrschthums. Wo es die *regia utilitas* erfordert, da setzt der König den Knecht über den freigebornen Mann und selbst über den Edlen, das von ihm verliehene Amt tilgt die Schmach der Unfreiheit, und giebt Macht und Ansehen. Bei den übrigen Germanen werden die Waffen *in promisco* von den Freien ohne Unterschied nach ihrem Rechte offenkundig geführt; bei den Suionen sind sie auf das Gebot des Königs im Arsenal verschlossen, einen

1) German. 45.

2) Annal. IV. 33 *si unus imperitet*.

3) Agricola 16.

Knecht hat er zum Hüter derselben gemacht, er fürchtet ihren Mißbrauch in den Händen des müßigen Haufens.

Wenn nun Tacitus vom Königthume der Gothen sagt, es sei *nondum supra libertatem*, und gleich darauf von dem der Suionen, es sei *nullis iam exceptionibus*¹⁾, so wollte er dadurch beide Formen desselben einander entgegenstellen, und andeuten, bei den Suionen sei es *supra libertatem*, umgekehrt bei den Gothen *exceptiones* zulässig gewesen und das Herrscherrecht *precarium*. Beide sind also wesentlich verschieden; das Königthum der Suionen fällt mit dem orientalischen *regnum* zusammen, das der Gothen ist das eigenthümlich germanische, Herrschermacht und Volksfreiheit bedingen und verbinden sich gegenseitig. Die Schranke kann keine andere sein als die Anerkennung der Freiheit des Einzelnen und aller daraus fließenden öffentlichen und privaten Rechte; dies ist der Vorbehalt, unter dem der Gehorsam geleistet wird, der stillschweigende Vertrag, auf dem das Verhältniß zwischen König und Volk ruht. Zur Veranschaulichung dieses Bildes hat Tacitus bereits in den früheren Capiteln manchen Zug beigetragen. Was dort im Allgemeinen, mehr beispielsweise, von der Stellung germanischer Könige gesagt ist, wird im Besondern von den Gothen gelten, ja es wird überwiegend von ihnen entlehnt sein müssen, da erst mit ihnen die Schilderung der Völker beginnt, *quae regnantur*.

Dem Königthum *nondum supra libertatem* entspricht die engere Beschränkung, die Tacitus früher angedeutet hat, *nec regibus infinita aut libera potestas*²⁾, denn Volksgemeinde und Fürsten stehen ihm zur Seite. In der Versammlung des Volkes tritt der König in die Reihe der freien Männer zurück, nicht sein, sondern der allgemeine Wille ist der entscheidende. Zwar wird seine Stimme eine gewichtige sein, aber sie ist doch nur eine unter vielen, die freien Männer sprechen ihre Meinung nicht minder aus, der König hat mehr die *auctoritas suadendi* als *iubendi*; er führt nicht einmal den Vorsitz, sondern der Priester³⁾. Die wichtig-

1) Hist. IV, 69. *Nondum victoria iam discordia.* 2) c. 7.

3) c. 11. Watterich *de veterum Germanorum nobilitate* Monasterii 1853 p. 29, 40, 41, kommt auf Grund der Worte Germ. 11, *mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur*, zu der Ansicht, in der Volksversammlung hätten nur König und Fürsten das Wort ergreifen dürfen, ihnen gelte der Zwischensatz *prout aetas etc.*, das Volk habe nur das Recht gehabt ohne Einrede mit Ja oder Nein die Vorlagen anzunehmen oder zu verwerfen. Aehnlich Wittmann das altgermanische Königthum München 1854 S. 6, 20. Wenn

sten Beschlüsse über Krieg, Frieden und Gesetzgebung, denn dies sind doch ohne Zweifel die *maiora quorum penes plebem arbitrium est*, gehen also nicht von ihm aus, die Vollgewalt ist bei der Volksgemeinde, kaum kann man sagen, daß diese mit dem König die Hoheitsrechte theile. Die einhellige Stimme des Volkes, der *consensus gentis*, entscheidet sich für den Krieg und reißt die widerstrebenden Fürsten mit sich fort ¹⁾. Es gilt auch hier was Ambiorix bei Caesar sagt, nicht aus eigenem Ermessen oder nach seinem Willen habe er gehandelt, sondern *coactu civitatis, suaque esse eiusmodi imperia, ut non minus haberet turis in se multitudo quam ipse in multitudinem* ²⁾. Hier sind beide Gewalten noch in unmittelbarer Einheit. Doch es fehlt dem Könige weder an Ehren noch an wichtigen Rechten. Mit dem Priester geleitet er die heiligen Pferde, wie jenem steht ihm die Deutung ihres Wieherns zu ³⁾, darin giebt sich der uralte und geheiligte Charakter seiner Würde kund. Handelt es sich um schwere Verbrechen, so wird ihm der Fredus gezahlt, der den verletzten Frieden sühnt und sonst der Gemeinde zufällt ⁴⁾. Er erscheint als oberster Beschützer des Rechtszustandes, und ist auf diesem Punkte bereits an die Stelle

nun auch das *cuique* auf jeden der beiden, *rex* oder *princeps*, bezogen werden kann, so ist es doch nicht nothwendig, *quisque* ist *πᾶς τις, ὁστιςοὖν*, jeder der; ferner, da *rex* vel *princeps* bedingungsweise neben einander stehen — der König spricht zuerst, wo kein König ist, der oder ein Fürst — schiene es doch, wenn niemand weiter als redend gedacht werden sollte, *auditur* heißen zu müssen, und dann würde man nur verstehen können: man hört auf den König oder auf den Fürsten, je nach dem Mafse als er die folgenden Eigenschaften besitzt. *Audiuntur* setzt jedoch mehr Redner voraus als nur den einen oder etwa auch den anderen, und die Stellung jener Mehreren soll durch die nächsten Prädikate angedeutet werden. Schließlich widerspricht die Meinung nur ein König oder Fürst habe in der Versammlung sprechen dürfen, sowohl dem Grundcharakter des germanischen Lebens als bestimmten freilich spätern Zeugnissen. Zugleich stelle ich hier mein Verhältniß zu beiden Büchern im Allgemeinen fest. Meine Untersuchungen haben mich in einigen wichtigen Punkten zu Auffassungen geführt, die ich auch dort vertreten gefunden habe, ohne daß ich den oft überscharfen Folgerungen Watterichs, oder den willkürlichen und kritiklosen Ausführungen Wittmanns beistimmen könnte, noch weniger aber vermag ich die allgemeinen Schlufssätze anzuerkennen, die dem Grundcharakter des altgermanischen Lebens geradezu widersprechen; danach ist das Königthum uralte, fast unbeschränkt, bei allen Völkerschaften zu finden, und am Ende alles in allem. In Bezug auf Watterich pflichte ich dem allgemeinen Urtheile von Waitz: Zur deutschen Verfassungsfrage, Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur 1854 I. 268 bei. Ueber die Stellung des Königs in der Volksversammlung s. v. Bethmann-Hollweg die Germanen vor der Völkerwanderung. S. 54.

1) Tac. Ann. I, 55.

2) Caesar V, 27.

3) c. 10.

4) c. 12.

der Gemeinde getreten; wer den Landfrieden durch eine Gewaltthat bricht, vergeht sich zugleich am Könige, und hat dafür auch ihm zu büßen. Dies läßt darauf schließeln, die Beamten welche das Recht in den Gauen handhaben, seien von ihm bestellt worden, während sie sonst von der Gemeinde in der Versammlung erwählt werden. Danach lag auch die Rechtsverwaltung in seinen Händen; freilich sagt es Tacitus nicht ausdrücklich, aber kurz vorher hat er *rex* und *civitas* in Betreff der *multa* als zwei einander ausschließende Gewalten gegenübergestellt.

Das folgenschwerste unter allen Rechten war die oberste Führung des bewaffneten Volkes d. h. des Heeres. Der Ducat ist ein Hauptelement des Königthums, der König immerwährender Herzog seines Volkes¹⁾. Das Waffenrecht aller freien Männer gewann in ihm seinen höchsten Ausdruck, in dieser Spitze sammelte sich die Kraft des Volkes, auch das war eine Quelle des *obsequium erga reges*; im Könige huldigte das Volk seinem eigenen kriegsmuthigen Geiste. Es ist bemerkt worden, in den Worten *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*²⁾, sei ein Gegensatz auch in der Weise angedeutet, daß Könige und erwählte Herzoge sich gegenseitig ausschlossen, wo jene waren, konnten diese nicht sein. Gewiß richtig; ich finde dafür eine Bestätigung an einer anderen Stelle.

Paulo adductus wurden die Gothen regiert. Soll damit gleich der Gegensatz gegen die nicht königlichen Völkerschaften ausgedrückt werden, so liegt doch auch ein charakteristischer Zug des Königthums überhaupt darin, die Art und Weise wie seine Macht zur Erscheinung kam. Das straffere Anziehen der Zügel setzt eine persönliche Handhabung voraus, das unmittelbare Eingreifen einer Gewalt, vor der sich in manchen Fällen selbst die Freiheit des Einzelnen beugen muß. Tacitus berichtet in den Historien³⁾ wie der Lagerpraefect Minucius Justus sich dem Wuthausbruche der Soldaten entziehen mußte, weil er *adductus imperitabat*. Es handelt sich also um eine kriegerische Strafgewalt, die der Beamte nach seinem Ermessen handhabt. Aehnlich steht der König dem Volksheere gegenüber. Die Ausübung einer so bedeutenden Amtsgewalt durch einen auf Lebenszeit erwählten oder gar gebornen Träger derselben, in der Mitte eines Volks, das ein so stark entwickeltes Freiheitsgefühl

1) v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums S. 153. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte I, 170.

2) c. 7. Watterich p. 30.

3) III, 7.

hatte, konnte wohl als Zeichen des straffern Herrscherthums hervorgehoben werden, namentlich wenn Tacitus damit die geringe Strafgewalt des Herzogs bei den westlichen Völkerschaften verglich, die gewifs nicht *adductor* genannt werden konnte. Umgekehrt ist anzunehmen, was der gewählte Herzog sich nicht herausnehmen durfte, das konnte der König in Folge seiner Würde und seines Rechtes ausführen, sobald er als Herzog vor dem Heere erschien, nämlich *animadvertere, vincere, verberare*¹⁾. Er durfte das auch ohne Beirath des Priesters, denn ihn schützte sein eigener geheiligter, wenn auch nicht priesterlicher Charakter. Er hatte Macht über Leib und Leben, so lange das Volk unter Waffen stand, und Leibesstrafe auch bei Freien war doch nicht so unerhört, wie es Tacitus darstellt²⁾. Im Heere trat der kriegerische Geist stärker hervor als die politische Freiheit. Aus der obersten Kriegsmacht ergibt sich ferner, dafs der König *duces* an seiner Stelle ernannte, Befehlshaber, denen er einen Theil der Gewalt übertrug, und die mit seinem Namen ausgerüstet auftraten. Er erwählte sie nach ihrer persönlichen Tüchtigkeit, und wie es die *regia utilitas* erforderte. Gewifs war es ihm nicht verstatet sie aus den Knechten zu nehmen, wie dem König der Suionen, aber unbedenklich aus den Freigelassenen, diese konnte er über Freie und Edle setzen, seine Macht bedeckte die Schmach der erlittenen Knechtschaft; hier waren die Freigelassenen nicht *impares*, und ihre Stellung ein Zeichen, dafs hier keine *libertas* im Sinne der westlichen Germanen sei³⁾, wo sie von der Leitung des Staates ausgeschlossen sind.

Endlich wird man dem Könige alle Rechte beimessen können, welche Tacitus den *principes* überhaupt zuschreibt. Das Königthum ist weiteren Umfanges als das Fürstenthum, das *regnum* schliesst den *principatus* ein, daher sind bei den *principes* die höchsten Königsrechte ebenso bestimmt nicht voraus zu setzen. Nach dieser Seite ist, wie Loebell und Waitz gethan haben⁴⁾, die fürstliche Gewalt von der königlichen streng zu scheiden. Wenn ich nach allem was ältere und neuere Forscher über die verwickelte Frage von den *principes* gesagt haben, hier ebenfalls darauf eingehe, so geschieht es nicht allein weil sie fast unerschöpflich

1) Germ. 7.

2) Im Gesetz der Westgothen spielt die Prügelstrafe der Freien eine grosse Rolle; das konnte doch nicht allein römischer Einfluss sein. S. Wilda Strafrecht der Germanen. S. 512. 3) c. 25.

4) Gregor von Tours S. 519. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte I, 102, 109, 160.

und für die Beurtheilung der ältesten germanischen Zustände eine der wichtigsten ist, sondern um daraus das Bild des gothischen Königthums durch einige Rückschlüsse auf dessen Natur und Anfänge so viel als möglich zu vervollständigen.

Auf die Worte des Tacitus kommt es auch hier an. Bei ihrer Erklärung hat man es bisweilen als einen Grundsatz vorangestellt, der durch die Würde des Geschichtsschreibers bedingt scheine, daß er, der seine Worte so sorgfältig erwäge, verschiedenartige Verhältnisse niemals durch einen und denselben Ausdruck habe bezeichnen können¹⁾. Im Allgemeinen wird das Jeder zugeben, aber zu bedenken ist doch, nicht als Augenzeuge schrieb Tacitus, sondern nach fremden Berichten, über Zustände welche mit den römischen nichts gemein hatten, oft in sich schwankend und unbestimmt, und daher nicht genau aufzufassen waren. Es war schwierig, vielleicht unmöglich, überall einen einzig zulässigen Ausdruck aufzufinden, und ihn stets in demselben Sinne anzuwenden. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß Tacitus verschiedene Verhältnisse mit demselben Worte bezeichnete. Alle Germanen sind ihm eine *gens*²⁾, aber auch die größern und kleinern Abtheilungen des Volkes heißen so, die Sveben, die Markomannen, Quaden, Mattiaken, Chauken; Katten und Tenkterer, *omnes Germani* und *singulae gentes* werden so gegenübergestellt³⁾. *Gens* ist also Gesamtvolk, dann Volksstamm als Theil des Gesamtvolks, und einzelne Völkerschaft als Theil des Volksstammes. Er brauchte das Wort überall wo es ihm darauf ankam jeden dieser Theile als ein in sich abgeschlossenes natürliches Ganze zu bezeichnen. Die hundert Urtheilsfinder, die dem *princeps* der Hundertschaft zur Seite stehen, nennt er *comites*, gleich darauf heißen auch die Mitglieder des Gefolges so⁴⁾; der möglichen Verwechslung ungeachtet mußte er der Ueberzeugung sein, ein bezeichnenderes Wort lasse sich nicht finden. Doch er hat dafür gesorgt, daß beide Arten der *comites* nicht verwechselt werden können. Jene sind *centeni ex plebe*, diese *comites* schlechthin, *comitatus*, *electi iuvenes*; jene sind dem *princeps consilium* und *auctoritas*, diese *decus* und *praesidium*; jene sind öffentliche richterliche Urtheilsfinder, diese Dienstleute, einer

1) Loebell S. 502. Waitz I, 97.

2) Germ. 2 sind sie Urbewohner, rein von *aliarum gentium adventibus*; 4 *sincera et sui similis gens*; 2 sind alle Germanen eine *gens* im Gegensatz zur *natio* der Tungern; 21.

3) c. 38. 42, 29, 35, 27.

4) c. 12, 13.

bestimmten Person besonders verpflichtet¹⁾). Bei den ersten, die dem *princeps per vicos pagosque* zur Seite sind, scheinen ihm die römischen *comites magistratus* vorgeschwebt zu haben, die mit diesem in die Provinzen gehen²⁾), bei den anderen die *comites peregrinationum et expeditionum*, die als amtliche oder nicht amtliche *cohors* das Gefolge der Mitglieder des Kaiserhauses bildeten³⁾).

Stehen diese Beispiele fest, so ist es keine Beeinträchtigung des Geschichtsschreibers, zu fragen, ob er mit dem noch allgemeineren Worte *princeps* nicht ebenfalls verschiedene Verhältnisse habe bezeichnen können, sobald es ihm unter allen die zur Wahl standen das entsprechende schien. Nun unterscheidet er allerdings die *principes* wie die *comites*, nur sind die Grenzen schwerer festzustellen, weil die Sache verwickelter und daher der Ausdruck dafür umfassender ist. Ich halte es nicht für überflüssig auf die einzelnen Stellen in ihrem Zusammenhang einzugehen.

Zuerst wird ihrer in der allgemeinen Charakteristik des Landes neben den Gesandten erwähnt, beider als Personen die seltene Geschenke erhalten, ohne Zweifel von fremden Völkern, weil sie das eigene nach außen vertreten. Es sind die Häupter, die keinem andern untergeordnet sind, die Großen im Allgemeinen⁴⁾). In diesem Gegensatz zum Volke, zur *plebs*, nennt er sie sonst *proceres, primores, optimates*⁵⁾). Vom Ursprung und der Beschaffenheit ihrer Gewalt ist noch nicht die Rede, erst im zehnten Capitel tritt mit dem *princeps civitatis* eine Beschränkung des allgemeinen Ausdrucks ein. *Civitas* ist die einzelne *gens*, die Völkerschaft als Staat gedacht. Ist nun dieser *princeps unus ex principibus civitatis*, ein Fürst oder der Fürst im ausschließlichen Sinne? Mit dem Könige wird er zusammengestellt, *rex*

1) Waitz I, 99. Maurer über das Wesen des ältesten deutschen Adels. S. 9.

2) Sueton. Caesar. 42.

3) Sueton. Tiberius 46 von dem ausdrücklich bemerkt wird er habe seinen *comites* nur *cibaria* gewährt, was an die *epulae* Germ. 14 erinnert. Vgl. den Excurs von Ernesti Sueton ed. Wolf I, 329. Ann. III, 13 hat Germanicus *comites*.

4) c. 5.

5) c. 10. Ann. II, 15. Isidor. Etymolog. IX. 4. 17. ed. Arevalo III. 431. sagt *proceres sunt principes civitatis — hinc autem ad primores facta translatio — quod a cetera multitudine praeeminent*. Doederlein in der Synonymik bezeichnet *principes* und *primores* als die Vornehmsten im Staate, jene sofern sie durch Herrschalent und Thätigkeit sich zu Wortführern unter diesen erheben, die durch Geburt, Vermögen und Ansehen hervorrage; *proceres* sind Adel im Gegensatz zum Volk, *optimates* Aristokraten im Gegensatz zu Demokraten. Vgl. Barth Urgeschichte IV, 249. Waitz I, 89. Roth Geschichte des Benefizialwesens S. 10. Note 57. S. 11. N. 67; auch Maurer Wesen des ältesten Adels S. 10.

vel princeps civitatis, er vollzieht dessen Amtshandlungen, die heiligsten, welche vorkommen. Wie der *rex* nur einer sein kann, so kann es, das wird durch den Gegensatz erfordert, auch nur einen *princeps* dieser Art in der Völkerschaft geben; der *sacerdos civitatis* steht ihm ohnehin als priesterlicher Vertreter des Staats zur Seite. Allerdings hätte man für solche Handlungen auch einen aus mehreren *principes* wählen können¹⁾; aber zum höchsten Amte konnte nur der ausgezeichnetste berufen werden, und so würde man doch wieder auf einen Unterschied derselben nach Macht und Ansehen zurückkommen. Auch der Sprachgebrauch entscheidet für den *princeps civitatis* als den Fürsten. Der *princeps* des römischen Reichs ist der Imperator selbst, der Ausdruck und Inbegriff aller öffentlichen Macht, nichts ist dem Tacitus geläufiger als das. August als *princeps*, das Reich als *civitas* werden einander entgegengesetzt²⁾; nach dem Tode des Vitellius giebt es keinen *princeps* in der *civitas*³⁾. Die Stelle des Imperators ist die erste im Reiche, *princeps locus*⁴⁾. Nero wird zum *princeps iuventutis* ernannt⁵⁾, er ist der Erste der gesammten Jugend, nicht *unus ex principibus*, ebenso der *princeps legationis*⁶⁾, der Tag an welchem August sein Imperium begann ist *dies princeps*⁷⁾.

Im elften Capitel erscheinen die *principes* in der Schilderung der Landesversammlung zuerst als ein Theil des Volkes welcher im Besitze gewisser politischer Vorzüge ist. Sie entscheiden minder wichtige Fragen und bereiten grofse für die Entscheidung der Gemeinde vor⁸⁾, sie bilden eine Art von vorberathendem Ausschufs, zu dem natürlich auch der König und der *princeps civitatis* gehören mußte. Ist die Volksversammlung eröffnet, nimmt der König oder der Fürst, *mox rex vel princeps*, zuerst das Wort. Den Fortschritt der Zeitfolge drückt Tacitus auch sonst durch ein solches *mox* aus⁹⁾, es bezieht sich zugleich auf das eng angeschlossene *vel princeps*. Der Fürst nimmt eine Stelle ein, welche der des Königs bedingungsweise entspricht, es ist der *princeps civitatis*¹⁰⁾.

Endlich wird im zwölften Capitel eines Wahlaktes in der

1) So Roth gegen Barth S. 5. 2) Annal. I., 4, 9.

3) Hist. IV, 11. 4) Ann. I, 3 und öfter. 5) Ann. XII, 41.

6) Ann. I, 39. 7) I, 9. Andere Beispiele s. Roth a. a. O.

8) Halm. liest e. 11 *praetractentur*, doch die Handschriften sind überwiegend für *pertractentur*, s. Massmann Germania, wofür sich auch Gerlach Germania II, 108 entscheidet. Die Auffassung der Stelle besteht auch bei dieser Leseart, wie Waitz I, 36 bemerkt.

9) Germ. 13 *ante hoc domus pars* — *mox reipublicae*: c. 29. 34.

10) Vgl. dagegen Germ. 13 *principum aliquis vel pater*. Waitz zur deutschen Verfassungsfrage; Allg. Monatsschrift I, 271, 272.

Volksversammlung gedacht, *eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt*. Auf *et* liegt ein entschiedener Nachdruck, es ist augmentativ für *et ii principes*, und mit Gerlach und Horkel¹⁾ zu übersetzen: „Es werden in denselben Versammlungen auch die Fürsten gewählt, welche“ u. s. w. Tacitus betont nicht sowohl diesen Akt der Versammlung, als die Einführung einer besonderen Classe der *principes*, von der noch nicht die Rede gewesen ist. Er unterscheidet diese *principes, qui iura reddunt*, die von den freien Männern aus ihrer Mitte gewählt werden, von anderen die nicht gewählt werden, die nicht *iura reddunt*; und das sind diejenigen, von deren Stellung und Thätigkeit er bisher gesprochen hat. Es wäre ungeschickt, wenn Tacitus hinterher hätte sagen wollen, auch werden die *principes* in den Versammlungen, deren Beschlüsse sie vorbereiten, gewählt, das ist der Ursprung ihrer Gewalt, und zugleich wird ihnen dadurch die Rechtsverwaltung übertragen. Für Eichhorns²⁾ und Savignys Ansicht³⁾, welcher sich Gaupp, Sybel, Watterich angeschlossen haben⁴⁾, aus der Zahl der *principes* als Stand seien die rechtsverwaltenden erwählt worden, könnte das *eliguntur* sprechen, sofern dadurch das Herausnehmen eines Theils aus einer gleichartigen Masse bezeichnet wird; aus dem umlaufenden römischen Gelde wählen die Germanen gewisse ihnen zusagende Arten aus, *electi iuvenes* aus der Menge der Kampffähigen umgeben den Gefolgsherrn⁵⁾. Doch ist von Loebell und Waitz mit vollem Rechte erwidert worden, die Gerichtsverwaltung als ausschließliches Vorrecht des Standes widerspreche dem Geiste des germanischen Lebens zu entschieden, um diese Erklärung festzuhalten, zumal wenn ihr andere entgegentreten können. Nach Loebell⁶⁾, Waitz⁷⁾, Roth⁸⁾ und Wittmann sind die gewählten *principes* als richterliche Beamte der Gauë d. h. der Hundertschaften aufzufassen. Sie haben die hundert Urtheilsfinder aus dem Volke zur Seite, die indefs schwerlich gewählt wurden, diese sind eben die hundert freien Insassen der Hundertschaft, und stehen, sofern sie ein Theil des ganzen

1) Gerlach und Wackernagel II, 9. Horkel Geschichtschreiber der deutschen Urzeit S. 653. Watterich p. 36. hebt die Betonung des *et* hervor, zieht aber daraus den Schlufs, dafs von einem andern Amte der *principes*, aus deren Mitte gewählt werden solle, die Rede sei.

2) Rechtsgeschichte I, 62, 63.

3) Beytrag zur Rechtsgeschichte des Adels. S. 4, 5.

4) Sybel S. 71. Watterich p. 36.

5) Germ. 5, 13.

6) S. 508.

7) I, III.

8) S. 8.

9) S. 60; Walter Deutsche Rechtsgesch. 11.

Volkes sind, *ex plebe*, sofern sie selbst ein Ganzes bilden, dem gewählten *princeps* als *plebs*, als örtliche Volksgemeinde entgegen. Diese *centeni singulis ex plebe comites* mit den *centeni ex singulis pagis* verglichen, kommt auf den *pagus* oder die Hundertschaft ein *princeps*¹⁾. Es gab also so viel gewählte *principes* als die *civitas* Hundertschaften hatte, mithin, gewählte und nicht gewählte, als hervorragende Classe zusammengenommen, mehr *principes* als Hundertschaften.

Die Wehrhaftmachung des Jünglings, berichtet Tacitus weiter im dreizehnten Capitel, könne an des Vaters Stelle auch ein Fürst, *principum aliquis*, in der Volksversammlung vollziehen. Es war eine Handlung von den wichtigsten rechtlichen Folgen, mithin wird es einer der rechtsverwaltenden Fürsten gewesen sein, und von diesen war zuletzt die Rede. Wo ein näherer Bluts-genosse fehlte, führt er den mündig werdenden Jüngling, wenn dieser seiner Hundertschaft angehört, in die große Volksgemeinde ein, deren Mitglied er von nun an ist. Aber nicht eher darf der Jüngling die Waffen als Zeichen seiner bürgerlichen Stellung nehmen, bis festgestellt ist dafs er ihnen gewachsen sei, *quam civitas suffecturum probaverit*; *iuvenis* und *iuventus* ist das waffenberechtigte Alter. Doch kommen auch Fälle vor, dies ist der weitere Gedankengang, wo selbst *adulescentuli* dieses Recht erhalten. Der *adulescentulus* ist der noch nicht herangereifte Jüngling, der nach gewöhnlicher Voraussetzung noch nicht *pars reipublicae* sein dürfte. Ausnahmsweise kann er den wehrhaften beigesellt werden, den *ceteris*²⁾ *robustioribus ac iam pridem probatis*, d. h. denen *quos civitas suffecturos probaverit*. Dies kann geschehen, wenn hoher Geschlechtsadel oder Verdienste der Väter ihm die Beachtung und Würdigung des Fürsten verschaffen, *principis dignationem adsignant*, nämlich im Voraus, ehe er selbst etwas beachtenswerthes gethan hat oder seinem Alter nach thun konnte³⁾; so schreiben auch die *comites* ihre Thaten dem Herrn zu, der sie nicht gethan hat, *adsignant*⁴⁾. Ich halte mit Barth⁵⁾, Waitz⁶⁾, v. Bethmann-Hollweg⁷⁾ und Roth⁸⁾ Orellis Erklärung dieser Stelle für die einzig richtige. Aber welcher *princeps* kann das sein, dessen Würdigung, d. h. Erklä-

1) c. 6, 13. 2) Bekanntlich ist das allein die Leseart der Handschriften. 3) Aehnlich ist Watterichs Ausführung S. 45.

4) Germ. 14.

5) Urgeschichte IV, 332.

6) I, 151.

7) S. 59.

8) S. 14. S. Walter deutsche Rechts-

geschichte 10.

Köpke, Königthum.

rung der Würdigkeit, den noch nicht wehrfähigen Jüngling den wehrfähigen gleich zu stellen, und somit die hergebrachte Ordnung zu durchbrechen vermag? Doch nicht *principum aliquis*? Sollten diese das Recht gehabt haben nach ihrem Ermessen ohne die Volksversammlung wehrhaft zu machen, deren Bestätigung doch dazu erholt werden mußte? Oder etwa ein Gefolgsherr? Gewiß nicht! An die Stelle der mündig machenden *civitas* kann nur der *princeps civitatis* getreten sein, dessen *dignatio* also eine gleiche Geltung hat. Dafür spricht schon der absolute Singular *principis*, und von den *principes* als Gefolgsherrn hat Tacitus überhaupt noch nicht gesprochen; erst in den folgenden Worten geschieht das. Daher ist vor *nec rubor inter comites adspici* ein Punkt zu setzen, eine neue Gedankenreihe beginnt, von dem Gefolge, den *comites* und *comitatus* ist nun die Rede. Zum Gefolge können die *iuvenes* und *adulescentuli* edler Geschlechter gehören, wenn sie wollen, sie können dadurch einen Theil des Rechts der Selbstbestimmung, welches sie mit der Wehrhaftmachung empfangen haben, freiwillig aufgeben, indem sie in den Dienst eines andern treten, denn es ist überhaupt in keiner Weise eine Schmach in der Schaar der Dienstmänner zu erscheinen. Dies leitet auf die Schilderung des Gefolges.

Das Gefolge hat auch seine Ehregrade in sich, *iudicio eius quem sectantur* nämlich *comites*, nach dem Ermessen desjenigen, dem die Mannen folgen. Im Verhältniß zu diesen wird der Gefolgsherr eingeführt; es ist nicht gesagt, daß er ein *princeps* sein müsse, gleich viel ob ein gewählter oder nicht gewählter. Weder diese noch die vorhergehenden Worte erfordern zu *eius* irgendwie die Ergänzung *principis*. Doch unter den Mannen ist ein Wetteifer, wer die erste Stelle *apud principem suum* einnehme d. h. bei seinem Gefolgsherrn; so heißt es auch nachher *principi suo*, *principis sui* in derselben Verbindung¹⁾. Welche Stellung dieser etwa noch außerdem haben konnte, davon will Tacitus jetzt nicht sprechen. Hier ergibt sich also eine neue Bedeutung des Wortes *princeps*; es ist der Gefolgsherr. Von diesem allein ist in der zweiten Hälfte des dreizehnten und im vierzehnten Capitel die Rede.

Im funfzehnten kehrt der Geschichtsschreiber zur Schilderung des Volkscharakters im Allgemeinen zurück. Hier heißt es:

1) c. 14. Vgl. Loebell S. 506, anders dagegen v. Bethmann-Hollweg S. 61.

Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus, gewisse Ehrengeschenke bringen sie dar. Die ganze *civitas* hat keine denkbare Veranlassung dergleichen den Rechtsverwaltern der einzelnen Hundertschaft oder etwa den *principes* als Stand, oder gar den Gefolgsherrn zu geben. Den *civitates* stehen die *principes*, also der einzelnen *civitas* der *princeps* gegenüber; ihm allein konnte das zukommen, wie das priesterliche Ehrenrecht; er vorzugsweise wird auch durch Geschenke und Ehrenbezeugungen anderer Völker ausgezeichnet. Eine Wiederholung wäre es, wenn damit dieselben *principes* wie c. 13 gemeint wären, die auch Gesandtschaften und Geschenke erhalten. Hier sind es die Gefolgsherrn, sie empfangen *munera* für die ein Gegendienst erwartet wird; höher stehen die *dona*, deren sich der *princeps civitatis* als Zeichen der Achtung erfreut.

Demnach hat das Wort *princeps* eine vierfache Bedeutung, eine allgemeine und drei besondere ¹⁾. Es sind *principes*: 1) die Ersten, die Häupter, die Großen des Volks, die im Besitze verschiedener Arten der Gewalt und des Einflusses, einen mächtigern Theil der Freien ausmachen. 2) gewählte richterliche Gaubeamte; hier könnte man es durch Gauobere übersetzen. 3) Gefolgsherrn. Unter diese Gesichtspunkte werden sich die Stellen bringen lassen, wo Tacitus sonst der *principes* erwähnt; namentlich sind die Worte *de adsciscendis principibus consultant* ²⁾ von einer Vorbesprechung der Wahl der richterlichen *principes* zu verstehen. Piso von Galba adoptirt sagt von sich *Caesar adscitus sum* ³⁾, und dann heisst es Galba habe dies *propria electione* gethan ⁴⁾. 4) der *princeps civitatis*. Fragt man warum Tacitus dasselbe Wort für so verschiedene Verhältnisse gebraucht habe, so ist zu bemerken, in der ersten und letzten Bedeutung ergab es sich von selbst. Und wie sollte er den richterlichen Gaubeamten nennen, der nicht *praetor*, nicht *iudex* im römischen Sinne war, sondern Vorsitzender der Urtheilsfinder und Vollstrecker des Urtheils ⁵⁾? Endlich der Gefolgsherr? Konnte er etwa *patronus* genannt werden?

1) Wittmann S. 59, 138 stellt eine ähnliche Dreitheilung auf, erklärt aber sogleich die *principes* als Volksfürsten für Könige, durch deren Regierung die Königsherrschaft keine Aenderung erfahren habe. Bei Watterich sind die *principes* die *nobiles*.

2) Germ. 22. 3) Histor. I, 29.

4) Hist. I, 14. S. dagegen Watterich p. 38.

5) Auf die Vollziehung richterlicher Entscheidungen in einzelnen Fällen deutet auch der Plural *iura* und *reddunt*; so Ann. XIII, 51 *per provincias* — *iura adversus publicanos* — *redderent*.

Die *comites* standen zu ihm nicht im Verhältniß der Clientel, sie waren freie Männer, die durch das Gelübde der Treue ihre Freiheit nicht minderten. Die *clientes*, deren sonst gedacht wird, sind gewiß keine *comites* sondern Freigelassene, wenn man will Ministerialen¹⁾.

Die *principes* sind daher von den *nobiles* in der Art zu unterscheiden, daß der *nobilis* zu den *principes* gerechnet werden kann, aber keineswegs ist jeder *princeps* auch ein *nobilis*. Die *principes* sind weder ein ausschließlicb erblicher Stand, noch ausschließlicb gewählte Beamte, aber sie umfassen beides. Zu ihnen gehören die richterlichen gewählten Gauobern, die *nobiles*, d. h. der Blutsadel, die Gefolgsherrn, die großen Grundeigenthümer, deren es doch unbezweifelt gab, alle die Macht und Einfluß, wie verschiedenen Ursprungs auch immer besaßen; Vorrechte haben sie nicht. Dennoch bilden alle zusammen eine zwar nicht geschlossene, doch unterscheidbare mächtigere Classe, die eine größere Gewalt ausübt, als der einzelne freie Mann besitzt, der nur an der Volksgemeinde Theil hat. Sie sind keine rechtliche, aber eine thatsächliche Aristokratie, deren Ausdruck die vorberathende Versammlung ist. Wer zum Gauobern gewählt ward, erhielt durch sein Amt Zutritt zu derselben, aber gewiß gab es außerdem viele, denen alter Adel, großer Besitz oder Gefolge einen Platz darin sicherte.

Aus dieser Auffassung der Worte des Tacitus ergibt sich für das Gefolgewesen ein weiterer Schluß, dem ich nicht auszuweichen vermag, sobald feststeht, der *princeps suus* im dreizehnten und vierzehnten Capitel sei nicht der vorher besprochene richterliche Gauobere. Gegen die Ansicht Eichhorns und Savignys nur der Adel habe das Recht des Gefolges gehabt, ist von Waitz²⁾ und Roth³⁾ die andere zur Geltung gebracht worden, allein der aus der Wahl hervorgegangene richterliche Beamte habe es vermöge seines Amtes besessen; auch v. Sybel⁴⁾, Watterich⁵⁾ und Wittmann⁶⁾ beschränken das Gefolge auf den fürstlichen Principat. Ich kann nicht verhehlen, daß ich zu der dritten Meinung zurückkehre, dieses Recht habe einem jeden freien Manne zugestanden. Das stimmt durchaus mit der kriegerischen Sitte der Germanen, und der Idee der Waffenehre. Mit der ausführlichen Schilderung des Gefolges beabsichtigt Tacitus einen eigenthümlichen Grundzug des Volks überhaupt zu geben,

1) Ann. I, 57. II, 45. XII, 30. Vgl. v. Bethmann-Hollweg S. 67.

2) I, 98.

3) S. 17 ff.

4) S. 86.

5) p. 44.

6) S. 89.

die *ingrata genti quies, vocare hostem et vulnera mereri*; hätte ihm das so erscheinen können, wenn nur die gewählten Fürsten, deren Zahl doch eben nicht groß sein konnte, ein Gefolge halten durften, wenn es nur ein Recht des Amtes, und kein allgemeines war? Auch scheint dies politisch gefährlicher als es wirklich ist. Kriegerische Heerfahrten der Gefolge und ihrer Führer durften ohne Bewilligung der Volksgemeinde nicht unternommen werden, das bezeugt Caesar²⁾; aus Tacitus hat Roth es dargethan. Sie unterlagen also der Beaufsichtigung des Staats, sie konnten sich nicht in räuberische Freischaaren umsetzen und den Frieden mit den Nachbarn gefährden. Und wie viele mochten denn im Stande sein von diesem glänzenden Rechte Gebrauch zu machen, das nicht allein eine bedeutende Persönlichkeit, Ruhm, Tapferkeit, Glanz irgend einer Art, sondern auch bedeutende Mittel voraussetzte? denn aus der Kriegsbeute allein konnte doch auf die Dauer kein Gefolge unterhalten werden. Die großen Gastmähler, zu denen die Genossen vereint werden, erfordern als stehende Bedingung umfassende Wirthschaftsanlagen, liegende Gründe, reichen Besitz. Wenn dagegen ein Freier, der von alle dem nichts besaß, die Fahne aufzustecken versuchte, wer hätte ihm folgen mögen? wer würde sich dem unbemittelten, unbekanntem Manne verpflichtet haben, der keinerlei Vortheil zu gewähren vermochte³⁾? Er wäre mit seinem Unternehmen schmachlich zu Schanden geworden. Es war mit diesem Rechte wie mit manchem andern, man hätte wohl Gebrauch davon machen können, wenn man es eben gekonnt hätte. Es hob sich guten Theils durch sein eigenes Gewicht wieder auf, ein ideales Recht, das in den Händen des rechten Mannes ein starkes Werkzeug werden konnte, aber der rechten Männer in diesem Sinne gab es nicht viele.

Andererseits theile ich die von Maurer erhobenen Bedenken⁴⁾. Wenn die gewählten Gauobern allein das Recht des Gefolges hatten, und sie durch denselben Act der sie zu richterlichen Beamten machte, auch eine kriegerische Stellung erhielten, so scheint mir beides als Amtspflicht und Amtsrecht nicht nur schwer verträglich, und für die Volksfreiheit schließlichs gefährlicher,

1) S. 11. 2) VI, 23 *ab multitudine conlaudantur*.

3) Auch hier würde man sich nicht auf Odoakers Beispiel berufen können. In der *vita S. Severini* II, 14. Act. SS. Jan. II, 488 erscheint er nicht als Gefolgsherr, sondern in einer Schaar von Germanen, die auf gut Glück nach Italien gehen, als einer von vielen, *quidam barbari — inter quos*. S. Roth S. 26.

4) S. 13.

als jenes allgemeine Gefolgsrecht, das durch sich selbst unschädlich ward. Passen die *aemulatio, vires, decus, praesidium, nomen* und *gloria, bella* und *raptus* der Gefolgsherrn, die Gesandtschaften und Geschenke fremder Völker, zum Berufe derer die Recht und Gerechtigkeit handhaben sollen im engen Bezirke der Hundertschaft, in Dörfern und Weilern? War das Gefolge recht allein an das Amt der Gauobern geknüpft, so gewinnt auch die Frage, wie lange dieses gedauert habe, eine neue Wichtigkeit. Durch ein bestimmtes Zeugniß ist sie nicht zu beantworten. Indefs angenommen die richterlichen Obern wurden auf Lebenszeit gewählt, dann behielten sie das Gefolge ebenso lange. Aber das widerstreitet dem Geiste des germanischen Rechtswesens; die welche aus dem Volke durch Wahl hervorgingen, um das Recht in seinem Sinne zu wahren, konnten diesen Auftrag nicht auf die Dauer des Lebens erhalten. War es nur, was viel wahrscheinlicher ist, ein zeitweise übertragenes Amt, dann fragt sich, was wurde aus dem Gefolge? War es dem Obern möglich auf kurze Zeit ein Gefolge um sich zu sammeln, etwa während die Völkerschaft mit den Nachbarn im Frieden, und er selbst in seinem Gerichtssprengel beschäftigt war? Oder er hatte ein Gefolge, mußte und konnte er es sofort auflösen, wenn seine Amtszeit abgelaufen war? Auch darauf kommt es an, wie lange das Gefolge verpflichtet war; nach Caesar auf die Dauer einer kriegerischen Heerfahrt¹⁾, nach Tacitus für Krieg und Frieden überhaupt. Er sagt zwar nicht das Gelübde der Treue sei fürs Leben bindend gewesen, das Zusammenschmelzen des Gefolges im Frieden, und die Worte *magnumque comitatum non nisi vi belloque tuere*, zeugen²⁾ vielmehr für kürzere Verpflichtungen; dennoch scheint es mir nach der späteren Entwicklung kaum zweifelhaft, daß sich die Mannen ebenso häufig auf Lebenszeit als auf Jahr und Tag verpflichteten. Wurde der Obere nur auf Zeit gewählt, so konnte die Treue des davon abhängigen Gefolges nicht für das Leben verbindlich sein, dann verlor es einen Theil seines sittlichen Charakters, und ward am Ende zu einem Trupp von Amtsdienern oder einer Söldnerschaar. Dagegen steht es fest, die Gefolgsherrn sind zu allen Zeiten von einem Gefolge umgeben, *haec dignitas magno semper electorum iuvenum globo circumdari*.

1) VI, 23. 2) Germ. 14. Der von Halm angenommenen Lesart dreier Handschriften *tuentur*, kann ich nicht folgen, da sie die *plerique nobilium adolescentium* gegen den Zusammenhang zu *principes* statt zu *comites* macht; Waitz I, 149.

Endlich komme ich auf den *princeps civitatis*, dessen Stellung mir die wichtigste ist. Hier schliesse ich mich den von Barth ¹⁾ und Waitz gegebenen Ausführungen an ²⁾. Wie die Hundertschaften ihre Obern besaßen, hatte der aus ihnen zusammengesetzte große Gau, das Land, welches die Völkerschaft inne hatte, einen Obern, einen Gaufürsten, der sich aus der Zahl der *principes* erhob und die Gesammtheit nach Außen vertrat. Daß es einen solchen *princeps civitatis* bei allen Völkerschaften gegeben habe, glaube ich nicht, aber bei vielen gewiß, das bezeugt Tacitus; daß er von der Volksgemeinde gewählt worden sei, ist wahrscheinlich, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt wird, aber auch nicht überall wird es geschehen sein. Denn die Gewalt des Gaufürsten scheint mir bei weitem mehr eine auf Umständen beruhende zu sein, die nicht überall gleich entwickelt waren, mehr thatsächlich als rechtlich begründet und scharf abgegrenzt. Mit einem Worte, sie war der erste Keim des Königthums bei den westlichen Germanen, der aus sehr verschiedenen Grundlagen in die alte Volksfreiheit hineinwachsen konnte. Dieser Principat konnte mit dem alten Adel seines Trägers, oder mit den *patris meritis*, mit großem Grundbesitze, mit der Macht des Gefolgherrn zusammenhängen; alles das konnte sich vereinen, dann ergab er sich für unternehmende Charaktere aus den Zuständen fast von selbst. Entscheidend waren die Zeiten äußerer Kriegsbedrängnisse, die dann nothwendige Wahl eines *dux*, welche neue Machtmittel, Veranlassungen zu *meritis*, und die Gelegenheit darbot im Drange der Umstände die Gewalt zum Besten des Volks seiner Aufsicht zu entziehen, die es sonst strenger ausgeübt hätte. Wer anders konnte in der Gefahr zum Herzoge gewählt werden als ein mächtiger, hervorragender, tapferer Mann, von dem man nicht allein annehmen durfte, er entspreche den Anforderungen des Amtes, sondern auch daß die freien Männer, das Heer ihm gern und ohne Zwiespalt in den Kampf folgen werde? Auf Einigkeit und Einheit kam in solchen Augenblicken Alles an. Wer diese verschiedenartigen Machtmittel alsdann längere Zeit mit Glück behaupten konnte, war schon dadurch *princeps civitatis*.

In diesem Sinne halte ich Armin, auf den man bei dieser

1) IV, 252. 2) I, 102. 109. 110. Roths Gegenbemerkungen S. 3 über den Principat bei den Kelten im Besondern haben ihre Richtigkeit, doch scheinen sie mir den Grundgedanken nicht aufzuheben.

Frage stets mit Recht als das bedeutendste Beispiel zurückkommt, für den *princeps civitatis* der Cherusker ¹⁾). Auf ihm ruht ein alt ererbtes Ansehn im Volke, er ist ein Fürstensohn, *iuvenis genere, nobilis Segimeri principis gentis eius filius* ²⁾), τῶν Χηρούσκων ἡγεμόνος ³⁾); als die Cherusker zum Bündnisse mit den Römern genöthigt sind, ist er *ductor popularium*, Herzog ihrer Hülfsstruppen im römischen Heere ⁴⁾).

Wir dürfen annehmen, er sei auch im Besitze der übrigen Gewalten gewesen, die das Gemeinwesen darbot; Oberer seiner Hundertschaft, Herr bedeutender liegender Güter, Haupt eines großen Gefolges, wie auch sein Oheim Inguiomer und Segest eine Schaar von Klienten um sich haben ⁵⁾). Zur Zeit des allgemeinen Aufstandes gegen die Römer ward er zum Herzog der verbundenen Völker gewählt; von der Schlacht im Teutoburger Walde bis zu seinem Tode rechnet Tacitus zwölf Jahre der *potentia* ⁶⁾). Er schrieb ihm also eine in bestimmter Form hervorragende Gewalt zu, nach deren Verwaltungsjahren, wie bei einem hohen Amte, gezählt werden konnte; dies setzt eine ununterbrochene Führung voraus. Auch Strabo hebt das hervor; er denkt Armins als τοῦ πολεμαρχήσαντος ἐν τοῖς Χηρούσκοις zur Zeit des Varus, und auch gegenwärtig noch καὶ νῦν ἔτι συνέχοντος τὸν πόλεμον ⁷⁾). Florus nennt ihn *dux* ⁸⁾), Dio ἀρχηγός ⁹⁾). Ich zweifle nicht, er übte während dieser Zeit bei den Cheruskern alle jene Amtshandlungen und Befugnisse aus, welche Tacitus dem *princeps civitatis* beilegt. Doch seine Stellung war keine einheitliche, sondern aus verschiedenen Aemtern, Berechtigungen und Machtmitteln zusammengesetzt, die erst durch seine Kraft verbunden wurden; nicht im Amte, im Manne ruhte die Einheit. Es war, wenn auch keine unbedingte, doch auch keine rechtlich begründete Gewalt, keine *potestas* sondern *potentia*, eine *δυναστεία* ¹⁰⁾). Das Wesen der *potentia* wird von Tacitus charakterisirt als *non sua vi nixa* ¹¹⁾), *nec unquam satis fida* ¹²⁾), *arduum eodem loci potentiam et con-*

1) Barth II, 504, Loebell S. 516, Waitz I, 72 und Zur deutschen Verfassungsgeschichte bei Schmidt, Zeitschrift für Geschichte III, 34. v. Sybel S. 100, v. Bethmann-Hollweg S. 57, Roth S. 4, Watterich p. 25, Wittmann S. 52 besprechen diese Verhältnisse gleichfalls; Abweichung und Zustimmung ergeben sich aus dem Texte von selbst.

2) Vellejus II, 118.

3) Strabo VII, 292.

4) Tacit. Ann. II, 10.

5) Ann. II, 45. I, 57.

6) II, 88. I, 58.

7) VII, 291.

8) II, 30.

9) LVI, 19.

10) Dio LVI, 18.

11) Ann. XIII, 19.

12) Hist. II, 92.

cordiam esse ¹⁾, daher *raro sempiterna* ²⁾). Sie beruht also auf Umständen und verschiedenartigen Bestandtheilen; wenn diese auseinander fallen, fällt sie selbst. Gerade so war es mit Armins Principat.

Roth hebt hervor, Armin habe den Inguiomer und den Segest neben sich gehabt ³⁾. Allerdings ist auch der Sohn des letztern, Segimund, bei Strabo *Χηρούσκων ἡγεμῶν* ⁴⁾, wiewohl Vellejus den Segest nur *virum eius gentis fidelem clarique nominis* nennt ⁵⁾. Mächtig steht Segest als Gegner und Parteihaupt da, er setzt sogar durch, daß Armin verhaftet wird, worauf er freilich das gleiche Schicksal zu erleiden hat, *catenas iniectas* ⁶⁾. Nicht minder mächtig ist Inguiomer, dessen Anordnung Armin sich einmal im Kampfe fügen muß ⁷⁾; Marobod nennt ihn *decus omne Cheruscorum* und rühmt von ihm *illius consiliis gesta quae prospere ceciderint* ⁸⁾. Dennoch hat Armin den größern Einfluß, in ihm ist der stürmische Geist des Volks lebendig geworden, *validiore apud eos Arminio, quoniam bellum suadebat; nam barbaris, quanto quis audacia promptus, tanto magis fidus rebusque motis potior habetur* ⁹⁾. Der Krieg, der Ducat vollendet seine Macht. Diese Gegensätze beweisen, wie hier Alles noch im Flusse ist; eine feste Gewalt will sich bilden; dem fremden Beobachter konnte sie abgeschlossen scheinen, aber im Innern fand sie noch heftigen Widerspruch. Segests Verhalten war von Anfang an ein entgegengesetztes gewesen. Friede mit Rom war seine Politik, ein *idoneus conciliator* wollte er dem Volke sein, gegen Armin als den *violator foederis* hatte er sich erhoben ¹⁰⁾. Beide Fürsten scheidet ein wilder Haß, der kein rein politischer ist, aber auch nicht darin allein seinen Grund hatte, daß Armin Segests Tochter raubte; es sind *aucta privatim odia* ¹¹⁾. Es liegt wie ich meine tiefer. Schon nach der ersten Unterwerfung der Cherusker durch Drusus im J. 11 v. Chr. ¹²⁾, mußten innere Kämpfe ausgebrochen sein, denn Domitius Ahenobarbus machte im J. 1 einen vergeblichen Versuch vertriebene Cherusker in ihre Heimath zurückzuführen ¹³⁾. Dann erfolgte im J. 4 n. Chr. die vollständige Anschließung an das römische System durch Ti-

1) Ann. IV, 4.

2) III, 30.

3) S. 4.

4) VII, 291.

5) II, 118.

6) Ann. I, 58.

7) Ann. I, 68.

8) II, 46.

9) I, 57.

10) I, 58.

11) I, 55.

12) Dio LIV, 33.

13) Dio LV, 10 *ἐκπεσόνας τινὰς Χηρούσκων καταγαγεῖν δι' ἐτέρων ἐθελήσας.*

berius¹⁾, welches abermals heimische Begünstigung fand²⁾. Schon damals gab es zwei Parteien, eine volksthümliche und eine römische, wahrscheinlich schon Armins oder Segimers, seines Vaters, und Segests. Dieser Gegensatz war älter als der, welchen die äußere Politik brachte, er lag ursprünglich in den beiden Fürstenfamilien und ihrer Stellung zum Volke; sie stritten um den Principat. Segest hoffte mit römischer Hülfe *princeps civitatis* zu werden, Armin ward es durch Erweckung des volksthümlichen Widerstandes. Daher sein Sieg, daher aber auch die Unsicherheit seiner Stellung, und endlich sein Sturz.

Armin wollte die persönliche Gewalt zur dauernden machen, sie von den vielfachen Schranken befreien, welche ihr die Volksgemeinde, andere edle Geschlechter, ja seine eigene Sippe entgegenstellten, der thatsächliche Principat sollte ein rechtlich anerkannter werden. Das war aber das *regnum*; konnte es hier auch nicht *supra libertatem* gehen, so war es doch seinem Wesen nach *insociabile*; Marobods verhafstes Beispiel bewies, wer es habe, suche *arbiter rerum* zu werden und dulde keinen andern neben sich. Darum hat Armin schliesslich alle Parteien gegen sich, die *libertas popularium* und die *propinqui*, die erst von ihm abfallen, dann seinem Leben gewaltsam ein Ende machen. Noch ist der dynastische Sinn in dem Geschlechte selbst nicht so stark entwickelt, dafs es diesen monarchischen Principat als Vorstufe des Königthums ohne Widerstreit für sich selbst behauptet hätte. Indefs das änderte sich im ersten Menschenalter; der fortgesetzte Kampf der edlen Geschlechter unter einander, und die Unsicherheit nach Aufsen untergrub die alte Verfassung, und erweckte die Ueberzeugung, dafs man sich ohne einheitliches Oberhaupt, ohne *princeps civitatis* nicht halten könne. Nach dem Untergange des Adels erinnert man sich des letzten Sprösslings des Geschlechtes, dessen Adel alle übertraf, des Italicus, ihn berief man als *rex*³⁾. Jetzt ward Armins Gewalt nachträglich anerkannt, indem man die Rechte, die ihm bestritten wurden, seinem Neffen übertrug. Darin lag die entschiedene Wendung zum Königthum, denn auch die Möglichkeit einer Vererbung ward anerkannt. Nicht einmal auf germanischem Boden hatte Italicus gelebt, dennoch holte man ihn als Verwandten her-

1) Vellej. II, 105. 2) Ann. XI, 17 wird dem Flavius nachgerühmt *quod fidem adversus Romanos volentibus Germanis sumptam numquam omisisset*; das kann nur damals gewesen sein. 3) Ann. XI, 16. 17.

bei; schon war es ein Anrecht dieser Familie zur Herrschaft berufen zu werden, daher ist sie jetzt eine *stirps regia*. Die Stellung des Italicus heisst *imperium, regnum, princeps loci*, doch nennt sie Tacitus auch noch *potentia*; denn ohne Gewaltsamkeit geht es auch jetzt nicht ab. Die Vertheidiger der Volksfreiheit, *veteris Germaniae libertatis*, erheben sich; denen tritt die andere Ansicht entgegen *falso libertatis vocabulum obtendi*, sie seien Ruhestörer, die für ihre eigenen hoffnungslosen Verhältnisse in Parteiwesen und politischem Zwiespalt Rettung suchen. Dieser Auffassung schließt sich das Volk an, das *alacre vulgus*, und Italicus behauptet sich. Man erkennt daraus, mit der alten Freiheit ist es zu Ende, ihre Formen sind zu einem leeren Vorwande geworden, die Zeit des Königthums bricht an.

Ich kann es mir nicht versagen Marobods Bild gegenüberzustellen. Seine Herrschaft ist ein Königthum, das erste welches mit römischen Elementen stark versetzt ist, ohne darum schlechthin römisch zu sein; eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Zeit, deutet es darauf hin, was sich in der Zukunft vollziehen soll. Marobod ist ein bewufster planvoller Staatsmann, Armin ein naturkräftiger Volksheld. Bei den wandernden Markomannen waren die Mittel der Macht geringer, welche in einem uralt sefshaften Leben wie der Cherusker wurzeln; um so stärker dagegen diejenigen, welche durch augenblickliche Kraftanstrengung und gröfsere Beweglichkeit dargeboten wurden. Als Marobod in Folge der Siege des Drusus sein Volk in das gesicherte Bojenland führte, war es seit länger als einem halben Jahrhundert auf der Wanderung; schon mit Ariovist hatten seine Heerhaufen in Gallien gekämpft, der kriegerische Zusammenhang war das Ueberwiegende geworden; dieses Königthum ist aus dem Ducate allein hervorgegangen. Marobods edles Geschlecht bezeugen Vellejus¹⁾ und Tacitus²⁾, aber Strabo sagt ausdrücklich er sei vom *ιδιώτης* emporgekommen³⁾. Er hatte also vorher kein Amt, und in Rom erzogen, war er sogar lange Zeit von seinem Volke ganz abgelöst. Dann nennt ihn Vellejus *dux*, Anführer und Feldherr, Tacitus schreibt ihm ein *regnum*⁴⁾, Strabo ein *βασιλείον* zu. Die nothwendige Einigung der Kräfte, wenn sie nicht ganz zerschellen sollten, hob ihn empor; auch mußten die Markomannen durch fortgesetzte Berührung mit den Römern für

1) II, 108.

2) Germ. 42.

3) VII, 290.

4) Ann. II, 45. 63.

Einrichtungen nach deren Muster empfänglicher geworden sein. Noch hatten die Germanen eine solche Herrschaft nicht gesehen; im Gegensatz zu Armins Erhebung im Westen ward das *regis nomen* des Ostens doppelt verhasst, der König erscheint von einer Leibwache umgeben, sein Heer ist römisch disciplinirt. Das Wesen dieser Herrschaft hat am klarsten Vellejus ausgesprochen; sie ist ein *certum imperium*, eine *vis regia*; er unterscheidet sie auch bestimmt von dem Principate, *non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum*. Dies wirft zugleich ein helleres Licht auf Armins Stellung, von ihr gelten die Beschränkungen von denen Marobod frei war. Jener Principat war von der Wahl der Volksgemeinde und den Parteien in ihr abhängig, und darum *tumultuarius* und *fortuitus*; er konnte dem Inhaber entrissen werden, darum war er *mobilis*; den Geschlechtsgenossen hatte Armin seine Gewalt mit dem Leben büßen müssen. Dennoch fiel die Entscheidung der Nachwelt ganz anders aus. Marobods fremdartige Herrschaft konnte im germanischen Boden nicht Wurzel fassen, aber aus Armins schwankendem Principate ging für den Westen der Keim eines Königthums hervor, das ein Ergebniss des heimischen Lebens selbst ist.

Ein solches ursprünglich germanisches Königthum ist das gothische, zu dem ich nunmehr zurückkehre. In dem Principate finden sich auch seine Grundzüge wieder, und die kurze Charakteristik des Vellejus paßt darauf, zum guten Theil auch Tacitus Schilderung des Königthums, es sei keine *infinita aut libera potestas*; die *exceptiones*, das *precarium ius parendi*, alles das gilt von dem *tumultuarius, fortuitus, mobilis principatus* ganz gewiß. Doch in einem Punkte trennen sich beide Gewalten entschieden, dem wichtigsten, der bei aller Aehnlichkeit für ihren innern Unterschied zeugt; die Erblichkeit beweist Königthum und Principat sei nicht ein und dasselbe¹⁾. Das ist nicht sowohl die Ansicht, die Herrschaft sei das zufällige Erbe eines bestimmten Geschlechtes, als das politische Bewußtsein es gehöre zu ihrem Wesen überhaupt erblich zu sein. Die anerkannte Ueberlieferung gab ihr mehr als alles andere den Charakter des rechtlich Thatsächlichen, und die Erblichkeit verstärkte das *obsequium*. Durch Tacitus Worte *reges ex nobilitate sumunt*²⁾ wird sie nicht ausgeschlos-

1) Waitz I, 165.

2) German. 7. Histor. I, 56 wird dem *sumere principem* das *quaerere* entgegengestellt.

sen; wo Könige gewählt werden, geschieht es nach Maßgabe des Adels und aus der Mitte der edlen Geschlechter. Dafs sie so zu verstehen seien, ist mehrfach bemerkt worden¹⁾. War einmal gewählt worden, so konnte im herrschenden Hause das erbliche Anrecht auf Wählbarkeit sehr wohl bestehen. Auch gehörte nach Tacitus die Vererbung zum Begriffe des *regnum*. Er spricht von der *domus regnatricis*²⁾; in der Rede an den Piso stellt Galba die Wahl als Zeichen der Freiheit der erblichen Herrschaft entgegen, *loco libertatis erit quod eligi coepimus*³⁾. Dagegen ist die Erblichkeit in ihrer strengen Form ein Merkmal der barbarischen Völker, *gentibus quae regnantur certa domus et ceteri servi*. Zwar stand es mit dem germanischen Königthum nicht so, es war nicht *supra libertatem*; aber trotz wiederholter Unterbrechungen behauptete sich die Erblichkeit dennoch bei Cheruskern, Markomannen und Quaden⁴⁾; für ihr Alter bei den Gothen sprechen die Königsverzeichnisse welche auf die Götter zurückgehen⁵⁾.

Drei verschiedene Formen der Eingewalt, um ein Wort weitesten Umfanges zu gebrauchen, treten also in diesen ältesten Zuständen kenntlich heraus, der Principat, das gothische, das römische Königthum. Die beiden ersten sind volksthümlich, aus dem Innern des Lebens hervorgegangen, das letzte fremdartig, von Aussen in das Volk hineingebracht; der erste ist das werdende, das dritte das über seine Grundlage hinausgreifende Königthum, zwischen beiden in der Mitte steht das natürlich gewordene der Gothen, das rein germanische. Es gab einen Zeitpunkt, wo alle drei, als Ergebnifs der Geschichte der einzelnen Völker, neben einander erschienen sind; ein solcher Augenblick der Gleichzeitigkeit mufs im ersten Jahrhundert n. Chr. eingetreten sein. Unwillkürlich drängt sich dabei die Frage auf, ob sich diese drei Formen nicht auch nach einander gebildet haben sollten, ob nicht der Standpunkt, auf dem wir die Völker antreffen, einen Schlufs auf die vorangegangenen wie die nachfolgenden Zustände erlaube. Dann würde das einzelne Volk als jeweiliger Vertreter einer bestimmten Stufe dieser monarchischen

1) Waitz I, 68, v. Sybel S. 133, v. Bethmann-Hollweg S. 53, Watterich p. 33, der indels schliesslich aus dem *sumunt* das Gegentheile, die wirkliche Erblichkeit erweisen will. Wittmann S. 19 ergänzt zu *sumunt* einfach die sassischen Völker.

2) Ann. I, 4.

3) Hist. I, 16.

4) German. 42.

5) Germ. 2 *quidam, ut in licentia vetustatis, plures deo ortos — adfirmant.*

Gewalten erscheinen, alle zusammen würden die Aufeinanderfolge der Entwicklungsmomente des Königthums bei den Germanen überhaupt darstellen. Dann liegt freilich die noch weitere Frage seiner Entstehung nah, und diese führt uns bis an die Grenze des Erkennbaren, wo im allmählichen Uebergange aus der historischen in die sogenannte vorhistorische Zeit, die Umrisse der Gestalten immer mehr in nebelhafter Dämmerung zu verschwimmen beginnen. Diese Fragen sind als unfruchtbar und überflüssig bezeichnet worden, weil eine unzweideutige Antwort darauf nicht möglich sei. Dennoch müssen sie dem Kreise dieser Betrachtung nahe verwandt sein, denn kaum ein Forscher, wenn er ihn überhaupt betreten hatte, ist ihnen stillschweigend vorübergegangen, wäre es auch nur um einen tiefer liegenden Anknüpfungspunkt für seine Darstellung zu gewinnen. Mit den folgenden Bemerkungen verbinde ich wenigstens keinen höhern Anspruch.

In Marobods Herrschaft zeigte sich zum ersten Male eine selbstbewußte Vereinigung germanischer und römischer Elemente; nicht der politischen Knechtschaft bedurfte es um diesen eine Stätte auf deutscher Erde zu bereiten. Wurde auch jetzt die Einführung der römischen Bildung nicht ohne Gewaltthat versucht, so entfaltete sie sich doch bald als geistige Macht, deren Einwirkung auf die Germanen und ihre Könige weltbekannt ist. Dafür giebt es kein schlagenderes Zeugniß, als daß sich ein Jahrtausend später die germanischen Herrscher als Nachfolger ihrer früheren Unterdrücker betrachteten, der römischen Kaiser selbst. Man wird es nicht leugnen können, in dieser harten Schale barg sich ein fruchtbarer Keim für die Zukunft.

Diese einfache Wahrnehmung ergibt sich von selbst, indem man der historischen Zeit entgegengieht; um so größer ist das Dunkel, wo es gilt in die rückwärts liegende Vergangenheit einzudringen. Hier fragt sich zunächst, ob das gothische Königthum ähnliche Zustände voraussetze, wie sie bei den Cheruskern bekannt, bei manchen andern Völkern angedeutet sind. Die Geschichte bleibt die Antwort darauf schuldig, wir sind auf Analogien und Vermuthungen beschränkt. Ich kann mich nicht der Ansicht der Forscher anschließen, welche in dem Königthum eine reine Urform finden, und in jenen Hergängen bei den Cheruskern und den etwa sonst noch erwähnten königlichen Geschlechtern, Spuren einer uralten Königsherrschaft zu erkennen meinen, die einst auch im Westen bestanden habe, dann aber der Volksherrschaft gewichen sei. Doch man deutet diese Spuren meistens nach



dem Maßstabe, mit dem man mißt, das Räthsel nach dem Schlüssel, den man zur Entzifferung mitbringt. Es kommt darauf an, in welchem Verhältnisse zum Staate man sich die Familie in jener historisch nicht erkennbaren Zeit denke. Wer geneigt ist der Macht des Familienhauptes das stärkste Gewicht zu verleihen, wird auf ein patriarchalisches Urkönigthum geleitet werden, das Familien, Geschlechter und Stämme mit wohlthätiger Gewalt auf lange hinaus zusammen gehalten habe, bis sich die anwachsenden Gruppen seiner Zucht entzogen, und die väterliche Herrschaft, in der Feldherrn-, Richter- und Priesterthum verbunden war, aus einander fiel. Wem die Eigenthümlichkeit und Selbstbestimmung der einzelnen Glieder natürlicher und als stärkere Macht erscheint, der wird von der Mehrheit neben einander stehender Familien und ihrer Häupter ausgehen, und dem Königthum die Volksgemeinde in der Zeit voranstellen. Dort räumt man der Familie, hier dem Staate die erste Stelle ein. Doch reichen diese ausschließenden Annahmen nicht hin die Erscheinungen zu erklären; ebensowenig, wie mir scheint, die dritte, welche über den Gegensatz der beiden andern noch hinaus geht, daß aus der Familie der Staat überhaupt nicht herzuleiten sei, weil jene auf sittlicher, dieser auf rechtlicher Grundlage ruhe. Allerdings die einzelne Familie wird erst durch und in dem Staate zur reinen Darstellung gebracht, indem er alle politische Momente an sich zieht; aber seine ursprüngliche Beziehung zur Familie kann dadurch nicht aufgehoben werden. Die erste Familie ist der erste Staat, dieselben Menschen, die durch die nächsten Bande des Blutes und der Sittlichkeit zu natürlichen Gruppen verbunden sind, finden sich auf dem weitem Gebiete des Staates wieder zusammen. Darin kann nur ein Gegensatz, kein Widerspruch liegen, es muß einen innern Zusammenhang geben, er muß sich im Gedanken wie in der Erscheinung darthun lassen. Für die geschichtliche Forschung liegt die nicht zu hebende Schwierigkeit in der Unmöglichkeit nachzuweisen, wann bei dem einzelnen Volke der Uebergang von der Familie zum Staate, d. h. zugleich die Trennung beider, eingetreten sei, weil er kaum jemals als ein klar bewußter Akt erschienen ist, an den sich eine feste Erinnerung anzuknüpfen vermocht hätte.

Die Bande, welche den Menschen mit dem Menschen verbinden, sind unmittelbarer als diejenigen, welche ihn an den Boden fesseln, durch die Natur selbst sind sie gegeben. Schon ein höherer Grad von Reife gehört dazu, daß er die Spur seines Ganges über die Erde nicht vom Winde verwehen lasse, sondern

Gewalten erscheinen, alle zusammen würden die Aufeinanderfolge der Entwicklungsmomente des Königthums bei den Germanen überhaupt darstellen. Dann liegt freilich die noch weitere Frage seiner Entstehung nah, und diese führt uns bis an die Grenze des Erkennbaren, wo im allmählichen Uebergange aus der historischen in die sogenannte vorhistorische Zeit, die Umrisse der Gestalten immer mehr in nebelhafter Dämmerung zu verschwimmen beginnen. Diese Fragen sind als unfruchtbar und überflüssig bezeichnet worden, weil eine unzweideutige Antwort darauf nicht möglich sei. Dennoch müssen sie dem Kreise dieser Betrachtung nahe verwandt sein, denn kaum ein Forscher, wenn er ihn überhaupt betreten hatte, ist ihnen stillschweigend vorübergegangen, wäre es auch nur um einen tiefer liegenden Anknüpfungspunkt für seine Darstellung zu gewinnen. Mit den folgenden Bemerkungen verbinde ich wenigstens keinen höhern Anspruch.

In Marobods Herrschaft zeigte sich zum ersten Male eine selbstbewusste Vereinigung germanischer und römischer Elemente; nicht der politischen Knechtschaft bedurfte es um diesen eine Stätte auf deutscher Erde zu bereiten. Wurde auch jetzt die Einführung der römischen Bildung nicht ohne Gewaltthat versucht, so entfaltete sie sich doch bald als geistige Macht, deren Einwirkung auf die Germanen und ihre Könige weltbekannt ist. Dafür giebt es kein schlagenderes Zeugniß, als dafs sich ein Jahrtausend später die germanischen Herrscher als Nachfolger ihrer früheren Unterdrücker betrachteten, der römischen Kaiser selbst. Man wird es nicht leugnen können, in dieser harten Schale barg sich ein fruchtbarer Keim für die Zukunft.

Diese einfache Wahrnehmung ergibt sich von selbst, indem man der historischen Zeit entgegengeht; um so gröfser ist das Dunkel, wo es gilt in die rückwärts liegende Vergangenheit einzudringen. Hier fragt sich zunächst, ob das gothische Königthum ähnliche Zustände voraussetze, wie sie bei den Cheruskern bekannt, bei manchen andern Völkern angedeutet sind. Die Geschichte bleibt die Antwort darauf schuldig, wir sind auf Analogien und Vermuthungen beschränkt. Ich kann mich nicht der Ansicht der Forscher anschließen, welche in dem Königthum eine reine Urform finden, und in jenen Hergängen bei den Cheruskern und den etwa sonst noch erwähnten königlichen Geschlechtern, Spuren einer uralten Königsherrschaft zu erkennen meinen, die einst auch im Westen bestanden habe, dann aber der Volksherrschaft gewichen sei. Doch man deutet diese Spuren meistens nach

dem Maßstabe, mit dem man mißt, das Räthsel nach dem Schlüssel, den man zur Entzifferung mitbringt. Es kommt darauf an, in welchem Verhältnisse zum Staate man sich die Familie in jener historisch nicht erkennbaren Zeit denke. Wer geneigt ist der Macht des Familienhauptes das stärkste Gewicht zu verleihen, wird auf ein patriarchalisches Urkönigthum geleitet werden, das Familien, Geschlechter und Stämme mit wohlthätiger Gewalt auf lange hinaus zusammen gehalten habe, bis sich die anwachsenden Gruppen seiner Zucht entzogen, und die väterliche Herrschaft, in der Feldherrn-, Richter- und Priesterthum verbunden war, aus einander fiel. Wem die Eigenthümlichkeit und Selbstbestimmung der einzelnen Glieder natürlicher und als stärkere Macht erscheint, der wird von der Mehrheit neben einander stehender Familien und ihrer Häupter ausgehen, und dem Königthum die Volksgemeinde in der Zeit voranstellen. Dort räumt man der Familie, hier dem Staate die erste Stelle ein. Doch reichen diese ausschließenden Annahmen nicht hin die Erscheinungen zu erklären; ebensowenig, wie mir scheint, die dritte, welche über den Gegensatz der beiden andern noch hinaus geht, daß aus der Familie der Staat überhaupt nicht herzuleiten sei, weil jene auf sittlicher, dieser auf rechtlicher Grundlage ruhe. Allerdings die einzelne Familie wird erst durch und in dem Staate zur reinen Darstellung gebracht, indem er alle politische Momente an sich zieht; aber seine ursprüngliche Beziehung zur Familie kann dadurch nicht aufgehoben werden. Die erste Familie ist der erste Staat, dieselben Menschen, die durch die nächsten Bande des Blutes und der Sittlichkeit zu natürlichen Gruppen verbunden sind, finden sich auf dem weitem Gebiete des Staates wieder zusammen. Darin kann nur ein Gegensatz, kein Widerspruch liegen, es muß einen innern Zusammenhang geben, er muß sich im Gedanken wie in der Erscheinung darthun lassen. Für die geschichtliche Forschung liegt die nicht zu hebende Schwierigkeit in der Unmöglichkeit nachzuweisen, wann bei dem einzelnen Volke der Uebergang von der Familie zum Staate, d. h. zugleich die Trennung beider, eingetreten sei, weil er kaum jemals als ein klar bewußter Akt erschienen ist, an den sich eine feste Erinnerung anzuknüpfen vermocht hätte.

Die Bande, welche den Menschen mit dem Menschen verbinden, sind unmittelbarer als diejenigen, welche ihn an den Boden fesseln, durch die Natur selbst sind sie gegeben. Schon ein höherer Grad von Reife gehört dazu, daß er die Spur seines Ganges über die Erde nicht vom Winde verwehen lasse, sondern

Gewalten erscheinen, alle zusammen würden die Aufeinanderfolge der Entwicklungsmomente des Königthums bei den Germanen überhaupt darstellen. Dann liegt freilich die noch weitere Frage seiner Entstehung nah, und diese führt uns bis an die Grenze des Erkennbaren, wo im allmählichen Uebergange aus der historischen in die sogenannte vorhistorische Zeit, die Umrisse der Gestalten immer mehr in nebelhafter Dämmerung zu verschwimmen beginnen. Diese Fragen sind als unfruchtbar und überflüssig bezeichnet worden, weil eine unzweideutige Antwort darauf nicht möglich sei. Dennoch müssen sie dem Kreise dieser Betrachtung nahe verwandt sein, denn kaum ein Forscher, wenn er ihn überhaupt betreten hatte, ist ihnen stillschweigend vorübergegangen, wäre es auch nur um einen tiefer liegenden Anknüpfungspunkt für seine Darstellung zu gewinnen. Mit den folgenden Bemerkungen verbinde ich wenigstens keinen höhern Anspruch.

In Marobods Herrschaft zeigte sich zum ersten Male eine selbstbewußte Vereinigung germanischer und römischer Elemente; nicht der politischen Knechtschaft bedurfte es um diesen eine Stätte auf deutscher Erde zu bereiten. Wurde auch jetzt die Einführung der römischen Bildung nicht ohne Gewaltthat versucht, so entfaltete sie sich doch bald als geistige Macht, deren Einwirkung auf die Germanen und ihre Könige weltbekannt ist. Dafür giebt es kein schlagenderes Zeugniß, als daß sich ein Jahrtausend später die germanischen Herrscher als Nachfolger ihrer früheren Unterdrücker betrachteten, der römischen Kaiser selbst. Man wird es nicht leugnen können, in dieser harten Schale barg sich ein fruchtbarer Keim für die Zukunft.

Diese einfache Wahrnehmung ergiebt sich von selbst, indem man der historischen Zeit entgegengeht; um so größer ist das Dunkel, wo es gilt in die rückwärts liegende Vergangenheit einzudringen. Hier fragt sich zunächst, ob das gothische Königthum ähnliche Zustände voraussetze, wie sie bei den Cheruskern bekannt, bei manchen andern Völkern angedeutet sind. Die Geschichte bleibt die Antwort darauf schuldig, wir sind auf Analogien und Vermuthungen beschränkt. Ich kann mich nicht der Ansicht der Forscher anschließen, welche in dem Königthum eine reine Urform finden, und in jenen Hergängen bei den Cheruskern und den etwa sonst noch erwähnten königlichen Geschlechtern, Spuren einer uralten Königsherrschaft zu erkennen meinen, die einst auch im Westen bestanden habe, dann aber der Volksherrschaft gewichen sei. Doch man deutet diese Spuren meistens nach

dem Maßstabe, mit dem man mißt, das Räthsel nach dem Schlüssel, den man zur Entzifferung mitbringt. Es kommt darauf an, in welchem Verhältnisse zum Staate man sich die Familie in jener historisch nicht erkennbaren Zeit denke. Wer geneigt ist der Macht des Familienhauptes das stärkste Gewicht zu verleihen, wird auf ein patriarchalisches Urkönigthum geleitet werden, das Familien, Geschlechter und Stämme mit wohlthätiger Gewalt auf lange hinaus zusammen gehalten habe, bis sich die anwachsenden Gruppen seiner Zucht entzogen, und die väterliche Herrschaft, in der Feldherrn-, Richter- und Priesterthum verbunden war, aus einander fiel. Wem die Eigenthümlichkeit und Selbstbestimmung der einzelnen Glieder natürlicher und als stärkere Macht erscheint, der wird von der Mehrheit neben einander stehender Familien und ihrer Häupter ausgehen, und dem Königthum die Volksgemeinde in der Zeit voranstellen. Dort räumt man der Familie, hier dem Staate die erste Stelle ein. Doch reichen diese ausschließenden Annahmen nicht hin die Erscheinungen zu erklären; ebensowenig, wie mir scheint, die dritte, welche über den Gegensatz der beiden andern noch hinaus geht, daß aus der Familie der Staat überhaupt nicht herzuleiten sei, weil jene auf sittlicher, dieser auf rechtlicher Grundlage ruhe. Allerdings die einzelne Familie wird erst durch und in dem Staate zur reinen Darstellung gebracht, indem er alle politische Momente an sich zieht; aber seine ursprüngliche Beziehung zur Familie kann dadurch nicht aufgehoben werden. Die erste Familie ist der erste Staat, dieselben Menschen, die durch die nächsten Bande des Blutes und der Sittlichkeit zu natürlichen Gruppen verbunden sind, finden sich auf dem weitem Gebiete des Staates wieder zusammen. Darin kann nur ein Gegensatz, kein Widerspruch liegen, es muß einen innern Zusammenhang geben, er muß sich im Gedanken wie in der Erscheinung darthun lassen. Für die geschichtliche Forschung liegt die nicht zu hebende Schwierigkeit in der Unmöglichkeit nachzuweisen, wann bei dem einzelnen Volke der Uebergang von der Familie zum Staate, d. h. zugleich die Trennung beider, eingetreten sei, weil er kaum jemals als ein klar bewußter Akt erschienen ist, an den sich eine feste Erinnerung anzuknüpfen vermocht hätte.

Die Bande, welche den Menschen mit dem Menschen verbinden, sind unmittelbarer als diejenigen, welche ihn an den Boden fesseln, durch die Natur selbst sind sie gegeben. Schon ein höherer Grad von Reife gehört dazu, daß er die Spur seines Ganges über die Erde nicht vom Winde verwehen lasse, sondern

Gewalten erscheinen, alle zusammen würden die Aufeinanderfolge der Entwicklungsmomente des Königthums bei den Germanen überhaupt darstellen. Dann liegt freilich die noch weitere Frage seiner Entstehung nah, und diese führt uns bis an die Grenze des Erkennbaren, wo im allmählichen Uebergange aus der historischen in die sogenannte vorhistorische Zeit, die Umrisse der Gestalten immer mehr in nebelhafter Dämmerung zu verschwimmen beginnen. Diese Fragen sind als unfruchtbar und überflüssig bezeichnet worden, weil eine unzweideutige Antwort darauf nicht möglich sei. Dennoch müssen sie dem Kreise dieser Betrachtung nahe verwandt sein, denn kaum ein Forscher, wenn er ihn überhaupt betreten hatte, ist ihnen stillschweigend vorübergegangen, wäre es auch nur um einen tiefer liegenden Anknüpfungspunkt für seine Darstellung zu gewinnen. Mit den folgenden Bemerkungen verbinde ich wenigstens keinen höhern Anspruch.

In Marobods Herrschaft zeigte sich zum ersten Male eine selbstbewusste Vereinigung germanischer und römischer Elemente; nicht der politischen Knechtschaft bedurfte es um diesen eine Stätte auf deutscher Erde zu bereiten. Wurde auch jetzt die Einführung der römischen Bildung nicht ohne Gewaltsamkeit versucht, so entfaltete sie sich doch bald als geistige Macht, deren Einwirkung auf die Germanen und ihre Könige weltbekannt ist. Dafür giebt es kein schlagenderes Zeugniß, als dafs sich ein Jahrtausend später die germanischen Herrscher als Nachfolger ihrer früheren Unterdrücker betrachteten, der römischen Kaiser selbst. Man wird es nicht leugnen können, in dieser harten Schale barg sich ein fruchtharer Keim für die Zukunft.

Diese einfache Wahrnehmung ergiebt sich von selbst, indem man der historischen Zeit entgegengeht; um so gröfser ist das Dunkel, wo es gilt in die rückwärts liegende Vergangenheit einzudringen. Hier fragt sich zunächst, ob das gothische Königthum ähnliche Zustände voraussetze, wie sie bei den Cheruskern bekannt, bei manchen andern Völkern angedeutet sind. Die Geschichte bleibt die Antwort darauf schuldig, wir sind auf Analogien und Vermuthungen beschränkt. Ich kann mich nicht der Ansicht der Forscher anschließen, welche in dem Königthum eine reine Urform finden, und in jenen Hergängen bei den Cheruskern und den etwa sonst noch erwähnten königlichen Geschlechtern, Spuren einer uralten Königsherrschaft zu erkennen meinen, die einst auch im Westen bestanden habe, dann aber der Volksherrschaft gewichen sei. Doch man deutet diese Spuren meistens nach

dem Maßstabe, mit dem man mißt, das Räthsel nach dem Schlüssel, den man zur Entzifferung mitbringt. Es kommt darauf an, in welchem Verhältnisse zum Staate man sich die Familie in jener historisch nicht erkennbaren Zeit denke. Wer geneigt ist der Macht des Familienhauptes das stärkste Gewicht zu verleihen, wird auf ein patriarchalisches Urkönigthum geleitet werden, das Familien, Geschlechter und Stämme mit wohlthätiger Gewalt auf lange hinaus zusammen gehalten habe, bis sich die anwachsenden Gruppen seiner Zucht entzogen, und die väterliche Herrschaft, in der Feldherrn-, Richter- und Priesterthum verbunden war, aus einander fiel. Wem die Eigenthümlichkeit und Selbstbestimmung der einzelnen Glieder natürlicher und als stärkere Macht erscheint, der wird von der Mehrheit neben einander stehender Familien und ihrer Häupter ausgehen, und dem Königthum die Volksgemeinde in der Zeit voranstellen. Dort räumt man der Familie, hier dem Staate die erste Stelle ein. Doch reichen diese ausschließenden Annahmen nicht hin die Erscheinungen zu erklären; ebensowenig, wie mir scheint, die dritte, welche über den Gegensatz der beiden andern noch hinaus geht, daß aus der Familie der Staat überhaupt nicht herzuleiten sei, weil jene auf sittlicher, dieser auf rechtlicher Grundlage ruhe. Allerdings die einzelne Familie wird erst durch und in dem Staate zur reinen Darstellung gebracht, indem er alle politische Momente an sich zieht; aber seine ursprüngliche Beziehung zur Familie kann dadurch nicht aufgehoben werden. Die erste Familie ist der erste Staat, dieselben Menschen, die durch die nächsten Bande des Blutes und der Sittlichkeit zu natürlichen Gruppen verbunden sind, finden sich auf dem weitem Gebiete des Staates wieder zusammen. Darin kann nur ein Gegensatz, kein Widerspruch liegen, es muß einen innern Zusammenhang geben, er muß sich im Gedanken wie in der Erscheinung darthun lassen. Für die geschichtliche Forschung liegt die nicht zu hebende Schwierigkeit in der Unmöglichkeit nachzuweisen, wann bei dem einzelnen Volke der Uebergang von der Familie zum Staate, d. h. zugleich die Trennung beider, eingetreten sei, weil er kaum jemals als ein klar bewußter Akt erschienen ist, an den sich eine feste Erinnerung anzuknüpfen vermocht hätte.

Die Bande, welche den Menschen mit dem Menschen verbinden, sind unmittelbarer als diejenigen, welche ihn an den Boden fesseln, durch die Natur selbst sind sie gegeben. Schon ein höherer Grad von Reife gehört dazu, daß er die Spur seines Ganges über die Erde nicht vom Winde verwehen lasse, sondern

die Beziehung zum Boden als eine dauernde, ja rechtliche erkenne. Die Blutsgemeinschaft ist älter als die Nachbarschaft, die Geschlechter älter als die Ortsverfassung. Jene ersten Formen wandern mit den Menschen über Land und Meer, und halten sie zusammen wo andere Bindemittel fehlen; sie werden zunehmend schwächer, je stärker das Band der Ansiedlung ist, die den Menschen mit einer bestimmten Stelle des Bodens verbindet. Aber das erste gesicherte Grenzmal, das dem Boden eingeprägt wird, müssen doch Familie und Geschlecht selbst abgesetzt haben. Dann wird was in der Zeit ist, auf den Raum übertragen.

Bekannt und viel besprochen sind die Zeichen altgermanischer Geschlechtsgenossenschaft, die auch in der Zeit fester Sitze und eines längst begründeten Rechtszustandes im Volke noch lebendig waren. Sie lassen auf eine Periode jenseits unserer Kenntniß schliessen, in der es in diesen Formen allein lebte. Man kann ihnen aus der Familie durch Volksheer, Ansiedlung und Staat nachgehen. Ueberall stehen in der Familie die Blutsverwandten, die *propinqui*, in erster Reihe. In ihrer Gegenwart wird die Ehe die das Haus begründet rechtskräftig geschlossen, vor ihren Augen wird sie gelöst, und das schuldige Weib hinausgestofsen; je gröfser ihre Zahl, desto ehrenvoller die Stellung des Familienhauptes. Auch die Schwestersöhne zählen zum Hause, auch diese Bande gelten für heilig. Sie alle sind auf Gut und Blut, Freundschaft und Feindschaft, mit einander verbunden, sie sind nächste Bundesgenossen und Bluträcher; für den Erschlagenen tritt die ganze Familie ein, sie erhält die Buße oder hat sie für den Frevler zu tragen¹). In den Volkskriegen stehen die Geschlechtsgenossen in den Schlachthäufen bei einander, die *familiae* und *propinquitates*²), bei der Besitzergreifung des Landes wird den *gentibus*, den *cognationibus hominum* das Ackerland angewiesen³). Im Langobardischen Gesetz erscheint der freie Mann mit seiner Fara⁴); die Faren sind *generationes, lineae, prosapiae*, wie Paulus erklärt, Heeresabtheilungen, die sich in derselben Form als kriegerische Geschlechtsverbindung in dem eroberten Gebiet ansiedeln. Im Burgundischen Gesetz ist der Faramann neben dem römischen Possessor im Besitze seines Antheils an Gehöfte und Acker⁵); bei

1) German. 18. 19. 20. 12. 21. Waitz I, 198 ff.

2) Germ. 7.

3) Caesar. VI, 22.

4) Edict. Rothar. 177.

5) Pauli gest.

Langob. II, 9. Lex Burgund. LIV, 2, 3. Gaupp Die Germanischen Ansiedlungen S. 319. 338. Waitz I, a. a. O. v. Bethmann-Hollweg S. 37.

den Alamannen haben die *genealogiae* Grund und Boden inne ¹⁾, bei den Angelsachsen besetzt die Magenschaft, wie sie im Kampfe beisammengestanden hat, die Maegthe, das erstrittene Land ²⁾. So werden Familien und Geschlechtsverbindungen maßgebend für den sich umbildenden Staat und sein Gebiet. Auch auf andern Punkten greift die Familie nicht minder in denselben hinüber. An des Vaters Stelle macht der nächste Blutsverwandte den Jüngling wehrhaft, er führt ihn in die Volksgemeinde ein, die Familie übergibt den Mann dem Staate; der verwandtschaftliche Grad gestellter Geiseln verpflichtet das Volk um so fester ³⁾. Wer eine obrigkeitliche Gewalt führt ist *ealdor*, *princeps*; *adal* ist *genus*, *prosapia*, dann Geschlecht mit der Nebenbedeutung des altanerkannten, also des edlen Geschlechts; der *kuning* weist auf die Familie der er entsprossen ist ⁴⁾.

Durch alle Lebensverhältnisse, die nächsten wie die fernsten, schlingt sich das Band der Familie, und als schon manche Beziehungen abgestorben waren, erinnerten diese Namen noch an die ursprüngliche Grundlage. So vielen Zeugnissen gegenüber wird man zugestehen müssen, dieses Volk hatte einen hohen Sinn für Familienheiligkeit, aus Geschlechtern und Stämmen mußte sein Gemeinwesen erwachsen sein. Doch ebenso unzweifelhaft scheint mir, diese Geschlechter können nur natürliche gewesen sein, die sich aus der Blutsverbindung bilden; nicht künstlich waren sie hergestellt, diese Genossen keine Gentilen im antiken Sinne. Je stärker das Gefühl unmittelbarer Blutsverwandtschaft ist, je mehr es die wichtigsten Verhältnisse durchdringt, je ferner wird es dem Volke liegen eine künstliche Gentilität auf zu bauen, sie würde die noch vollgültige Familie zu entweihen scheinen, indem sie deren Formen nachbildet, ohne ihre ursprüngliche Heiligkeit zu besitzen. Nun aber kommt eine Zeit, wo Familien aussterben, Geschlechter zusammenschwinden, Bedürfnisse und Verwickelungen nach innen und außen sich fühlbar machen, denen jene ersten Gestaltungen des Daseins nicht mehr gewachsen sind; wo der treibende Keim des Gemeinwesens die Hülle der Familie ab zu streifen beginnt, und der Staat über die Geschlechter hinaus geht. Die Menschen, die das erleben, werden zuerst von dem angstvollen Gefühle ergriffen, daß die alte theuere Ordnung der

1) Lex Alamann. LXXXVII ed. Merkel p. 76.

2) Lappenberg

Geschichte von England I, 583. v. Sybel S. 41.

3) Germ. c. 13, 20.

4) Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 230. 265.

Köpke, Königthum.

Väter sich ihnen entziehe, daß der sichere Boden der Vergangenheit unter ihren Füßen wanke. Dann wird eines von zweien eintreten: sie werden sich entweder dieser Nothwendigkeit widerstandslos unterwerfen, und im natürlichen Verlaufe wird das Volk mit seinen Geschlechtern absterben; oder es wird die Familie durch verschiedene Mittel zu schützen suchen, und eines derselben könnte auch die künstliche Gentilität sein. Damit führt es aber zugleich den Beweis, daß es bereits über der Familie stehe, auf dem Standpunkte des Staates; die Unmittelbarkeit hat ein Ende. Schwerlich ist anzunehmen, in einer solchen Lage werde es die Formen der sinkenden Familie auf den beginnenden Staat mit vollem Bewußtsein übertragen, und ihn in das Fachwerk einer künstlichen Gentilität so vollständig einschließen, daß alle spätere Erscheinungen und Wandlungen nur daraus ab zu leiten wären. Wenn in dem Leben aller Völker diese Scheidung eintreten muß, so bekundet sich in der Art und Weise wie sie überwunden wird, die eigenthümliche Natur des einzelnen, und damit sind viele Möglichkeiten des Ueberganges gegeben. Ich habe hier die in letzter Zeit lebhaft und nicht ohne fruchtbaren Erfolg für die Wissenschaft erörterte Streitfrage der Geschlechterverfassung berührt; v. Sybels kunstvoller Beweisführung vermag ich ebenso wenig als andere nachzukommen; dagegen schliesse ich mich den trefflichen Bemerkungen Wildas an, der die Linie, vor deren Ueberschreitung er warnt, selbst maßvoll inne gehalten hat ¹⁾.

Die Zeugnisse über die Geschlechtsverbindung habe ich noch einmal vorgeführt, um ihnen schließlich ein anderes anzureihen, das die Gothen betrifft und dessen hohe Wichtigkeit v. Sybel zuerst dargethan hat. Es empfängt in diesem Zusammenhange ebenso viel Licht als es zu gewähren geeignet ist. Es ist die Schilderung des Ueberganges der Westgothen über die Donau bei Eunapius; sie zeigt uns ein Volk, das nach einer schweren

1) Strafrecht der Germanen S. 122 ff. Schon bei Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. 18 findet sich in Verbindung mit der Gesamtbürgerschaft eine Andeutung über die Gentilität und eine Litteratur angesammelt. Nächst den bekannten Büchern von v. Sybel S. 15 und Waitz I, 45, verweise ich noch auf die Erläuterungen beider, v. Sybel Germanische Geschlechterverfassung bei Schmidt III, 293 ff. S. 328 ff. Waitz ebendas. III, 27 ff. und Allg. Monatsschrift f. Wissensch. und Litt. 1854. I, 257. v. Bethmann-Hollweg S. 33 ff. Walter 24. Unter ältern Büchern ist auch an Rühls anerkennenswerthe Erläuterung der zehn ersten Capitel der Germania S. 238 zu erinnern, die die Keime mancher spätern Ansichten enthält.

Niederlage sich in die natürlichen und unzerstörbaren Grundbestandtheile, die Geschlechter, aufgelöst hat. Da überschreiten *φυλαὶ ἄπειροι* den Fluß; *εἶχε δὲ ἐκάστη φυλὴ ἱερά τε οἴκοθεν τὰ πάτρια, συνεφελομένη καὶ ἱερέας τούτων καὶ ἱερείας*¹⁾; unter der wilden Masse der vorwärts drängenden ragen vor allen hervor *οἱ μὲν βασιλικά παρὰσημα ἔχοντες*²⁾. Hier sind also Stämme, Stammesheilighümer, Priester und Priesterinnen, und solche die königliche Abzeichen tragen; alles beweist, die Phylen sind eine geschlossene Einheit, aber welcher Art, von welchem Umfang? Die Worte geben keine Veranlassung an andere als natürliche Verbindungen zu denken, die durch die Bande des Bluts zusammengehalten werden. Weder losgerissene Familien können es sein, dazu paßt die Schilderung nicht; noch Völker, das verstatet der Zusatz *ἄπειροι* nicht, auch widerspricht der ganze Zusammenhang der Stelle. Nur eine Einheit die zwischen beiden in der Mitte steht, kann gemeint sein; sollen wir sagen Geschlecht? Stamm? Weder das eine noch das andere Wort ist ganz entsprechend. Auch der Hundertschaft wird man die Phyle nicht gleichstellen können, obgleich beides ursprüngliche Abtheilungen des Volks sind; aber jene ist doch unbedenklich eine kriegerische, in der sich die Absicht kund giebt die natürliche Masse für einen bestimmten Zweck zu ordnen. Die Geschlechtsgenossen werden in frühster Zeit hundertweise abgetheilt nach Heraden; als man am Ziele angekommen ist, erfolgt die Ansiedlung in derselben Art, und die Hundertschaft stellt sich räumlich auf dem Boden dar, den die Menschen nunmehr einnehmen³⁾. Die Phyle scheint mir kann nur der natürlichen Einheit entsprechen, die Tacitus *gens* nennt.

Auch den *gentes* der Westgermanen lag eine uralte Geschlechtsverbindung zu Grunde; aber in demselben Mafse als sich das politische Bewußtsein in ihnen entwickelte, und sie zu unabhängigen *civitates* neben einander wurden, hatten jene ältesten Verhältnisse einen privatrechtlichen Charakter angenommen. Anders bei den Gothen. Hier waren die *gentes* keine *civitates* mehr, sie hatten sich als solche nicht zu behaupten vermocht, sie wurden niedergehalten durch ein höher stehendes Königthum. Die selbständige politische Entfaltung war nicht durchgedrun-

1) ed. Bonn. p. 82. 2) p. 50.

3) Waitz I, 32 ff. der die Hunderttheilung des Bodens voran stellt; dagegen pflichte ich v. Sybel bei, Schmidt Zeitschr. III, 324. S. Dahlmann Gesch. von Dänemark I, 140. Wilda S. 125.

gen, aber statt deren erhielt sich in höherem Grade das Gefühl der natürlichen Zusammengehörigkeit nach Geschlechtern und Geschlechtergruppen, hier befindet man sich noch auf der ersten Grundlage. An der Spitze der Phylen stehen *principes, φυλῶν ἡγεμόνες*, die selbst wieder durch ihr Geschlecht wie die Würde hervorragten, *ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες*¹⁾. Auch später noch am Hofe des Theodosius findet man sie, die *ἐκάστης φυλῆς ἡγούμενοι* sind umgeben von ihren *ὁμοφύλοις*²⁾, oft genug werden sie als *φύλαρχοι* bezeichnet. Hier galt wieder allein das Verhältniß der Menschen zu einander, denn vom Boden waren sie abgelöst; ein Ansehn das in diesen schwersten nationalen Gefahren unverwüstlich war, konnte nur im Blute selbst seine Wurzeln haben. Diese Phylarchen oder Fürsten waren keine Beamte; als Vertreter der bedeutendsten Geschlechter bildeten sie einen uralten Stammesadel, aus dessen Mitte durch erbliche Ueberlieferung oder persönliche Tüchtigkeit Einer sich als Stammeshaupt erheben mochte, der als natürliches Gegenbild jenes politischen *princeps civitatis, princeps gentis* genannt werden kann. Dem Könige gegenüber bildeten sie alle zusammen die Nobilität des Gesamtstaates³⁾, den Blutsadel, neben dem die *principes* der andern Classen immer noch Raum haben.

Es muß bei den Gothen eine Zeit gegeben haben, wo diese Stammesfürsten ihre Unabhängigkeit an einen aus ihrer Mitte, den König, verloren haben. Im Osten waren es nicht die Sweden allein, die sich in *gentes* und entsprechende *civitates* spalteten; da war das *Lugiorum nomen in plures civitates diffusum*, auch die Suionen hatten *civitates*⁴⁾. Aber bei den Gothen giebt es nach Tacitus dergleichen nicht, er stellt sie als eine Gesamtmasse dar, und spricht von den *Gotones* schlechthin. So war es im ersten Jahrhundert, aber doch wahrscheinlich nicht immer; die Phylen des Eunapius sind die bereits früher unterworfenen *civitates*. Es ist bekannt, das Emporkommen dieses Oberkönigthums ist kein vereinzelter Fall; es ist die Einherrschaft der Einwallskönige, die sich auch hier durchgesetzt hat. So stieg der Volkskönig in Schweden empor über die Häradskönige, in Dänemark die Ledrakönige, so bei den Angelsachsen der Bretwalda, bis auch hier eine Vereinigung der kleinern Reiche ein-

1) Eunapius p. 52.

2) Zosimus IV, 56.

3) v. Sybel n. a. O. S. 334.

4) German. c. 43. 44.

trat¹⁾. Die nächsten Anlässe solcher politischen Einigungen konnten sehr verschiedene sein. Sammelte die heilige Opferstätte die Ihren um sich, so lag nicht minder die Nothwendigkeit vor, die zersplitterten Kräfte zu sammeln, und im Kampfe gegen mächtige Nachbarn eine einheitliche Kriegsleitung zu besitzen. So war es mit dem Bretwalda; im Kampfe der Alamannen gegen die Römer ist Chnodomar *princeps* unter den übrigen Königen, *potestate excelsior*²⁾. Auch auf die Beschaffenheit des Landes kam nicht wenig an. Ein Boden der durch natürliche Grenzen und Bollwerke, Gebirge, Hügel und Flufs, in eine Reihe kleiner Gebiete zerlegt wird, läfst sich leichter behaupten, und wird der unabhängigen Entwicklung der Volksgemeinde im engen Raum günstiger sein, als weit hingestreckte Ebenen, die dem Eroberer auf allen Seiten freien Zugang gewähren. Im flachen Dänemark drang die Einherrschaft früher und leichter durch, als in dem zerschnittenen skandinavischen Lande. Da den germanischen Völkern des Nordostens die Vortheile der gebirgigen Bodenbildung des Westens nicht zu Gute kamen, wurden sie genöthigt, durch politische und kriegerische Vertheidigungsmittel bewußt oder unbewußt zu ersetzen, was die Natur ihnen versagt hatte. Nur durch Einigung der Kräfte in einer obersten Gewalt, mochte diese anfänglich auch noch schwach sein, liefsen sich diese offenen Flächen gegen kriegerische Nachbarn vertheidigen. Hier mußte das Schwert die Grenze ziehen.

Wie und wann bei den Gothen das Gesamtkönigthum über die Phylen und *civitates* gesiegt habe, ist noch weniger festzustellen. Tacitus kurze Notiz über Katvalda gewährt in die innern Zustände kaum einen dürftigen Einblick. Marobod hatte seine Eroberungen von dem sichern Bojenlande nach Nordosten ausgedehnt und die Gothen abhängig gemacht, so bezeugt Strabo³⁾; Katvalda, der seiner Herrschaft ein Ende macht, ist *inter Goto-nes nobilis iuvenis*⁴⁾. Es wird bei Tacitus nicht ganz deutlich, ob er ein edler Gothe war, oder nicht vielmehr ein flüchtiger Markomanne, der bei den Gothen eine Freistätte gefunden hatte. Von einem gothischen Könige ist nicht die Rede. Lassen sich

1) Geijer Geschichte von Schweden I, 254, Dahlmann Geschichte von Dänemark I, 68. Lappenberg I, 129.

2) Ammian. Marcell. XVI, 12, 4, 23.

3) VII, 290 wird jetzt *Γούτωνες* für *Βούτωνες* gelesen. Zeufs die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 136.

4) Tac. Ann. II, 62. 63.

daraus überhaupt Schlüsse ziehen, so könnte man annehmen, Marobod habe die Gothen zu unterwerfen vermocht, weil es damals kein Gesammtkönigthum gab, und nach dem Sturze des Eroberers, zwischen Marobods und Tacitus Zeit, sei dieses emporgekommen.

Darf man annehmen, das gothische Königthum sei ungefähr in gleicher Art entstanden wie das skandinavische, so wird man das Wesen des einen aus dem andern erläutern können. Die charakteristischen Züge der nordischen Königsherrschaft, die wir kennen, stimmen zu deutlich mit den Grundlinien des germanischen Volkslebens überein, als dafs ein Rückschlufs auf das was wir nicht kennen, nicht erlaubt sein sollte. Es ist ein unzweideutiges Zeugniß für die ununterbrochene Fortpflanzung uralter Zustände durch ein Jahrtausend, wenn sich die Aussagen Adams von Bremen und Rimberts ohne litterarische Verknüpfung denen des Tacitus ungesucht anreihen. Beide schöpfen wie er aus der Quelle des Lebens selbst.

Charakteristisch ist Adams allgemeine Schilderung des Königthums der Schweden ¹⁾. *Reges habent ex genere antiquo, quorum tamen vis pendet in populi sententia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet, nisi eius decretum potius videatur, quod aliquando secuntur inviti. Itaque domi pares esse gaudent. In praelium euntes omnem praebent obedientiam regi, vel ei qui doctior ceteris a rege praefertur.* Noch ist die allgemeine Freiheit die Grundlage. Daheim sind alle gleich, aber der Krieg, der gewissermaßen als Ausnahmezustand gedacht wird, macht den vollen und unbedingten Gehorsam gegen den König nothwendig, oder den *doctior*, welchen er als den brauchbaren Mann zu seinem Stellvertreter berufen, dem er einen Theil seiner Rechte zeitweise übertragen hat. Sonst hängt seine Macht von der Volksgemeinde ab, was durch ihren Beschluß allgemein festgestellt worden ist, muß er bestätigen; doch setzt er ihren Entscheidungen auch sein *decretum*, seinen Befehl, entgegen, er weiß ihm soviel Nachdruck zu geben, dafs die freien Männer sich fügen, aber mit Widerstreben, und lange nicht in allen Fällen. Das konnte er nur mit Hülfe der Heergewalt, seiner Beamten, Diener und des Gefolges versuchen. Es beginnt der politische Kampf, den das nach ausschließlicher Herrschermacht strebende Königthum gegen die Volksgemeinde unternimmt.

1) *Descriptio insular. aquilonis* 22, Monum. German. VII, 377.

Dieser Kampf ist kein leichter. Das Bewußtsein politischer Selbstbestimmung wurzelt tief in den freien Genossen der Gemeinde, doch wird der König häufiger durch ihren Willen fortgerissen, als daß er ihn zu leiten vermöchte. Die wichtigsten Gegenstände entscheidet die Versammlung. Einen höchst belehrenden Einblick in das Einzelne gewährt Rimberts dramatische Schilderung der Verhandlungen zwischen Volk und König, die durch Ansgars Predigt in Schweden hervorgerufen werden¹⁾. Keine wichtigere Frage konnte zur Entscheidung gestellt werden als die, ob man den alten Götterdienst mit dem Christenthum vertauschen wolle. Anfänglich macht der König Olaf dem Glaubensboten nur geringe Hoffnung auf das Gelingen des schweren Werks. Nicht auf seinen Befehl seien die frühern Verkündiger der Lehre vertrieben worden, sondern durch einen Aufstand des Volks, daher wage er es nicht ihm die Erlaubniß zu ertheilen, ohne durch das Loos den Rathschluß der Götter erkundet, und das Volk um seinen Willen befragt zu haben; doch wolle er in der nächsten Versammlung für ihn sprechen, erhalte er die Zustimmung, werde er es ihm anzeigen. *Sic quippe apud eos moris est, ut quodcumque negotium publicum magis in populi unanimi voluntate quam in regia constet potestate.* Darauf versammelt der König zuerst die Fürsten; ihnen, *principibus suis*, legt er Ansgars Sache vor und bespricht sie mit ihnen, *cum eis tractare coepit*. Diese beschließen die Götter durch das Loos zu befragen; da es bejahend ausfällt, hinterbringt es einer aus ihrer Mitte dem Ansgar. Der Tag der Versammlung kommt; wie es Sitte ist, läßt der König dem Volke die Botschaft Ansgars durch den Ruf des Herolds verkünden. Nun geben sich verschiedene Meinungen kund, man ist erstaunt, überrascht, ein leidenschaftliches Durcheinanderreden beginnt, *diversa sentire et tumultuare coeperunt*. Endlich legen sich die Wogen, ein erfahrener Mann erhebt sich zum Worte, ein *senior natu*, er spricht *in medio plebis: Audite me, rex et populi*²⁾! Er führt Beispiele an, wie Mancher der Volksgenossen fern von der Heimath, in Meeresnoth, aus Räubershand, durch den Christengott errettet worden sei; warum wolle man das Gute verkennen, warum nicht daheim annehmen, da gebracht werde, was Andere in der Fremde gesucht haben? *Attendite, populi, consilium vestrum!* Darauf beschließt das Volk einmüthig, die Glaubensboten sollen ohne ir-

1) *Vita Ansgarü* c. 26 ff. Mon. Germ. II, 712.

2) c. 27.

gend einen Einspruch ihren Dienst beginnen. Der König theilt dem Ansgar dies Ergebnifs mit, er fügt hinzu *sibi que hoc per omnia placere*. Dennoch kann er ihm die volle Erlaubnifs nicht geben, in einem andern Theile seines Reiches mufs die Sache einer zweiten Versammlung vorgelegt werden. Auch hier verläuft alles günstig und in derselben Weise; *prioris placiti consensus cuncti laudarunt*. Nun erst sind die Beschlüsse Gesetz; der König verordnet, dafs Kirchen erbaut werden dürfen, wer aus dem Volke will, kann Christ werden, *omnium unanima voluntate et consensu decrevit* ¹⁾. Also das *decretum* fliefst aus dem *consensus*, des Volkes Beschlufs und des Königs Entscheidung fallen zusammen.

Ebensò klar tritt seine gröfsere Gewalt als des obersten Kriegsführers hervor. König und Volk beschliessen die Kuren, welche früher den Schweden unterthan waren, anzugreifen, *rex Olof populusque Suionum volentes nomen sibi acquirere* ²⁾. Nach heifsem Kampfe fordern die Einwohner der belagerten Stadt Apulia, Piltan an der Windau, zu unterhandeln. Da ist es der König der die Unterhandlung gewährt. Sie sind bereit Schadenersatz zu zahlen und für die Zukunft die Oberhoheit der Schweden anzuerkennen. Das genügt dem Kampfesmuth der jungen Mannschaft nicht, sie will die Waffen nicht eher niederlegen, als bis die Stadt zerstört ist und die Bewohner als Knechte fortgeführt werden. Aber König und Fürsten zügeln die erregte Menge, *saniori consilio* nehmen sie die Bedingungen an, und ruhmvoll kehrt das Volk in die Heimath zurück.

Ein anderer Zug aus der gleichzeitigen dänischen Geschichte wirft ein nicht minder helles Licht auf die Erhebung der Könige und die Wechselfälle der Herrschaft. Horich, der Freund Ansgars, wird von einigen Blutsverwandten in seinem Reiche angegriffen und erschlagen ³⁾. Nach dem Berichte des Prudentius sind es seine beiden Neffen; hartnäckig wird drei Tage lang gestritten, *ut Orico rege et ceteris cum eo interfectis regibus, paene omnis nobilitas interierit* ⁴⁾; auch nach Rimbart fallen *omnes primores terrae illius*. Dann wird ein jüngerer Horich eingesetzt, *constituitur*, wahrscheinlich ein Verwandter des Gefallenen; ihn erhebt die heidnisch volksthümliche Partei, seine Rathgeber sind *quidam eorum quos ille tunc habebat principes*. Es ist ein Vor-

1) c. 28. 2) c. 30. 3) c. 31.

4) Prudent. annal. 850. 854. Mon. Germ. I, 445. 448. Dahlmann I, 47.

gang wie jener bei den Cheruskern nach Armins Tod. Bemerkenswerth ist, daß die *principes* auf der einen Seite im Gegensatz zu ihrem Könige selbst *reges* genannt, auf der andern als *nobilitas* bezeichnet werden. Bei der Ungleichheit des Sprachgebrauchs dieser Geschichtsschreiber wird man daraus nicht sofort gegen die früher besprochenen Zeugnisse den Schluß ziehen dürfen, die *principes* seien also doch unmittelbar eins mit den *nobiles*. Aus den Worten ergibt sich nur, daß diese gefallenen *principes* auch *nobiles* waren. Es konnte immer noch andere geben, die nicht zum Blutsadel gehörten, wie denn auch gleich darauf in der Umgebung des jüngern Horich andere auftraten; also ist auch die Nachricht von dem Untergange Aller keineswegs wörtlich zu nehmen. Indefs scheint Rimbert auf die Worte *terrae illius* einen gewissen Nachdruck zu legen, die *principes* dieses bestimmten Königsgebietes; dann könnten die der siegenden Partei aus einem andern Gebiet, das dem Horich unterworfen war, gekommen sein. Sollen die *principes* als ursprüngliche *reges* aufgefaßt werden, so ist das ein Beweis für die spätere Herabdrückung kleinerer Ortskönige durch einen siegenden Oberkönig in die Schicht des Adels; dann aber waren sie zur Zeit ihres Unterganges keine *reges* mehr sondern *principes*.

Diese Vorgänge sind eine Erklärung der Andeutungen des Tacitus, wie sie die spätere Zeit unbewußt ergab. Solche Zustände mußte sein Berichterstatter vor Augen gehabt haben; wie scharf und zutreffend war nicht diese Beobachtung gewesen! Es stimmt Zug um Zug. Da sind die *reges ex nobilitate*, die Vorberathung der Fürsten, das *arbitrium* der Volksversammlung in allen wichtigen Dingen; da werden die Sprechenden gehört *prout aetas, prout nobilitas, prout facundia est*, da sind die entscheidenden *sortes*. Ueberall erscheint die Macht des Königs als persönlicher Wille noch sehr beschränkt, diese Herrschaft ist fürwahr nicht *supra libertatem*, nicht *infinita aut libera*. Dem Könige, der bereits mehrere Gebiete oder Volksgaue vereint, steht nicht eine allgemeine, sondern mehrere entscheidende Volksgemeinden zur Seite; als Zeichen der frühern politischen Selbständigkeit sind sie übrig geblieben. Diese Verbände haben sich nicht in das Allgemeine aufgelöst, die durch den König hergestellte Einigung ist fürs Erste nur eine Personalunion. In jeder Volksgemeinde wiederholen sich dieselben Geschäfte, eifersüchtig wacht jede über ihre Rechte, auf jedem dieser Punkte muß die zusammenfassende Politik des Königthums sich von Neuem Geltung erringen. Auch das Recht des Kriegesbeschlusses hat der

König nicht allein, er theilt es mit dem Volke. Saxo Grammaticus bezeugt das, wenn auch in mißverständlichem Zusammenhange, doch ausdrücklich als altes Recht der *libertas popularis, ut ei decernendarum expeditionum ius esset, armisque publicis non imperium principis, sed plebis arbitrium praesideret*¹⁾. Dagegen hatte er unbedenklich das Recht des Volksaufgebots und der Führung, sobald der Krieg beschlossen war. Um so gröfser war die Aufforderung ihn allein zur Sache des königlichen Decretums zu machen, und das Machtgebot wie die Waffen zu führen seien, dahin auszudehnen, ob sie überhaupt geführt werden sollten; ohnehin war ja der König von seinem kampfbereiten Gefolge umgeben, das seines Winkes harrete. Wo die Noth drängte und Gefahr im Verzuge war, wo man sich gar auf der Wanderung befand, konnte es nicht ausbleiben, er mußte bald das Kriegerrecht thatsächlich an sich bringen.

Alle diese Ausführungen werden auch bei dem alten Königthum der Gothen Anwendung finden. Als Gesammtherrschaft lernen wir es kennen. Sind die alten Stammesfürsten zum hohen Adel, *insignis nobilitas*²⁾ geworden, so müssen die alten Volksgemeinden mit der Zeit zu örtlichen Versammlungen im Sinne der Hundertschaften herabgesunken sein. Mochte auch der König ihren Beschlufs in allen wichtigen Angelegenheiten erholen wollen, bei der weiten Ausdehnung des Landes, der dünnen Bevölkerung, bei der Schwerfälligkeit dieses Geschäftsganges, wird es oft kaum möglich gewesen sein; dann mußte man sich mit der Zustimmung einer Versammlung für mehrere begnügen. Im Kriege stellten die freien Männer, die der König eben unter Waffen beisammen hatte, ohne Zweifel das ganze Volk dar. Von einer allgemeinen Landesversammlung ist nicht die Rede, wir wissen wenigstens nicht ob es dergleichen bei den Gothen gegeben. Alle freien Männer auf einem Punkte zu versammeln war unmöglich; sich vertreten zu lassen lag ursprünglich nicht im Begriffe dieser Freiheit, eben in der persönlichen Ausübung des Rechtes bestand sie. Dennoch konnte eine solche Wendung kaum ausbleiben, die erweiterten Zustände drängten darauf hin. Schon zu Tacitus Zeit kommen die semnonischen Völkerschaften, die auf weiten Räumen zerstreut leben, zu festgesetzter Zeit in einem heiligen Walde durch Gesandte re-

1) XII p. 225. Dahlmann I, 171.

2) German. 13.

gelmäßig zusammen ¹⁾). Um so entscheidender mußte die Macht der Fürsten und Edlen, der Großen überhaupt, ins Gewicht fallen; minder zahlreich, meist in der Nähe des Königs, selbst von einem Gefolge umgeben, konnte es ihnen an Mitteln nicht fehlen ihren Einfluß in jedem Augenblicke zur Geltung zu bringen. Während Volksversammlungen beschwerlicher wurden, mußte sich dieser thatsächliche Fürstenrath immer mehr zu einer zwar beschränkten aber stehenden Vertretung des Volkes umgestalten. Dem Könige aber steht die oberste Rechtswaltung und Schutz zu, die Berufung seiner Vertreter und öffentlichen Diener, die Einkünfte aus den gerichtlichen Bußen und Naturalieferungen der Freien, Ehrengaben die zu Abgaben wurden, endlich die bedingungsweise Erbllichkeit der Gewalt.

Wie schwankend die Zustände auch seien, drei Grundbestandtheile dieses Staatslebens giebt es, König, Fürstenrath, Volksgemeinde. Auf ihre gegenseitige Abgrenzung kommt es vor Allem an, in freiem Wuchse hat die Natur selbst zu einer Mischung politischer Gewalten geführt, die der allgemeinen Betrachtung unvereinbar scheinen. Was Tacitus für die römischen Zustände für unmöglich erklärte, begann gerade zu seiner Zeit in diesem Volke wirklich zu werden ²⁾): *Nam cunctas nationes et urbes populus aut primores aut singuli regunt: delecta ex iis et consociata reipublicae forma laudari facilius quam evenire, vel si evenit, haud diturna esse potest.* Und dieses Volk war zum Erben der Römer berufen.

1) German. 39; spätere Beispiele bei Wilda S. 138. Waitz I, 60.

2) Ann. IV, 33.

3. Jordanis.

Für die folgenden Jahrhunderte ist es von großer Bedeutung, ob diese ersten politischen Formen mit den Gothen ausgewandert sind, als sie von der Ostsee zum Pontus aufbrachen, oder ob der Faden der alten Ueberlieferung abgerissen sei. Von vorn herein ist das letzte nicht wahrscheinlich. Ein Volk mag den Boden wechseln, aber darum giebt es nicht seine Natur auf; seine Sprache, Glauben, Sitte und Recht wird es mit sich nehmen. Nur durch die heftigsten Störungen, gänzliche Zersprengung oder den Zusammenstoß mit geistig überlegenen Völkern kann sein altes Erbe gemindert oder theilweis zerstört werden; selbst mitten unter fremden Nationalitäten wird es dem Sieger noch lange die Zähigkeit der eigenen Art entgegensetzen.

Diese Wanderung der Gothen war nicht ihre erste. Wie sie von der Ostsee zum Pontus, später zum Mittelmeere bis in den fernen Westen zogen, waren sie einst, in nicht bestimmbarer Zeit, auch zur Ostsee gekommen, wahrscheinlich als die letzten der germanischen Einwanderer von Osten her, gewiß nicht, wie ihre eigene Sage berichtete, aus dem skandinavischen Norden. Selbst ihr unmittelbarer Zusammenhang mit den dortigen Gothen wird bezweifelt, und welche Deutung man ihrem Namen zu geben habe, ist ungewiß¹⁾. Sie selbst nannten sich *guthiuda* Gothen-völk²⁾. Auf der flachen weit ausgedehnten Küste Mentonomon kannte sie schon in der Zeit Alexanders Pytheas, eben da

1) v. d. Gabelentz und Loebe *Ulfilas* II, 2 p. 2. Zeufs S. 134. Grimm *Geschichte der deutschen Sprache* S. 309. 313.

2) *Calendar. Goth.* v. d. Gabelentz und Loebe II, 1 p. XVII.

am nördlichen Ocean nach Osten hin, noch Plinius und Tacitus. Als sie darauf in der Mitte des zweiten Jahrhunderts Ptolemäus als Nachbarn der Veneder an der Weichsel bezeichnete, war das kaum mehr richtig; eben um diese Zeit müssen sie nach Süden gezogen sein. Was dazu Veranlassung gab, ist hier ebenso wenig zu ermitteln als bei frühern Wanderungen anderer Völker, ob es ein gewaltsamer Anstoß von Aufsen, ob es die innern Verhältnisse gewesen seien. Nach der Sage hätte die wachsende Bevölkerung den Wechsel der Sitze nothwendig gemacht; später sind gothische Volkshaufen, bei offenbar unzureichender Bodenbestellung, mehr als einmal durch Hunger vorwärts getrieben worden. Vielleicht könnte man in ihrer Erhebung eine späte Nachwirkung der Eroberungen Marobods im Nordosten sehen. Hatten die Markomannen einst die Gothen abhängig gemacht, so wurden sie jetzt von den Folgen dieser Wanderung am Schwersten betroffen. Die Sage läßt das Königthum aus Scanza herkommen, d. h. sie erinnerte sich keiner Zeit wo die Gothen ohne König gewesen wären. Ich habe oben die Vermuthung gewagt, die Gesammtherrschaft könne sich nach Marobods Fall gebildet haben; mit diesem Zuge nach Süden mochte sie selbst eine erobernde Richtung einschlagen.

Einen chronologischen Haltpunkt für die Wanderung der Gothen gewährt die Geschichte des Kaisers Maximin. Als er 238 fiel, war er fünf und sechzig Jahr alt ¹⁾, mithin im Jahre 173 geboren. Er stammte von barbarischen Eltern aus einem thracischen Flecken, und war der erste Germane der den römischen Kaiserthron bestieg. Sein Vater war ein Gothe und hieß Micca, seine Mutter eine Alanin Namens Ababa; zur Zeit der Geburt des Sohnes waren sie in Thracien angesiedelt, mit den ersten gothischen Eindringlingen mußten sie vom linken Ufer der Donau herübergekommen sein. Zur Zeit Macrins kaufte sich Maximin in seinem Geburtsorte an, und blieb in stetem Verkehr mit den Gothen, die ihn als ihren Landsgenossen liebten, und den Alanen, die besuchsweise über den Fluß kamen ²⁾. Bereits seit dem

1) Chron. Paschale ed. Bonn. I, 501 *οἱ στρατιῶται ἔσφαξαν Μαξιμίνον Ἀβγουστον εἰς Ἀκυληίαν ὄντα ἑτῶν ξξ.* Ebenso Zonaras XII, 16. Tillemont *histoire des empereurs Rom.* III, 218 will ohne hinreichenden Grund diese Angabe um 10 Jahr herabsetzen. Vergl. dagegen Clinton *fasti Romani* II, 46.

2) Jul. Capitolini *Maximini duo* c. 1. 4. *Semper cum Gothis commercia exercuit; amatus est autem unice a Getis quasi eorum civis.* Jordanis 15.

Markomannenkriege waren also in diesen Gegenden Gothen heimisch. Als die Kaiser M. Aurelius und L. Verus 166 gegen Victohalen und Markomannen ins Feld gingen, und die ganze Donaugrenze im Aufruhr war, vernahm man von andern Völkern, die vertrieben von den hinter ihnen sitzenden Barbaren, *a superioribus barbaris*, Aufnahme in das Reich verlangten¹⁾. Diese *superiores barbari*, die letzten Dränger, können nur die Gothen gewesen sein. Also schon vor 166 hatten sie sich in Bewegung gesetzt.

Ein Wanderzug wie dieser mußte alle davon berührten Völker aus ihren Sitzen heben; er mag die alte Handelsstraße von der Weichsel und dem Pregel, den Bug und Pripetz entlang zum obern Dniester gegangen sein, von wo er sich theils zur Donau, theils zum Dnieper wendete. In der germanischen Völkerwelt läßt sich in Folge dessen eine dreifache Bewegung wahrnehmen, die in diesem einen Punkte ihren Ursprung und Anfang hatte. Einen Theil der Küstenbewohner rissen die Gothen sogleich von den alten Sitzen los und führten sie mit sich fort; es waren die benachbarten Skiren und Turcilingen, die Rugen wurden besiegt, dann ergriff es im südwestlichen Winkel der Ostsee die Heruler, die Suarondonen des Tacitus²⁾. Auch nachher erscheinen diese Völker stets in der Umgebung der Gothen. Eine andere Gruppe schoben sie vor sich her, und drängten sie nach Süden zur Grenze des römischen Reiches; dazu gehörten die Burgunden und Semnonen, im Rücken des Riesengebirges und der Sudeten, die ligischen Völker, welche ihrerseits auf die Quaden und Markomannen stießen; ihnen eröffnete sich Pannonien und Dacien. Eine dritte Gruppe endlich folgte den Gothen und zog auf den von ihnen gebrochenen Bahnen einher. Ueberall in ihrem Nachtrabe erscheinen die Gepiden, die so auch von der Sage aufgefaßt werden; dann vom Nordwesten die Avionen, oder wie sie später genannt werden, Chavionen, endlich die Langobarden.

Diese stammverwandten Völker, in deren Mitte die Gothen sich bewegten, die Slaven, die Sarmaten, die Reste der Geten und Daken, mit denen sie im Osten zusammentrafen, mochten ihnen für den Augenblick einen starken Widerstand entgegen-

1) J. Capitolin. M. Anton. phil. 14. 22.

2) Zeufs S. 152, 154, 312, 476, 484 ff. Vgl. indess dazu Müllenhoff die deutschen Völker an der Nord- und Ostsee in den ältesten Zeiten, Nordalbingische Studien I, 117. 121 ff.

setzen, schwerlich aber konnten sie ihre Eigenthümlichkeit gefährden. Vielmehr verbanden sich die Gothen leicht und natürlich mit den germanischen Stammgenossen, die sie an der Donau vorfanden, mit Bastarnen und Peucinen; die andern waren ihnen weder an innerer Entwicklung noch zum Theil vielleicht an Bildungsfähigkeit gleich. Dafs sie sich unter diesen Nachbarn bald genug Raum schafften, spricht für ihre bessere Natur und tüchtigere Ordnung. Da es ein wanderndes Volk war, das mit Weib und Kind daherzog, so konnte die Masse sich nur langsam und schwerfällig und nicht ohne mannichfache Rastpunkte bewegen. Es mufs geraume Zeit erfordert haben, mehrere Sommer und Winter, bevor sie auf die Grenzen stiefsen, die ihnen durch Natur und politische Verhältnisse gesetzt wurden; das zeigen die spätern Wanderungen, über die wir besser unterrichtet sind. Auf dem Zuge selbst waren sie ohne Zweifel nach Geschlechtern und Stämmen gruppirt; jene Phylen, die noch hundert Jahre später auf der Flucht vor den Hunnen zusammenhielten, können sich jetzt nicht aufgelöst haben. Doch im Grofsen und Ganzen müssen sie sich als kriegerische Einheit bewegt haben, mochten immerhin manche Schaaren vorangegangen sein, andere langsamer folgen. Ein Marsch der einzelnen Hundertschaften etwa wäre bei seiner Ausdehnung und Beschwerlichkeit nicht durchzuführen gewesen; diese Bruchtheile wären vernichtet worden, und was etwa am Pontus anlangte, würde die Römer nicht in Schrecken gesetzt haben. Wenn man in der Hundertschaft eine Vereinigung der wehrhaften Geschlechtsgenossen zu einer kleineren kriegerischen Einheit erkennen kann, so scheinen gerade bei den Gothen manche Spuren auf die Tausendschaft als eine höhere hinzuleiten. Schon beim Uebergange nach Afrika theilte Geiserich die Vandalen in 80 Heerhaufen, *λόχοι*, und stellte Führer an ihre Spitze, die er *χιλίαρχοι* nannte, obgleich das Gesammtheer nicht 80000, sondern nur 50000 Mann betrug. Prokop meint es sei geschehen, um den Schein gröfserer Macht zu gewinnen¹⁾, doch näher liegt die Annahme, es sei nicht sowohl Geiserichs Erfindung, als eine alte volksthümliche Heeresintheilung gewesen, deren Schema durch die Menschenzahl nicht ausgefüllt wurde. Dies wird durch den Millenarius, den thusuntifaths, der als kriegerischer und richterlicher Beamter in dem westgotischen Gesetz erscheint, bestätigt. Also schon

1) Bell. Vandal. I, 5.

auf dieser Wanderung mögen die Gothen in Tausendschaften getheilt gewesen sein ¹⁾).

Die Gebiete welche von den Phylen im neuen Lande eingenommen wurden, kann man den Gauen der Westgermanen vergleichen; auch hier wird, soweit es möglich war, beisammen geblieben sein, was nach Abstammung und Ueberlieferung zu einander gehörte. So umzogen die Gothen im Halbkreise den nordwestlichen Winkel des Pontus vom Dnieper bis zur Donau, vor ihnen das Meer, hinter ihnen die Karpathen. Doch greifen sie bald nach allen Seiten um sich. Sie ziehen sich über den Dnieper bis gegen den Don, wo sie mit den Alanen zusammentreffen, am untern Don haben sie die Heruler zur Seite, im Westen verbreiten sie sich über den Sereth nach Dacien²⁾, im Süden werden sie der Schrecken der Meeresanwohner.

Welche Macht aber hätte die Einheit der Massen und ihrer Bewegungen überall erhalten sollen, wenn nicht das Königthum? Die Wanderung war ein ununterbrochener Kriegszustand gewesen, der die sonst vorübergehende Ausübung der Heergewalt zum dauernden Rechte, die Ausnahme zur Regel umzuwandeln drohte. Indem der König das Volk zusammenhielt, machte sich seine Gewalt als eine Nothwendigkeit fühlbar, ohne ihn würde das Volk Freiheit und Selbständigkeit eingebüßt haben. Wie hätte das alte gothische Königthum hier verloren gehen sollen, da es bei andern Völkern, unter gleichen Bedingungen, sich als ein unabweisbares politisches Erforderniß ausbildete? Ariovists Königthum, wenn auch dem Namen nach ein römisches, war auf den Heerzügen nach Westen erwachsen, und Marobods Herrschaft begann mit dem Abzuge nach dem Bojenlande. Nicht minder mußte die Einrichtung in dem neuen Lande unter dem Einflusse derselben Gewalt erfolgen, welche bis dahin die Führung gehabt hatte; es war eine Erweiterung der alten Zustände nach der monarchischen Seite, die *decreta* der Könige mußten das Uebergewicht über die *sententiae* des Volks gewinnen. Auch die wiederholten Angriffe auf die Römer zu Land und See setzten Plan, Zusammenhang und oberste Leitung voraus, sie waren gewiß nicht reine Ausbrüche barbarischer Kampfeswuth, wie es den Geschichtschreibern jener Zeit schien. In dem Jahrzehend

1) Lex. Visigoth. II, 1. 26. Grimms Rechtsalterthümer S. 754. Aschbach Geschichte der Westgothen S. 264. 2) Eutrop. VIII, 2. Ammian. Marcell. XXXI, 3. Jordanis 23. Zeufs 401. 407. 476.

von 258 bis 269 lassen sich mindestens fünf grofse Heerfahrten unterscheiden, in denen die Gothen in Verbindung mit andern Völkern jene Gegenden Europas und Asiens auf das Schwerste heimsuchten. Die erste traf Pityus und Trapezunt, in einer zweiten drangen sie 259 von Tomi her über Byzanz bis zum Rhyn-dakus vor, auf einer dritten in Kleinasien verheerten sie 262 die westlichen Küstenstädte und verbrannten Ephesus¹⁾, 267 fuhr ein Theil die Donau hinauf, andere gingen durch die Dardanellen, suchten die Inseln und Attika heim, und ergossen sich in den Peloponnes; 269 landeten sie am Athos und durchzogen Thracien, bis der Sieg des Claudius bei Nissa den Verheerungen auf kurze Zeit Einhalt that²⁾. Im Allgemeinen erkennt man zwei grofse verheerende Strömungen, die eine geht von den Mündungen des Dniester und Dnieper aus, und nimmt ihren Lauf nach Osten auf Kleinasien, die andere geht am westlichen Küstensaum hin, und trifft die Donauprovinzen. Daraus liefse sich ein Schlufs auf die geographische, doch nicht auf die politische Trennung der Ost- und Westgothen um diese Zeit ziehen. Darauf bekämpft noch Aurelian die Gothen auf dem linken Ufer der Donau, dann aber giebt er 274 Dacien, die Erwerbung Trajans, Preis.

Die gleichzeitige innere Umgestaltung der Gothen in ihren einzelnen Punkten darzustellen oder mit Zeugnissen zu belegen, ist freilich unmöglich. Kaum einmal werden gothische Fürsten von Römern oder Griechen namentlich erwähnt. Capitolinus nennt den Arguntis, von dem unten die Rede sein wird, Vopiscus im Leben Aurelians einen *dux Gothorum Cannabaudes*, der vom Kaiser besiegt worden sei, und an einer andern Stelle erzählt er, der Wagen eines gothischen Königs sei im Triumphzuge aufgeführt worden³⁾. Zosimus, der die Heerzüge schildert, nennt doch keinen einzigen gothischen Namen. Die Dürftigkeit der Nachrichten aus der Kaiserzeit verweist uns auf die zweite Quelle der gothischen Geschichte, auf die heimische Ueberlieferung des Volkes und die Reste der Heldensage, wie

1) *Gallieno et Faustino coss.* Trebell. Pollion. Gallien. 5. 6.

2) Zosimus I, 31 — 35. 42. 43. 45. 46. Pollion. Gallien. 13; Claudius 6—8. Der Sieg des Claudius war nach *Fasti Idationi Claudio et Paterno coss.* Roncall. II. 83; f. Clinton *fasti Romani* I, 280 ff. Diese Kriegszüge verdienen eine eingehendere Untersuchung. Tillemont III, 310 ff. hebt zum Theil die von ihm festgestellten Ergebnisse wieder auf, und auch bei Mascov I, 172 und Aschbach S. 9 scheidet sich das Einzelne nicht klar.

3) c. 22. 33.

Köpke, Königthum.

sie in späterer Zeit Jordanis mit flüchtiger und ungeschickter Hand zusammengerafft hat.

Wie das litterarische Kunstwerk zu wiederholter Forschung auffordert, weil es stets neue Seiten darbietet, so tritt uns das unbeholfene Stammeln eines wenig gebildeten Schriftstellers nicht minder als ein Räthsel entgegen, an dessen Lösung man nicht müde wird sich zu versuchen. Zieht dort die Vollendung an, hier der Mangel; durch die Deutung des Gegebenen möchte man das Fehlende ersetzen. Es würde die empfindlichste Lücke sein, wenn dieses dürftige Buch unserer Kenntnifs entzogen wäre. Jordanis ist ein unentbehrlicher Schriftsteller; wie auch seine Angaben beschaffen sein mögen, sie haben uns vieles Andere zu ersetzen und verdienen daher eine wiederholte Betrachtung. Das haben auch die zahlreichen Forscher anerkannt, die ihnen eine Reihe von eindringenden Untersuchungen zugewendet haben. Da ich im Folgenden auf Jordanis häufig zurückkommen werde, halte ich es nicht für überflüssig, meine Ansicht über sein Buch vom Ursprunge und den Thaten der Gothen vorher festzustellen.

Obleich über seinen litterarischen Beruf scharfe Urtheile ausgesprochen worden sind, hat man dennoch seine Befähigung und Gelehrsamkeit immer noch zu hoch, und eben darum den Werth seines Buches zu niedrig angeschlagen¹⁾. Er hat weniger von dem Seinen hinzugethan, und darum mehr von dem Inhalte seiner hauptsächlichsten Quelle bewahrt. Ich bin der Ansicht, welche zuerst Cassel²⁾ ausgesprochen, und kürzlich Schirren aus stilistischen Gründen ausführlich gerechtfertigt hat, sein Buch ist im Wesentlichen nichts als ein Auszug aus dem Werke Cassiodors, die gelehrten Citate mit denen er prunkt sind nicht das Ergebnifs eigener Lektüre, sondern der Mehrzahl nach auf guten Glauben nachgeschrieben. Zwar bezeugt Jordanis noch andere Hilfsmittel zur Hand gehabt zu haben. *Nonnulla* (oder wie die beiden codices Palatini bei Gruter lesen, *et ex non-*

1) Ueber die Litteratur des Jordanis s. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 47 ff. Außerdem verweise ich noch auf Müllenhoffs Bemerkungen über die Weltkarte und Chorographie des Kaiser Augustus S. 29 und auf Schirren de ratione quae inter Jordanem et Cassiodorium intercedat commentatio Dorpati 1858, die mir während des Abschlusses meiner Arbeit zuing. Das Ergebnifs derselben ist mir durch die ganz anders angelegte sorgfältig durchgeführte Untersuchung des Verfassers über den Sprachgebrauch beider Schriftsteller bestätigt worden.

2) Magyarische Alterthümer S. 299.

nullis)¹⁾ *ex historiis Graecis ac Latinis addidi convenientia, initium finemque et plura in medio mea dictione permiscens*, schreibt er in der Vorrede. Es verdient Beachtung, daß er *ex historiis* sagt, nicht etwa *historicis*, und selbst wenn man *nonnullis* lesen will, heißt es doch nur, aus einigen griechischen und lateinischen Geschichten, wie sie ihm in seinen Hilfsmitteln zur Hand waren, habe er eingeschaltet, was ihm passend geschienen; also nicht aus den ersten Geschichtsschreibern selbst, am wenigsten aus griechisch geschriebenen Büchern. Uebereinstimmend damit sagt er am Ende des Buchs im Allgemeinen: *Haec qui legis scito me veterum (maiorum Pal.) secutum scripta, ex eorum spaciosis pratis paucos flores collegisse*. Diese *pauci flores* entsprechen den *nonnullis* in der Vorrede, daher scheinen es Jordanis eigene Worte zu sein, obgleich Cassel nachzuweisen sucht, auch diese Wendung sei aus dem Schlußcapitel Cassiodors entlehnt, an dessen Redeweise sie allerdings anklingt. Der größte Theil seiner Citate ist sehr verdächtiger Natur; sie sind entweder ganz allgemein oder entschieden falsch. Die Berufung auf Livius²⁾ ist dem Agricola des Tacitus entlehnt, wie v. Sybel nachweist³⁾. Nicht besser steht es mit dem Citate aus Strabo⁴⁾, denn was hier beigebracht wird, stimmt wiederum mehr mit Tacitus als mit Strabos Beschreibung Britanniens⁵⁾. Für seine Schilderung Scandinaviens citirt er äußerlich richtig das zweite Buch des Ptolemaeus⁶⁾, aber es ist nur gelehrte Verbrämung, denn kein Wort findet sich daselbst, das mit seiner Darstellung übereinstimmte; in der einzigen Zahlenangabe der Völkerschaften, die aus dem Ptolemaeus herkommen könnte, ist ein Fehler. Auch die allgemeinen Berufungen auf Josephus, Dionysius, Cyprian, Dexippus und Fabius tragen nicht den Charakter eigener Einsicht⁷⁾.

Häufiger und anderer Art sind die Anführungen aus Dio, Symmachus, Trogius, Priscus und Ablavius. Einzelne Angaben stimmen wörtlich mit denen des Dio Cassius⁸⁾; dieser ist ihm *ce-*

1) *Historiae Augustae scriptores Latini minores*. Not. II, 146. Im Allgemeinen folge ich den Lesarten des Ambrosianus bei Muratori.

2) c. 2. 3) Agricola 10. v. Sybel *de fontibus libri Jordanis de origine actaque Getarum* p. 13. Müllenhoff *Weltkarte* S. 30 ff. 4) c. 2.

5) Agricola 12. Strabo IV, 5 p. 199. 6) c. 3. Ptolemaeus II, 11. v. Sybel p. 15. 7) c. 4. 19. 22. 29.

8) c. 2. Die Angaben über Größe und Bevölkerung Britanniens mit Dio LXXVI, 13, 12. Ferner 5 weisen die *pileati* auf LXVIII, 9. ebenso 11 die *capillati*.

leberrimus annalium scriptor, annales Graeco stilo composuit. Aber hätte er ihn wirklich vor Augen gehabt, wie könnte er behaupten, *Dio historicus, qui operi suo Getica titulum dedit* ¹⁾? Jacob Grimm hat darauf aufmerksam gemacht, er verwechsle den Dio Cassius mit dem Dio Chrysostomus ²⁾; ein Blick in die Bücher selbst mußte ihn über seinen Irrthum belehren, die Annalen führten nicht den Titel *Getica*, und die *Getica* waren nicht in annalistischer sondern in beschreibender Form. Danach wird man auch gegen seine wörtlichen Entlehnungen aus Symmachus ³⁾, Priscus ⁴⁾ und die häufigern Beziehungen auf Trognus ⁵⁾ und Ablavius ⁶⁾ mißtrauisch werden. Außerdem werden noch Mela ⁷⁾ und Orosius ⁸⁾ erwähnt und benutzt; da beide namentlich der letzte zu den geläufigen Handbüchern jener Zeit gehören, so konnten sie auch dem weniger gelehrten Schriftsteller leicht zugänglich sein. Häufig hat er Marcellinus Comes benutzt, dessen Namen er im Gegensatz zu seiner sonstigen Neigung zum Citiren nicht nennt, obwohl er ihn auch da, wo Cassiodor ihn verließ, bis ans Ende des Buches zum Führer gemacht hat ⁹⁾. Es ist auffallend, er verschweigt Gewährsmänner, denen er sich unmittelbar anschloß, und mit Vorliebe beruft er sich auf die, deren Bücher er nicht gelesen hat.

Um daher die Grundlagen von Jordanis eigenem historischen Wissen genauer fest zu stellen, wird man einen Blick auf sein zweites Buch zu werfen haben, das er in der Vorrede zur Geschichte der Gothen *de breviatione (abbreviatione Pal.) chronicorum* betitelt. Hier sieht man ihn in seiner wahren Gestalt. Es ist eine dürftige Compilation; ihm freilich sind es *ex dictis maiorum flosculi*, wie er in der Vorrede an den Vigilius schreibt. Auch hier hat er die *late sparsa* gesammelt ¹⁰⁾, wenigstens was ihm innerhalb seines beschränkten Kreises so erschien; in der That sind es wieder nur die nächsten und gewöhnlichsten Hilfsmittel, die er zur Hand hatte, und deren Bewältigung ihm keine geringe Mühe verursacht zu haben scheint. Auf einen Auszug aus Hieronymus, *sequens eruditissimum vi-*

1) c. 9. 2) Ueber Iornandes, in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1846 S. 18. 3) c. 15.

4) c. 24. 34. 35. 42. 49. 5) c. 5—8. 10. 6) c. 4. 14. 23.

7) c. 2. 3. 5. Müllenhoff Weltkarte S. 32 bezweifelt auch die unmittelbare Benutzung des Mela. 8) c. 1. 5.9. v. Sybel de font. Jord. p. 19.

9) Noch c. 60. v. Sybel p. 31. 10) Muratori script. rer. Ital. I, 1 p. 222.

rum, wie er im Anfange sagt, läßt er Stücke aus Florus und Eutrop folgen, darauf entlehnt er Einiges aus Orosius, doch minder wörtlich, und wieder schließt er mit dem Marcellinus Comes, dessen Chronik er unter den *annales* und *consulum series* zu verstehen scheint, auf die er den Leser am Ende des Buchs verweist. Die letzte Notiz die er ihm verdankt, gehört dem Jahre 547 an ¹⁾. Mit der harmlosesten Unbefangenheit hat er bisweilen die Nachrichten des Eutrop und Orosius in den Hieronymus hineingearbeitet, ohne zu bemerken, daß dieser selbst den Eutrop, und Orosius Eutrop und Hieronymus benutzt hatte ²⁾.

Man wird nunmehr gewiß sein können, den Orosius wenigstens und den Marcellinus kannte er aus eigener Lektüre; wie er sie in der *breuiatio chronicorum* gebrauchte, so zog er sie bei der Geschichte der Gothen zu Rathe. Wo aber ist dort die Litteratur geblieben, die ihm hier in so reicher Fülle zu Gebote zu stehen schien? Diese Frage wird sich erst mit Bestimmtheit beantworten lassen, wenn man etwas näher auf das Verhältniß beider Bücher zu einander, namentlich auf die Zeit ihrer Abfassung eingegangen ist. Es ist bekannt, auch hier fehlt es nicht an eigenthümlichen Verwicklungen.

Castalius forderte den Jordanis auf, das Buch des Cassiodor zu bearbeiten, *relicto opusculo quod intra manus habeo, id est de breuiatione chronicorum*. Jordanis war also in diesem Augenblicke mit seiner Weltchronik beschäftigt; mindestens hatte er sie noch nicht herausgegeben, und sich dadurch die Möglichkeit sie zu erweitern, Nachträge zu machen, vorbehalten. Im 24. Regierungsjahre Justinians hatte er sie erst bis auf die Thronbesteigung dieses Kaisers geführt; *Justinianus regnat iam iubente Domino annos 24* ³⁾. Diese Worte schrieb er zwischen dem

1) p. 242: *Artabanus evocatus magistri militum praesentis accepit dignitatem*. Roncall. II, 331: Marcellin. com. *Ind. 10 post consulatum Basilii 6* (547) *Artabanus evocatus praesentale accepit magisterium*. Dies ist eine Bestätigung für v. Sybels Ansicht p. 32 Jordanis habe eine Redaktion der Chronik des Marcellin vor sich gehabt, die mit dem Jahre 547 abschloß.

2) Vgl. z. B. was er p. 236 von Alexander Severus und Maximin sagt mit Hieronymus zu 237—240. Eutrop. IX, 1. 2 und Orosius VII, 19; ferner p. 238 wo es von Theodosius heißt: *Maximum autem tyrannum — aggreddens ab oriente, clausit, cepit, occidit*, mit Oros. VII, 35 *Maximum trucem — sine controversia clausit, cepit, occidit*.

3) p. 240. Daß diese Worte so viel heißen sollten als 24 volle Jahre, also im 25. geschrieben seien, ist kaum anzunehmen.

April 550 und 551, denn am 1. April 527 war Justinian zum Mitregenten ernannt worden¹⁾). Wirklich machte er nicht unerhebliche Nachträge. Der Schluss des Buches ist etwas später hinzugefügt, denn die letzten Angaben gehören überwiegend dem Jahre 551 an, die vollständige Unterwerfung der Mauren durch Johannes²⁾, die Niederlage der Gepiden durch die Langobarden, etwa im Juli³⁾, die unablässigen Einbrüche der Bulgaren, Anten und Slavenen⁴⁾). Das muß natürlich später als in den ersten sechs Monaten desselben Jahres niedergeschrieben sein. Dagegen gedenkt er des Unterganges des Totila, der im Juli 552 erfolgte⁵⁾, nicht, wenn er ihn nicht etwa bei der *digna nostri tem-*

1) Marcellin. com. Roncall. II, 319 *Marbotio solo cos. Justinus imperator Justinianum — successorem creavit Cal. April.* Die Alleinherrschaft Justinians begann erst mit dem Tode Justins, d. h. mit dem 1. August 527, indefs nach dem ausdrücklichen Zeugniß des *Chronicon paschale* ed. Bonn. I. 617. wurden die Regierungsjahre vom 1. April gerechnet, *ψηφίζεται δὲ ὁ χρόνος τῆς αὐτοῦ βασιλείας ἀφ' οὐπερ ἀνηγορεύθη βασιλεὺς, τοιῦστιν ἀπὸ μηνὸς Ξανθικοῦ, κατὰ Ῥωμαίους Ἀπριλίου ἀ ἰνδικτιῶνος ε',* womit die übrigen Chronographen übereinstimmen s. Clinton *fasti Romani* 527. 565. Das 24. Jahr wird also nicht vom 1. August 550—551 zu rechnen sein, wie Stahlberg thut, Beiträge zur Geschichte der deutschen Historiographie im Mittelalter I. Jordanes, Programm der höhern Bürgerschule in Mühlheim a. d. Ruhr 1854 S. 14, sondern mit Papencordt Geschichte der Vandalen S. 131 vom 1. April.

2) Marcell. com. Ronc. II, 332. *Ind. 14 p. c. Basilii 10: His temporibus in Africa Mauri per Ioannem patricium domiti sunt.*

3) In dieser Schlacht fielen nach Jordanis mehr als 40000; *nec par, ut ferunt, audita est in nostris temporibus a diebus Attilae;* ohne Zweifel dieselbe von der Procop. bell. Goth. IV, 25 berichtet *μαχης καρτερᾶς γενομένης ἠσσῶνται Γηπαιδες, καὶ αὐτῶν παμπληθεῖς φασιν ἐν τῷ πόνῳ τοῦτῳ ἀποθανεῖν;* gleich darauf erwähnt er eines großen Erdbebens *ἐν τοῦτῳ δὲ τῷ χρόνῳ,* das nach Theophanes ed. Bonn. I. 352 am 9. Juli 551 eintrat. Beides gehört dem 17. Kriegsjahre an, das zwischen dem März 551 und 552 verlief. Dafs der von Jordanis nicht namentlich genannte König der Langobarden Audoin sei, den Procop nennt, erweist Stahlberg S. 15.

4) Procop. III, 40 vollführen die Slavenen *ἀνήκεστα ἔργα* und streifen bis Constantinopel im 16. Kriegsjahre, März 550 bis 551, sie überwindern in den Donauländern; das geschieht nach dem Tode des Germanus; s. u.

5) Marcellin. com. *Ind. 15 post consul. Basilii 11. a. a. O.* Nach Agathias in der Vorrede ed. Bonn. p. 14 im 26. Jahre Justinians. Der Monat Juli ergibt sich aus den durch einander geworfenen Notizen des Agnellus, lib. pontif. Ravenn. Muratori II, 1 p. 101. Im August kamen die dem Totila abgenommenen Siegeszeichen nach Constantinopel, wie Theophanes und Cedrenus I. 659 angeben; s. Manso Geschichte des ostgoth. Reichs in Italien S. 273. Clinton *fasti Romani.* Drei Monat später am 1. Oct. 552 fiel

poris reipublicae tragoedia im Sinn hatte, von der er in den letzten Zeilen spricht. Es ist schwierig, den Punkt mit Gewißheit an zu geben, wo die Nachträge beginnen. Wahrscheinlich führte er die Regierungsgeschichte Justinians zuerst nur bis auf die Gefangennahme des Vitigis 539. Die Worte, *sicque intra pauci temporis spatium Justinianus imperator per fidelissimum consulem duo regna duasque respublicas suae ditioni subegit*¹⁾, machen offenbar einen gewissen Abschnitt, das Folgende trägt mehr den Charakter eiliger Aufzeichnung als ruhiger Erzählung; das Praesens tritt an die Stelle des Praeteritums.

Im Jahre 552 brachte Jordanis auch seinen Auszug aus Cassiodor zu Stande. In den Nachträgen zur Chronik erwähnt er einmal des Patricius Germanus, der nach Belisar den Oberbefehl übernehmen sollte, aber bereits auf dem Marsche nach Italien in Sardica starb; er hatte die Wittve des Vitigis Matasuentha geheirathet, die nach seinem Tode einen Sohn gebar, den Germanus Posthumus²⁾. Im 16. Kriegsjahr ward Germanus ernannt, d. h. zwischen März 550 und 551, noch vor Ablauf des ersten Jahres starb er, denn nach seinem Tode bezogen die Truppen die Winterquartiere³⁾; sein Sohn ward also in den letzten Monaten 550 oder in der ersten Hälfte 551 geboren. Auf diese Verbindung kommt Jordanis in der gothischen Geschichte dreimal, fast mit denselben Worten, zurück, am Anfang des Buches, in der Mitte, und am Ende⁴⁾. Er dachte schon römisch genug, um darin den Beginn einer dauernden Ausgleichung zwischen Gothen und Römern zu erkennen. Das erste Mal⁵⁾ macht er den wichtigen Zusatz: *Qualiter autem aut quomodo Amalorum regnum destructum est, loco suo (si Dominus voluerit)*⁶⁾ *edocebimus*. Damit könnte, dieser Ansicht ist Stahlberg⁷⁾, der Untergang der Dynastie mit Vitigis Gefangennahme gemeint sein, von der Jordanis noch berichtet. Aber streng genommen edeten die Amaler mit Theodahad, Vitigis war, wenn auch mit einer Amalin verheirathet, doch selbst keiner. Das *destructum* könnte aber auch auf das von den Amalern begründete Reich

Teja nach Agnellus a. a. O. p. 107. *Exierat Narsis in kal. Oct. in Campania, et caesi sunt Gothi, et corpora hominum Gothorum multa mortua sunt, et occisus est Theja rex Gothorum a Narsi*; zu Ende des 18. Kriegsjahrs im Frühling 553 erfolgte die Unterwerfung des Restes. Procop. IV, 35.

1) p. 241. 2) p. 242. 3) Procop. III, 37. 40. Manso S. 260.

4) c. 14. 48. 60. 5) c. 14. 6) *iuuaverit* codd. Pall.

7) S. 17.

und dessen Sturz hinweisen, um so mehr, da dieser Zusatz in unmittelbare Verbindung mit Thatsachen der Jahre 550 und 551 gebracht wird. Dann hätte er bei diesen Worten den Totila und Teja im Sinne gehabt, und sie frühestens im October des Jahres 552 geschrieben. Danach hätte er damals die Absicht gehabt, das Buch bis auf diesen entscheidenden Zeitpunkt fortzusetzen, doch bei der Flüchtigkeit seiner Arbeit dies Versprechen hinterher vergessen, oder mindestens es nicht erfüllt, eine Nachlässigkeit die nicht ohne weitere Beispiele wäre ¹⁾. Noch zwei andere Stellen lassen das Jahr 552 erkennen; die bekannte Hindeutung auf die Pest, *ut nos ante hos novem annos experti sumus*, die 543 Italien verheert hatte ²⁾, und die Erwähnung des westgothischen Königs Agila: *Cui (dem Theodisclus) succedens hactenus Agil continuat (continet Pall.) regnum, contra quem Athanagildus insurgens Romani regni concitat vires, ubi et Liberius patricius cum exercitu destinatur* ³⁾. Agila regierte von 549 bis 554; im dritten Jahre seiner Herrschaft erhob sich Athanagild d. h. 552; die Expedition des Liberius, deren mit dieser Genauigkeit sonst nicht gedacht wird, könnte vielleicht noch in das Jahr 553 hineinreichen ⁴⁾. Endlich im Anfang des Buchs findet noch eine allgemeine Hinweisung auf die Verhältnisse der Jahre 551 und 552 in den Worten *Bulgarum sedes, quos notissimos peccatorum nostrorum mala fecere* ⁵⁾; damit kann nur die *quotidiana instantia* gemeint sein, von der zu Ende der Chronik die Rede ist. Es ist nicht wahrscheinlich, daß alle diese chronologischen Notizen, die

1) S. unten.

2) c. 19. Stahlberg S. 19 hat namentlich aus Procop nachgewiesen, daß die Pest in Constantinopel im Jahre 542 gewüthet habe s. Clinton fasti Rom. zu d. J. Dennoch glaube ich es sei das folgende Jahr gemeint; es kommt darauf an wo Jordanis diese Heimsuchung erlebte, ich meine in Italien (s. unten S. 58), und hier war die Krankheit im Jahre 543 nach Marcellin com. Ronc. II, 329. *Ind. 6 p. c. Basilii 2. Mortalitas magna Italiae solum devastat, oriente iam et Illyrico peraeque attritis.* ³⁾ c. 58.

4) Die Worte *Cuius (Agilanis) tertio anno Athanagildus tyrannidem arripuit* finden sich nur in Vulcanius Text des Isidor, im chron. Gothor. era 587 opp. ed. Arevalo VII, 122 heisst es *interiecto aliquanto temporis spatio*. Victor Tunnun. Ronc. II, 372 sagt von Athanagild *qui dudum tyrannidem assumpserat* zu a. 11 p. c. Basilii d. i. 552, wohin er auch Agilas Tod setzt, doch fehlen diese Worte in einigen Handschriften. Ulloa, tratado de cronologia para la historia de Espana in den Memorias de la academia real II, 32, entscheidet sich für das Jahr 552. Aschbach S. 192 und Lembke Geschichte von Spanien I, 62 bestimmen das Jahr nicht. Die griechische Unterstützung wird im Allgemeinen erwähnt Gregor. Tur. IV, 8 und Isidor a. a. O.

5) c. 5.

durch das ganze Buch verstreut sind, später eingeschaltete Glossen seien; das Buch selbst muß im Jahre 552 abgefafst sein. Wenn sie Randbemerkungen ähnlich sehen, so hat das seinen Grund in Jordanis Art und Weise zu arbeiten.

Das Verhältniß beider Bücher zu einander stellt sich also folgendermaßen: 550 oder Anfangs 551 hatte er die *breviatio chronicorum* etwa bis auf das Ende des Vitigis geführt 539, da kam die Aufforderung seines Freundes Castalius; 552 vollendete er die gothische Geschichte, und führte auch diese bis auf dieselbe Katastrophe des Jahres 539; dann kehrte er zu der Weltchronik zurück, der er die Nachträge bis 551 hinzufügte und die letzte Hand anlegte. Zuletzt schrieb er die Vorrede dazu an den Vigilus, in der er sagen konnte, *in vicesimo quarto anno Justiniani imperatoris, quamvis breviter, uno tamen in tuo nomine, et hoc parvissimo libello confeci*, wenigstens galt das für die Hauptmasse, und zugleich hinzufügen, *iungens ei aliud volumen de origine actaque Geticae gentis, quod iam dudum communi amico Castalio edidissem*, d. h. vor kurzer Zeit¹⁾; während er umgekehrt in der Vorrede an den Castalius der *breviatio* als eines Buches gedenkt, welches er noch unter Händen hatte, das er demjenigen für den er schrieb, dem Vigilus, noch nicht übersandt hatte. Dieser ist, wie Grimm erwiesen hat, kein anderer als der Papst des Namens, der durch Justinian in Constantinopel seit 547 festgehalten wurde. In der Zuschrift des Jordanis ist der Ton des Trostes, der Ermahnung die Welt zu überwinden, vorherrschend. Noch am 13. Aug. 554 war Vigilus in Constantinopel²⁾, bald darauf ward er entlassen, am 7. Juni 555 starb er auf der Heimreise in Sicilien. Schloß demnach Jordanis seine Bücher Ende 552, so muß er die Vorrede an den Vigilus später, vielleicht 554 nach der Befreiung, etwa zu seinem Empfange in Italien geschrieben haben; denn die Worte am Ende, *quatenus diversarum gentium calamitate comperta*, scheinen auf überstandenes Leid in der Fremde, die folgenden, *ab omni aerumna liberum te fieri cupias*, dagegen

1) *Dudum* ginge nach Doederlein nicht leicht über den Zeitraum eines Tages hinaus; s. Stahlbergs gelungene Ausführung darüber S. 16. Er selbst ist in Betreff der Chronik S. 14 der Ansicht, daß Jordanis während des Jahres 550/51 sein Werk abfafste, so daß es gleich nach Ablauf desselben Jahres, also gegen August 551, vollendet war; und S. 19 daß er die gothische Geschichte frühestens Anfang 551 vollendete. Dies käme also auch auf gleichzeitiges Arbeiten hinaus; s. S. 13.

2) Nach einer Constitution Justinians Jaffé regesta pontiff. Roman. p. 82.

auf noch nicht völlige Sicherheit hin zu deuten. Beide Werke wurden also zwischen 551 und vor Ablauf 555 vollendet, die Abfassungszeit der gothischen Geschichte fällt in die der Weltchronik hinein; Jordanis ging von einem zum andern über, eine Zeit lang lagen ihm in nicht abgeschlossener Gestalt beide neben einander vor.

An dieser Stelle glaube ich einen andern wichtigen Punkt nicht übergehen zu können. Durch glückliche Auffindung des Jordanis in einem Briefe des Vigilius vom 14. August 551 hat ihm Cassel das Bisthum Kroton zugewiesen¹⁾. In diesem Aktenstücke spricht der Papst in Folge des Dreicapitelstreits die Verdammung des Theodorus von Caesarea aus: *nos — cum Dacio Mediolanensi etc. — atque Jordane Crotonensi, fratribus et coepiscopis nostris, — decernimus*. Das war geschehen zu Constantinopel in der Kirche des Petrus in Ormisda. Schirren zieht daraus einen weiteren Schluß²⁾; er sagt Jordanis selbst war in Constantinopel, dort hat er seine Bücher geschrieben³⁾. Nun nahmen allerdings Dacius von Mailand und mehrere andere abendländische Bischöfe, von denen es ausdrücklich bezeugt wird, an diesen Verhandlungen persönlich Antheil⁴⁾, doch Jordanis wird unter ihnen nicht genannt, auch findet sich in der Reihe der freilich nur mangelhaft erhaltenen Unterschriften der Bischöfe sein Name nicht. Wenn er dem Verdammungsurtheil beipflichtete, so brauchte er defshalb nicht in der Stadt anwesend zu sein, aus der Ferne konnte er seine Beitrittserklärung eingesendet haben. Schirren findet auch, nur in der Nähe des Vigilius

1) Cassel Magyar. Alterth. S. 302. Mansi Acta Concil. IX, 61. Jaffé p. 80. 2) p. 88 ff.

3) Mit Schirrens anderweitigen Gründen S. 87 ff., die Erwähnung der Pest c. 19 deute auch die eigene in Constantinopel gemachte Erfahrung an, wo sie besonders stark gewesen, mit der unhaltbaren Vermuthung, Castalius sei der Haushofmeister des Vigilius, wird man ebenso wenig einverstanden sein können, als mit der Ansicht in den Worten der Vorrede zur Chronik *quod me perlongo* etc. liege eine Andeutung der Bekehrung des Jordanis vom Arianismus durch den Vigilius. Auch Stahlberg S. 24 ist nicht abgeneigt an einen Aufenthalt in Constantinopel zu denken.

4) *Praesentibus etiam — Dacio Mediolanensis urbis antistite aliisque tam Graecis quam Latinis episcopis — Deinde in domo Placidiana cum Graecarum vel Latinarum partium episcopis, qui in urbe regia aderant*; Mansi IX, 59. Dafs zahlreiche und angesehene Italer mit Vigilius in Constantinopel gewesen seien, bezeugt Procop. bell. Goth. III, 35, und Vitae pontificum Romanorum Muratori III, 1 p. 132 berichten von der harten Behandlung, der die kirchlichen Begleiter des Vigilius unterlagen; zum Theil wurden sie in die Bergwerke geschickt.

könne das Widmungsschreiben der *breviatio* abgefaßt sein; aber die darin ausgesprochenen Tröstungen sind ganz der kühl betrachtenden Art, wie sie Jemand geläufig zu sein pflegen, der sich selbst geborgen fühlt. Hätte Jordanis das Elend des Vigilius wirklich getheilt, er hätte aus eigener Erfahrung anders schreiben müssen; er hätte nicht gewartet, *quod me perlongo tempore dormientem vestris tandem interrogationibus excitastis*¹⁾. Das setzt Trennung, Schweigen und Mahnung, einen Brief von Seiten des Vigilius, der auch in den folgenden Wendungen *vis — edoceri, addis praeterea, admones* kenntlich ist²⁾, aber nicht gemeinsam überstandene Gefahr voraus. Auch wo in seinen Büchern Constantinopel erwähnt wird, findet sich keine Spur eines Aufenthaltes daselbst³⁾. Und sollte Cassiodors gewiss seltenes Buch hier überhaupt zu finden gewesen sein? Auf drei Tage hatte es Jordanis vom Haushofmeister Cassiodors geliehen, er mußte also in dessen Nachbarschaft leben, das Buch mußte sich dem Besitzer ohne Schwierigkeit zurücksenden lassen; das konnte nur in Bruttium selbst sein, wo Cassiodor seine letzten Jahre zubrachte. Von hier aus, wohin keine Gothen gekommen waren, konnte Jordanis in der Vorrede den Castalius sehr wohl einen Nachbarn derselben nennen, wenn dieser etwa in Mittel- oder Oberitalien zu Hause war.

Jenem ersten Zeugniß hat Schirren nicht minder dankenswerth ein zweites hinzugefügt. Unter dem 15. Februar 556 hat Vigilius Nachfolger, Pelagius, ein Schreiben an die Bischöfe Tusciens erlassen, das mit den Worten beginnt: *Directam a vobis relationem, defensore ecclesiae nostrae Jordane deferente, suscipientes* etc.⁴⁾. Also innerhalb der Jahre 551 bis 556, in denselben räumlichen Grenzen und in nah verwandten Verhältnissen, finden wir dreimal einen Jordanis; es hat viel Wahrscheinliches ihn für ein und dieselbe Person zu halten. Dennoch fehlt der Beweis, dieser *defensor* sei auch jener Bischof gewesen, eben so wenig ergiebt sich für den Geschichtsschreiber aus seinen Büchern ein Zeugniß, daß er Bischof gewesen sei. Sollte man annehmen müssen, der Bi-

1) Wie diese Worte auf ein drittes, uns völlig unbekanntes Werk des Jordanis hindeuten sollen, wie Stahlberg S. 13 meint, ist doch nicht wohl ein zu sehen.

2) Es verdient bemerkt zu werden, daß Jordanis den Vigilius nur in den beiden ersten Sätzen — *excitastis, vigilatis*, nachher stets im Singular anredet.

3) De origine Getarum 21. 28. 52. 60.

4) Mansi IX, 716. Jaffé p. 83.

schof Jordanis sei in der That 551 mit Vigilius in Constantinopel gewesen, so würde daraus zu schliessen sein, nicht er sei der Geschichtsschreiber gewesen, sondern der Defensor, der ebenfalls nicht Bischof genannt wird¹⁾. Hier wäre noch ein drittes Zeugniß ab zu warten, das den Ausschlag gäbe.

Das Ergebniß über die Abfassungszeit der beiden Bücher ist nicht ohne Wichtigkeit; es gewährt einen Einblick in die Methode des Verfassers. Da er verwandte Stoffe behandelte, ward unwillkürlich ein Buch von dem andern abhängig; Jordanis wiederholt sich, er hat sich selbst abgeschrieben, das zeigt schon der ursprünglich beiden gemeinsame Abschluß mit dem Ende des Vitigis. Die Vergleichung einzelner Stellen wirft auf dieses Verhältniß ein helleres Licht.

Brev. chron. p. 241.

Eurimund, Theodohati Gothorum regis gener, qui contrarius cum exercitu venerat, cernens prosperitatem consulis, ultro se dedit ad partes victoris, oravitque, ut iam anhelanti suo adventu suspectae subveniret Italiae.

De orig. Get. 60.

Nec mora, deterioratam causam cernens suorum, ad partes victoris cum paucis et fidelissimis famulis consciis movit, ultroque se Belisarii pedibus advolvens, Romani regni optat servire principibus.

Beiden Stellen liegen die einfachen Worte des Marcellinus Comes zu Grunde: *Ind. 14 post cons. Belisarii*²⁾, *Ebremud, Theodahati gener, relicto exercitu regio in Brutiis, ad Belisarium in Siciliam convolvavit.*

Ferner gleich darauf:

Brev. chron. l. l.

Dumque ille (Vitigis) novis nuptiis delectatur Ravennae, consul Belisarius Romanam urbem ingressus est, ex-

De orig. Get. l. l.

Cumque is novis nuptiis delectatus, aulam regiam fovet Ravennae, Roma egressus imperialis exercitus, mu-

1) Ein späteres Zeugniß über ihn möchte für jetzt nicht bekannt sein. Stahlberg S. 20 meint, er sei vor 568 gestorben, weil es c. 12 heißt *Daciam dico antiquam, quam nunc Gepidarum populi possidere noscuntur*, und das Gepidenreich 568 durch die Langobarden zerstört worden sei. Ich halte dies auch für Jordanis eigene Worte, doch „sicher“ ist daraus nur zu schliessen, daß er diese Worte vor der Zerstörung des Gepidenreichs niederschrieb, nicht daß er vorher gestorben sein müsse.

2) Roncall. II, 323.

Brev. chron. l. l.

ceptusque ab illo populo quondam Romano et senatu, iam pene ipso nomine cum virtute sepulto, confestim vicina occupat loca, urbium oppidorumque munimina; primaque Getica congressione, Hunila ductante, Perusinum ad oppidum superat, et plus quam VII millibus trucidatis, reliquos Ravennam usque proturbat; secunda vero cum ipso Vitige Romanas arces vallante congregitur, machinasque illius et turrets, quibus urbem adire tentabat, igni consumptas, per anni spatium, quamvis inedia laborans, deludit.

De orig. Get. l. l.

nita utriusque Tusciae loca invadit. Quod cernens per nuncios Vitigis, cum Hunila duce Gothorum manum armis confertammittit Perusiam. Ubi dum magnum comitem cum parvo exercitu residentem obsidione longa evellere cupiunt, superveniente Romano exercitu, ipsi evulsi et omnino exstincti sunt. Quod audiens Vitigis, ut leo furibundus, omnem Gothorum exercitum congregans, Ravennaque egressus, Romanas arces longa obsidione fatigat.

Auch hier sind Anklänge an Marcellin, doch dieses Mal in der gothischen Geschichte. Bei Marcellin *Ind. 15 iterum p. c. Belisarii* heisst es: *Vitiges tyrannus exercitu aggregato Romam obsides — temporeque longo Romam obsidente Vitige cet.* —

Hier wie dort sind also die Grundfäden aus Marcellin entnommen, aber der Einschlag ein etwas anderer, je nach dem vorwaltenden Gesichtspunkte; in der Chronik hat er Belisar und die Römer, in der gothischen Geschichte Vitigis im Auge. Die unverkennbar wörtliche Uebereinstimmung beider Bücher ist schwerlich anders zu erklären, als dafs er in den *Geticis* die *breviatio* abschrieb; die Erzählung hat hier mehr Inhalt als dort, die frühere Abfassung derselben bestätigt sich also auch in diesem Punkte.

Aber auch umgekehrt hat er entweder unmittelbar aus Cassiodor oder aus seinem eigenen Auszuge in die Chronik hineingearbeitet, und nachgetragen was ihm passend schien. In die aus Hieronymus, Eutrop und Orosius zusammengeschriebenen Stellen über Maximin¹⁾ sind die Worte eingeschaltet, *genere Gothico patre Micca Ababaque Alana genitus matre*; sie finden sich in der gothischen Geschichte wieder²⁾. Eine ähnliche Einschaltung ist Widimirs Zug nach Italien.

1) S. oben, S. 53 A. 2.

2) c. 15.

Brev. chron. p. 240.

Missa sorte Widimero partes Hesperiae, Theodemiro cum filio Theoderico Illyricum obvenit; — sed utrique reges — illico rebus humanis excedunt. — Widimer ab Italicis praemiis victus ad partes Galliae — tendit.

De orig. Get. 56.

Missaque sorte hortatus est, ut ille in partem Italiae, ipse vero cet. — et mox Widimer — excessit rebus humanis; — Widimer (Widimeri filius) acceptis muneribus — Gallias tendit.

Der Inhalt eines halben Capitels der gothischen Geschichte ist in der *breviatio* in wenige Zeilen zusammengedrängt. Dieser Nachtrag schien nothwendig, weil die Quellen, aus denen die *breviatio* geschöpft war, über die Vorgeschichte der Gothen wenig, oder nicht das enthielten, was durch ihre spätere Entwickelung in Italien eine erhöhte Wichtigkeit erhielt.

Nicht minder bezeichnend sind die Stellen, wo Jordanis in den *Geticis* mit voller Absicht von der *breviatio* abweicht, indem er entweder Zusätze macht oder geradezu ändert; so im Bericht über den Tod des Valens.

Brev. chron. p. 238.

Ibique lacrimabili bello commisso, imperator sagitta saucius in casam deportatur vilissimam, ubi supervenientibus Gothis, igneque supposito, incendio concrematus est.

De orig. Get. 26.

Ubi lacrimabili bello commisso vincentibus Gothis in quoddam praedium iuxta Adrianopolim saucius ipse refugiens, ignorantibus quoque quod imperator in tam vili casula delitesceret Gothis, igneque, ut assolet, saeviente inimico supposito, cum regali pompa crematus est.

Das Grundelement beider Darstellungen ist Hieronymus 382:

Lacrimabile bellum in Thracia — Ipse imperator Valens cum sagitta saucius fugeret, et ob dolorem nimium saepe equo laberetur, ad cuiusdam villulae casam deportatus est, quo persequentibus barbaris et incensa domo sepultura quoque caruit. Unabhängig davon haben beide Stellen einiges Uebereinstimmende, weichen aber auch entschieden unter einander ab. Die Varianten in der gothischen Geschichte stammen aus Cassiodor, und finden sich wieder bei Ammianus ¹⁾. Dieser nennt

1) XXXI, 13. 14.

den Ort der Schlacht Adrianopel, er sagt der verwundete Kaiser sei in der Hütte eingeschlossen worden *ab hostibus qui esset ignorantibus*, er erwähnt der Candidati und Verschnittenen, die ihn begleitet hätten, das ist die *regalis pompa* des Jordanis. Weiter heißt es:

Brev. chron. p. 239.

Valentinianus autem occidentalis imperator dolo Maximi patricii — truncatus est. Imperium quoque eiusdem Maximus invasit, tertioque tyrannidis suae mense membratim Romae a Romanis discerptus est.

De orig. Get. 45.

Valentinianus imperator dolo Maximi occisus est, et ipse Maximus tyrannico more regnum invasit. — Maximus vero fugiens a quodam Urso milite Romano interemptus est.

Dieses Mal ist Marcellinus Comes *Ind. 8 Valentiniano VIII et Anthemio coss.*¹⁾, die Grundlage:

Valentinianus princeps dolo Maximi patricii — truncatus est. Idem Maximus invasit imperium, tertioque tyrannidis suae mense membratim Romae a Romanis tractus discerptusque est.

Jordanis verläßt also in der zweiten Darstellung seinen oft benutzten Gewährsmann Marcellin, weil ihm inzwischen über das Ende des Maximus eine andere Notiz zugekommen war, die vorzüglicher schien. Nur aus Cassiodor kann er sie entnommen haben.

Entscheidender treten die Abweichungen an einigen andern Stellen hervor. In der *breviatio* werden Maximin, Decius und seine Nachfolger mit flüchtiger Eile abgefertigt²⁾; in den *Geticis* weiß Jordanis die Jugendgeschichte Maximins ausführlich zu erzählen, er bringt bedeutende Einzelheiten über das Ende des Decius bei, und eine Reihe beachtenswerther Notizen über Aemilianus, Gallus und Volusianus; der Inhalt weniger dürftiger Zeilen hat sich hier zu vier Capiteln erweitert³⁾. In der Chronik weiß Jordanis nichts vom Ursprunge der Hunnen, nichts weiter von Attila, als was er bei Marcellin gelesen hatte, die Aufforderung Honorias und die Angriffe auf das oströmische Reich⁴⁾, aber nichts von dem Zuge nach Westen, nicht einmal den Namen der catalaunischen Gefilde nennt er. Und gerade das bildet verhältnißmäßig den größten Theil der gothischen Geschichte.

1) Roncall. II, 292.

2) p. 236.

3) 15. 16. 18. 19.

4) p. 239.

Hier ist der Darstellung des ersten Einbruchs der Hunnen ein ganzes Capitel¹⁾ gewidmet; eines der werthvollsten Stücke des Buches ist die Episode Attilas, die eingehende Schilderung der Schlacht von Chalons, die Charakteristik des Eroberers und die Nachrichten über sein Ende; der Inhalt von Briefen und Gesandtschaften, direkte Reden werden in den episch breiten Gang der Erzählung verwebt. Das Alles füllt zwölf Capitel²⁾; der fünfte Theil des ganzen Werkes, das eine Geschichte mehrerer Jahrhunderte geben sollte, wird durch wenige Jahre in Anspruch genommen. Sollte Jordanis einen reichen Stoff, der zum großen Theil eine viel bessere Stelle in der Weltchronik gefunden hätte, die doch zugleich Kaisergeschichte war, mit Absicht ausgeschlossen und gelegentlich für ein anderes Buch aufgespart haben? Das ist wenig wahrscheinlich! Warum sollte er sich bei der großen Dürftigkeit der Quellen den Inhalt so unverständlich selbst verkürzt haben? Neue Quellen mußten sich ihm eröffnen haben, nachdem er die *breviatio* im Wesentlichen 550 und 551 abgefäht hatte; sie suchte er 552 in dem Buche über die Gothen zu verwerthen. Gerade in diesen Capiteln beruft er sich auf den Symmachus³⁾ auf den Priscus⁴⁾, jenen trefflichen Gewährsmann, den er seine Reise in Attilas Lager in erster Person erzählen läßt; an andern Stellen erkennt man die Spuren des Ammianus Marcellinus⁵⁾, der ihm in der *breviatio* noch fremd ist. Sollte sich binnen Jahresfrist seine Litteratur, die doch nur aus den dürftigsten Handbüchern bestand, um so große und wichtige Werke erweitert haben? Sollte ihm jene lange Reihe von Schriftstellern, die er in der gothischen Geschichte vorführt, Griechen und Lateiner, in so kurzer Zeit zugänglich geworden sein? Strabo, Josephus, die beiden Dione, Dexippus und Priscus, Trogus, Tacitus, Symmachus, Ammianus und Ablavius? Eine ganze Bibliothek hätte er von allen Enden des Landes her sammeln müssen. Wie unwahrscheinlich ist das, wenn man auf seinen ursprünglich so geringen Vorrath zurückblickt, auf die Mühe, die es ihm machte auch nur ein einziges Buch, Cassiodors gothische Geschichte, auf drei Tage leihweise zu erhalten! Und endlich, hätte er alle diese Werke gehabt, er hätte sie nicht zu bewältigen vermocht; bei seiner Art zu arbeiten wird man das sagen können, ohne ihm Unrecht zu thun. Vor allen Dingen

1) 24. 2) 34—43. 49. 50. 3) 15.
4) 24. 34. 35. 42. 49. 5) 24.

hätte er Griechisch verstehen müssen; ob das wirklich der Fall war, ist sehr zweifelhaft; in der Weltchronik deutet keine Spur darauf hin. Er hat in der Sache vollkommen Recht wenn er sich *agrammatos*¹⁾ nennt, aber das Wort beweist für seine Kenntniss der griechischen Sprache oder gar Litteratur ebenso wenig als die Herleitung des Namens der *Eruli* von *Ἐλῆ*²⁾, die er selbst dem Ablavius zu verdanken bekennt. Aber ein Buch hat er gehabt und gelesen, Cassiodors Gothische Geschichte, das war die Fundgrube seiner Gelehrsamkeit, darin steckte seine ganze neu erworbene Bibliothek, daher hatte er seinen Stoff sammt allen prunkenden Citaten; nicht seine, Cassiodors Quellen waren es die er vorführte. Aus diesem Buche wollte er einen Auszug geben. Wie unkritisch er auch sein mochte, ist es denkbar, daß er in seinen Auszug Cassiodors, aus den Gewährsmännern, die er von diesem citirt fand, durchgehend wieder hineingearbeitet haben sollte, selbst wenn sie ihm zu Gebote gestanden hätten? Er müßte gemerkt haben, daß seine Arbeit eine verkehrte sei; dieser Mühe sollte ihn der Auszug ja überheben.

Aber ein reiner Auszug ist es auch nicht; manches hat er von dem Seinigen hinzugethan, anderes wörtlich abgeschrieben. In der Vorrede giebt er von seinem Verfahren Rechenschaft, von der Art seines Excerptirens sowohl wie von seinen Zusätzen; vor Allem ist sie selbst der merkwürdigste Beleg dafür, denn bis auf einige wenige Wendungen, ist sie ebenfalls abgeschrieben. v. Sybel verdanken wir die merkwürdige Entdeckung, daß sie nichts als eine fast wörtliche Wiederholung von Rufins Vorrede zur Uebersetzung von Origenes Commentar des Römerbriefes sei³⁾. Ich halte die Vergleichung auch an dieser Stelle für nothwendig:

Rufinus.

*Volentem me parvo sub-
vectum navigio oram tran-
quilli littoris stringere, et
minutos de Graecorum stag-
nis pisciculos legere, in
altum frater Heracli, laxa-
re vela compellis, relicto-*

Jordanis.

*Volentem me parvo
subvectum navigio oram
tranquilli litoris strin-
gere (Pall.) et minutos de
piscorum, ut quidam ait,
stagnis pisciculos lege-
re, in altum, frater Ca-*

1) c. 50. 2) c. 23.

3) A. Schmidt Zeitschrift für Geschichte VII, 288. Origenis opera ed. Delarue IV, 458.

Rufinus.

que opere, quod in transfere-
 rendis homiliis Adamantii senis
 habebam, suades ut nostra
 voce quindecim (decem, viginti
 al.) volumina, quibus episto-
 lam Pauli ad Romanos disse-
 ruit, explicemus, in quibus ille
 dum sectatur apostoli sensum
 in tam profundum pelagus
 aufertur, ut metus ingens sit
 cet. — — Tum deinde nec
 illud aspicias, quod tenuis
 mihi spiritus est ad im-
 plendam eius tam magnifi-
 cam dicendi tubam. Super
 omnes autem difficultates est,
 quod interpolati sunt ipsi libri.
 Desunt enim fere apud omnium,
 incertum sane quo casu, biblio-
 thecas aliquanta ex ipso cor-
 pore volumina, et haec adim-
 plere atque in Latino opere con-
 sequentiam dare, non est mei in-
 genii, sed ut tu credis qui haec
 exigis, muneris fortasse divi-
 ni. Addis autem, ne quid meis
 laboribus desit, ut omne hoc
 quindecim (duodecim al.) volu-
 mina corpus — abbreviem,
 et ad media si fieri potest spatia
 coarctem. Dura satis impe-
 ria, et tanquam ab eo qui
 pondus operis huius scire
 noluit imposita. Aggrediar ta-
 men si forte orationibus tuis
 cet. —

Jordanis.

stali (Castule Ambr.) laxare
 vela compellis, relicto-
 que opusculo, quod intra
 manus habeo, id est de bre-
 viatione chronicorum, sua-
 des ut nostris verbis duo-
 decim Senatoris volumina
 de origine actibusque Getarum
 ab olim usque nunc per genera-
 tiones regesque descendencia in
 uno et hoc parvo libello coar-
 tem. Dura satis imperia, et
 tanquam ab eo qui pondus
 huius operis scire nolet
 imposita. Nec illud aspi-
 cis, quod tenuis mihi est
 spiritus ad implendam eius
 tam magnificam dicendi
 tubam; super omne au-
 tem pondus, quod nec facultas
 eorundem librorum nobis da-
 tur, quatenus eius sensui inser-
 viamus. Sed ut non mentiar,
 ad triduanam lectionem dispen-
 satoris eius beneficio libros ip-
 sos antehac relegi. Quorum
 quamvis verba non recolo, sen-
 sus tamen et res actas credo me
 integre tenere. Ad quos nonnul-
 la ex (et ex nonnullis Pall.) hi-
 storiis Graecis ac Latinis addidi
 convenientia, initium finemque
 et plura in medio mea dictione
 permiscens. Quare sine contu-
 melia quod exegisti suscipe li-
 bens, libentissime lege; et si quid
 parum dictum est, et tu ut vi-
 cinus genti commemorans, adde.

Jordanis hatte in seiner Litteratur glücklich ein Muster
 aufgefunden, dem er selbst die Vorrede entlehnen konnte. Rufins
 Lage und die seine entsprachen in diesem Augenblicke einan-

der ungefähr. Wie er hatte Rufin den mißlichen Auftrag erhalten, aus dem umfassenden Werke eines berühmten Verfassers einen Auszug zu machen, wie Cassiodors Buch war das des Origenes schwer zu erlangen, wie Jordanis war Rufin mit einer anderen Arbeit beschäftigt gewesen. Das Alles paßte trefflich, er eignete sich Rufins Worte an, und änderte nur das Nothwendigste. Und dieser Mann, der selbst das Bekenntniß abgeschrieben zu haben abschrieb, sollte fähig gewesen sein, aus zahlreichen und verschiedenenartigen Büchern seinen Stoff zu ziehen und auch nur zum Theil selbständig zu gestalten? Es ist bezeichnend, daß er diesen Führer, der ihm einen so wesentlichen Dienst leistete, mit einem kahlen *quidam* abfertigt; auch den Marcellinus Comes, den er nächst Cassiodor am meisten ausschrieb, hat er nicht genannt.

Doch wie geringe man seine Thätigkeit anschlagen möge, es würde ungerecht sein, die ganze Vorrede zu verwerfen; einige Mal, namentlich in der zweiten Hälfte, wo sein Muster nicht passen wollte, ist er davon abgewichen. Diese Aenderungen waren unerläßlich, sie sind nicht Redensart sondern der Ausdruck seiner eigenen Verhältnisse; um so mehr Glauben verdienen sie. Auf Ausscheidung des einzelnen Falles aus dem allgemein gültigen Schema kommt es hier an. Man würde einen großen Theil dieser mittelaltrigen Litteratur verwerfen müssen, wenn man den Inhalt durch die Anwendung solcher anerkannten Formen überall für beeinträchtigt halten wollte. Das war die Weise vieler unter diesen Geschichtsschreibern, die zu unbeholfen waren, um für das Eigenthümliche was sie zu sagen hatten, auch den eigenthümlichen Ausdruck zu finden.

Früher einmal hatte Jordanis Cassiodors Buch gelesen; dann hatte er es von dessen Haushofmeister auf drei Tage leihweise erhalten und wieder gelesen, *relegi*; als die Aufforderung des Castalius kam, hatte er es nicht mehr in Händen. Nicht ängstlich wollte er bei seiner Arbeit Cassiodors Worten folgen, nicht alles wieder geben was er gelesen hatte, *nec sic tamen cuncta, quae de ipsis (Gothis) scribuntur aut referuntur, complexus sum*, sagt er in den Schlußworten; aber mit dem Inhalt meinte er sich vollkommen vertraut gemacht zu haben, *sensus et res actas integre tenere*. Doch bei näherer Betrachtung wird man diese Behauptungen einschränken müssen. An manchen Stellen hat er wörtlich wiederholt. Wenn seine Jugendgeschichte Maximins mit Capitolinus Leben dieses Kaisers ¹⁾ wörtlich überein-

1) c. 15.

stimmt, wenn er Priscus in erster Person erzählen läßt¹⁾, wenn sich wörtliche Entlehnungen aus Ammian finden²⁾, so kann Jordanis das in jenen drei Tagen nur abgeschrieben haben. Das war natürlich, er konnte die zwölf Volumina nicht auswendig lernen, er mußte einzelne Aufzeichnungen auf das Papier werfen, er that es wo es ihm wichtig schien, wo er seinem Gedächtnisse zu Hülfe kommen wollte, bald wörtlich ausführlich bald kurz, bald mit bald ohne die Quellenangaben des Cassiodor, wie es eben gehen und glücken wollte, mit der stolpernden Eilfertigkeit eines Schreibers, den die Zeit drängt. So unbeholfen auch sein Auszug ist, man muß ihm das Zeugniß geben, in den drei Tagen hat er aus Cassiodors Werk genug gerettet; aber viel mehr noch muß er über Bord geworfen haben, denn was sind seine sechzig Capitel gegen jene zwölf Bücher? Wie reich Cassiodors Maß gewesen sein muß, ist aus seinen andern Werken ersichtlich, und die Fülle des Stoffes namentlich in der spätern Zeit läßt sich aus der Lobrede auf die Amalasantha annähernd erkennen³⁾.

Die Schwierigkeit der Kritik des Jordanis liegt in der Nothwendigkeit den Maßstab für sein Buch fast allein aus diesem selbst entlehn, oder ihn in künstlicher Weise zusammen setzen zu müssen. Aus Jordanis soll sie ein Bild Cassiodors gewinnen, und aus diesem wiederum jenen beurtheilen. Sie vermäg daher seine Arbeitsweise nur annähernd zu ermitteln, und muß darauf verzichten sie durch zahlreiche Beispiele anschaulich zu machen. Dennoch läßt sich das Verhältniß beider Schriftsteller wenigstens in einigen Fällen deutlich darlegen; die übrigen Schriften Cassiodors, besonders die Varien kommen uns dabei zu Hülfe.

Beide kennen den sonst nicht oft genannten Namen des Ortes, wo Decius mit seinem Sohne in der Schlacht gegen die Gothen fiel. In den Fasten sagt

Cassiodor:

Decius cum filio suo in Abricio, Thraciae loco, a Gothis occiditur, cui successit Gallus cum Volusiano filio qui regnaverunt a. 2 et m. 4.

Jordanis 18:

(Decius) aut mortem aut ultionem filii exposcens veniensque ad Abrittum Moesiae civitatem, circumseptus a Gothis et ipse exstinguitur. — Defuncto tunc Decio Gallus et Volusianus regno potiti sunt cet.

1) c. 34.

2) c. 24.

3) Var. XI, 1.

Man erkennt bei Jordanis die dürftigen Reste einer Darstellung des tragischen Unterganges des Kaisers, die Cassiodor in seinem großen Geschichtswerke ausführlich gegeben, in den Fasten nur durch eine Notiz angedeutet hatte. Auch für die Schilderung Ravennas findet sich in den Varien ein doppeltes Gegenbild¹⁾.

Var. XII, 22.

Est enim proxima vobis regio supra sinum maris Ionii constituta, — ubi quasi tribus uberibus egregia ubertate largitis cet. Quae non immerito dicitur Ravennae Campania, urbis regiae cella penaria. — Habet et quasdam, non absurde dixerim, Baias suas, ubi undosum mare terrenas concavitates ingrediens, in faciem decoram stagni aequalitate deponitur; — ut hinc appareat qualia fuerint illius provinciae maiorum iudicia. — Additur etiam illi littori ordo pulcherrimus insularum, qui amabili utilitate dispositus, et a periculis vindicat naves cet.

Var. XII, 24.

Vectrices sine labore trahunt (scil. naues), et pro favore velorum utuntur passu prosperiore nautarum. — Venetiae praedicabiles quondam plenae nobilibus, ab Austro Ravennam Padumque contingunt, ab oriente iucunditate Ionii littoris perfruuntur, ubi alternus aestus egrediens modo claudit modo aperit faciem reciproca inundatione camporum. — Nam qui nunc terrestris, modo cernitur insularis, ut illic magis aestimesse Cycludas, ubi cet.

Jordanis 29.

— ab urbe aberat regia Ravennate — cuius dudum, ut tradunt maiores, possessores Eneti, id est laudabiles, dicebantur. Hasc in sinu mare Romani super mare Ionium constituta, in modum insulae influentium aquarum redundatione concluditur. Habet ab oriente mare, ad quod qui recto cursu de Corcyra — ab occidente vero habet paludes, per quas — a septentrionali quoque plaga ramus illi ex Pado est — a meridie idem ipse Padus — ab Augusto imperatore latissima fossa demissus, qui septima sui alvei parte — Ad ostia sua amoenissimum portum praebens, classem 250 navium Dione referente tutissima dudum credebatur recipere statione, qui nunc, ut Fabius ait, quod aliquando portus fuerat, spaciosissimos hortos ostendit, arboribus plenos, verum de quibus non pendeant vela, sed poma. Trino siquidem urbs ipsa vocabulo

1) Opera ed. Garetius I, 198. 199.

Var. XII, 22.

Var. XII, 24.

Jordanis 29.

gloriatur. — Inter urbem et mare plana mollicies arenaque minuta vegetationibus apta.

Die Uebereinstimmung mit beiden Stellen der Varien ist unzweifelhaft; in XII, 24 herrschen die Grundzüge, in XII, 22 die Ausmalung des Einzelnen vor; doch beides sind nur gelegentliche Einschaltungen, den größern Theil des landschaftlichen Bildes der Lage von Ravenna hat Jordanis erhalten, indem er es in vergrößerten Umrissen aus Cassiodors Werk herüber nahm sammt den Citaten aus Dio und Fabius. Denn jetzt wird Niemand mehr aus seinen Worten den Schluss ziehen wollen, er habe diese Autoren selbst gelesen, oder gar, er müsse in Ravenna heimisch gewesen sein. Doch es giebt noch eine dritte Stelle der Varien, auf welche J. Grimm aufmerksam gemacht hat, die nicht eine allgemeine Erwähnung oder einen unbewußten Anklang aus der Gothischen Geschichte, sondern ein unmittelbares Citat daraus enthält, meines Wissens die einzige dieser Art. Es ist ein Zug aus der Eroberung Roms durch die Gothen, der sich bei Jordanis in verjüngtem Mafsstabe wiederfindet:

Var. XII, 20.

Superatum est exemplum, quod in historia nostra magna intentione retulimus. Nam cum rex Alaricus urbis Romae depraedatione satiatus, Apostoli Petri vasa suis deferentibus excepisset, mox, ut rei causam habita interrogatione cognovit, sacris liminibus deportari diripientium manibus imperavit, ut cupiditas, quae depraedationis ambitu admiserat scelus, devotione largissima deleret excessum.

Jordanis 30.

Gothi — usque ad urbem Romam discurrentes, quicquid inter utrumque latus fuit, in praedam diripiunt, ad postremum Romam ingressi Alarico iubente spoliant tantum, non autem, ut solent gentes, ignem supponunt, nec locis sanctorum in aliquo penitus irrogare patiantur.

Was dem Cassiodor Hauptsache ist, die Ehrfurcht der Gothen vor den heiligen Gefäßen des Petrus, von der er auch in diesem Briefe noch mit einer gewissen Ausführlichkeit spricht, erscheint in Jordanis Erzählung als farblose Allgemeinheit, die charakteristische Eigenthümlichkeit ist verwischt, mit neuem Wor-

ten ist die ganze Sache abgethan. Cassiodor hatte die Geschichte wohl aus Orosius entlehnt¹⁾, dem sie Stoff für ein ganzes Capitel gewährte. Die Vergleichung mit demselben wirft ein weiteres Licht auf seine Nachfolger: *discurrentibus itaque per urbem barbaris forte unus Gothorum cet.* — *Virgo Christi ad barbarum ait: Haec Petri apostoli sacra ministeria sunt.* — *Barbarus vero — ad Alaricum per nuntium haec retulit, qui continuo reportari ad apostoli basilicam universa, ut erant, vasa imperavit.*

Die Grundzüge des Orosius sind selbst noch bei Jordanis sichtbar in dem *discurrentibus*, in der Hinweisung auf die *gentes*, es sind die Gallier gemeint, von denen jener am Ende des Capitels spricht. Was Jordanis im engen Zusammenhange mit dieser Stelle über Alarichs Zug nach Rom und seinen Tod berichtet, hatte Cassiodor aus andern Quellen geschöpft, Orosius hat nichts davon. Dagegen erinnert Jordanis flüchtige Notiz über *Bruttiorum regio in extremis Italiae finibus* und die Vergleichung mit der *lingua porrecta* lebhaft an Cassiodors Beschreibung der *Rhegienses cives ultimi Bruttiorum* und Scillaciums, das am Meere liegt *in modum botryonis*²⁾. Vermuthlich gab ihm der Zug der Gothen nach Unteritalien zu einer geographischen Charakteristik seines Vaterlandes Veranlassung.

Erst durch seinen Freund Castalius wurde Jordanis auf den Gedanken gebracht, seine Kunde des seltenen Buches auch für andere Leser fruchtbar zu machen. Mit Hülfe seines Vorrathes von Gelehrsamkeit suchte er nun aus seinen Auszügen ein Buch zu machen. Um den zerrissenen Zusammenhang herzustellen, schaltete er einige Notizen ein, *nonnulla convenientia, initium finemque et plura in medio mea dictione permiscens*. Müllenhoff³⁾ ist der Ansicht, in der Mitte seien sie am stärksten, indem er Jordanis Worte dahin deutet, er sei zu Anfang und Ende des Auszuges überwiegend dem Cassiodor gefolgt, Mehreres von seiner eigenen Fassung aber habe er in der Mitte eingeschaltet. Dadurch würde ihm noch ein Theil seiner Gelehrsamkeit gerettet; doch glaube ich, diese an sich mögliche Auffassung der Worte stimmt nicht zu den vorgeführten Thatsachen. Auch darauf ließen sich die Worte *mea dictione permiscens* beziehen, daß er manches aus

1) VII, 39.

2) Var. XII, 14. 15.

3) Weltkarte S. 35. Dagegen meint Bessell de rebus Geticis p. 73, die 13 ersten Capitel seien Jordanis Eigenthum.

der *breviatio chronicorum* hineingearbeitet hatte. Mit ungeschickter Hand verknüpfte er einzelne aus Cassiodor wörtlich abgeschriebene Abschnitte, und flickte hinten und vorn aus, so gut es eben gehen wollte. Oder vielmehr er verbrämte seinen Auszug mit einer Reihe buntscheckiger Randbemerkungen. So erhält das Buch den Charakter eines flüchtigen Machwerks, zusammengesetzt aus vereinzelt Bruchstücken und breit ausgeführten oder nur angedeuteten Episoden, voll lästiger Wiederholungen, und doch reich an Lücken, voll falscher Verbindungen und willkürlicher Kreuz- und Quersprünge. Am Schluss hat er vergessen was er zu Anfang angekündigt hat, so das Ende des gothischen Reiches, und ein anderes Mal verweist er auf frühere Angaben die er nicht gemacht hat¹⁾. Im Ganzen ist es eine rohe und verworrene Masse, im Einzelnen wichtig als Stoff, und wo die ursprüngliche Farbe nicht ganz verwischt ist, selbst anziehend.

Was in diesem Chaos ist nun Cassiodor, was Jordanis? Eine scharfe, unumstößliche Scheidung durchzuführen ist unmöglich, aber vielleicht läßt sie sich in allgemeinen Umrissen andeuten. Alles zusammen genommen hat Jordanis nur einige Zusätze, *nonnulla*, gemacht, und sie auf Anfang und Ende vertheilt; aus diesem Rahmen muß sich das Hauptbild herausnehmen lassen. Schwieriger zu bestimmen sind die Einschaltungen in der Mitte. Es kommt darauf an, bei welchem Zeitpunkte der gothischen Geschichte Cassiodor die Feder niederlegte. Als er die Varien gesammelt hatte und heraus zu geben gedachte, war das Geschichtswerk vollendet; *duodecim libris Gothorum historiam defloratis prosperitatibus condidisti*, läßt er seine Freunde in der Vorrede sagen. Es war in den Händen der Leser, und hatte Beifall gefunden, das sollte ihn zu weitem litterarischen Unternehmungen ermuthigen; *cum tibi in illis fuerit secundus eventus, quid ambigis?* Das war im Jahre 538. Einige der letzten Erlasse im zwölften Buche sind *de praesenti prima indictione*²⁾; in ihrer Mitte steht jener Brief, worin des Geschichtswerkes ausdrücklich erwähnt wird. Als er zum letzten Male Praefectus Praetorio war,

1) c. 14. c. 17 erinnert er daran *meminisse debes me initio dixisse*, die Gothen seien auf drei Schiffen gekommen; das bezieht sich auf c. 4, wo aber keine Zahl angegeben wird. Dahin könnte auch c. 9 *Getas iam superiori loco Gothos esse probavimus Orosio Paulo dicente* gehören. Das scheint sich auf c. 5 zu beziehen, wo aber die Gleichheit vorausgesetzt nicht erwiesen wird.

2) XII, 22, 16.

sammelte er diese Schriftstücke, das war ebenfalls 538¹⁾; noch in der Vorrede klagt er über die unablässigen Beschwerden des Amtes. Nach einer bekannten Stelle der Varien lag sein Geschichtswerk dem Könige Athalarich schon im Jahre 533 wahrscheinlich fast vollendet vor. Derselbe Erlafs durch welchen er zum Praefecten *a duodecima indictione* d. h. für 534 ernannt wird, spricht lobpreisend von der Geschichte der Gothen, aus der Athalarich bereits gelernt hatte, dafs er im siebzehnten Gliede der Königsdynastie stehe²⁾. Am 2. October³⁾ 534, im achten Jahre seiner Regierung, starb der König⁴⁾. Bei diesem Ereignifs glaube ich brach Cassiodor seine Darstellung ab, vielleicht ohne desselben zu gedenken. Das gleich darauf Schlag auf Schlag hereinbrechende Unglück machte der Zeit des Glanzes ein zu fühlbares Ende, um nicht hier den entscheidenden Wendepunkt zu erkennen. Aber gerade beim Beginn erschütternder Stürme konnte es für den Geschichtschreiber wichtig sein die Erzählung mit einem Bilde des Friedens ab zu schliessen. In diesem Sinne liefsen sich auch seine Worte in der Vorrede der Varien, *defloratis prosperitatibus condidisti*, deuten, nachdem das Glück der Gothen dahingewelkt sei, d. h. nach Theoderichs und Athalarichs Tode sei ihre Geschichte von ihm vollendet worden. J. Grimms Auffassung dieser Worte, er habe die glücklichen Ereignisse aus dem Volksleben der Gothen gewissermassen wie Blumen gebrochen und zu einem *florilegium* gesammelt⁵⁾, wird zwar durch Cassiodors Sprachgebrauch bestätigt⁶⁾; indess konnte sich der Geschichtsschreiber nicht auf die *prosperitates* allein beschränken, auch von der Zerspaltung des Volkes durch die Hunnen, von Ermanarichs Tod und manchem Andern hatte er zu berichten, was keine *prosperitas* war. Demnach scheint in den Worten des Jordanis⁷⁾ *ceteris in pace et tranquillitate possessis* Cassiodors Epilog und die Grenzscheide beider Schriftsteller zu liegen. Gleich darauf folgt Athalarichs Tod, und im 60. Capitel treten Spuren des Marcellinus Comes ein; es sind die hinzugefügten *convenientia* am Schlusse.

1) Garetti vita Cassiodori p. 15. Manso S. 339. 341.

2) IX, 25.

3) 6 Non. Octob. Auch diese Notiz verdanken wir dem Agnellus lib. pontif. Ravenn. Muratori II, 1 p. 101. 4) Jord. 59.

5) Ueber Jornandes p. 15 Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1846.

6) *Historia ecclesiastica praefat. Opp. I, 203. De orthographia praef. und die Titel der einzelnen Capitel Opp. II, 605 ff.* 7) c. 59.

Wenn Jordanis in der Vorrede sagt, Cassiodors Buch behandle die Geschichte der Gothen *ab olim usque nunc*, so kann das nicht die Zeit seines eigenen Abschlusses 552, es muß das *nunc* des Cassiodor, das Jahr 534, sein. Daß Cassiodor *ab olim* beginnend auf die *origines Gothicae* zurückgegangen war, bestätigt er selbst durch den Mund Athalarichs, was kann also Jordanis im Anfange noch vorausgeschickt haben? Vermuthlich hob jener an mit einer ethnographischen Charakteristik des Nordens, und des ältesten Vaterlandes der Gothen; Bücher und der unmittelbare Verkehr boten ihm dazu hinreichenden Stoff, wie der Erlaß an die Aisten erweist¹⁾. Jordanis machte den Versuch dieses Bild zu vervollständigen, wohl nur weil er selbst es unvollständig aufgenommen hatte. Er griff zum Orosius, mit dessen Worten er beginnt, und irgend einer Kosmographie, und schaltete daraus im ersten Capitel manches ein. Viel weiter als über das erste und letzte Capitel wird man bei einem Buche von so geringem Umfange *initium* und *finis* schwerlich ausdehnen können. Die *plura in medio* haben der Sache gewiß nicht genützt, aber auch kaum sehr geschadet, schon darum nicht, weil die Gewährsmänner, denen Jordanis außerdem unmittelbar folgt, dem Cassiodor ebenso gut und besser bekannt waren als ihm.

Doch er selbst hat uns einen Faden an die Hand gegeben, der aus diesem Labyrinth hinausleitet; es sind die Uebergänge und Redensarten, durch die er die verschiedenen Bruchstücke Cassiodors dürftig an einander zu heften sucht. Mit fast regelmäßig wiederkehrenden Wendungen beginnt er seine Einschaltungen, und lenkt dann auf den Weg Cassiodors wieder zurück. Durch die Ausscheidung der so bezeichneten Stücke ergibt sich eine Anzahl von Grundbestandtheilen, welche an einander gerückt, in manchen Fällen selbst die von Jordanis zerrissene Wortconstruction wieder erkennen lassen. Am geläufigsten ist ihm die Redensart *ut ad nostrum propositum redeamus*²⁾, die er mitunter durch *unde digressi sumus*³⁾, oder *ut ordo*⁴⁾, oder *ut diximus superius*⁵⁾ zu variiren versucht. Geht man diesen Anzeichen nach, so liefse sich vielleicht Folgendes als die *convenientia* des Jordanis ausscheiden⁶⁾: C. 1. Der Eingang aus Orosius bis *Afri-*

1) Var. V, 2.

2) c. 3, 5, 12, 33, 52.

3) c. 12, 46.

4) c. 48.

5) c. 45.

6) Auf entgegengesetztem Wege sucht Schirren p. 13 ff. auszuscheiden was dem Cassiodor zu schreiben sei. Eine völlige Uebereinstimmung

cam vocavere. Unter den viermal hinter einander mit *habet* anfangenden Sätzen, *habet in parte occidua cet.* scheinen auch Einschaltungen zu sein; dann die Schlussworte von *unde nobis sermo si Dominus iuverit an*. In 2 die Worte *quem, ut a Graecis Latinisque auctoribus accepimus, persequimur*; die folgenden Zeilen bis *Germaniam* sind wörtlich aus Mela entlehnt. Mit einer ähnlichen Einschaltung eben daher *ob decorem nescio etc.* schließt es, und zu 3 leitet hinüber: *Haec pauca de Britanniae insulae forma dixisse sufficiat; ad Scandiae insulae situm, quam superius reliquimus, redeamus*. 4 die Berufung auf die gegenwärtige Kunde vom Lande der Win, *verumtamen hodieque — credere licet*; dann die Schlussworte *sed tamen ab hoc loco — dicere*. 5 folgt eine doppelte Beschreibung Scythiens, zu Anfang des Capitels bis *Seres usque digreditur*, dann *haec inquam patria Scythia etc.*, nur eine von beiden wird aus Cassiodor sein. Dem Jordanis gehört das Citat aus Virgil, oder dessen Einschaltung an dieser Stelle, eingeleitet durch *adeo ergo fuere laudati Getae — quem*; wird dies gestrichen, so schliessen sich an die Erwähnung der *pileati, ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur*, ganz folgerecht die Worte *Martem Gothi semper asperrima placavere cultura*; ebenso an die Worte *Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant*, weiter unten *ante quos etiam cantu maiorum facta — caneant*, wenn das Citat aus Lucan sammt den vorhergehenden Worten *quorum studium fuit cet.* beseitigt wird. Die Kenntniss beider Dichter könnte Jordanis doch gehabt haben. Der nochmalige geographische Excurs am Schlufs des Capitels, *Tanain vero hunc dico*, ist wieder aus Mela. 6 beginnt dann mit *hic ergo Gothis morantibus cet.* 7 kann das Citat aus Virgil über die *Marpesia cautes* und die *Lazorum gens* sein Eigenthum sein; die Episode über den Caucasus bis zum Schlufs des Capitels, *cuius montis quia facta iterum mentio est non ab re arbitror describere*, ist wohl aus einer andern Quelle als Cassiodor. 9 die überleitenden Worte *sed ne dicas — fortitudinem*, und gleich darauf *ne vero quis dicat — Hunnorum*, gehören Jordanis. 12 *Daciam dico antiquam* bis zum Schlufs; wird dies herausgenommen so schließt sich Dorpaneus unmittelbar an Corillus. Doch könnte dies auch eine Einschaltung aus Cassiodor sein, die Jordanis an unrechter Stelle einfügt. 14 *Mortuoque in puerilibus annis Athalarico — ex-*

beider Ergebnisse ist bei der Mifslichkeit solcher kritischer Versuche nicht zu erwarten.

pleverit, und die Notiz über Matasuntha und Germanus. 17 *Quomodo vero Getae — Berige suo rege*. 19 die Erwähnung der Pest. 33 die Episode über die Geschichte der Vandalen, *talis Africae rempublicam — ad propositum redeamus*. 45 die Einschaltungen aus Marcellinus Comes: *Nam dum haec — et alia nonnulla geruntur — internecioni prostravit*; dann schließt sich an die Worte *Euricus — saeva suspitione pulsatus est* richtig *Euricus ergo Vesegothorum rex — Arvernam Galliae civitatem occupavit*, worauf abermals ein Einschub aus Marcellin, *Anthemio principe — episcopum ordinavit*, und dann *tantas varietates mutationesque Euricus* bis zu Ende folgt. 46 aus Marcellin. 47 *Interim tamen ad eum ordinem unde digressi sumus redeamus*, und nochmals *Euricus rex Vesegothorum* aus Cassiodor; der Schluss *Nam pari tenore ut de Augustulo superius diximus — pari tenore exponere*, ist wieder Jordanis. 48 die Notiz über Matasuntha und Germanus. 50 die Einschaltung über seine eigene Familie. 51 die *Gothi minores*. 59 *Dum ergo ad spem iuventutis Athalaricus accederet* bis zum Schluss des Buchs.

Das etwa könnte man dem Jordanis zuschreiben; es ist ein bescheidenes litterarisches Eigenthum, ganz dem entsprechend, was er in der *breviatio* an den Tag gelegt hat. Bringt man dies von der Hauptmasse des Buches in Abzug, so bleibt ein Niederschlag zurück, der im Wesentlichen Cassiodors Eigenthum sein muß, an einzelnen Stellen freilich gewiß nicht rein von den Zuthaten und der Färbung des Jordanis, aber doch treten die ursprünglichen Umriss des verlorenen Werks deutlich hervor.

Noch kann es zweifelhaft sein, wem man die Hinweisungen auf die gothische Heldensage zu verdanken habe, ob Jordanis oder Cassiodor. Jener mußte mit ihr aus unmittelbarer Ueberlieferung bekannt sein. Dafür spricht schon die Notiz über seine Familie und deren Zusammenhang mit den Amalern, in einem seiner Zusätze beruft er sich auf die *maiorum dicta*¹⁾. Aber ebenso wenig konnten *prisca carmina paene historico ritu* dem Cassiodor fremd sein, dem ersten Rathgeber des Helden, an dessen Hofe die großen Thaten der Ahnen im Liede gefeiert wurden²⁾. Die Berufung auf die *antiquitas* im Allgemeinen ist ihm auch sonst geläufig³⁾. Auch hier hat Jordanis die Hauptsachen seinem Gewährsmanne nachgeschrieben, und dann gelegentlich aus seiner Kenntniss der Sage in den Text hineingearbeitet.

1) c. 47.

2) c. 5.

3) II, 40. IV, 35. V, 5. Jord. 24.

Dennoch würde man dem Jordanis zu nahe treten, wenn man seinem Buche jeden allgemeineren Gedanken absprechen wollte. Je schwerfälliger er die Bildungsmittel Roms handhabte, desto mehr fühlte er sich von ihrem Gewichte überwältigt; vor dem Glanze des heidnischen wie des christlichen Rom demüthigte er sich tief in dem Gefühle seiner barbarischen Unbeholfenheit. Und abermals hatte er Rom über seine Landsleute siegen sehen, nur im Anschluß an diese unüberwindliche Macht, die durch einen ewigen Rathschluß zur Weltherrschaft berufen ist, erkennt er Heil und Rettung für die Reste seines Volkes. Die Hoffnung der Zukunft ist die Verbindung der Anicier und Amaler in der Ehe des Germanus und der Matasuntha, aus der der Erbe beider Geschlechter, der junge Germanus abstammt¹⁾; beide Völker sollen mit einander verschmelzen. So wird sein Werk eine Verherrlichung des Römerthums.

1) Wie Stahlberg S. 16. 17 ausgeführt hat. Doch sind Jordanis Worte c. 60 *in quo* (dem Germanus Posthumus) *coniuncta Aniciorum gens cum Amala stirpe spem adhuc, utriusque generis domino praestante, promittit* auf keinen Fall so zu verstehen, daß Germanus dieser *dominus* sei, es ist Gott, der Herr ist über beide Fürstenhäuser, und diese Hoffnung allein verwirklichen kann.

4. Cassiodor.

Der Kern der herausgelöst aus den Einschaltungen des Jordanis übrig bleibt, würde sich durch sich selbst als Cassiodors Eigenthum zu bewähren haben. Ich hebe einige Punkte hervor, die den Verfasser des Buchs verrathen. Die Erwähnung der Flucht des Königs Rodulf zu Theoderich am Schlusse des dritten Capitels kann nur aus einem der letzten Bücher des Cassiodorischen Werkes entlehnt sein; aber ungeschickt hat sie Jordanis an dieser Stelle eingeschaltet. Wahrscheinlich ist der König der Hertler gemeint¹⁾. Die unbehülfliche Erörterung über Ethik, Physik, Logik und Astronomie, über Praxis und Theorie, in denen Diceneus die Gothen unterwiesen haben soll²⁾, lassen eine schulmäßige Abhandlung über den Kreis der Wissenschaften erkennen, welche der Bearbeiter flüchtig las, noch flüchtiger ausschrieb, und kaum verstand. Um die Verwirrung zu vollenden, hat er dann noch die Bellagines hineingezogen. Cassiodors Weisheit ist es, die in den Worten wiederhallt, *practicen ostendens in bonis actibus conversari suasit, theoreticen demonstrans signorum duodecim cet.* Man vergleiche damit die einleitenden Definitionen zur Rhetorik: *Qualis est astrologia, nullum exigens actum, sed ipso rei cuius studium habet intellectu contenta, quae θεωρητικὴ vocatur; alia in agendo, cuius in hoc finis est, ut ipso actu perficiatur, nihilque post actum operis relinquat, quae πρακτικὴ dicitur*³⁾. Was Jordanis weiter vorbringt über Himmelskunde, erinnert nicht minder an Cassio-

1) Vgl. Var. IV, 2. Procop. bell. Goth. II, 14.

2) c. 11.

3) Opp. ed. Garet. II, 561.



dors Capitel über Astronomie¹⁾, an seine Excurse über Arithmetik, Mathematik und Geometrie in den Varien²⁾. Gewifs hatte sich auch dieser die Gelegenheit nicht entgehen lassen, die angebliche Urweisheit der Geten, und mithin der Gothen, im Geschmacke seiner Schule im Einzelnen aus zu malen. Dieses Prunken mit Gelehrsamkeit, unbekümmert ob sie angebracht sei ob nicht, ist durchaus in seinem Geiste; ein Wort reicht hin ihn zu einer *voluptuosa digressio* dieser Art zu verlocken, und oft genug verleugnet er seinen Grundsatz, dafs es genufsreich sei von gelehrten Dingen mit Kundigen sich zu unterhalten³⁾, denn selbst an die ungelehrten Aisten konnte er nicht schreiben, ohne Tacitus über den Bernstein zu citiren! Im Auszuge des Jordanis treten die Eigenthümlichkeiten dieser Betrachtungsweise in der ausführlichen Darstellung der Hunnenschlacht am Meisten hervor. Hier stöfst man auf Reflexionen, wie sie sich in den zerrisseneren Theilen des Buchs nicht, wohl aber in den Varien finden: *Quae potest digna causa tantorum mortibus inveniri*⁴⁾? dann: *facile namque adsumit pugnandi necessitatem, cui fugiendi imponitur difficultas*⁵⁾; *sic humana fragilitas, dum suspicionibus occurrit, magna rerum agendarum occasione intercipitur*⁶⁾; *rebus praesciis consuetudinem mutat ventura formido*⁷⁾; *adeo dissidium perniciosa res est, ut divisi corruerint, qui adunatis viribus terribant*⁸⁾. Dergleichen Betrachtungen setzen eine breite pragmatirende Darstellung voraus; fast in jedem Erlasse Cassiodors liest man Aehnliches.

Der ganze gelehrte Apparat, den Jordanis entfaltet, ist also Cassiodors Eigenthum, und wie viel erklärlicher ist er nicht bei diesem! Ihm trauen wir die Bekanntschaft mit Trogus⁹⁾ und Strabo, Josephus, Dio und Ptolemäus zu, mit Chorographien und Karten, deren Spuren Müllenhoff aus den Bildern unter denen die Länderumrisse bei Jordanis dargestellt werden, scharfsinnig nachgewiesen hat; Scandza gleicht einem Citronenblatt, das Caspische Meer einem Pilz, die Donau mit ihren Seitenflüs-

1) Ibid. II, 590. 2) I, 10, 45. II, 40. III, 52. 3) II, 40.

4) c. 36. 5) c. 38. 6) c. 41. 7) c. 42. 8) c. 50.

9) v. Gutschmidt Ueber die Fragmente des Pompejus Trogus in Fleckensens Jahrbüchern für classische Philologie 1856 Supplementb. II, 193 ff. stellt in einer sorgfältigen Untersuchung, die sich namentlich auf Schriftsteller des Mittelalters stützt, das Eigenthum des Trogus aus Jordanis 6—10 her. Ich stimme mit geringen Abweichungen bei, glaube aber dafs Cassiodor, nicht Jordanis, den Trogus ausschrieb.

sen einem Rückgrat, Bruttium einer ausgestreckten Zunge¹⁾. Livius, Tacitus und Ammianus mußte er gelesen haben, es würde auffallend sein, wenn es nicht so wäre²⁾. Er ist der Mann der altclassischen Schule, noch im Besitz der vollen Gelehrsamkeit der letzten Kaiserzeit, für ihn ist sie kein todter unverstandener Buchstabe. Wie geschmacklos und schwülstig seine Schreibart sein möge, wie verschieden von den Vorbildern, die er unaufhörlich im Munde führt, er ist ein Römer, ist Herr seines Wissens und seiner Sprache, und steht unvergleichlich hoch über Jordanis. Seiner Verwunderung glaubt man, wenn er im Hinblick auf die Völkertafel des Josephus³⁾, des *annalium relator verissimus*, sagt *de gente Gothorum principia cur omiserit, ignoramus*⁴⁾; er selbst hatte ihn von seinen Freunden ins Lateinische übersetzen lassen⁵⁾. Wenn er von Telephus, dem Sohne des Hercules und der Auge, redet, so könnte das aus den Geticis des Dio Chrysostomus herkommen⁶⁾. Mit Rednern und Geschichtsschreibern, mit Dichtern und Philosophen, ist er bekannt; die Kunstausdrücke der Grammatiker stehen ihm zu Gebote, an zahlreichen Andeutungen seiner Kenntniß des Griechischen fehlt es nicht. Nicht selten freilich sind es unglückliche Etymologien, wie im Anfange des Buchs *de anima*, aber sie passen trefflich zu denen welche auf Jordanis übergegangen sind; die Heruler wurden von Ἐλη, die *Eneti* als *laudabiles* so genannt⁷⁾.

Wenn er ferner den Dexippus und Priscus benutzte, so ist es nicht unwahrscheinlich, er werde auch den Eunapius gekannt haben, der den einen unmittelbar fortsetzte, und dessen Stoff von dem andern aufgenommen und weiter geführt wurde. Zwar Jordanis nennt den Eunapius nicht, doch glaube ich dessen Benutzung durch Cassiodor aus der Vergleichung mit Zosimus nachweisen zu können. Des merkwürdigen Rückzuges des Alatheus und Safrach nach Pannonien, nachdem sie an Fridigerns

1) Jord. 3, 5, 12, 30. Müllenhoff Weltkarte S. 30 ff.

2) Der Nachweis, daß Cassiodor diese Autoren gekannt und benutzt habe, bildet einen Haupttheil von Schirrens Abhandlung p. 20 ff. Besonders bemerkenswerth ist seine wahrscheinliche Vermuthung p. 31, die Fragmente der Kaisergeschichte c. 16, 18—21 seien aus Ammians verlorenen Büchern entlehnt; er weist auf XXVII, 4, 12, wo sich wie bei Jordanis 16 die Notiz findet, Marcianopolis sei nach Trajans Schwester so genannt worden.

3) Archaeolog. I, 6, 1. 4) c. 4.

5) De institutione divinarum litterarum c. 17. Opp. II, 550.

6) c. 9. Dio Chrysost. XV ed. Dindorf I, 261.

7) De anima 1. Opp. II, 628. Jord. 23. 29.

Heerfahrten Antheil genommen haben, wird, soviel ich weiß, nur an den beiden folgenden Stellen gedacht, und zwar in übereinstimmender Weise:

Jordanis 27.

Divisoque exercitu Frigidigernus ad Thessaliam praedandam, Epirum et Achaiam digressus est; Alatheus vero et Safrachus cum residuis copiis Pannoniam perierunt.

Zosimus IV, 34.

Δύο μοῖραι τῶν ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον Γερμανικῶν ἔθνων, ἡ μὲν ἡγεμόνι Φριτιγέρονφ χρωμένη, ἡ δὲ ὑπὸ Ἀλλοθρον καὶ Σάφρακα τεταγμένη; — διανοούμενοί τε διὰ Παιονίας ἐπὶ τὴν Ἡπειρον διαβῆναι, περαιωθῆναι δὲ τὸν Ἀγελῶον, καὶ ταῖς Ἑλληνικαῖς πόλεσιν ἐπιθέσθαι cet.

Bei Jordanis zieht Gratian mit einem Heere heran, *qui tunc Roma in Gallias ob incursionem Vandalorum secesserat*; ein verwandter Irrthum ist bei Zosimus, jene gothischen Schaaren sind *τοῖς Κελτικοῖς ἔθνεσιν ἐπικείμεναι*, und damit sie diese nicht weiter belästigen, gestattet ihnen Gratian Pannonien und das obere Moesien zu besetzen. Bei Jordanis wird ausdrücklich eines Vertrags, aber nicht seines Inhalts erwähnt, es heißt nur *gratia eos muneribusque victurus, pacemque et victualia illis concedens, cum ipsis inuito foedere fecit amicos*, während Zosimus später bemerkt, in der Absicht *τροφᾶς πορίσασθαι*, hätten sie auf dem Zuge durch Pannonien den Athanarich angegriffen. Von Theodosius heißt es *paene tunc usque ad desperationem vitae aegrotante*, bei Zosimus *ἀρτίως ἀπαλλαγέντα νόσου τὸν βίον αὐτῷ καταστησάσης εἰς ἀμφίβολον*. Nach Jordanis billigt er den Vertrag, und beruft zugleich den Athanarich nach Constantinopel. Zosimus spricht nur von der Bestattung dieses, *καὶ παραχρῆμα τελευτήσαντα ταφῆ βασιλικῇ περιέστειλε*. Hier ist Jordanis ausführlicher: *paucis mensibus interiectis ab hac luce migravit, quem princeps — dignae tradidit sepulturae, ipse quoque in exsequiis feretro eius praeciens*; nach beiden Berichten schloßen sich die Gothen Athanarichs den Römern durch einen Vertrag an.

Cassiodor und Jordanis sind eingehender als Zosimus, aber in den Grundzügen, in der irrthümlichen Herbeziehung Galliens, stimmen sie mit ihm überein; aus einer gemeinsamen Quelle müssen beide das Wahre wie das Falsche geschöpft ha-

ben. Diese kann nur bei Eunapius zu suchen sein, der von Zosimus ausgeschrieben ward, und über die Verhältnisse des Westens weniger gut als über den Osten unterrichtet war.

Diesen Geschichtsschreibern wird auch der räthselhafte Ablavius bei zu zählen sein, der dreimal als Gewährsmann Cassiodors genannt wird ¹⁾, einmal mit dem höchsten Lobe als *descriptor Gothorum gentis egregius*, sein Buch als *verissima historia*. Da die Ableitung des Namens Heruler von Ἐλη ihm gehörte, hat Müllenhoff mit Recht behauptet, er habe sein Werk über die Gothen griechisch geschrieben. Doch ein Geschichtsschreiber der von einem germanischen Volke diese Ansicht hatte, war in dessen Sage schwerlich tiefer eingedrungen als seine Fachgenossen; ich glaube daher nicht, wie v. Sybel anzunehmen geneigt ist ²⁾, gerade ihm habe Cassiodor die sagenhaften Ueberlieferungen zu verdanken. Die Berufung c. 4 für die Wanderung der Gothen zum Pontus, *quemadmodum et in priscis eorum carminibus paene historico ritu in commune recolitur; quod Ablavius — verissima attestatur historia*, führt zwei verschiedene Zeugnisse vor, die beide, jedes in seiner Weise, eines sagenhaft, das andere historisch, dieselbe Thatsache bekräftigen, ohne darum untereinander zusammen zu hangen. Die Worte sagen nicht, Ablavius habe als Geschichtsforscher den Inhalt der gemeinen Sage untersucht und festgestellt. Aus der dreifachen Erwähnung ergiebt sich nur, er behandelte vornehmlich die Festsetzung der Gothen am schwarzen Meer, in der *pars Pontico mari vicina, super limbum Ponti, iuxta Maeotidem paludem*. Schirren stellt die scharfsinnige Vermuthung auf, Ablavius seinerseits sei dem Dexippus gefolgt, der nach einer Notiz des Stephanus Byzantinus ebenfalls die Heruler Ἐλουροι nennt, also die Ableitung von Ἐλη schon kannte ³⁾. Dies gäbe einen ungefähren Haltpunkt für seine Zeit. Von den *Ablavii*, die Schirren aus der Periode von Constantin bis Justinian gesammelt hat, dürfte keiner auf den *descriptor egregius* begründete Ansprüche haben ⁴⁾.

Doch ich kehre zu Cassiodors Gelehrsamkeit zurück. Aus zwölf Grammatikern excerpirte er sein Buch *de orthographia*, aus den drei großen Kirchenhistorikern stellte er die *historia ecclesiastica* her, in der *institutio divinarum litterarum* ⁵⁾ zählt

1) c. 4, 14, 23.

2) De font. Jord. p. 34.

3) ed. Bonn. p. 36.

4) p. 38 ff.

5) c. 17. Opp. II, 550.

er die Geschichtsschreiber auf, die er andern zum Lesen empfiehlt; sie allein schon erweisen eine bedeutende Gelehrsamkeit. Es ist wieder Josephus, der *secundus Livius*, Eusebius und Rufin, die Bearbeitung der drei folgenden Kirchenhistoriker, dann Orosius, Marcellinus *de temporum qualitatibus et de positionibus locorum*; die Chroniken, die *imagines historiarum*, des Eusebius und Hieronymus, des Marcellinus Illyricianus, *a tempore Theodosii principis usque ad fores (finem Garet.) imperii triumphalis Augusti Justiniani*¹⁾; des Prosper bis auf Roms Eroberung durch Geiserich. Wem das Alles geläufig war, der mußte mit Leichtigkeit auch die Bücher zusammen bringen können, die nähere Auskunft über die Gothen und ihre Vorzeit versprachen. Ueberblickt man die ganze Masse der Schriften Cassiodors, so wird man auf den Gedanken geleitet, er habe in ihnen eine Art Encyclopaedie des Wissens aufstellen wollen, denn fast kein Gebiet liefs er unberührt. Auch scheint die unverkennbare Vorliebe für die Zwölftheilung dafür zu sprechen, dafs er einen umfassenden Stoff, den er als in sich zusammenhängend betrachtete, durch diese Eintheilung übersichtlich machen wollte. Zwölf Bücher Volksgeschichte schrieb er, die zugleich Geschichte seiner Zeit war; zwölf Bücher Staatsurkunden²⁾, zwölf Bücher Kirchengeschichte, und auch die systematischen Werke lassen sich, wenn man das Chronikon mitrechnet, auf die Zwölfzahl zurückführen.

Wie geringfügig auch immer die Ueberreste der Gothengeschichte sein mögen im Vergleiche mit der Wucht des Originalwerks, vor dem Jordanis zurückschreckte, wir gewinnen in ihnen ein historisches Zeugniß, das um zwei Jahrzehende älter, an Zuverlässigkeit, an innerem Werth und Bedeutung eben so hoch über den unkritischen Notizen des Jordanis steht, als der gelehrte Römer, der Staatssecretair Theoderichs des Grofsen, über dem ungelehrten Notar des alanischen Königs Candac. In den wiederholten Durchforschungen dieses Stoffes ist zugleich die

1) Da Marcellins Chronik nicht bis auf Justinians Ende herabgeht, so ist Fornerius Leseart *fores* vorzuziehen. Wäre *fnis* richtig, so hätte Cassiodor dies nach 565 geschrieben.

2) Diese selbst theilt er in vier Gruppen: I bis V Briefe Theoderichs, VI und VII Formeln, wahrscheinlich wie sie während dessen Regierung angewendet wurden, VIII—X Briefe der Nachfolger Theoderichs, XI und XII abermals Formeln und Erlasse aus Cassiodors letzter Praefectura. Uebrigens ist Schirrens Vermuthung p. 69 sehr beachtenswerth, Cassiodor habe diese Schreiben für die litterarische Herausgabe zum Theil umgearbeitet.

Kritik Cassiodors gegeben, und die Frage, wie er zu seinen Quellen stehe, beantwortet. Die groben Irrthümer, die öfter hervorgehoben worden sind, kommen auf Rechnung des Jordanis, der bessere Theil gehört dem Cassiodor. Man wird günstig über ihn urtheilen müssen, wenn man sich sein Verhältniß zu Priscus vergegenwärtigt; mit Treue, Verstand und Selbständigkeit hat er ihn benutzt. Im Einzelnen würde ich nur wiederholen können, was von andern Forschern bereits gründlich dargelegt worden ist; dagegen halte ich es nicht für überflüssig, ein allgemeineres Bild von der Beschaffenheit seines Werks, von den Zwecken, die er bei der Abfassung im Auge hatte, zu entwerfen.

Cassiodor nannte sein Buch *de origine actuque Getarum*, oder wahrscheinlich *Geticae gentis*, wie Jordanis in der Vorrede an den Vigilius schreibt¹⁾; in den Varien sind die Gothen seiner eigenen Zeit *Geticus populus*²⁾. Wollte er vom Ursprunge und den Thaten des Volkes von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart schreiben, so standen ihm drei verschiedene Arten von Quellen zu Gebote; die ältere historische Litteratur, die Ueberlieferung und Heldensage des Volks, die Erfahrungen, die er während einer langen Amtsführung gesammelt hatte. Danach mußte das Buch in einen historisch antiquarischen und einen historisch politischen Theil zerfallen; dort hatte er Gelegenheit seine Belesenheit und Kritik, hier die Schärfe seiner Beobachtung und seines staatsmännischen Blicks zu zeigen. Die Aufgabe des ersten Theils war für einen Römer ungemein schwierig; es kam darauf an die Nachrichten der griechisch römischen Geschichtsschreiber mit der germanischen Volksüberlieferung auszugleichen. Dazu reichte das Zusammenschreiben, die Kritik, wie sie von älteren Schriftstellern geübt worden war, nicht aus; ein tieferes Eindringen in die Heldensage des fremden Volkes ward erfordert, eine Aussonderung ihres geschichtlichen Kernes aus der glänzenden Hülle, womit die unbewußt dichtende Phantasie ihn umgeben hatte, eine richtige Verbindung des kritisch Gewonnenen mit dem was Griechen und Römer von den Gothen zu sagen wußten. Das Alles setzte eine Selbstentäufserung voraus, die man von dem Römer nicht erwarten darf, auch wenn er ein halbes Leben im nächsten Verkehr mit den Gothen gestanden hatte.

1) Vgl. auch die Vorrede an den Castalius, und den Schlufs des Buchs c. 60 *Huc usque Getarum origo.*

2) X, 31.

Unmöglich konnte er eine Aufgabe lösen, welche die heutige Wissenschaft mit ganz andern Hülfsmitteln noch nicht zu lösen vermocht hat. Die größte Gefahr lag in einer platten pragmatirenden Verschmelzung der Sage mit abgerissenen historischen Nachrichten.

Doch ein Staatsmann wie Cassiodor konnte in seinem Geschichtswerke nicht antiquarisch kritische Forschungen oder nur eine künstlerische Darstellung geben wollen, der politische Gesichtspunkt stand ihm höher als beides. Irre ich nicht, so ist er ihm Hauptsache gewesen, alles übrige nur Mittel dazu.

Hier scheint zunächst ein Wort über Cassiodors amtliche Stellung und Laufbahn unerläßlich, denn ich muß in Baudi di Vesmes Klage einstimmen¹⁾, die bisherigen Versuche uns darüber aufzuklären, auch die des trefflichen Manso²⁾, haben doch noch sehr auffällige Dunkelheiten zurückgelassen. Der reiche Stoff, welcher sich in den Varien auch dafür findet, ist nicht genügend geschieden, und Cassiodor mehrfach mit seinem Vater verwechselt worden. Vesme bemerkt mit Recht, Cassiodor nenne sich selbst in einigen Erlassen Senator; soweit ich sehe, hat er das stets gethan. Dafs es sein Name gewesen, bezeugt er in den Fasten, wo es unter seinem Consulatsjahre 514 heifst: *Senator v. c. cos. Me etiam consule in cet.* Im zwölften Buche der Varien giebt es ein *edictum Cassiodori Senatoris*³⁾, fast alle andern Schreiben, die er während seiner letzten Praefectur erlassen und in den beiden letzten Büchern gesammelt hat, führen nächst dem Namen des Empfängers die Ueberschrift: *Senator praef. praet.* Das Berufungsschreiben zur Praefectur durch Athalarich lautet auf *Senatori praef. praet.*, und in dem darauf folgenden Berichte an den Senat wird eben dieser Senator als Verfasser der gothischen Geschichte genannt⁴⁾; dazu sein eigenes

1) Frammenti di orazioni panegiriche di Magno Aurelio Cassiodoro Senatore, raccolti da C. Baudi di Vesme, Memorie della reale accademia di Torino VIII, 169 ff. Ich zweifle nicht, dafs dies in der That Bruchstücke von Cassiodors Lobreden seien, obgleich eigentlich der Inhalt keine entscheidenden Gründe dafür gewährt. 2) Geschichte der Ostgothen in Italien S. 85, 332. 3) So Fornerius XII, 28.

4) IX, 24, 25. Man könnte versucht sein auch in dem Senarius der ind. 4, wahrscheinlich 511, zum *comes privatarum* ernannt wurde, und an den IV, 3, 7, 11, 13 gerichtet sind, den Senator zu sehen, da namentlich die lobenden Praedicate IV, 3 ganz in dem Geschmache sind, wie er sie sich selbst zu ertheilen pflegt. Doch steht die Leseart Senarius fest, und auch Ennodius hat mehrere Briefe an einen hohen Beamten dieses Namens gerichtet.

schrieb sie *anno aetatis nonagesimo tertio*; die erste, nachdem er der Welt entsagt hatte, war der Commentar zu den Psalmen ¹⁾, zwischen beiden lag eine litterarische Thätigkeit, die eine bedeutende Zeit erfordert haben mußte.

Durch die chronologische Feststellung des 93. Lebensjahres würde man seine Geburtszeit wie sein Ende bestimmen können. So viel ich sehe gewähren die Schriften keinen hinreichenden Halt- punkt dafür. In jenem Verzeichnisse fehlt der *computus paschalis*; eine Anweisung die Daten des christlichen Kalenders zu berechnen ²⁾. Sie ist unzweifelhaft im J. 562 geschrieben, das als Grundlage der Berechnungen angenommen wird, *isti anni sunt ab incarnatione Christi*; siebenmal kehrt dieser Ansatz wieder, womit genau das 20. Jahr nach dem Consulate des Basilius und die 10. Indiction stimmen. Darf man aus dem Schweigen Cassiodors an jener Stelle den Schlufs ziehen, er habe den *computus* später geschrieben, also das 93. Jahr noch vor 562 erreicht? Dann war er, wie Manso annimmt, spätestens 468 geboren, und bei seinem Scheiden aus dem Staatsdienste 72 Jahr alt. Das wäre an sich nicht unwahrscheinlich. Doch ich beziehe mich dagegen auf ein freilich sehr spätes, aber doch bestimmtes Zeugniß, das bei dem Mangel anderer Angaben Beachtung verdient. Trittheims Name ist übel berufen genug, aber wir wissen doch, neben vielem abentheuerlichen Wuste, standen ihm auch werthvolle Quellen zu Gebote. Er schreibt von Cassiodor: *Claruit temporibus Justiniani senioris usque ad imperii Justiniani iunioris paene finem, annos habens aetatis plus quam 95 anno Domini 575* ³⁾. Das alles stimmt mit den gesicherten Daten sehr wohl; Justin II. starb 578. Ich glaube, bis man eines bessern belehrt wird, kann man

1) Ebendas. *Post commenta psalterii, ubi praestante Domino conversionis meae tempore primum studium laboris impendi*, also das erste Buch in der *conversio*, wenn auch nicht gleich nach derselben. Damit steht die dunkle Stelle zu Psalm C, 12 Opp. II, 335 *Pudet enim dicere peccatis obnoxium centenarii numeri fecunditate provectum, et — indigno mihi fuisse collatum*, insofern entschieden im Widerspruch, als Cassiodor nicht dem hundertsten Jahre nahe gewesen sein kann, als er den Commentar schrieb. Höchstens wäre anzunehmen, er habe diesen Zusatz später in jener Zeit gemacht. Aber ich bezweifle, daß er überhaupt auf sein Lebensalter gehe, es scheint nur der Ausdruck der Freude, daß es ihm verstattet gewesen sei, in seiner Arbeit den hundertsten Psalm zu erreichen. Anders Manso S. 339, der freilich Recht hat die Deutung Ste. Marthes unnatürlich zu nennen. 2) Opp. I, 396.

3) *De scriptoribus ecclesiast.* 212. *Bibliotheca ecclesiast.* ed. Fabricius p. 58. Er erlebte also das Ende Justinians; siehe oben S. 83 Anmerk. 1.

daran festhalten, nicht weil, sondern obgleich Tritheim es sagt. Cassiodor starb also 575 mindestens 95 Jahre alt, und ward demnach 480 oder 481 geboren; sein Eintritt in den Staatsdienst wird vor dem Jahre 500 nicht erfolgt sein, beim Ausscheiden war er 60 Jahr alt. Es war ihm bestimmt den Staat zu überleben, den er hatte begründen helfen, und wahrscheinlich auch das geschichtliche Werk, in dem er die Begründung darstellte, unter der ungeschickten Hand eines jüngeren Zeitgenossen verkümmern zu sehen. Er, der Römer, hatte den Stolz seines Lebens darin gefunden, ein gothisches Herrscherhaus in Italien zu errichten; der Gothe Jordanis begrüßte die Umwandlung des Gothenreiches in eine römische Provinz als ein glückbringendes Ereignis.

Wer hätte für ein großes historisches Werk besser ausgerüstet sein können als ein solcher Mann? In ihm lebte die politische Erfahrung dreier Menschenalter, Jahre lang hatte er alltäglich der *gloriosa colloquia* der Könige genossen, in ihrem Namen in den wichtigsten Fragen öffentlich gesprochen, ihren Ruhm der Welt kund gethan¹⁾. Wenn irgend einer, er mußte die Ideen dieser Herrscher kennen, und wissen worauf es ihnen ankam.

Die Ausgleichung der germanischen Eroberer mit den römischen Landeseinwohnern war der leitende Gedanke der Zeit. Zwei verschiedene Gestalten volksthümlichen Lebens, die einander in vielen Punkten widerstrebten, sollten gewahrt, und zugleich eine starke politische Einheit hergestellt werden, welche dem Zwiespalte nicht Raum gab. Davon hing nicht allein die Stellung der Herrscher, sondern das Dasein des ostgothischen Reiches ab, ein innerer Bruch zog die benachbarten Mächte ins Land. Der politisch vorsichtige Kaiser im Osten, die kriegslustigen Germanen im Westen, warteten auf eine Gelegenheit sich mit der einen oder der andern Partei zu verbinden. Daher mußten die römischen Provincialen mit der Herrschaft der Gothen ausgesöhnt, dem Gefühle des Unterschiedes die verletzende Schärfe genommen werden; ihre Vorurtheile mußte man schonen und doch unschädlich machen. Wenn sie, namentlich die hervorragenden Geschlechter, im stolzen Bewußtsein des hohen Alterthums ihrer Geschichte und Bildung, voll Verachtung auf die barbarischen Emporkömmlinge herabsahen, denen Alles zu

1) Var. praefat.

fehlen schien, was in ihren Augen Werth hatte, so mußte ihnen begreiflich gemacht werden, es sei keine Schmach, von diesem Volke und Königsgeschlechte beherrscht zu werden, welches nicht minder alt, durch seine Thaten nicht minder edel und glänzend erscheine. Die Hauptaufgabe hatte hier die Verwaltung, die innere Politik zu lösen; aber auch die Litteratur konnte Einiges dazu beitragen.

Dieser Gedanke der Einigung lebte in dem Buche Cassiodors. Der Römer unternahm es den Römern die Gröfse des germanischen Herrscherhauses begreiflich zu machen; und sonderbar genug, nicht zwanzig Jahre später suchte sein germanischer Ausschreiber Jordanis seinen Landsleuten die Nothwendigkeit einer Hingabe an das Römerthum dar zu thun. Aber eben in diesem Entgegenkommen lag die Ausgleichung der Geschlechter und Zeitalter. Cassiodor wollte den Beweis führen, der Abstand des Herkommens und der frühern Volksgeschichte sei kein so grofser, als es scheine; dafs es seit den ältesten Zeiten an Berührungen beider Theile nicht gefehlt habe, dafs der Gothe dem Römer ebenbürtig sei. Für diesen Zweck reichte es nicht hin, etwa nur den Inhalt der gothischen Heldensage als älteste Geschichte des herrschenden Volkes zu wiederholen, die Gothen mußten auf dem Boden der alten Welt heimisch erscheinen, sie mußten ein Glied sein in der allbekannten Völkerreihe, deren Namen man aus der historischen Litteratur kannte, ihre Geschicke mußten mit denen der classischen Völker, welchen einst die Welt gehorcht hatte, verflochten sein; nur auf diese Weise konnte der Römer zur Anerkennung des gothischen Alterthums geführt werden.

Dazu bot sich zunächst ein willkommenes Mittel dar; es war die Vorstellung von der Gleichheit der Gothen und Geten, die seit dem dritten Jahrhundert in Umlauf gekommen war. Auch Cassiodor glaubte daran, er fand sie bei seinen Gewährsmännern, bei Spartian und Vopiscus, Hieronymus, Claudian und Orosius¹⁾. Die Verwechslung zweier barbarischer

1) Schirren p. 56 giebt zahlreiche Beispiele dafür aus der damaligen Litteratur. Ueber Geten und Gothen siehe den Nachtrag. Diese Ansicht fafst noch Isidor in wenig Worten zusammen Etymolog. IX, 2, 89 ed. Arevalo III, 412 *Gothi — quos veteres magis Getas quam Gothos vocaverunt, und Chron. Gothor. capitulat. Gothi cum Scythis una probantur origine sati, unde nec longe a vocabulo discrepant; demutata enim ac detracta littera Getae quasi Scythae sunt nuncupati.* Vgl. Cassel Magyarische Alterthümer S. 303. Stahlberg S. 4 ff.

Völker ward für ihn eine Quelle der Verherrlichung der Gothen. Aber dieser historische Hintergrund liefs sich noch weiter vertiefen; Dexippus und andere Griechen nannten die Gothen Scythen, und welches Volk hätte sich eines höhern Alterthums rühmen können? Zu ihnen gehörten ja die Geten, was von Geten und Scythen erzählt wurde, war also auch ein Zeugniß für die Gothen. Jetzt war es möglich sie nicht allein im Kampfe mit griechischen, persischen und ägyptischen Eroberern erscheinen zu lassen, selbst die Amazonen wurden zu gothischen Weibern, die mit dem Rufe unerhörter Heldenthaten die Welt erfüllt hatten. Weit über die Erbauung der Stadt wurden die Anfänge des Volks hinausgerückt, ja seine Könige traten in eine Reihe mit den trojanischen Helden, mit den Urvätern des römischen Ahnenstolzes selbst. Noch mehr! Diese Gothen waren nicht allein gebildeter als alle andere barbarischen Völker ¹⁾, durch ihre Könige und Priesterfürsten, durch Zalmoxis und Diceneus, waren sie in den Besitz geheimnißvoller Weisheit gesetzt worden, die der gepriesenen römischen Bildung an Alter gleich kam oder sie überragte.

Für diesen sehr verschiedenartigen Stoff bot die Reihe der Könige und Königsgeschlechter den leitenden Faden dar, denn Alter und Thatenruhm, jede Tugend des Volkes fand ihren höchsten Ausdruck in dem Herrscherhause, das in den siegreichen Schlachten der Väter sein Führer gewesen war, und vor dem jetzt auch die Romanen sich beugen sollten.

Von größter Wichtigkeit ist jenes bekannte Zeugniß, welches Cassiodor seinem Buche durch den Mund Athalarichs ausgestellt hat ²⁾; es wird nicht überflüssig sein, es von dem ange deuteten Gesichtspunkte aus noch einmal zu betrachten. Das Schreiben ist jenes, in dem unter Anerkennung der hohen Verdienste Cassiodors dem Senate dessen Erhebung zum Praefecten angezeigt wird; er sei nicht damit zufrieden gewesen für die lebenden Herrscher zu arbeiten, auch auf die alten vergangenen Zeiten hat er seine unermüdliche Thätigkeit ausgedehnt, auch ihnen, den fast vergessenen, hat er die wesentlichsten Dienste erwiesen: *tetendit se etiam in antiquam prosapiam nostram, lectione discens quod vix maiorum notitia cana retinebat*. Aus Büchern, durch Gelehrsamkeit hatte er in der That Dinge er-

1) Jordan. c. 5.

2) Var. IX, 25.

forscht, die der altersgrauen Ueberlieferung der Vorfahren, der Helden- und Volkssage vollkommen verborgen geblieben waren; was wufste sie von Geten, Scythen und Amazonen? Mit Recht konnte er sagen, *originem Gothicam historiam fecit esse Romanam*; und nicht allein in dem Sinne, er habe gothische Geschichte in lateinischer Sprache geschrieben, denn er hatte nachgewiesen, sie bilde einen Theil der römischen Weltgeschichte. Oft genug waren römische Consuln und Kaiser gegen Geten und Gothen ins Feld gezogen, am Ende hatten die Urväter der einen und der andern schon vor Troja gekämpft. Es folgt eine nochmalige Anerkennung der Gelehrsamkeit, *colligens quasi in unam coronam germen floridum, quod per librorum campos passim fuerat ante dispersum*. Den Werth seiner gelehrten Arbeit schlug Cassiodor nicht geringe an, ihr meinte er die besten Ergebnisse zu verdanken, und diese sollten dem herrschenden Hause zu Gute kommen. *Iste reges Gothorum longa oblivione celatos latibulo vetustatis eduxit*; aus dem Staube des Alterthums, aus der Vergessenheit hatte er Namen und Thaten von Königen ans Licht gezogen, von denen die Gothen selbst nichts wufsten; es waren die Könige der Geten, die er in seinen Büchern gefunden hatte, denn die Volkskönige, welche die Heldensage feierte, lebten ja in Aller Munde, unmöglich konnten sie *oblivione celati* sein. Unter diesen Königen wollte er wieder am höchsten die Amaler erheben; *iste Amalos cum generis sui claritate restituit, evidenter ostendens in decimam septimam progeniem stirpem nos habere regalem*. Die verdunkelte Erlauchtheit des regierenden Hauses strahlt in ursprünglichem Glanze, Athalarich ist der Nachfolger des uralten Zalmoxis und Sitalkes! Das mußte auch den stolzesten Römer zum Schweigen bringen, auch der Senat von Rom, diese einst weltherrschende Versammlung, mußte sich vor der Erlauchtheit des gothischen Königshauses beugen. *Perpendite quantum vos in nostra laude dilexerit, qui vestri principis nationem docuit ab antiquitate mirabilem* (nämlich *origine et actu*); *ut, sicut fuistis a maioribus vestris semper nobiles aestimati, ita vobis rerum antiqua progenies imperaret*; oder wie er ein anderes Mal sagt: *Agnoscat curia transalpini sanguinis decus*¹⁾. Das war die Hauptsache, die Nutzenanwendung des Ganzen; wie an Tapferkeit stehen die Gothen auch an uraltem Herkommen den Römern nicht nach.

1) Var. II, 1.

Wo sich nur irgend die Gelegenheit darbietet, Cassiodor wird nicht müde den Provinzialen die Gröfse und Hoheit des Königshauses von Neuem einzuschärfen. Es ist die *regalis prosapia*¹⁾, *genus purpuratum*²⁾, die *purpurea dignitas*, die höher steht als der Adel der Vandalischen Asdingen³⁾, denn *quaevis claritas generis Amalis cedit*⁴⁾. Theoderich ist *tantorum regum stirpe procreatus*⁵⁾; *qui ex hac familia progreditur regno dignissimus approbatur*⁶⁾, eine Wendung die bei Jordanis wiederhallt, *quis namque de Amalis dubitaret, si vacasset eligere*⁷⁾? Die höchsten Eigenschaften der *claritas, nobilitas, amplitudo* legt er ihnen bei⁸⁾. Einmal nennt er die Ahnen der Amalasintha eine *cohors regalis* und zählt einen Theil derselben namentlich auf⁹⁾: *Hanc si parentum cohors illa regalis aspiceret, tanquam in speculum purissimum sua praeconia mox videret. Enituit enim Amala felicitate, Ostrogotha patientia, Athala mansuetudine, Winitharius aequitate, Hunimundus forma, Thorismundus castitate, Walamir fide, Theodemir pietate, sapientia inclitus pater.* Eine chronologische Reihenfolge von neun Amalischen Fürsten, von denen ein jeder seine besonderen Tugenden und Vorzüge im Charakter der Amalasintha wie in einem Spiegel wieder erkennen soll; daher sind nur die genannt, welche als glänzende und glückverheißende Gestalten erscheinen, Ermanarich, nächst Theoderich der berühmteste in der Ahnenreihe, ist mit Schweigen übergangen, um nicht an das Unglück des Hauses zu erinnern. Ebenso preist auch Ennodius die *avorum decora*¹⁰⁾.

So war die Ansicht Cassiodors von dem Herrschergeschlechte dem er diente. Ein mächtiges Reich war gegründet worden, aus dem Chaos der letzten Zeiten erhob sich eine neue Ordnung, das Haus der Amaler war das ruhmvolle, das erlauchte und königliche schlechthin, denn mit ihm war jenes glänzende Königthum emporgekommen. Es erschien um so strahlender in den Zeiten Theoderichs, je weniger man sich das Erbleichen dieses Glanzes unter seinen Nachfolgern verhehlen konnte, und um so lieber sah man die Thaten der Ahnen in dem Lichte, wie Cassiodor sie in seiner Darstellung erscheinen liefs.

1) Var. VIII, 5. 2) IV, 39. 3) IX, 1. 4) VIII, 2.
 5) VIII, 9. 6) VIII, 2. 7) c. 33.
 8) VIII, 2. IX, 25. X, 3. Jordan. 33.
 9) Var. XI, 1. 10) c. 8. Manso S. 460.

5. Das gothische Königthum bis auf Ermanarich.

Ich bin zu dem Punkte zurückgekehrt, von welchem die Untersuchung ausgegangen ist, zum Königthum der Gothen. Dem Tacitus tritt Cassiodor gegenüber; um den Werth seiner Nachrichten fest zu stellen, war es nothwendig auf den Charakter seiner Bücher und des Jordanis einzugehen. Die fernere Betrachtung kann von den Bestandtheilen absehen, welche die Gelehrsamkeit für den bestimmten politischen Zweck geschaffen hat, also die Geten werden unsere Aufmerksamkeit an dieser Stelle nicht in Anspruch nehmen; um so beachtenswerther ist dagegen, was Cassiodor oder seine Gewährsmänner der Volkssage verdanken. Dafs er mit jenen Geschichten, die im Heldenliede lebten, Veränderungen vorgenommen, oder gar Gestalten und Namen erfunden haben sollte¹⁾, ist kaum denkbar, wenn er sie auch falsch oder willkürlich verbinden mochte. Die Sage selbst aber kann nichts aussprechen, was dem Volke ganz fremd wäre, sie konnte den Gothen kein Königthum und keine Königsgeschlechter andichten, wenn sie deren nie gehabt hatten, sie konnte den Königen keine Rechte beilegen, die dem Sinne des Volkes widerstrebten. Dennoch in dem einzelnen Falle wird die Entscheidung stets schwierig, bisweilen vielleicht unmöglich sein, ob man es nur mit historisch verdunkelten oder mythisch symbolischen Gestalten zu thun habe.

Eines der wichtigsten und ohne Zweifel ältesten Stücke ist die genealogische Königstafel der Amaler²⁾, dieselbe, welche Cassiodor bei jenen Anführungen in seinem Briefe in Gedanken

1) Zu dieser Annahme scheint Schirren p. 81 geneigt.

2) c. 14.

hatte, die Jordanis in dem Geschichtswerke wieder fand, und ganz an unrechter Stelle in sein Buch einschaltete. Hier hat man die siebzehn Glieder des Herrscherhauses, und die neun Namen aus der *cohors regalis* in systematischem Zusammenhange vor sich. Es ist nöthig sie im Einzelnen zu betrachten, ich lasse daher die ganze Reihe derselben folgen ¹⁾:

Quorum genealogiam ut paucis percurram, vel quis quo parente genitus est, aut unde origo accepta ubi finem efficit, absque invidia qui legis vera dicentem auscultat: Horum ergo heroum, ut ipsi suis in fabulis referunt ²⁾, primus fuit Gaut qui genuit Halmal, qui fuit pater Augis, qui fuit pater Amal, a quo origo Amalorum; qui Amal genuit Isarna, et ipse Ostrogotha, qui fuit pater Unilt, qui genuit Athal, patrem Achiulf et Odulf. Achiulf genuit Ansila et Ediulf, Vuldulf et Ermanarich; Vuldulf vero genuit Valaravans, qui genuit Winitharium, et ipse Wandalarium patrem genuit Thiudemir et Walamir et Widemir; Thiudemir genuit Theudericum, qui genuit Amalasuentham, quae fuit mater Athalarici et Matasuenthae de Eutharico viro suo. Cuius affinitas generis sic ad eam coniuncta est: nam supradictus Ermanarich, filius Achiulf, genuit Hunimundum, et ipse Thorismundum, qui genuit Berismundum. Berismund genuit Widericum, Widericum genuit Eutharicum, qui coniunctus Amalasuenthae genuit Athalaricum et Matasuentham.

Bei diesem Stammbaume kam es zunächst auf Athalarichs Herkunft von Mutter- und Vaterseite an, er theilt sich daher in zwei verschiedene, aber zusammenhängende Linien; *Amalorum stirps iam divisa* heisst es später ³⁾. In den ersten acht Gliedern ist er einfach, von Gaut bis Athal folgt auf den Vater stets nur ein Sohn. In der vierten Stelle steht Amala der Stammvater des Geschlechts, in der neunten Achiulf, von dessen drittem und viertem Sohne, Vuldulf und Ermanarich, eine ältere und eine jüngere Linie ausgeht; zu jener gehört im sechszehnten Gliede Amalasuentha, zu dieser im funfzehnten Eutharich, im siebzehnten steht Athalarich, der Sohn beider. Der Widerspruch der zwischen dieser Tafel und der spätern Angabe obwalten soll, besteht nur in den schlechten Texten des Jordanis, durch den

1) Nach dem ambrosianischen Codex; die Namen bedürfen einer kritischen Feststellung.

2) So die cod. Pall. *ipsis in suis fabulis refertur* cod. Ambr. Jene lesen durchgehend für das wiederkehrende *qui fuit pater, genuit*.

3) c. 48.

Ambrosianischen und die Palatinischen Codices wird er beseitigt ¹⁾. Ebenso wenig liegt in den c. 48 gebrauchten Bezeichnungen *patruelis* und *consobrinus* ein Widerspruch, sie sollen, wie sonst oft genug, nur eine enge Blutsverwandschaft überhaupt anzeigen. Auch soll es kein vollständiger Stammbaum des Gemalthauses sein, obwohl es später *catalogus Amalorum familiae* genannt wird ²⁾. Die weibliche Nachkommenschaft fehlt mit Ausnahme der Amalasintha und Matasuntha ganz; doch war Jordanis aus Cassiodor mit derselben hinreichend bekannt ³⁾. Selbst die männliche ist nicht vollständig verzeichnet, es fehlen Sigimund, der zweite Sohn Hunimunds, und Theodahad, der Neffe Theoderichs, beide von Jordanis erwähnt ⁴⁾; aus Malchus lassen sich Theudemund, ein Bruder Theoderichs, und zwei entfernter stehende Amaler Sidimund und Aidoin nachtragen ⁵⁾. Wenn Jordanis keinen Versuch machte, den Stammbaum aus den ihm anderweitig bekannten Verhältnissen zu vervollständigen, so ist das ein Beweis für die Treue, mit der er die siebzehn Glieder wiedergab, wie er sie bei Cassiodor vorfand.

Ut ipsi in suis fabulis referunt werden die Vorfahren aufgezählt, die Helden, wie sie in den *priscis carminibus* gefeiert wurden ⁶⁾. Ins Gesammt werden die ältesten Ahnen des Helden geschlechtes als *proceres* bezeichnet; sie sind *non puri homines* sondern Halbgötter, *Anses*, ihnen verdankt das Volk seine Siege; Macht und Namen der siegverleihenden Götter selbst wurden auf sie übertragen. Aus zwei sehr verschiedenen Bestandtheilen ist also die Tafel zusammen gesetzt; aus einem mythischen, dem mit einer Ausnahme die ersten neun Glieder, und einem historischen, dem die vier letzten ebenso bestimmt angehören. Nach jenem wird sie als *procerum genealogia* ⁷⁾ bezeichnet, nach diesem als *catalogus Amalorum familiae* ⁸⁾. Beide Theile schliessen sich gegenseitig aus, doch bleibt zu untersuchen wie sie an einander geknüpft worden seien, wo die Grenze des Mythischen und des Historischen liege.

Auch hier ist der politische Inhalt nicht zu verkennen.

1) Nach der gewöhnlichen Leseart c. 14 sind die drei Brüder Walamir, Theodemir und Widemir Söhne Winithars, während sie c. 48 Wandalar's Söhne und Winithars Enkel heißen. Dadurch sind die Irrthümer bei Mascov II, 91 und Büнау II, 629 veranlaßt. Vgl. auch Manso S. 307.

2) c. 33.

3) c. 58.

4) c. 48. 59.

5) ed. Bonn. p. 248. 250. 256.

6) c. 4. 5.

7) c. 14.

8) c. 33.

Es war im Sinne uralter germanischer Volksanschauung, wenn das Königshaus auf einen göttlichen Ahnherrn zurückgeführt wurde, und zugleich konnte man den Ansprüchen der Provinzialen nicht entschiedener begegnen, als wenn man ihren gepriesenen *divis Augustis* neue germanische *divi* entgegensetzte, die vor jenen noch eine uralte göttliche Abkunft voraus hatten. Und wer hatte diese *claritas* der Amaler hergestellt? Cassiodors Verdienst war es die *stirps*, die *cohors regalis* bis in das siebzehnte Glied vor Aller Augen dargelegt zu haben. Er zählte die Generationen, er brachte in die dunkle aber unbefangene Ueberlieferung die Uebersichtlichkeit des genealogischen Systems und die bestimmte politische Absicht, er suchte nachzuweisen, alle Amaler seien Könige gewesen, und zwar mit derselben Machtfülle wie Theoderich. Die Worte die er dem Athalarich in jenem Edicte zuschreibt, lassen den König selbst ein unverkennbares Erstaunen über solche Herrlichkeit seines Geschlechts ausdrücken.

Um so berechtigter sind die kritischen Bedenken, welche von v. Sybel gegen diese Stammtafel erhoben worden sind ¹⁾; in den ersten zehn Gliedern seien nur zwei historische Personen nachzuweisen, die unzweifelhaft Könige gewesen; nach Cassiodors und Jordanis eigenem Zeugnisse habe es noch andere Königsgeschlechter gegeben, die eben so gut ihre Genealogien hatten, und mithin jener Auffassung der Amaler widersprechen. Aber es fragt sich, ob sich daraus ein Schluß gegen die monarchische Natur des gothischen Königthums überhaupt ziehen lasse.

Von Amala, der dem Geschlechte den Namen gegeben, wufste die Sage nichts zu rühmen als sein Glück ²⁾; wer solche Nachkommen hatte, mußte ja wohl glücklich gewesen sein. Nach J. Grimm deutet der Name auf ein Heldengeschlecht, die Amaler sind die tapfern, die mühevollen Helden. Die Ahnen des Stammvaters gehören sicherlich dem mythischen Kreise an. Gapt, von Grimm als Gaut hergestellt, ist ein Gott oder eines Gottes Sohn, der Eponymus des gothischen Stammes, er steht in einer Linie mit Ingo, Isco und Hermino ³⁾. Halmal könnte eine Verdopplung Amals sein, so würde der Geschlechtsname unmittelbar an den des Gottes gerückt. Auch Augis, dessen

1) De fontibus libri Jord. p. 42. Entstehung des deutschen Königthums S. 153 ff. 2) Var. XI, 1.

3) Grimm Mythologie I, 345. Geschichte der deutschen Sprache S. 311. 538.

Köpke, Königthum.

Name in dieser Form schwerlich richtig ist, und Isarna, die den Amala in die Mitte nehmen, sind mythisch.

Festen Boden gewinnt man erst mit Ostrogotha ¹⁾, der als historische Person vollkommen gesichert ist: Der Name ist noch in späterer Zeit in der Familie der Amaler einheimisch; Theoderich nannte eine seiner Töchter Ostrogotha ²⁾, und einen Gepidischen Fürsten desselben Namens kennt Procop ³⁾. Ostrogotha ist Zeitgenosse des Kaisers Philippus in den Jahren 244 bis 249, in Verbindung mit den Karpen überschreitet er die Donau. Hier kommt eine Nachricht des Julius Capitolinus im Leben Gordians zu Hülfe ⁴⁾. Als Arguntis, der König der Skythen, erfahren hat Misitheus, des Kaisers Schwiegervater, der die Leitung der Dinge gehabt hatte, sei gestorben, beginnt er die Reiche der Nachbarn zu verwüsten. Niemand wird anstehen in diesen Skythen nach griechischem Sprachgebrauche Gothen zu sehen. Nun berichtet Jordanis von einem Zuge derselben um diese Zeit, der gegen Marcianopolis gerichtet war ⁵⁾: *Ostrogotha — Argaitum et Guntharicum nobilissimos suae gentis praefecit ductores*. Ich glaube jener *Arguntis* verdankt sein Dasein nur der falschen Verbindung der beiden Namen *Argait* und *Guntharich*, er ist das Geschöpf eines Irrthums, der entweder in mißverständener Ueberlieferung, oder wahrscheinlicher in der Flüchtigkeit des Kaiserbiographen seinen Grund hatte. Der König der Skythen war also Ostrogotha. Aber schon vor Misitheus Tode im Jahre 243 war es zum Kampfe gekommen. Im Jahre 242 ging Gordian nach Persien ⁶⁾; auf dem Marsche durch Moesien und Thracien traf er mit den dort hausenden Feinden zusammen, bei Philippi wurde er von den Alanen geschlagen, und schliesslich dennoch als *victor Gothorum* verherrlicht ⁷⁾. Also wiederum Gothen. Man weiß ferner aus Zosimus ⁸⁾, daß Philippus die Karpen wahrscheinlich 245 bekriegte; bereits unter Decius, der Sept. oder Oct. 249 zur Herrschaft kam, greift Kniva, Ostrogothas Nachfolger, Philippopolis an, und im Nov. 251 besiegt er den Kaiser bei Abritum ⁹⁾.

1) Jord. 16.

2) c. 58.

3) bell. Goth. IV, 27.

4) c. 31.

5) c. 17.

6) Clinton fasti Romani z. d. J.

7) *Quicquid hostium in Thraciis fuit, deleuit, fugavit, expulit atque submovit*, sagt prahlerisch Capitolin Gordian. 26, 34.

8) I, 20.

9) Jordan. 18. Zosimus I, 23. 24. S. auch den Ravennischen Chronographen, hinter dem Chronographen vom J. 354 herausgegeben von Mommsen in den Abhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften I, 647. Clinton fasti Rom. 251.

Ostrogotha war also etwa um 248 bis 250 gestorben, und Kniva muß jener König der Gothen furchtbaren Namens sein, welchen Commodian zwischen 250 und 253 Apolion nennt, und als Bluträcher der verfolgten Heiligen in grauser Siegesmacht schildert, der mit dem Schwerdte an das Thor pocht, unwiderstehlich den Fluß überschreitet, *qui cito traicit Gothis inrumpentibus amnem*, und nach Rom zieht, um Gericht zu halten¹⁾. Soweit war es nun noch nicht, indess ich glaube kaum, daß man gegen das Thatsächliche erhebliche Einwendungen machen kann. Die von Jordanis erhaltenen Grundzüge stimmen durchaus mit den anderweitigen Zeugnissen.

Bedenklicher ist die Verknüpfung römischer Berichte und gothischer Sage, welche Cassiodor an dieser Stelle versucht zu haben scheint. Nachdem Ostrogothas Rückzug aus Moesien erkaufte worden ist, werden die Gothen von dem Gepidenkönig Fastida angegriffen, der seine Vermessenheit durch die Niederlage bei Galtis an der Aucha büßt, d. h. an dem Flusse der im Caucalande, im Hochlande, entspringt, an der Waag. Die Gothen leben nach diesem Siege in Frieden, so lange Ostrogotha regiert, *usque dum eorum praeuius existeret*²⁾. An sich ist auch diese Nachricht nicht unwahrscheinlich, aber sie auf Grund jener Combination etwa den Jahren 245 bis 249 zu weisen, ist bei der Unsicherheit derselben kaum gerathen. Auch der Anfang von Ostrogothas Herrschaft läßt sich nicht feststellen; doch erinnert die Notiz, er habe von den Römern Jahrgelder, *stipendia, annua munera*³⁾, erhalten, an die Erzählung des Petrus Patricius⁴⁾, schon zur Zeit des Alexander Severus sei den Gothen der Friede in dieser Weise abgekauft worden. Rechnet man von hier um zwei Menschenalter zurück, so würde Amala, wenn er für eine historische Person gelten könnte, in der Zeit des Markomannenkrieges gelebt haben. Es ergibt sich also, wie Grimm bemerkt⁵⁾, daß die Stammtafel überhaupt nicht sehr hoch hinaufgehe; zur Zeit Cassiodors belief sich das Alter des Geschlechtes nach seiner eigenen Rechnung auf kaum 400 Jahre.

Ostrogothas Sohn Unilt, sein Enkel Athala treten wieder in das mythische Dunkel zurück. Cassiodor preist die *mansuetudo* des letzten⁶⁾; auch Achiulfs, des Urenkels, *virtus* wird

1) *Commodiani carmen apogeticum* bei Pitra *Spicilegium Solesmense* I, 43. Vgl. Krafft *Kirchengeschichte der germanischen Völker* I, 1 S. 2.

2) c. 17.

3) c. 16.

4) ed. Bonn. p. 124.

5) *Geschichte der deutschen Sprache* I, 311.

6) Var. XI, 1.

einmal im Vorübergehen gerühmt¹⁾). Erst im zehnten Gliede erscheint mit dem Ururenkel Ermanarich wieder eine historische Persönlichkeit. Aus der Mitte des dritten wird man in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts versetzt. Gerade dieser Zwischenzeit, in der die Amalische Ueberlieferung von den ihrigen nichts zu rühmen weifs, gehören andere gothische Könige an, deren historisches Dasein schwerlich angefochten werden kann. Auch ältere gehen dem Ostrogotha voran, deren Namen sich ebenso wenig in der Genealogie finden. Alle diese Könige, auch andere Helden und Volksführer, nicht die Amaler allein, wurden durch Sage und Lied verherrlicht. Da unter ihnen unzweifelhaft historische Personen sind, Fridigern und Ermanarich, wahrscheinlich auch Vidicoja, der durch die Hinterlist der Sarmaten fiel²⁾, und Gensimund³⁾, so giebt die Form sagenhafter Ueberlieferung an sich noch kein Recht den Inhalt als unhistorisch unbedingt zu verwerfen. In diesem Falle übt die Sage an sich selbst Kritik; durch das Zeugniß, die Amaler seien nicht seit Beginn ihres Geschlechtes Könige gewesen, weist sie den Anspruch derselben in seine Schranken zurück. Erst seit den Zeiten Theoderichs bildete sich die Vorstellung von ihrem uralten Königthum, und Cassiodor trug dazu bei sie zu entwickeln und fest zu stellen. Es bleibt unentschieden, ob er diesen Widerspruch erkannt und zu lösen versucht habe; von Jordanis wenigstens läßt sich keines von beiden sagen.

Unter Berig wandern die Gothen aus Scandza aus, Filimer, der fünfte König nach ihm, der Sohn und Nachfolger des großen Guntharich⁴⁾, führt sie zum Pontus. Die Sage erkennt also die Erbfolge an, das erbliche Königthum ist mit dem Volke aus der Urheimath, wo dieselbe auch immer gewesen sein möge, gekommen. Ostrogothas Nachfolger Kniva ist auch kein Amaler; möglicher Weise könnte er oder sein Nachfolger jener gothische König gewesen sein, der mit Aurelian zusammentraf; dieser Zeit gehören die vernichtenden Heerfahrten nach Kleinasien und Griechenland an. Auch Ararich ist keiner; neben ihm wird Aorich genannt, und beide sollen der Begründung Constantinopels gleichzeitig sein⁵⁾. Diese Angabe findet ihre nähere Bestimmung durch den Chronisten des Valesius⁶⁾. Auf den Hülfesruf der Sar-

1) c. 48. Ueber Achulf und seine Söhne s. Grimm *Mythologie* a. a. O.

2) Jord. 5, 34. 3) Var. VIII, 9.

4) So nach Jord. 24; vgl. c. 4. 5) Jord. 21.

6) Ammian. Marc. ed. Wagner I, 615.

maten sind die Gothen von dem jüngern Constantin geschlagen worden, sie stellen Geiseln, darunter ist König Ararichs Sohn; darf man vermuthen, daß er Aorich sei? Nach den sogenannten Fasten des Idatius geschah das im April 332¹⁾. Diesen Königen folgt Geberich, der die Vandalen in Dacien angreift, die darauf nach Pannonien entweichen, und daselbst durch Constantin Sitze erhalten; hier leben sie ungefähr, *plus minus*, 60 Jahr²⁾. Sechzig bis siebzig Jahr von 406, wo sie am Rheine stehen, zurückgerechnet, führt auf das Jahrzehend von 336 bis 346, mithin auf Constantin II., der von 337 bis 340 regierte; also damals wurden die Vandalen vertrieben. Man wird demnach den Beginn von Geberichs Herrschaft mit einiger Wahrscheinlichkeit in die Zeit zwischen 332 und 340 verlegen können. Sein Geschlecht ist ein erlauchtes, dem Ruhme desselben entsprechen seine Thaten, er ist *nobilitatis eximia*, unter seinen Ahnen ist ein König; *nam is Helderich patre natus, avo Ovida, praavo Cnivida*. Nicht unwahrscheinlich ist dieser mit Kniva eine Person; ob die beiden Andern Könige gewesen seien, wird nicht gesagt, aber die *gloria generis* läßt es vermuthen. Und wenn auch nicht, ein Geschlecht, das dem Volke zweimal einen König gegeben hatte, konnte mit demselben Rechte wie die Amaler eine *stirps regalis* heißen. Der Nachdruck mit dem die ruhmvolle Abstammung Geberichs hervorgehoben wird, scheint einen Gegensatz gegen seine Vorgänger an zu deuten, die also einem andern Geschlechte angehört hätten. Ohnehin läßt der Uebergang, *post quorum decessum successor regni extitit Geberich*, eine Lücke vermuthen, oder mindestens die Naht, durch welche Cassiodor auch hier Stoffe, die aus verschiedenen Quellen, römischen Geschichtsschreibern und gothischer Sage, entlehnt waren, zu verbinden suchte.

Vier Königsdynastien würde man also unterscheiden können, des Berig, des Kniva, des Ararich, endlich die Amaler. Wie wenig verbürgt auch Vieles sein mag, was von einzelnen Königen gesagt wird, doch sehe ich keinen Grund sie für durchaus unhistorisch zu halten; ein Geschlecht ist der Nachfolger des andern gewesen. Die Dynastien haben gewechselt, das Königthum ist geblieben, um so stärker der Beweis, daß es feste Wurzeln im Volke hatte. Jedem einzelnen Geschlechte sucht die Erbllichkeit der Macht sich²⁾ behaupten, die Gefahren, von denen das Volk auf

1) Roncall. II, 8.

2) Jord. 22.

allen Seiten umgeben ist, drängen auf Einheit hin. Freilich gelingt es noch nicht für lange Zeit, denn das stärker werdende Königthum ruft zugleich eine natürliche Rückwirkung hervor. Man will den König und seine schirmende Macht, aber auch die Freiheit des Einzelnen und das Recht des Volkes, und dieses spricht sich in der Wahl des Königs am Entschiedensten aus. Sie erfolgt auch hier *ex nobilitate*, aus den edelsten Geschlechtern und deren Häuptern; man hat an die Phylarchen, an die Stammesfürsten zu denken, die das Königthum zunächst umgeben. Geht man von einer Dynastie zur andern über, so kann das niemals ohne bestimmte Veranlassung, die in der innern oder äußern Politik ihren Grund hat, geschehen sein. Wir vermögen sie nicht mehr zu erkennen, aber die Thatsachen beweisen, es war bereits zu einem Kampfe zwischen Erblichkeit und Wahlrecht gekommen, von dessen Ausgange das Schicksal des ganzen Volkes abhängig war. Begründer einer gleichmäfsig überlieferten Macht ist endlich Ermanarich geworden; in seinem Hause ist die Herrschaft zweihundert Jahr geblieben.

Das Königthum ist bisher ein einheitliches; die Sage kennt kein anderes, als ein allgemeines gothisches, dem das ganze Volk ungetheilt unterworfen ist. Von einer politischen Spaltung in Ost- und Westgothen ist noch nicht die Rede. Von Ostrogotha im dritten Jahrhundert wird ausdrücklich bezeugt: *cuius adhuc imperio tam Ostrogothae quam Vesegothae, id est utriusque eiusdem gentis populi, subiacebant*¹⁾. Damit verträgt sich die zweimal aus Ablavius wiederholte Notiz sehr wohl, die zunächst nur sagt, am Pontus hätten die Gothen in zwei räumlich nach Ost und West getheilten Gruppen gewohnt. Der Zusatz an der ersten Stelle²⁾, dort hätten die getrennten Stämme, die Westgothen den Balthen, die Ostgothen den Amalern gedient, widerspricht den übrigen Angaben, und vermischt frühere Zustände mit spätern. An der zweiten Stelle³⁾ sehen die Worte, *eisque (der pars orientalis) praeerat Ostrogotha, incertum utrum ab ipsius nomine an a loco orientales dicti sunt, id est Ostrogothae*, einem kritischen Zweifel Cassiodors oder gar des Jordanis ähnlich, der durch den Namen hervorgerufen wurde. Ostrogoth ist kein Eponymus; das aber beweist er gewifs, wie Zeufs⁴⁾ merkt⁴⁾, der Stamm mufs älter sein als die einzelne Pers, die

1) c. 17.

2) c. 4.

3) c. 14.

4) S. 408; auch Grimm Geschichte der deutschen Sprache S. 310.

seinen Namen trägt. Und was Ostrogotha nicht zugleich über die Ostgothen herrschte, wie hätte er mit ihren westlichen Nachbarn den Gepiden zusammentreffen können? Auch das Wort *imperium* deutet auf eine Gesammtherrschaft über einzelne unter sich verschiedene Theile, nach Art des römischen Kaiserthums. In diesem Sinne wendet es Cassiodor öfter an; Ararich und Aorich, dann Ermanarich haben ein *imperium*, dieser nachdem er Slaven und Finnen unterworfen hat¹⁾; ebenso Attila, und indem dessen Söhne um das *regnum* streiten, verlieren sie das *imperium*²⁾.

Erst unter Ermanarich hat sich die politische Trennung in Ost- und Westgothen vollendet; mit ihr steht sein eigenes Emporkommen in nächster Verbindung. Die Frage wann sie eingetreten sei, ist daher für das gothische Königthum von der höchsten Wichtigkeit; die Antwort darauf fällt bei der Dürftigkeit der Nachrichten leider sehr ungenügend aus. Der volksthümliche Unterschied beider Theile war älter als ihre politische Spaltung, nur aus jenem kann diese hervorgegangen sein; es waren verschiedene Stämme; die schon im Heimathlande ausgebildet gewesen sein müssen. Dabei mag es immerhin geschehen sein, dafs, wie Zeufs annimmt, die Namen Greuthungen und Thervingen erst eine Folge der geographischen Stellung in der neuen Heimath zu beiden Seiten des Dniester waren, dafs, wie Luden und v. Sybel meinen, die spätern Bezeichnungen Ost- und Westgothen erst nach dem Jahre 380 in litterarischen Umlauf kamen³⁾. Auch in späterer Zeit ist eine innere Verschiedenheit beider Stämme unverkennbar; nicht erst durch die hunnische Zerspaltung konnte sie hervorgerufen, wohl aber während der Wanderung zum Pontus und der folgenden Kriegszüge herangereift sein. Noch war das Königthum stärker als dieser Gegensatz, aber in der Mitte des vierten Jahrhunderts trat eine gewaltige Erschütterung ein, und das zusammenhaltende Band zerrifs.

Es ist unmöglich zu entscheiden von welcher Seite die nächste Veranlassung dieses Ereignisses ausgegangen sei. War es der Gegensatz der Stämme, der die Gesammtherrschaft sprengte,

1) c. 22. 23.

2) c. 48. 50.

3) Luden deutsche Geschichte II, 543. v. Sybel de fontibus Jord. p. 47. Die Austrogothi in Pollios Claud. 6 sehen allerdings sehr nach einer Glosse aus. Zeufs a. a. O. Uebrigens wird dem von Luden versuchten Beweise, Greuthungen und Thervingen zusammen seien Westgothen, heute schwerlich Jemand beistimmen.

oder der kühne Versuch dem alten Könige eine neue Grundlage zu geben, der die Trennung zur Folge hatte? Ermanarichs Anfänge sind in fast undurchdringliches Dunkel gehüllt. Cassiodor und Jordanis geben den Charakter der sagenhaften Quelle wieder, sie haben nur dürftige oder keine Worte für wichtige Verhältnisse, Nebendinge malen sie dichterisch aus; Ammian ist zuverlässig aber kurz, er hatte weder Grund noch auch hinreichende Kunde, um auf die innern Umwälzungen eines entfernten barbarischen Volkes ein zu gehen. Dennoch muß Ermanarich die Aufmerksamkeit anderer römischer Geschichtsschreiber erregt haben, denn wer sonst sollten die *nonnulli maiores* gewesen sein, die ihn nach Jordanis Aussage mit Alexander dem Großen verglichen hatten ¹⁾?

Ermanarichs Geschichte wird bei Jordanis mit den Worten eingeleitet, *Gothorum rege Geberich rebus excedente humanis, post temporis aliquod Ermanaricus, nobilissimus Amalorum, in regno successit*. Er war nicht Geberichs unmittelbarer Nachfolger, zwischen beiden liegt *temporis aliquod*; während dieser Zeit scheint irgend ein Ereigniß eingetreten zu sein, das durch Ermanarichs glänzende Thaten und seinen schreckenvollen Untergang später verdunkelt worden ist. An einer andern Stelle sagt Jordanis: *Et quia dum utraeque gentes, tam Ostrogothae quam etiam Vesegothae, in uno essent, ut valui maiorum sequens dicta revolvi, divisosque Vesegothas ab Ostrogothis ad liquidum sum prosecutus, necesse nobis est — et Ostrogotharum genealogiam actusque pari tenore exponere; quos constat Ermanarici regis sui decessione a Vesegothis divisos, Hunnorum subditos ditioni in eadem patria remansisse* ²⁾. Die Trennung der Stämme, die bis dahin *in uno* waren, ist aber nicht durch, sondern bereits vor Ermanarichs Tode erfolgt, wie sich aus einer dritten Stelle ergibt. Der Hunne Balamber greift die Ostgothen an, *a quorum societate iam Vesegothae quadam inter se contentione seiuncti habebantur* ³⁾; sein Sieg wird gefördert durch den Tod des Königs; das *iam* deutet auf einen Zustand hin, der schon längere Zeit bestanden hatte, als die Hunnen angriffen. Die *decessio* der zweiten Stelle kann also nicht mit *mors* in der dritten oder mit *decessus* Tod gleichbedeutend sein ⁴⁾, sondern mit *discessio*, *dis-*

1) c. 23. 2) c. 47. 48 nach dem Ambrosianus und den Pall.

3) c. 24 so der Ambrosianus und die Pall.

4) *Post decessum Ostrogothae — Ararici, — Thorismundi* c. 18. 21. 44.

cessus, das auch an andern Stellen in dem Sinne von Abzug, Trennung vorkommt¹⁾. Die *contentio* beider Stämme fällt mit der *decessio* Ermanarichs zusammen. Auch in Ammians trocknen Worten schimmert das feindselige Verhältniß beider durch, Ermanarich, der kriegerische König der Greuthungen, ist *per multa variaque fortiter facta vicinis nationibus formidatus*²⁾, also auch für die Thervingen. Gleichzeitig tritt eine Verschiebung des politischen Schwerpunktes nach Osten ein. Die ältern Könige haben Kriege stets im Westen des Dniester gegen Römer, Sarmaten, Sviden und Vandalen geführt; jetzt zum ersten Male hört man von Siegen der Gothen über östliche Völker. Andererseits sind die Ostgothen, als der erste Angriff der Hunnen erfolgte, nur auf ihre eigene Sicherung bedacht, sie zeigen keine Neigung ihren bedrängten Stammgenossen zu Hülfe zu kommen. Die Trennung ist vollständige, mit Ermanarich hat sie angefangen.

Werfen wir von diesem Standpunkte aus einen Blick auf das Geschlechtsregister der Amaler und ihr Königthum. In seiner ersten Hälfte zeigt uns nur einen König, der kein mythischer Schatten ist, *Osotha*; die sonst bekannten Könige, die an der Spitze des Volkes stehen, sind keine Amaler, erst Ermanarich gehört diesen an, er bringt seinem Hause die Herrschaft wieder. Oder soll man sagen, er habe sie ihm überhaupt erst gewonnen? Es hat den Anschein als sei dem so gewesen; bald nach Geberichs Tode muß sich Ermanarich unter seinen stammverwandten Ostgothen in einer Weise erhoben haben, die bei den Westgothen Widerspruch fand, und mit der Spaltung endete. Sein Königthum war dann freilich kein legitimes, wie v. Sybel beiläufig bemerkt³⁾, aber es war doch auf einer ältern monarchischen und rein germanischen Grundlage entstanden. Er ist der Ahnherr der historischen Amaler, durch eine Reihe mythischer Namen, wie noch der seines Vaters und seiner beiden ältern Brüder⁴⁾, wird er mit der einzig nachweisbaren und glänzenden Persönlichkeit der Vorzeit durch das Geschlechtsregister verbunden. Für eine neue gewaltsam begründete Macht war es wichtig ihren jungen Ursprung vergessen zu machen, und durch den Zusam-

1) c. 17 kehren die siegreichen Ostgothen zurück *Gepidarum discessione*; c. 30 ist von Alarichs *discessus* aus Italien, c. 57 vom *discessus* Theoderichs vom oströmischen Gebiet die Rede. 2) XXXI, 3, 1.

3) Entstehung des deutschen Königthums S. 127.

4) Grimm Mythologie I, 345.

menhang mit dem alten Geschlechte des Ostrogotha als eine *stirps regalis* zu erscheinen, die in ihr angebornes Recht wieder eintritt. Und wer war dann eigentlich der Amaler? Ermanarich oder Ostrogotha, der um ein Jahrhundert älter, den Helden und Göttern so viel näher stand? Wollte jener das Ansehen eines alten Geschlechtsnamens für sich gewinnen, so war nicht er der Amaler. War aber einmal die Vorstellung einer blutsverwandtschaftlichen Verbindung des jüngern und des ältern Königshausen angeregt, hatte sie durch glänzende Thaten im Volke Glauben gefunden, so blieb ihre weitere Ausbildung den *carminibus*, den *modulationibus citharisque* der Sänger überlassen, die dem Könige, an seinem Hofe das Lob der Helden und seines eigenen sangen¹⁾. Was dann noch an systematischem Zusammenhang fehlen mochte, das fügte ein Geschichtsschreiber und Staatsmann wie Cassiodor hinzu. Aus politischen Rücksichten knüpfte man den *catalogus Amalorum familiae* die *procerum genealogia*, aus einem historischen und einem mythischen Elemente erwuchs jener Stammbaum.

Diese großen Umwälzungen sind bald nach dem Jahre 340 eingetreten. Damals war Geberich noch nicht des gothischen Gesamtvolkes, Ermanarichs Herrschaft erreichte vor 375 ihr Ende, doch ihr Reichthum an Jahren setzt eine mehr als zwanzigjährige Dauer voraus. Die Folgen waren für beide Stämme sehr verschieden. Ermanarich bewahrt die Einheit des östlichen; unberührt von den Römern gründet er ein *regnum*, dann ein *imperium*, und trotz der bald darauf von Osten hereinbrechenden Stürme, bleibt sein Königthum ein erbliches, während die Westgothen der Auflösung verfallen scheinen.

Der allgemein gehaltene Bericht über Ermanarichs Eroberungszüge ist seinem wesentlichen Inhalte nach nicht unglauwürdig²⁾. Die dreizehn oder funfzehn Namen unterworfenen Völker, die aufgezählt werden, sind gewiß nicht aus der Sage geflossen, sie sind viel zu eigenthümlicher Natur, sie setzen eine bestimmte historisch geographische Kunde voraus. Ammian steht nicht entgegen; er konnte sehr wohl das weite Reich

1) Von einem solchen Citharoedus schreibt Cassiodor Var. II, 41 an Clodovech: *qui ore manibusque consona voce cantando gloriam vestrae potestatis oblectet*. So singen sie Attilas Thaten in dessen Hofburg beim Gelege nach Priscus ed. Bonn. p. 205, der zugleich die Wirkung dieser Heldenlieder trefflich schildert. S. W. Wackernagel Geschichte der deutschen Litteratur S. 17, 19. 2) c. 23.

als *late patentes et uberes pagi* unterschiedslos zusammenfassen. Die Entstehung desselben beruht auf der Sammlung der östlichsten germanischen Kräfte und der Unterwerfung der rückwärts angesessenen fremden Völker, deren Gebiete die Gothen auf ihrer Wanderung durchzogen hatten. Zuerst besiegt Ermanarich die Heruler am untern Don, dann die benachbarten Alanen und Roxolanen; im Süden der Waldaihöhen greift er die slavischen, dann die finnischen und lettischen Völker an. So entstellt die Namen auch sind, man erkennt die Tschuden, die Wessen am weissen Meere, die Meren, Mordwinen und Tscheremissen an der obern Wolga bis zur Oka, die lettischen Jazwingen an der Wilia¹⁾. Im Nordwesten verlaufen die Grenzen ins Unbestimmte. In dieser Ausdehnung ist die Eroberung nur durch die bedeutend geringere Entwicklung der angegriffenen Völker, und vielleicht die Mitwirkung nordöstlicher Germanen zu begreifen. Von den Aisten wird gesagt, Ermanarich habe sie *prudentia et virtute* unterworfen, also durch keinen Waffensieg. Dafs er alle Völker Skythiens und Germaniens beherrscht habe, ist eine Uebertreibung der spätern Zeit.

Mit besonderer Vorliebe verweilt die Sage bei seinem Ende. Indem sie ihn dichterisch zu einer tragischen Heldengestalt machte, hat sie ihn um seine historische Gröfse verkürzt, und die Kunde von seinem Leben wie Tode verdunkelt²⁾. Ammian setzt Ermanarichs Ausgang mit Valentinians Tod gleichzeitig, also in das Jahr 375; doch ~~wahrscheinlich~~ erfolgte er, um einige Jahre früher³⁾. Nirbhne den Hunnen eine Zeit lang Widerstand geleistet haben, fiel er, wie Ammian bezeugt, *manere funds et stabilis diu conatus est*. Wann die Hunnen den R überschritten, ist unsicher; das 13. Jahr des Valens bei Gsuis⁴⁾, d. i. 376, gilt bereits dem Angriffe auf die Westgothen, die in diesem Jahre auf das römische Gebiet übertreten⁵⁾. Nach Ermanarichs Ende wird Withimir zum König gewählt; er widersteht den Feinden *aliquantisper*, aber *post multas quas pertulit clades* fällt er im Kampfe, Alatheus und Safrach entweichen darauf mit seinem jungen Sohne Widerich zum Dniester, und nun erst überschreiten die Westgothen nach einem unglücklichen Treffen mit den Hunnen die Donau. Mit dieser allgemeinen

1) Zeufs S. 688. Schaffarik Slavische Alterthümer I, 303.

2) W. Grimm Deutsche Heldensage S. 343.

3) Rückert Culturgeschichte der Germanen I, 209.

4) VII, 33. 5) Fasti Idatian. Roncall. II, 94.

Darstellung Ammians ¹⁾ stimmt die mehr ins Einzelne gehende des Jordanis Cassiodor im Wesentlichen überein. Doch muß man Mascovs sehr wahrscheinliche Vermuthung annehmen, Ammian habe nach einer dem Römer verzeihlichen Namensverwechslung mit seinem Withimir den Winithar des Königsregisters gemeint ²⁾. Dieser, dessen *aequitas* Cassiodor preist ³⁾, behält den Principat ⁴⁾, als die Ostgothen bereits den Hunnen erlegen sind, er ist ein Seitenverwandter Ermanarichs, der Enkel von dessen älterem Bruder Vuldulf. Noch einmal erhebt er sich gegen die Dränger, glücklich zieht er gegen die Slaven zu Felde. Das dauert kaum ein Jahr, dann greift ihn der Hunne Balamber mit Hülfe Hunimunds an. Dieser ist der Sohn Ermanarichs; *iuramenti sui et fidei memor* steht er mit einem großen Theile der Gothen auf Seiten der Hunnen. Nach heißem Kampfe, *diu certantibus*, wird Winithar erst in der dritten Schlacht geschlagen und getödtet. Nun folgt das Drängen gegen die Westgothen und zur Donau. Danach würde sich Winithar mindestens zwei Jahr lang behauptet haben, und Ermanarichs Niederlage und Tod ist daher gewiß nicht später als 373 zu setzen.

Die vollständige Auseinanderwerfung des gothischen Volkes durch die Hunnen ist ein Ereigniß von unberechenbarer Wichtigkeit; erst dadurch erhält der Einbruch des asiatischen Volkes in die abendländische Welt universalhistorische Bedeutung. Mitten in das römische Reich hin, von der östlichen Grenze in den fernen Westen, werden die Träger des germanischen Volkes geschleudert, das für den Augenblick fürchtbarste und zugleich bildsamste ist. Ihm ist die Aufgabe geworfen, sich Fremdes an zu eignen, ohne sich das Eigene zu entfremden; dem es zerstört Neues zu schaffen. In welcher Weise die gewaltige Erschütterung auf die beiden Hauptgruppen und deren politische Gestaltung eingewirkt habe, versuche ich im Folgenden zu betrachten.

1) Ammian. Marc. XXXI, 3, 2.

2) II, 88. Anmerkung. Manso S. 307. Dergleichen Verwechslungen kommen auch sonst vor, z. B. des Theodemir und Walamir bei Malchus.

3) Var. XI, 1.

4) Jord. 48.

6. Die Westgothen.

In erster Linie stehen den Römern die Westgothen gegenüber, die ihnen während der kühnen Heerzüge durch die drei Halbinseln des Mittelmeers und die innersten Provinzen bis vor die Mauern Roms gefährlicher, und darum bekannter geworden sind als der östliche Stamm; von jenem Theil des Volks wissen die Geschichtsschreiber mehr, aber noch lange nicht genug zu sagen, um nicht Vieles vermissen zu lassen. Nach der Trennung beider Stämme war die schwerere Aufgabe den Westgothen zugefallen. Mit halb geschmälerter Kraft sollten sie den Kampf gegen einen Feind fortsetzen, der an Mitteln weit überlegen war, und jetzt im Christenthume einen mächtigen Bundesgenossen gewonnen hatte, der das volksthümliche Leben in seinen Wurzeln angriff. Wenn in diesem Augenblicke auch die alte Form des Staatslebens zu Grunde ging, was hatten die Westgothen den Römern noch entgegen zu setzen als die gröfsere Naturkraft und die Verzweiflung der Noth, welche sie vorwärts trieb? Ohne Einheit, zwischen Hunnen und Römer in die Mitte gedrängt, dann von Kriegsstürmen umhergetrieben, mußten sie von ihrem ursprünglichen Charakter mehr einbüfsen als ihre Stammgenossen, die im fernen Osten einstweilen noch in geschlossener Masse beisammen blieben. Bei ihnen muß das verloren gegangene Königthum sich von Neuem bilden; erst siebenzig Jahre später, am entgegengesetzten Ende Europas, sind sie wieder im Besitze einer Königsdynastie.

Welches Ursprungs Ermanarichs Königthum auch gewesen sein mochte, es ist weder von den Westgothen anerkannt, noch, so viel wir wissen, von der andern Seite der Versuch gemacht worden, die Anerkennung zu erzwingen. Nach der Aufhebung der alten Königsherrschaft bleiben die Westgothen in einer Ver-

fassung zurück, die der innern Zersetzung gleich kommt. Es treten wieder die *ἀρχοντες*, *βασιλεῖς* und *φύλαρχοι*, die *primates* und *reguli*, die *duces* und *iudices*, als Führer des Volkes auf, ihrer viele neben einander, an Macht verschieden, an Würde gleich. Es sind die Stammes- und Geschlechterfürsten der alten *civitates*, die wieder zur Geltung kommen; die Zustände die jenseits des Königthums liegen, kehren wieder¹⁾. Doch diese Anarchie brach erst vollständig aus, als die Gothen durch die Hunnen von dem seit zweihundert Jahren behaupteten Boden verdrängt wurden. Zwischen dieser Niederlage und der Trennung beider Stämme lag ein Vierteljahrhundert, das die Aufmerksamkeit nicht minder in Anspruch nimmt.

In dieser Zeit hat unter den westgothischen Fürsten keiner eine bedeutendere Rolle gespielt als Athanarich. Vornehmlich sein Bestreben war, so scheint es, auf Herstellung des Königthums gerichtet; aber es scheiterte zuerst an dem Widerstande der anderen Fürsten, dann an dem rasch auf einander folgenden Eingreifen der Römer und der Hunnen.

Ist der *inreligiosus et sacrilegus iudex Gothorum*, bei Auxentius, vor dem Wulfila im Jahre 355 entweicht, wirklich Athanarich²⁾, so wäre dies das älteste Zeugniß für seine politische Thätigkeit, und es würde dadurch die oben versuchte Zeitbestimmung bestätigt, die Trennung von Ermanarich müßte früher erfolgt sein. Auxentius läßt bereits einen tiefen Zwiespalt im Volke selbst erkennen; schon wandert Wulfila aus in das römische Gebiet *cum grandi populo confessorum*, die sich mit ihm der Botmäßigkeit Athanarichs entziehen. Innere Unruhen füllen die nächsten Jahre. Während des persischen Feldzuges 363 erregen die Gothen Julians Aufmerksamkeit, der die Möglichkeit einer Störung des Friedens voraussieht³⁾. Die Veranlassung dieser Besorgniß lag ausdrücklich nicht in irgend einer Feindseligkeit von Seiten der Gothen, nur durch die innern Kämpfe derselben konnte sie erweckt werden. Aber zwei Jahre später tritt eine andere Wendung ein. Valens hört 365 in Kleinasien, die Gothen, die sich bis dahin ruhig verhalten haben, beabsichtigen einen Angriff auf die Grenzwahren, und zwar wie Ammian sagt *gentem Gothorum conspirantem in unum*⁴⁾; er dachte an

1) S. die Ausführungen von v. Sybel S. 122, doch im Sinne der Gentilität. 2) Wie Waitz vermuthet, *Leben und Lehre des Ulfila* S. 20. 38.

3) Eunapius p. 68.

4) XXVI, 6, 11.

eine Vereinigung verschiedener Volkstheile zu einer gemeinsamen Unternehmung, eine einheitliche Gewalt kennt er nicht. Die Anhänglichkeit der Gothen an das erloschene Constantinische Haus benutzt 366 der Usurpator Prokopius, ein Seitenverwandter Julians, er veranlaßt sie zu einem Streifzuge auf das römische Gebiet, welcher mißlingt, und 367 einen dreijährigen Krieg von Seiten des Valens zur Folge hat ¹⁾).

Hier zum ersten Male wird Athanarich namentlich genannt, der *iudex potentissimus* der Thervingen, der Führer im Kriege, ihr erster Vertreter bei den Friedensverhandlungen; er hat die Verbindung mit Prokopius geschlossen. Bei Eunapius heißt er *Σκυθῶν βασιλεὺς*, bei Zosimus *ἡγούμενος*. Themistius, der dem Friedensschlusse von 369 beiwohnte, nennt ihn einen König der Barbaren, er läßt ihn in der Mitte anderer Könige der Skythen erscheinen, bemerkt aber, daß er den Königstitel, *τοῦ βασιλέως ἑπωνυμίαν*, abgelehnt, vielmehr den des Richters vorgezogen habe, und an einer andern Stelle nennt er ihn einfach *Γέτην δυνάστην* ²⁾. Sokrates bezeichnet ihn als *ἀρχηγός* ³⁾, Hieronymus, Orosius und die kleinern Chronisten, denen sich sein Verhältniß vollends verdunkelt hatte, nennen ihn schlechthin *rex Gothorum* ⁴⁾, ebenso Jordanis ⁵⁾, im Leben des h. Saba heißt er der Sohn des *βασιλισκοῦς* Rhothesteus ⁶⁾. Der bunte Wechsel der Benennungen zeigt, wie schwierig es für den fremden Beobachter war, die Stellung des Athanarich auf zu fassen, aber zugleich auch, daß er nicht König im überlieferten Sinne des Wortes gewesen. Wenn er nach dem unzweifelhaften Zeugnisse des Themistius diesen Titel ablehnte, so that er das gewiß nicht, weil er das *δυνάμειος πρόσημα* geringer achtete, als das der Weisheit, wie der moralisirende Sophist meint, sondern einfach, weil er die Gewalt nicht besaß, die der Titel voraussetzte. Die ältere gothische Königsmacht ruhte auf einem andern Fundamente; es gehörte die Anerkennung des ganzen Volkes, oder nach der Ablösung Ermanarichs, wenigstens des gesammten westgothischen Stammes dazu, und diese besaß er nicht. Warum er sich den Namen eines Richters beilegte, ist immer noch nicht deutlich gemacht worden; sollte darin das Geständniß gelegen haben, seine Macht sei nur örtlicher Natur? Ein König hatte

1) Ammian XXVII, 5, 1. Eunapius p. 46. Zosimus IV, 10.

2) Orat. 10 ed. Dindorf p. 158. 160. or. 15 p. 234. 3) V, 10.

4) S. die von Büнау gesammelten Stellen II, 720. Waitz Ulfila S. 38. v. Sybel S. 118. 5) c. 28. 6) Act. S. Sabae 4 Act. SS. April. II, 967.

das Recht aus eigener Machtvollkommenheit das ganze Volk zum Heerbann auf zu bieten, und das eben hatte Athanarich nicht.

Vielmehr erscheint er während des ganzen Krieges gegen Valens in keinem andern Verhältniß als eines gewählten Herzogs. Seine Amtsgewalt kann nicht sehr groß gewesen sein, vielleicht war sie nicht einmal von allen Fürsten anerkannt, denn die Gothen sind während des dreijährigen Feldzuges gegen die Römer entschieden im Nachtheil, es fehlt ihnen an einer gleichmäÙig durchgreifenden Leitung; tief in das Land war der Kaiser eingedrungen, so weit, rühmt Themistius, wie selbst Gesandtschaften noch niemals zu gehen gewagt hatten ¹⁾. Dadurch wird Ammians bezweifelte, von v. Sybel festgehaltene Nachricht bestätigt, Valens habe im J. 369 seinen Streifzug bis zu den entferntern Greuthungen, also bis zum Dniester, ausgedehnt. Das *barbaricum*, welches er durchzieht, ist das Land der Westgothen, nach fortgesetzten Märschen greift er die Greuthungen an. Es ist die einzige Nachricht von einer vorübergehenden Berührung derselben mit den Römern in der Zeit Ermanarichs. Dagegen hört man nichts von einer auch nur augenblicklichen Verständigung, dem Feinde im Lande mit gemeinsamen Kräften zu begegnen; das Zerwürfniß mußte vollständig sein.

Athanarichs Macht war ohne Zweifel größer als die anderer Fürsten, darum hatte man ihn zum Herzoge gemacht. Einmal nennt ihn Zosimus *παντός τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχοντα γένους* ²⁾; hier erscheint er als Fürst eines geschlossenen Stamms, einer mittlern Einheit zwischen den Geschlechtern auf der einen und der Gesamtheit der Westgothen auf der andern Seite. Die größere Macht des Fürsten ist ein unterscheidendes Zeichen für den ganzen Stamm, daher wird dieser *βασιλεῖος* genannt. Nach dem Friedensschlusse mit den Römern muß Athanarich den Versuch gemacht haben ein allgemeines Königthum zu begründen. Er stieß dabei auf Gegner doppelter Art. Die übrigen Stammesfürsten waren nicht geneigt ihn gutwillig an zu erkennen; und auch die gothischen Christen mußten seine Widersacher sein, sobald das neue Königthum an die volkstümlichen Götter anknüpfte, alte Erinnerungen wach rief, und sich mit dem Priesterthum verständigte. In der Nachbarschaft des Christenthumes bedurfte es um so mehr eines solchen nationalen Ele-

1) Or. X p. 158.

2) IV, 34.

ments. Nach Sokrates begann Athanarich die Verfolgung der Christen, weil dem vaterländischen Götterdienste Abbruch geschehen sei ¹⁾; nach Epiphanius wollte er den christlichen Namen vertilgen aus Haß gegen die Römer ²⁾. Vielleicht hatten die schon früher bedrückten Christen während des Krieges ihre Hinneigung zu den Glaubensgenossen nicht verhehlt, wenn gleich diese Feinde des Volks waren. Die Christenverfolgung von 370 war ein innerer Rückschlag des Volkslebens gegen die Niederlage, die es so eben erlitten hatte, ein Versuch eine stärkere Macht her zu stellen, die äußern und innern Feinden gewachsen sei. Die Zeit ergibt sich aus Hieronymus und Epiphanius; noch im Jahre 372 ward der h. Saba ein Opfer der Verfolgung, sie dauerte also länger ³⁾. Es ist nicht ein einmaliger Ausbruch, sondern ein Zustand fortgesetzten Kampfes, wie denn unterschiedslos alle Glaubensparteien betroffen wurden, Katholiken wie Arianer ⁴⁾; an beiden kann es im Gothenlande nicht gefehlt haben.

Um diese Zeit kam es zum Bruch mit Fridigern. Mit denselben Namen wie Athanarich wird er bezeichnet, *dux, ἡγεμῶν, regulus*, von spätern auch als *rex*; seine Stellung war keine andere als die seines Gegners, war dieser auch mächtiger, Fridigern ist ein Stammesfürst wie Athanarich. Sokrates, der einzige der von diesem merkwürdigen innern Kriege der Westgothen selbständig berichtet, giebt die Beweggründe nicht an; er findet sie nicht in den religiösen Verhältnissen, die vielmehr in jenen Kampf hineingezogen werden. Das Volk theilt sich in zwei Parteien ⁵⁾, Fridigern unterliegt und entflieht auf die römische Seite der Donau, die Grenzbesatzungen erhalten den Befehl ihn zu unterstützen, und thun es mit Erfolg ⁶⁾. Der Kaiser selbst theilhaftig sich an diesem Kriege nicht, der ein nur örtlicher ist, und daher bei den übrigen Geschichtsschreibern keine Beachtung gefunden hat.

1) IV, 33. 2) Adv. haereses III, 1, 14 ed. Petav. I, 828 *Πρὸς ζῆλον τῶν Ῥωμαίων διὰ τὸ τοὺς βασιλεῖς τῶν Ῥωμαίων εἶναι Χριστιανούς τὸ πᾶν γένος τῶν Χριστιανῶν*. Waitz Ulfila S. 42.

3) Acta S. Sabae 4, Act. Sanct. April II, 967 wo der Verfolger *Ἀθάριδος υἱὸς Ῥωθεσίου τοῦ βασιλίσκου* ist. Hieronymus setzt die Verfolgung in das 6. Jahr des Valentinian und Valens, welches größtentheils dem J. 369 entspricht, doch begann sie gewiß erst nach dem Frieden mit den Römern. Waitz Ulfila S. 39. Krafft Kirchengeschichte S. 369. 378.

4) Epiphan. a. a. O. *καὶ οἱ ἡμέτεροι*.

5) Sokrates IV, 33 *εἰς δύο μέρη ἐτιμήθησαν*.

6) Theophanes, dessen Jahresangaben freilich sehr ungleichmäßig sind, setzt das in das Jahr 369; I, 101.

Fridigern mit den Seinen bekennt sich darauf zum arianischen Christenthum, aus Dankbarkeit gegen den Kaiser, wie Sokrates meint, richtiger gewifs, um sich dessen Theilnahme und Hülfe zu sichern, und zugleich die zwar jetzt unterliegende aber nicht ohnmächtige Partei der Christen im Gothenlande zu gewinnen. Wie sie mußte auch er sich desselben Verfolgers erwehren, auch ihm kam es darauf an die Unabhängigkeit gegen Athanarichs Uebergriffe zu behaupten; auf den Plan selbst eine königliche Macht zu begründen, um sie jenem entgegen zu stellen, deutet nichts hin. Doch bei Athanarich tritt der einheitliche Gedanke entschieden hervor, aber er erreicht seinen Zweck nicht; der gröfsere Theil des Volks, sei es aus politischen oder kirchlichen Gründen, hatte ihn bereits verlassen, als 375 der Einbruch der Hunnen erfolgte¹⁾. Das können nur, wie auch Zeufs, Waitz und andere annehmen, die Gothen Fridigerns und die Christen gewesen sein. Dies Alles geschah kurz vor dem Erscheinen der Hunnen und nach dem Frieden mit den Römern, also zwischen 369 und 375; näher wird sich die Zeit nicht bestimmen lassen.

Der Angriff der Hunnen findet die Gothen durch politische und religiöse Gegensätze gespalten, daher sein rascher und vernichtender Erfolg. Im Osten stehen sich Winithar und Hunimund, im Westen Fridigern und Athanarich feindlich gegenüber, an ein gemeinschaftliches Verfahren gegen den Feind ist nicht zu denken, einzeln, nach einander werden diese Volksscharen geschlagen, und die Westgothen vollends zersprengt. Alles drängt rückwärts nach Westen. Die Ostgothen Alatheus und Safrach weichen mit ihrem Schützling Widerich zum Dniester, auf der andern Seite des Flusses nimmt Athanarich eine abwartende Stellung ein. Von den Hunnen überrascht, zieht er sich zum Pruth zurück und sucht sich hinter einem künstlichen Vertheidigungswerk zu halten, während Fridigern und Alaviv unmittelbar an der Donau stehen, um sich auf das römische Ufer zu retten. Da sich der ganze Nordrand bis nach Pannonien mit vorwärts gedrängten und drängenden Völkerhaufen füllt²⁾, erfolgt 376 der Uebergang der südlichsten Westgothen. Zuerst werden Fridigern und Alaviv mit den Ihren aufgenommen, dann

1) Ammian. Marc. XXXI, 3, 8. Zeufs S. 413. Waitz Ulfila S. 42. Vgl. auch v. Sybel S. 117. Die Versöhnung beider Theile, von der Sokrates spricht, ist nach seiner eigenen Darstellung nicht begreiflich.

2) Ammian XXXI, 4, 8. Zosimus IV, 20.

durchbrechen Alatheus und Safrach, die man abgewiesen hatte, in einem unbewachten Augenblicke die Grenze, zu ihnen hat sich Farnob gesellt, um den sich Scharen von Thailalen gesammelt haben¹⁾. Auch Athanarich auf allen Seiten umdrängt, vermag sich nicht länger zu behaupten, und wirft sich in die Gebirge von Siebenbürgen. Beim Übergange über den Strom ist das Volk bereits in vollster Auflösung, aber trotz der blutigsten Niederlagen beläuft sich nach Eunapius die Zahl der streitbaren Männer immer noch auf 200000²⁾, eine verzweifelnde Masse, als Feind und als Bundesgenosse gleich gefährlich. Jene bekannten Scenen des Hungers und Elends treten ein, die mehr eine Folge der augenblicklichen Bedrängniß als der römischen Verwaltungsmaßregeln sind. Die gothischen Scharen, anfangs getheilt, vereinen sich, die Söldnerführer Suerid und Colias, die bei Adrianopel stehen, machen mit ihnen gemeinschaftliche Sache, die verwandten Ansiedler im Lande erheben sich, und vom Norden strömen zahlreiche Nachzügler herbei³⁾. An der Spitze der furchtbar anschwellenden Menge steht als hervorragendster Führer Fridigern. Am 9. August 378 wird die Schlacht von Adrianopel gewonnen⁴⁾, die Gothen streifen von Perinth bis Constantinopel, und durchziehen die Provinzen im Süden der Donau vom Pontus bis zu den Julischen Alpen, in Uferdaciën und Thraciën richten sie sich ein wie auf erobertem und nunmehr heimischem Boden⁵⁾.

Aber an eine dauernde Einigung ist noch nicht zu denken, die kaum verbundenen Scharen treten wieder aus einander; Theodosius sammelt die römischen Kräfte, und die Gothen werden bis in den November 379 wiederholt, zum Theil mit Hülfe ihrer eignen Landsleute wie des Modar, geschlagen⁶⁾. West- und Ostgothen trennen sich wieder, neben einander können beide auf dem erschöpften Boden nicht bestehen. Fridigern wirft sich auf Epirus und Thessalien, Alatheus und Safrach auf Pannonien, sie räumen das rechte Ufer vollständig. Dies geschieht während der Krankheit des Kaisers, der vom Februar bis November 380 in Thessalonich lebensgefährlich darnieder liegt⁷⁾.

1) Ammian XXXI, 9, 3. 2) p. 48. 3) Ammian XXXI, 6, 1.

4) XXXI, 12, 10. Fasti Idat. Ronc. II, 94. Socrates V, 38.

5) Amm. XXXI, 16, 7. Zosimus IV, 24. Jord. 26.

6) Fast. Idat. 379. Ronc. II, 95. Zosim. IV, 25.

7) Die Zeugnisse bei Clinton z. d. J.

Die Nachrichten von dieser Trennung und einer ersten Festsetzung der Ostgothen in Pannonien, die Zosimus und Cassiodor wahrscheinlich dem Eunapius verdanken, werden nicht zu bezweifeln sein. Schon 377 waren Hunnen in Pannonien eingedrungen, jetzt überließ Gratian diese Provinz wie das obere Moesien an Alatheus und Safrach zufolge eines Vertrages, der ihm gegen die andern Dränger freie Hand schaffen sollte¹⁾. Wie sich diese Ostgothen mit den Hunnen und den seit einem Menschenalter dort angesiedelten Vandalen abfanden, erfährt man nicht, aber sogleich erscheinen sie wieder als Eroberer, sie vertreiben den Athanarich aus seiner sichern Stellung²⁾, und gewinnen dadurch ein Gebiet, das an der westlichen Grenze ihrer frühern Sitze lag. Da tritt eine Umgestaltung der Verhältnisse ein; Theodosius zieht die von ihren Landesgenossen aus der Heimath Vertriebenen an sich³⁾, und auf die Einladung des Kaisers geht Athanarich mit dem Reste der Seinen nach Constanti-nopel und tritt in dessen Sold. Orosius und Marcellinus bezeichnen die neue Stellung in alter Weise als *foedus*, Jordanis als *servitium*⁴⁾. Aber schon am 25. Januar 381 stirbt Athanarich⁵⁾. Im Jahre 380 muß auch Fridigern gestorben sein⁶⁾, auf den nach Jordanis Athanarich als König gefolgt sein soll, was der Sache nach freilich nicht richtig ist. Näheres über Fridigerns Tod ist nicht bekannt.

Die beiden großen Parteiführer waren gewissermaßen die Träger der ältern Volksgeschichte gewesen, in welcher der Gedanke der Einheit noch nicht ganz erloschen war; jetzt drohte der Faden dieser Ueberlieferung vollends abzureißen, denn es fehlte dem verstreuten Volke ein Mittelpunkt, um den es sich hätte sammeln können, eine hervorragende Persönlichkeit, welche die leer gewordene Stelle zu füllen vermocht hätte. In diesem Augenblicke war die Volksthümlichkeit der Westgothen vielleicht

1) Zosim. IV, 34 *ἐνδοῦναι σφίσιν — καταλαβεῖν*. Jord. c. 27. Marcellin. com. 427. Ronc. II, 232 *Pannonias quas per quinquaginta annos ab Hunnis retinebantur*. Ueber Zosimus IV, 34 vgl. Zeufs S. 414 und oben S. 81.

2) Ammian XXVII, 5, 10 *proximorum factione genitalibus terris expulsus*. 3) Zosim. IV, 30.

4) Orosius VII, 34. Marcellin. Ronc. II, 268. Socrates V, 10 *ὑπήκοον ἐαυτὸν ἅμα τῷ οἰκείῳ πλήθει παρέσχεν*.

5) Fast. Idat. Ronc. II, 95. Zosim. IV, 34. Jord. 28.

6) Nach dieser Zeitbestimmung ist er gewiß nicht der Märtyrer des gothischen Kalenders, s. Waitz Ulfila S. 43.

stärker bedroht als damals, wo die wilde Flucht vor den Hunnen sie vorwärts trieb. Auf römischem Boden vermochten sie weder der Politik noch dem Druck der Verwaltung oder der Einwirkung der Sitte auf die Dauer zu widerstehen. Sie selbst waren mit Bruchtheilen verwandter Völker, wie der Thaifalen, auch mit Alanen und Hunnen¹⁾, die sich zugleich mit ihnen herüber gedrängt hatten, stark gemischt, sie waren in Parteien gespalten, und ihre Führer bis zum tödtlichen Hasse uneins. Für die Römer war es eine Rettung aus höchster Gefahr; Theodosius nutzte den Augenblick, um die Gothen wieder in politische Abhängigkeit zu versetzen, und das Heer aus ihnen zu ergänzen. Auch nach dem Tode Athanarichs bleibt ein großer Theil seiner Gothen im römischen Dienste, sie werden zur Vertheidigung der Donaugrenze verwendet, andere Stämme zieht er mit ihren Fürsten heran²⁾. Endlich erfolgte ein politischer Akt, durch den die Masse des Volks fürs Erste zur Ruhe gebracht wurde. Zum 3. October 382 schreiben die Idatischen Fasten: *universa gens Gothorum cum rege suo in Romaniam se tradiderunt*. In ausgedehnter Weise wird das alte Foederatenverhältniß aus den Zeiten Constantins wieder hergestellt; in Thracien, Phrygien und Bithynien werden Gothen als Colonen angesiedelt, und erweisen sich, wie ihnen Themistius nachrühmt, jetzt als ebenso gute Ackerbauer wie vorher als Krieger³⁾. Aber nun erfolgt auch jene Ueberfluthung aller Berufszweige und Beschäftigungen des römischen Lebens durch das fremde Volk; Gothen in ihren Pelzen an der Spitze der Heere, Gothen in der Toga als Consuln, Gothen als Diener in jeder Familie, in der Küche, im Keller, überall.

Wenn auch Redner wie Synesius solche Erscheinungen mit Bitterkeit hervorheben⁴⁾, so waren sie für das Reich doch keineswegs das Gefährlichste. Schlimmer war, daß man mit den Gothen auch deren feindliche Gegensätze hatte aufnehmen müssen. Die Befürchtung einer Verbindung mit den heimischen kirchlichen und politischen Parteien erwachte; geschah das wirklich so drohte ein gewaltsamer Umsturz aller bestehenden Verhältnisse. Im

1) Ammian XXXI, 16, 3. Zosimus IV, 25, 34.

2) Eunap. p. 52. Zosim. IV, 30, 56 *εις φιλιαν και ομαιχμταν*. Synesius de regno ed. Petav. p. 25.

3) Jord. 28. Themist. or. 16 p. 257. Es ist eine Festrede durch dies Ereigniß selbst veranlaßt. Ueber die Ansiedlung vgl. die lückenhafte Stelle Zosim. IV, 34 zu Ende.

4) De regno ed. Petav. p. 23. S. Mascov. I, 326.

Jahre 380 hatte Theodosius die Arianer aus ihrem vierzigjährigen Besitz vertrieben, dann war ihre Verdammung durch das Concil erfolgt¹⁾; die Mehrzahl der Gothen war arianisch, auf sie begann die unterdrückte Partei als ihre natürlichen Bundesgenossen zu blicken, war doch selbst auf dem Concile zu Aquileja der Bischof Julius Valens in gothischer Tracht erschienen²⁾. Im Vergleiche mit diesen Arianern waren die heidnischen Gothen für die Römer jetzt die minder gefährlichen, denn sie sind erbitterte Feinde ihrer christlichen Landsleute und daher sichere Werkzeuge in der Hand des Kaisers. Athanarich, den er ehrenvoll aufnimmt, ist ein Heide; auch Fravita, der ihm die größten Dienste leistet³⁾.

Eunapius berichtet von einer Meinungsverschiedenheit der Gothen über die Politik, welche jetzt gegen die Römer zu befolgen sei. Die einen verlangen gewissenhafte Erfüllung der Verträge, man solle mit dem zufrieden sein was man erreicht habe; die andern sind erfüllt von der alten Eroberungslust, sie wollen den Augenblick der Uebermacht benutzen und bis zum letzten Punkte fortschreiten, sich der Provinzen bemächtigen⁴⁾, die Leitung der Dinge selbst in die Hand nehmen, nach den Worten des Zosimus *ἐπιθέσθαι τοῖς πράγμασι καὶ κρατήσιν ἀπάντων*⁵⁾. Dahin gehört auch jene Aeußerung die Chrysostomus einem gothischen Stammesfürsten, *τις τῶν παρ' ἐκείνοις βασιλέων*, nach erzählt, er wundere sich dafs die Römer überhaupt noch Widerstand zu leisten wagten, da sie wie die Lämmer hingewürgt würden, dafs sie nicht lieber aus ihrem Lande auswanderten⁶⁾. Es war der Gedanke, wenn auch nicht gerade ein gothisches Reich zu begründen, doch die Regierung, vielleicht das Kaiserthum selbst, ausschliesslich in die Hände von Gothen zu bringen. An der Spitze der einen steht der Heide Fravita, der andern Eriulf, ohne Zweifel ein Arianer, denn gerade im Gegensatze zu ihm wird Fravitas Anhänglichkeit an den alten Götterdienst hervorgehoben. Jene sind in der Minderheit, diese zahlreicher, mächtiger⁷⁾; jenes ist die heidnische, diese die christliche Partei,

1) Marcell. com. Ronc. II, 267. Socrates V, 7. Vgl. Waitz Ulfila S. 47. 2) Rettberg Kirchengeschichte I, 243.

3) Eunapius p. 53 *θεός τε γὰρ ὁμολόγει θεραπέυειν κατὰ τὸν ἀρχαῖον τρόπον*; p. 94 *κατὰ τὸν πατριον νόμον*. Philostorgius II, 8.

4) Eunap. p. 53.

5) Zosimus IV, 30.

6) Ad viduam iuniozem. Opp. ed. Montfaucon I, 344.

7) Eunap. p. 54.

die ersten haben auf keinerlei Theilnahme unter Christen zu rechnen, sie haben das Gefühl des unvermeidlichen Untergangs, und klammern sich an die bestehende Regierungsgewalt, die andern haben die Arianer hinter sich, und sind stark im Bewußtsein zugleich eine Kirchenpartei zu sein. Damit verbindet sich ein alter volksthümlicher Stammeshafs, Fravita und Eriulf sind Fürsten, *φυλῆς ἡγεμόνες*; die Anhänger Fravitas sind zugleich seine Stammesgenossen, *δούφυλοι*, ebenso Eriulfs. Alle Gründe eines vernichtenden politischen und religiösen Hasses treffen also hier zusammen. Selbst an der Tafel des Kaisers kommt es zum persönlichen Ausbruch, fast vor seinen Augen ermordet Fravita den Eriulf. Zosimus hat Recht, wenn er von Theodosius sagt, *ἤνεγκέ τε μετρίως* ¹⁾, er konnte es ruhig ansehen, wenn sich Freund und Feind gegenseitig zerfleischten, denn beide waren fast gleich gefährlich. Fravita ist mit einer Römerin verheirathet, die ganze Stufenfolge römischer Ehrenämter macht er durch, um später das Reich von einem noch schlimmern gothischen Feinde zu befreien. Er konnte daher nicht den Mittelpunkt für eine nochmalige Sammlung des Volkes bilden.

Wo sollte sich jetzt ein solcher Charakter finden? Zwar die Idatischen Fasten sprechen noch zum J. 382 von dem gothischen Volke als einem Ganzen, sie kennen auch einen König desselben ohne ihn namhaft zu machen. Doch aus keinem andern Zeugnisse vermag man diesen nach zu weisen, es könnte immer nur ein Häuptling, Fravita, Eriulf, oder ein anderer gemeint sein, wie auch die *universa gens* nur ein Bruchtheil des Volks sein kann. Nach Erwägung dieser Zustände gelangt v. Sybel zu dem Schlusse, damals habe der unternehmende gothische Häuptling nur einen zwiefachen Weg vor sich gehabt: entweder er ging auf die römischen Staatsformen ein und versuchte sein Glück als Feldherr dann als Usurpator, oder an der Spitze eines ungeordneten aber ihm ergebenen Soldatenhaufens erklärt er Rom den Krieg auf eigene Hand; das letzte sei Alarichs Fall ²⁾. Gewifs konnte auf die eine oder andere Weise eine grofse politische Laufbahn durchmessen werden, nach Umständen liefsen sich auch beide mit einander verbinden. Es fragt sich indefs, ob es möglich gewesen sei, auf diesem Wege einen Staat zu begründen, der einen volksthümlichen Charakter hatte, und wenn er auch

1) IV, 57.

2) S. 165.

manches, ja vieles Römische in sich aufnahm, doch weder ein, und noch viel weniger der römische Staat war, sondern sich wesentlich von demselben unterschied. Waren diese Gothen in der That nur zusammen gelaufene Söldnerhaufen, wild durch einander gewürfelte Völkerspitter aller Art, so gab es nur einen Weg sie zusammen zu halten, die strengste römische Zucht die Ertödtung jedes freien volksthümlichen Keims. Und was hätte daraus emporwachsen sollen? Usurpationen und Militairumwälzungen der Art, auch wenn fremde Söldnermassen und Anführer sich dabei betheiligen, mißglücken meistens, nie werden sie der Ausgangspunkt eines neuen Staates. Odovakers Eroberung entspricht dem noch am Ersten, aber auch sie hat keine Dauer, denn es fehlt ihr die Grundlage.

Wie zerrissen die Westgothen auch waren, wie viele unter Römern oder Hunnen verloren gegangen sein mochten, der innerste Kern des Volkslebens war in diesem Augenblicke noch unangetastet, oder wenigstens eines neuen Triebes fähig. Nicht auf die ganze Masse kam es an, sondern darauf dafs die vaterländischen Ueberlieferungen, wenn auch in kleineren Gruppen, noch lebendig waren. Dafs sie in Sprache, Sitte, Recht, ja im heidnischen Götterglauben in der That fortlebten, bezeugen die Römer hinreichend, und das politische Bewußtsein allein sollte erloschen sein? Man hätte es vergessen können, dafs man vor zwanzig Jahren kleine Freistaaten besafs, dafs es vor vierzig einen grofsen gothischen Königsstaat gegeben hatte, welcher der Schrecken der Römer gewesen war? Der Zwist Fravitas und Eriulfs, die sich wie Athanarich und Fridigern gegenüber stehen, beweist das Gegentheil. Mit den alten Parteiungen mußten sich auch die alten Erinnerungen regen; noch lebten Sage, Heldenlied und Königsgenealogien, und aller römischen Bildung und Zucht zum Trotz der freie sich selbst bestimmende Naturzug des Volkes. Es galt nur diese Funken zur Flamme zu erwecken, dafs sich ein kühner und grofses Mann finde, der römisch genug war, um die Römer mit ihren eigenen Künsten zu schlagen, germanisch genug, um das alte Volksthum nicht zu vergessen. Nur dadurch war einst Armin der Befreier der Seinen geworden; und hier gab es noch ein anderes Mittel, das ihm gefehlt hatte, das alte Königthum.

Alarich hatte die römische Schule durchgemacht, er war Feldherr, dann Empörer, vor Allem aber Führer seines Volkes. Es kam weniger darauf an, dafs er selbst königlichen Geschlechtes war, als dafs er den Gedanken des Königthums wieder erhebe

und zur Darstellung bringe; weniger darauf an, dafs alle Gothen oder nur Gothen ihm folgten, als darauf, dafs alle die sich diesem Kerne anschlossen, sich auch jenem Gedanken unterordneten. Nur eine auferordentliche Persönlichkeit vermochte das durchzuführen. Auf der *barbara Peuce* ist er geboren, und frühzeitig hat er gegen Theodosius am Hebrus gekämpft¹⁾. Das könnte während des Feldzugs von 379 geschehen sein, denn 380 liegt der Kaiser krank, dann führen seine Generale den Krieg, und 382 erfolgt der Friede. Auch Alarich gehörte zu den Föderaten; dem Sokrates ist er ein *βάρβαρος ὑπόσπονδος*²⁾, nach Zosimus³⁾ hat er den Oberbefehl über eine germanische Truppenabtheilung, den ihm noch Theodosius übertragen hat, und nimmt 394 an dem Kriege gegen den Usurpator Eugenius Theil, in dem über 10000 Gothen kämpfen⁴⁾. In den Parteilungen der gothischen Fürsten gehörte er wahrscheinlich zu den Anhängern Eriulf's; Claudian rechnet ihn zu den Gegnern, und sein späteres Verfahren spricht dafür⁵⁾.

In seiner heimischen Stellung bezeichnet ihn gewifs am richtigsten Olympiodor als *φύλαρχος*⁶⁾; die übrigen Griechen begnügen sich ihn allgemein den Führer der Gothen zu nennen, den spätern, die unter der Einwirkung der vollendeten Thatsachen schreiben, ist er durchgehend König. Bestimmter lautet das bekannte Zeugniß bei Jordanis⁷⁾; er stammt aus dem Geschlechte der Balthen, *ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas*⁸⁾, *Baltharumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat*. Das Geschlecht der Balthen war wie das der Amaler ein uraltes, mythisches. Wie jenes knüpft es an die Götter an, und nach Grimm⁹⁾ weist der Name auf Balder, den lichten Gott, der als Urahn gegolten haben muß, doch die Stammtafel des Geschlechtes ist verloren gegangen, es hat keinen so sorgsamten Genealogen gefunden, wie die Amaler. Allgemein bemerkt Jordanis von den Zeiten, wo die Gothen am Pontus sitzen¹⁰⁾.

1) Claudian. de VI consul. Honorii 105 ff. *Patria ab Istro* sagt Prudentius contra Symmachum II, 695 opp. ed. Arevalo II, 822. Vgl. auch die Stellen bei Büнау II, 739 und Clinton fast. Rom.

2) VII, 10. 3) V, 5. 4) Jord. 28.

5) Claudian. a. a. O. *qui saepe tuum sprevere profana mente patrem, scil. Theodosium.* 6) p. 448. 7) c. 29.

8) Gaupp Die germanischen Ansiedlungen S. 109 sieht darin das Verhältniß eines Oberkönigthums der Amaler und Unterkönigthums der Balthen.

9) Geschichte der deutschen Sprache S. 313. 540. 10) c. 5.

divisi per familias, Vesegothae familiae Baltharum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant; im Einzelnen nennt er keinen andern Balthen als Alarich. Aber er sagt, unter seinen Genossen erhielt Alarich den Beinamen Baltha, des Kühnen¹⁾. Also seinen glänzenden persönlichen Eigenschaften verdankte er ihn. Doch sollte er in der That aus doppelter Veranlassung, nach seiner natürlichen Abstammung und seinem moralischen Charakter den Namen eines Balthen geführt haben? Oder stammte er etwa deshalb von den Balthen, weil er diese Eigenschaften besafs? Ich bin von dem Letzten überzeugt. Um sich zu einer politischen Rolle zu erheben, benutzte er seine Stellung, den Einflufs auf seine Landsleute; den ruhmvollen Beinamen, um sich die *origo mirifica* der glorreichen Balthen an zu eignen. Mochte es eine That politischer Schlaubeit oder wirklichen Glaubens sein, es war ein volksthümlicher Akt, als er sich mit dem Glanze göttlicher Ahnen umgab, und dadurch die uralten Erinnerungen des Volkes wieder belebte. Waren auch die Heidengötter gefallen, so blieb die Erinnerung auch hier, wie in unzähligen andern Fällen, eine grofse Macht. Er begründete nicht sowohl eine neue Gewalt, er stellte eine alte wieder her. Alarichs balthisches, ist ein Gegenbild von Ermanarichs amalischem Königthum. Hier wie dort werden politische Erschütterungen von unternehmenden Fürsten benutzt, um mit Hülfe uralten Volksglaubens neue Königsgewalten und Geschlechter fest zu stellen.

Bei Cassiodor und Jordanis beginnt Alarichs Laufbahn mit einer thatsächlichen Neubegründung des Königthums; die Gothen setzen ihn als König ein, er ist *creatus rex*. Die angeführten Beweggründe sind die hergebrachten; die Jahrgelder werden nach dem Tode des Theodosius verweigert, die alte Tapferkeit soll nicht einrosten, sie wollen *labore quaerere regna*, und brechen unter dem Consulate des Stilicho und Aurelian d. h. im Jahre 400 nach Italien auf²⁾. Fünf inhaltsschwere Jahre werden mit wenigen Worten abgefertigt. Einen andern Ausgangspunkt hat die römische Auffassung. Nach Zosimus³⁾ ist es der gekränkte Ehrgeiz, seit der Schlacht von Aquileja noch keine

1) S. Luden II, 569; Zeufs S. 416. Anders entscheidet sich Loebell Gregor von Tours S. 523, der statt *qui quod* lesen und es auf *genus* beziehen will, wozu indefs das folgende *inter suos* nicht paßt; s. auch Aschbach Geschichte der Westgothen S. 66. Ueber das Wort vergl. v. d. Gabelentz und Loebe Glossar zum Ulfilas.

2) c. 29.

3) V, 5.

höhere Würde im Heere erhalten zu haben, der ihn aufstachelt, darauf reizt ihn Rufinus zu den Heerfahrten nach Griechenland; nach Marcellinus Comes kommt noch eine Geldbestechung hinzu, und Sokrates stellt ihn als einen unersättlichen und undankbaren barbarischen Abenteurer dar. Es ist der Ton, in welchem Römer dergleichen Charaktere in der Regel schildern, doch verdient bemerkt zu werden, Zosimus läßt den Rufin erst dann mit Alarich in Verbindung treten, als er sieht, daß dieser sich befreit hat, *στασιάζοντα και άλλοτριώσαντα τῶν νόμων ἑαυτὸν*, also eine selbständige Erhebung Alarichs ist voran gegangen. Was er sonst erzählt mag zum Bruche eine Veranlassung unter mehreren gewesen sein. Daß der gothische Führer in die Streitigkeiten der beiden Höfe hineingezogen wurde, ist unzweifelhaft, doch weder für den einen noch den andern konnte er Theilnahme haben, sein Verfahren ist der Ausdruck eigener Politik. Was man auch den Worten des Jordanis abdingen möge, daß darin der Gedanke einer volksthümlichen Sammlung der Westgothen ausgesprochen sei, scheint mir unleugbar, mochte Alarich auch die Stellung als römischer Feldherr und gothischer Fürst benutzen, um seine Reihen mit verschiedenartigen Leuten zu füllen. Dahin wirkte schon sein glänzender Ruf als Heerführer, die allgemeine Erregung der Völker. Rufin rath ihm seine Landsleute oder *ἄλλως σύγκλυδας* zum Kampfe zu führen; als er sich 408 Rom nähert, laufen ihm die Slaven haufenweise zu, es sollen gegen 40000 gewesen sein¹⁾, doch wahrscheinlich Gothen, mindestens stammverwandte Germanen. Auch unmittelbar aus der Heimath verstärkt er sich; in demselben Jahre läßt er seinen Schwager Ataulf aus Oberpannonien kommen, der eine beträchtliche Schar von Gothen und Hunnen führt²⁾. Auf den leitenden Volksgedanken kam es an; die gothischen Scharen, welche ihn jetzt festhalten, sind das Volk; die Zurückbleibenden, sowie diejenigen welche sich auf die Seite der Römer stellen, haben sich selbst davon ausgeschlossen, ihre Spuren verschwinden fast ganz aus der Geschichte. Dazu gehörten jene bosporanischen Gothen, die schon durch ihre kirchlich katholische Stellung von den andern getrennt waren. Chrysostomus hatte ihnen den Bischof Unila gesandt, und auch an ihrer Spitze stand ein *ῥῆξ*³⁾.

1) Zosimus V, 42.

2) V, 37 *πλήθος οὐκ εὐκαταφρόνητον*.

3) Chrysostomi ep. 14. Opp. III, 601.

Alarichs Erhebung erfolgte nach dem Tode des Theodosius 395, das Verhältniß zu ihm hatte als ein persönliches gegolten, und war nunmehr gelöst, für eine große Unternehmung konnte der Augenblick nicht günstiger gefunden werden. Auch in Asien und Europa stehen andere barbarische Völker auf, im Norden der Donau brechen ostgothische Scharen ein¹⁾. Es ist nicht die Absicht Alarichs Heerzügen genauer zu folgen. Im Einzelnen sind sie von den Ränken und Einwirkungen der beiden Höfe, von der Noth des Augenblicks nicht selten abhängig, im Großen und Ganzen dienen sie einer durchaus volksthümlichen Politik. Es ist ein letztes Ziel, dessen Erreichung ihm vor Augen schwebt, für die Reste seines Volkes eine gesicherte Stellung irgendwo zu gewinnen, wie sie einst auf dem Nordrand der Donau eine solche inne gehabt hatten. Einige Momente hebe ich aus seiner Geschichte heraus, die zur Erläuterung dieses Verhältnisses dienen können.

Als er im Jahre 396²⁾ von Stilicho in Arkadien eingeschlossen war, eröffnete man ihm unerwartet den Rückzug nach Norden, und machte ihn zum Dux von Illyricum, weil man in Constantinopel ihn als Gegengewicht gegen Stilichos wachsende Macht glaubte benutzen zu können. Ein Vertrag ward abgeschlossen³⁾, dem Namen nach blieb er einstweilen im römischen Staatsverbande, in der That aber gab man ihm Epirus, das Land der Molosser und Thesprotier bis nach Epidamnus hin, unter jenem Titel Preis⁴⁾. Man räumte es ihm als eine Art Abfindung in der Hoffnung ein, er werde Illyricum, dessen Besitz zwischen beiden Reichen streitig war, nicht allein gegen Stilicho behaupten, sondern ihm vielleicht noch den westlichen Theil entreißen. Nach Zosimus ist es eine Aufopferung von Epirus⁵⁾; Claudian läßt den Alarich sich rühmen, wie er als Dux von Illyricum das Land zu seinen Zwecken ausgebeutet habe, wie er Steuern beigetrieben, die Bewohner der Städte zu Diensten aller Art gezwungen, und eine vollständige Bewaffnung

1) Claudian in Rufin. II, 27. Socrates VI, 1. Wenn Isidor Alarichs Anfang bis 382 zurückschiebt, so thut er es weil er ihn für Athanarichs Nachfolger hält, und eine bestimmte Königsreihe vor sich hat. Was er von der Aufhebung des Bündnisses mit den Römern sagt, widerspricht den Thatsachen. 2) Reitemeier zum Zosimus S. 603.

3) Claudian de bello Getico 496 *servator ut icti Foederis Emathia tutus tellure maneres*; 516 *sub nomine legum*. In Eutrop. II, 215.

4) Zosimus V, 26.

5) V, 7 *τὰς ἐν ταύτῃ ληΐσασθαι πόλεις*.

seines Heeres durchgeführt habe¹⁾). Alarich sieht darin eine Rüstung für weitere kriegerische Unternehmungen; schon hat er Italien im Auge, nicht als römischer Beamter, als Fürst und Führer seines Volkes handelt er. Wenige Jahre später erhob er sich zum ersten Zuge nach Westen, im November 401 betrat er den Boden Italiens²⁾).

Während es sonst den Geschichtsschreibern in ähnlichen Fällen nie an Erklärungsgründen fehlt, die sie meist in Verrath und geheimer Anstiftung finden, sind sie dieses Mal damit sehr sparsam. Bei Claudian wird Alarich wiederholt der Verletzung des Vertrages angeklagt, durch den ihm Epirus überwiesen worden war, durch den Zwiespalt der Römer sei er ermuthigt worden und habe die Zeit wahrgenommen, wo die Grenzen nicht gedeckt gewesen seien³⁾. Er geht nicht auf Rom, sondern durchzieht das obere Italien in seiner ganzen Breite von Ost nach West, vom Timavus bis zum Tanarus und Urbis in Ligurien, bis er vor den Pässen der Westalpen nach Gallien steht⁴⁾. Als er zum Rückzuge genöthigt wird, macht er noch einen Versuch die Strafse nach Rhaetien oder Gallien zu gewinnen, auch das mißlingt⁵⁾. Also aus eigenem Entschlusse war Alarich aufgebrochen, nicht etwa in scheinbarer Parteinahme für ein römisches Interesse. Welchen andern Zweck konnte er mit diesen Heerzügen verbinden, als irgendwo im Westen eine ebenso sichere Stellung zu erlangen, wie er sie in Epirus gehabt? Persönlicher Ehrgeiz, bloße Eroberungslust oder Beutegier, würde leichter und mit Näherliegendem zu befriedigen gewesen sein; ein zusammengewürfelter Soldatenhaufe würde nach wiederholten Kriegs-

1) Claudian. bell. Getic. 535.

2) 14 Kal. Dec. Vincentio et Fravita coss. in dem Jahre der Geburt Theodosius II., so der Ravennische Annalist bei Mommsen hinter dem Chronographen vom J. 354, I, 665; gewiß richtig gegen Prosper Ronc. I, 643 und Jordan. 29, die Alarichs Zug in das Consulat des Stilicho und Aurelian 400 setzen, der erste noch dazu in Verbindung mit dem Einbruche des Rhadagais. Durch die Angabe des Ravennischen Chronisten wird zugleich der Zweifel beseitigt, ob Alarich schon 400 und 402 wiederum in Italien einzudringen versuchte. Pagi, Tillemont V, 524, Muratori, Aschbach nehmen das letzte an, doch mit Recht erklärt sich Mascov I, 338 für das erste. Der Heerzug dauerte von 401 bis 403.

3) De bell. Getico 278, 496. Jord. 29 *quasi viris vacuum intravit Italiam.*

4) Claudian a. a. O. 554 *Ligurum regione suprema.* Prudentius contra Symmachum II, 700. ed. Arevalo II, 822. Jordan. 30.

5) Claudian de VI. consulatu Honorii 231.

fahrten, die zu keinem haltbaren Gewinn führten, auseinander gelaufen sein, und sich nicht so leicht unter den Fahnen eines Feldherrn wieder gesammelt haben, der das verheißene Ziel nicht erreichte, und dessen Heere statt der gehofften Beute Hunger, Krankheit und Tod fanden¹⁾. Nur ein Volk, das einen festen Kern in sich trug, das vorwärts drängte und gedrängt ward, konnte das aushalten, und den mißlungenen Versuch immer wieder von Neuem wagen.

Durch Alarichs fernere Haltung wird das bestätigt. Noch einmal in die abwartende Stellung zwischen Ost und West zurück gewiesen, wird er ein Bundesgenosse Stilichos, der mit seiner Hülfe nun das östliche Illyrien zu erobern hofft²⁾. Da brechen im Rücken der Gothen neue Stürme aus; Rhadagais dringt in Italien ein, 406 erheben sich jene großen Völkermassen gegen die Rheingrenze, und hinter ihnen noch einmal die Ostgothen; eine Umgestaltung der Völkerwelt jenseits der Donau tritt ein. Fast scheint es, Alarich hielt sich in Illyricum nicht mehr sicher, er fürchtete vielleicht einen Angriff durch die jenseitigen Völker, der Zusammenhang mit dem einst heimischen Boden war vollends durchbrochen. Zum zweiten Male tritt er im Jahre 408 an der Grenze Italiens mit der drohenden Forderung einer Entschädigung auf. Man findet diese darin, daß Alarich jetzt wirklich nach Gallien gehen, und dort den Krieg gegen den Usurpator Constantin übernehmen soll³⁾; das war eine Anweisung auf Gallien, wie früher auf Epirus, die Möglichkeit einer Festsetzung im Westen eröffnete sich. So sieht auch Jordanis die Sache an⁴⁾, nur fügt er noch Spanien hinzu, und nach seiner Auffassung des Verhältnisses zwischen Westgothen und Vandalen, läßt er die beabsichtigte Unternehmung gegen diese gerichtet sein; ihm ist es bereits eine *donatio sacro oraculo confirmata*. Davon war freilich nicht die Rede. Man wollte sich des gefährlichen Bundesgenossen und des Usurpators zugleich entledigen, in der Hoffnung die etwa gemachten Zugeständnisse später zurück zu nehmen.

Da wird Alarichs Fürsprecher Stilicho ermordet, und Alles wird anders, er wirft sich auf Italien, und gibt seine Stellung im Osten Preis. Doch auch jetzt ist seine Haltung eine sehr gemäßigste. Obwohl entschieden im Uebergewichte, behandelt er

1) Claudian de VI. cons. Honor. 238. Orosius VII, 37.

2) Zosimus V, 26, 29. Olympiodor. p. 448.

3) Zosimus V, 31. 4) c. 30.

die Römer mit der Rücksicht, daß sie immer noch im Stande seien ihm wesentliche, ja nothwendige Zugeständnisse zu machen; er hat den Wunsch einer Ansiedlung seines Volkes im Westen des Reiches. Nach der ersten Einschließung Roms fordert er aufser den hergebrachten Geldzahlungen und Getreidelieferungen die Ueberlassung von Venetien, Noricum und Dalmatien¹⁾. Als dies verworfen wird, stimmt er seine Forderungen um ein Wesentliches herab, er wolle sich mit Noricum begnügen, das dem Reiche ein geringes Einkommen gewähre und halb verloren sei, einer Würde im römischen Heere bedürfe er als Barbar nicht; dagegen trägt er seine Bundesgenossenschaft an, und mit einer gewissen Dringlichkeit, welche das Bedenkliche seiner eigenen Lage nicht verkennen läßt, erklärt er sich bereit die Waffen gegen jeden Feind des Reichs zu führen. Zosimus kann ihm das Zeugniß nicht versagen, er habe diese Bedingungen mit höchster Mäßigung vorgebracht²⁾. Erst als auch sie nicht bewilligt werden, rückt er abermals gegen Rom, und setzt den Attalus als Kaiser ein, um ihn als Werkzeug seiner Politik zu gebrauchen. Jetzt faßt er Afrika ins Auge; Gothen unter der Führung des Druma sollen hinüber gehen und die Provinz für den Gegenkaiser besetzen. Attalus, ohne Zweifel Alarichs Meinung erkennend, weist dies zurück, zerfällt mit ihm und wird abgesetzt. Alarich nimmt Rom am 24. August 410³⁾.

So war denn wirklich in Erfüllung gegangen, was vor zweihundert Jahren Commodian in wilder prophetischer Vision geschaut hatte, der Rächer Apolion war Alarich, Tausende von Römern fallen in die Hand des Gewaltigen, die Senatoren jammern als Gefangene und werden unter das schmachvolle Joch geschickt⁴⁾. Doch in der That war Alarich, der germanische Christ, milder als der christliche Dichter es gewünscht hatte, und selbst die Kirchenväter zugestehen mögen, welche die Eroberung der Weltstadt durch die Barbaren mit den stärksten Farben zu schildern lieben⁵⁾. Nach

1) Zosimus V, 48. 2) V, 51 *ἐπιεικῶς καὶ σωφρόνως*.

3) VI, 12. Olympiodor p. 449. Orosius VII, 39. Procop. bell. Vandal. I, 2. Theophanes I, 129 giebt den 24. Aug., Cedrenus I, 588 den 26. Aug. als Tag der Eroberung an. Es sind die drei Tage des Orosius, bei Marcellinus fälschlich sechs. Das Jahr 410 steht fest nach Pröpper und Marcellin com. Varane solo cons. Ronc. I, 683. II, 277. Nach Theophanes das dritte Jahr Theodosius II.

4) Carmen apolet. Pitra spicileg. Solesmens. I, 43.

5) Augustin de civitate dei III, 29. Orosius VII, 40. der bezeichnend

drei Tagen zieht er gegen Süden ab. Ueber Sicilien will er nach Afrika gehen ¹⁾, als unerwartet der Tod allen weitern Plänen ein Ende macht. Ein soldatischer Emporkömmling, dem es darauf angekommen wäre mit Hülfe der Regierungsgewalt das Reich aus zu beuten, hätte sich mit Honorius verglichen, oder den Gegenkaiser in anderer Weise benutzt, ein zerstörender Eroberer hätte Rom geplündert und so lange als möglich behauptet. Alarichs Ziel ist weder hier noch dort, nicht zerstören, begründen will er; nicht allein für sich, für die Reste seines umhergetriebenen Volkes sucht er ein Land, wo es sich gegen die Angriffe anderer Germanen und zugleich vom unmittelbaren Einflusse Roms frei zu halten vermochte, sonst hätte er in einer der italienischen Provinzen sich festsetzen können. Ihm zuerst mißt Jordanis diese Absicht bei, *ut Gothi pacati in Italia residerent*, und einer engen Vereinigung mit den Römern, *ut una gens utraque credi posset*. Hier schimmert Cassiodors politischer Zweck durch, eine frühe Verbindung zwischen Gothen und Römern nachzuweisen; richtiger gewifs ist die bald darauf folgende Bemerkung, Alarich habe in Afrika eine *quieta patria* gewinnen wollen.

In noch klarerem Lichte erscheint Alarich, wenn man ihn mit Gaina vergleicht, der Constantinopel im Jahre 400 durch einen Handstreich zu gewinnen suchte ²⁾, während sich jener in Epirus zum Zuge nach Italien rüstete. Die Unternehmungen der beiden gothischen Führer berühren sich fast der Zeit nach, denn Zosimus bemerkt Gainas Ungeduld habe den Ausbruch verfrüht ³⁾; es läge daher nahe zu vermuthen, sie hätten in geheimem Einverständnis die Beute nach Ost und West getheilt; indess es fehlt an jeder bestimmten Nachricht darüber. Sind beide Bewegungen von einander unabhängig, so könnte man darin den Gegensatz der West- und Ostgothen erkennen, denn Gainas Bundesgenosse Tribigild war ein Greuthunge, und auf die in Kleinasien ansässigen Ostgothen hatte man vornehmlich gerechnet ⁴⁾. Gaina

von dieser Eroberung sagt: *si quis ipsius populi Romani et multitudinem videat et vocem audiat, nihil factum, sicut etiam ipsi fatentur, arbitrabitur, nisi aliquantis adhuc existentibus ex incendio ruinis forte doceatur*. Procop a. a. O. S. Mascov I, 364. Aschbach S. 90. Gregorovius Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter I, 156 ff.

1) Olympiodor p. 450, 452. Philostorgius XII, 3. Orosius VII, 43. Jordan. 30.

2) Unter dem Consulate des Stilicho und Aurelian; Zosimus V, 18. Socrates VI, 6. ed. Reading II, 315.

3) V, 14, 19.

4) Claudian in Eutrop. II, 176, 576.

ist ein militairischer Emporkömmling, vom Flüchtling und gemeinen Soldaten war er zum *magister militiae* aufgestiegen. Zuerst hatte er den Rufinus ermordet, dann den Eutrop, durch den er selbst gefördert worden war, gestürzt und endlich gegen den Kaiser sich erhoben ¹⁾. Man gab ihm Schuld er habe die höchste Gewalt an sich bringen, und Stadt und Provinzen einer allgemeinen Plünderung Preis geben wollen ²⁾. Die Beutelust der in Phrygien angesiedelten oder daselbst stehenden Gothen hatte keinen geringen Antheil an diesen Plänen. Sorgfältig war Alles von Gaina und Tribigild vorbereitet, zu den Gothen im Heere hatten sie noch viele Andere herbeigezogen, ihre Anverwandten und Vertrauten in die Befehlshaberstellen hinein gebracht, endlich rechneten sie auf die Arianer, als deren Haupt Gaina auftrat ³⁾. Dennoch mißlang die Erhebung, weil sie den Charakter einer Empörung fremder raubgieriger Söldnerscharen trug, gegen die sich am Ende Alles vereinigte. Gaina und Tribigild hatten keinen nationalen Gedanken, nicht als Führer eines Volkes handelten sie, sondern als abgefallene römische Generale. Gaina mußte fliehen, und wiederum war es der Gothe Fravita der ihn besiegte; in den ersten Tagen des Jahres 401 ward das Haupt des Empörers nach Constantinopel gesandt ⁴⁾.

Alarich hatte das Königthum bei den Westgothen wieder erweckt und fest zu stellen versucht, doch das Wichtigste war die werdende Gewalt zu vererben, davon hing die Möglichkeit ab, das Volk zusammen zu halten. Als er starb war er in den besten Mannesjahren, zur Zeit der Schlacht von Pollentia wird er noch als Jüngling geschildert ⁵⁾. Damals waren seine Kinder in die Hände der Römer gefallen ⁶⁾, bei seinem Tode ist von ihnen nicht die Rede; wenn sie noch lebten, waren sie nicht im Stande an seine Stelle zu treten. Bei den Balthen blieb das Königthum nicht.

Dennoch war es ein dynastischer Versuch, als Ataulf, der

1) Eunap. p. 91. Zosim. V, 7, 17. Marcellin. com. Ronc. II, 272, 274.

2) Zosim. V, 18 *τὴν πᾶσαν ἐπικράτειαν αὐτῷ παραδούναι*. Socrates VI, 6. Reading II, 315.

3) Theodoret. V, 32 ed. Reading III, 232.

4) Eunap. p. 92. Zosimus V, 20 ff. Socrates VI, 6 ed. Read. II, 315. Marcellin. com. Ronc. II, 275. S. auch Krafft Kirchengeschichte I, 1 S. 394 ff.

5) Jordan. 30 *immatura morte*. Claudian bell. Getic. 498 *calidae rapuit te flamma juventae*. Wenn Alarich 379 gegen, 395 für Theodosius kämpfte, konnte er bei seinem Tode nicht erst 34 Jahr alt sein, wie Aschbach S. 92 annimmt.

6) Claudian de VI. consulatu Honorii 297.

Bruder von Alarichs Frau, die Führung übernahm; nicht allein seine Stellung, auch sein verwandtschaftliches Verhältniß war entscheidend. In den heimischen Sitzen jenseits der Donau war er ein Stammesfürst gewesen neben andern, auf deren Kosten er seine Macht begründete, einen von ihnen hatte er aus dem Wege geräumt. Der persönliche Haß und der Gegensatz der Stämme verpflanzte sich mit ihm auf römischen Boden. Die tödtliche Feindschaft zwischen Ataulf und Sarus scheint damit zusammen zu hängen; wie einst Frigidern und Athanarich stehen sie sich gegenüber ¹⁾. Sarus gehörte zu jenen Gothen, die sich eng an die Römer anschlossen; er hatte gegen Rhadagais, in Gallien gegen Constantin, dann gegen Alarich und Ataulf gekämpft, auch jetzt hielt er bei Honorius aus ²⁾.

Dagegen entwickelte Ataulf den Gedanken des gothischen Königthums. Dafür zeugt jene bekannte, viel besprochene Stelle des Orosius ³⁾. Der Zeuge ist ein vornehmer Mann aus Narbonne, der Ataulfs Vertrauen besessen hat; in Gegenwart des Orosius erzählte er dem Hieronymus, es sei der eifrigste Wunsch des gothischen Fürsten gewesen, *ut, oblitterato Romano nomine, Romanum omne solum Gothorum imperium et faceret et vocaret, essetque, ut vulgariter loquar, Gothia quod quondam Romania fuisset, feretque nunc Ataulphus quod quondam Caesar Augustus*. Diese Nachricht ist in Zweifel gezogen worden, doch gegen ihre äußerliche Verbürgung wird sich kaum ein Einwand erheben lassen, und ihr Inhalt steht mit den vorangegangenen und nachfolgenden Thatfachen in engem Zusammenhange. Alarich dachte die Westgothen neben den Römern irgendwo anzusiedeln, Ataulf wollte sie in Italien selbst an deren Stelle setzen. Doch werden diese Worte nicht so zu verstehen sein, als habe er die römischen Formen nur mit gothischem Stoff erfüllen wollen, der römische Name soll ja ausgelöscht, das römische Land zum gothischen werden, ein gothisches Reich soll entstehen, dessen Kaiser er selbst ist; ein *immutator* will er sein, es handelt sich um eine neue Schöpfung. Es sind die Keime künftiger Bildungen, die

1) Olympiodor. p. 450, 459 *μοίρας Γοτθικῆς ἦξ ὑπὸ Ἀδαούλφου ἀνηρημένως*, das war 415 eine *ἔχθρα παλαιά*. Zosimus VI, 13 leitet den Haß her *ἐκ τινος προλαβούσης ἀλλοτριότητος*. Nach Olympiodor p. 449 besteht er schon zwischen Alarich und Sarus. Sozomenus IX, 9.

2) Oros. VII, 37. Marcellin. com. Ronc. II, 276. Zosimus V, 36. VI, 2.

3) VII, 43. Vgl. über Orosius Zuverlässigkeit v. Moerner de Orosii vita et historiarum libris p. 171.

noch tief im Schooße der Zukunft ruhen, welche sich zum ersten Male an das Licht wagen, es ist der Gedanke des römisch deutschen Kaiserthums. Wer ihn zu fassen vermochte, konnte mit Recht als *animo, viribus ingenioque nimius* gerühmt werden; er mußte durchdrungen sein von der Idee des Königthums, und es allerdings mehr in der scharf ausgeprägten römischen als in der schwankenden germanischen Form auffassen. Hier ist der Einfluß des römischen Wesens unverkennbar. Dennoch mußte auch er ein Volk hinter sich haben, zu dem er in sittlich politischem Verhältnisse stand. Nur mit dessen Hülfe ließen sich solche Pläne ausführen, wenn der nationale Gegensatz gegen das Fremde nicht zu scharf war. Weil aber das zur Zeit noch der Fall war, wie Ataulf mannichfach erfahren hatte, gab er diesen Gedanken auf, und ging auf den Standpunkt Alarichs zurück, in friedlicher Verbindung mit den Römern seinen Gothen eine unabhängige Stellung zu gewinnen. Er erkennt, *neque Gothos ullo modo parere legibus posse propter effrenatam barbariem, neque reipublicae interdici leges oportere, sine quibus respublica non est respublica*. Da er nicht *immutator* werden kann, zieht er es vor *restitutionis auctor* zu sein. Das geschieht, nicht weil die Gothen der Unterordnung unter jedes Gesetz unfähig gewesen wären, denn schon dafs sie dem Ataulf folgen, ihre eigenen Satzungen beweisen das Gegentheil, sondern weil das römische Recht weder für die Masse der nicht gothischen Bevölkerung des neuen Staates ungültig gemacht werden konnte, noch die Gothen geneigt waren ihr altes Volksrecht auf zu geben ¹⁾.

Dennoch sind diese Gedanken auf Ataulfs Herrschaft von grossem Einflusse, hier sucht er sie wenigstens zum Theil zu verwirklichen. Er will eine Dynastie begründen, die auf einem andern Rechte ruht, und sich von den alten Geschlechtern wesentlich unterscheidet. Nach Philostorgius ²⁾ war er in erster Ehe mit einer Sarmatin d. h. Gothin verheirathet; sie verschwindet, und er gedenkt sich mit des Kaisers Schwester Placidia zu verbinden,

1) S. Glöden das römische Recht im ostgothischen Reiche S. 82. Dagegen v. Sybel S. 166. Vgl. auch Gaupp Ansiedlungen S. 380.

2) XII, 4. Reading III, 545 ὁ δὲ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς ἀδελφὸς . . . βαρβαρικοῦ γὰρ γένους τοῦ Σαυρομάτων χρηματίζειν αὐτήν, doch ist zu bemerken, dafs hier eine Lücke von mehreren Zeilen in den Handschriften ist, und für αὐτήν auch αὐτοῦς gelesen wird; dafs sie in dem Sinne zu füllen sei, Ataulf habe seine erste Frau verstossen, ist eine Vermuthung von Valesius.

die er schon bei Alarichs Eroberung der Stadt als Unterpfand mit sich fortgeführt hat, nicht bei einer zweiten Plünderung, die er selbst auf dem Rückzuge aus Unteritalien unternommen hätte, wie es fälschlich bei Jordanis heisst¹⁾). Aus erster Ehe hatte er mehrere Kinder, aber sie entsprachen dem politischen Zwecke nicht, der Erbe seiner Macht sollte beiden Völkern, die er zu beherrschen berufen war, blutsverwandt sein. Im Januar 414 verband er sich zu Narbonne mit der Tochter des Theodosius, die einen Knaben gebar, welcher zum Zeichen seiner Bestimmung den Namen des mütterlichen Ahnen erhielt²⁾). Um so gröfser war, wie Olympiodor ausdrücklich berichtet, der Schmerz der Eltern, als dieses Kind, der Träger so glänzender Hoffnungen, bald darauf starb. Seine römische Vorliebe hatte Ataulf bei der Hochzeit mit der Placidia offenkundig gezeigt; an ihrer Seite war er im römischen Gewande erschienen, umgeben von kaiserlichem Prunke, Attalus, der abgesetzte Kaiser, hatte den Hochzeitschor geführt, und Römer und Gothen das Fest als ein gemeinsames gefeiert.

Zehn Jahre nach Alarichs ersten Versuchen, 412 waren die Gothen dennoch nach Gallien gekommen³⁾, wenn auch nicht in Folge eines Vertrages mit dem Kaiser, wie Jordanis abermals sagt, doch ungefähr unter denselben Verhältnissen, unter denen Stilicho den Alarich über die Alpen zu entsenden gedachte. Auch Ataulf sollte die Usurpatoren bekämpfen. Noch war Constantin nicht gefallen, das geschah im September 411, als sich Jovinus mit Hülfe von Burgunden, Franken und Alanen in Mainz erhob. Ataulf war zuerst nicht abgeneigt zwischen diesen verschiedenen Parteien eine abwartende Stellung einzunehmen, doch als sein Todfeind Sarus sich anschickte den Jovinus zu unterstützen, eilte er ihm entgegen, nahm ihn nach hartem Kampfe gefangen, und liefs ihn hinrichten⁴⁾). Im J. 413 bekam er Jovinus und dessen Bruder Sebastian in seine Gewalt, sie wurden getödtet, und ihre Häupter nach Rom gesandt. Dann

1) Jordan. 31, dagegen Olympiodor p. 449. Orosius VII, 40. Idat. Ronc. II, 15. Marcellin. com. II, 278. Vgl. Tillemont VI, 589. Mascov I, 377. Aschbach S. 101.

2) Olympiodor p. 457. 458. Idat. Ronc. II, 18.

3) Nach Prosper Ronc. I, 646 *Honorio IX. et Theodosio V. coss.* Jordan. 32 *foedus dudum cum Athaulfo initum.*

4) Fasti Idatian. Ronc. II, 99. Olympiodor p. 454. Gregor Tur. II, 9, der über diese unklaren Verhältnisse noch am Meisten beibringt.

nahm er Narbonne, und versuchte im südlichen Gallien eine feste Stellung zu gewinnen, doch seiner Verbindung mit der Placidia ungeachtet, ward er jetzt selbst als Eindringling angegriffen, und mußte nach Spanien entweichen¹⁾. Hier fiel er im Sept. 415²⁾ bei Barcellona durch die Hand eines Gothen. Jordanis nennt ihn Evervulf, Olympiodor Dubios, er war ein Höriger jenes gothischen Fürsten, den Ataulf einst hatte tödten lassen³⁾; es war ein Akt der Blutrache. Die Annahme liegt nahe, diese That habe mit dem Tode des Sarus in Zusammenhang gestanden, wenigstens erndtete dessen Bruder Siegerich zunächst die Früchte des Mordes⁴⁾.

Sterbend gab Ataulf seinem Bruder den Rath die Freundschaft mit den Römern zu erhalten; es war der Gedanke seines Lebens gewesen, jetzt bezahlte er ihn mit seinem und seines Hauses Untergang. Es zeigte sich, dafs das römische Wesen das Innere des Volkes noch nicht beherrsche, in einem heftigen Ausbruche gab sich der nationale Sinn noch einmal kund. Siegerich liefs die unmündigen Kinder Ataulfs aus erster Ehe sämmtlich ermorden, Placidia, die Kaisertochter, mußte im Trofs der Gefangenen vor dem Pferde des Feindes schmachvoll einherziehen. Nur sieben Tage dauerte sein blutiges Regiment, dann ward auch er ermordet⁵⁾.

Die Gegenpartei unter Walia erhob sich abermals, der wie seine Vorgänger ein gothischer Stammesfürst war. Olympiodor nennt ihn *φύλαρχος* und *ἡγεμών*⁶⁾. Während seiner vierjährigen Herrschaft wird er Begründer des tolosanischen Reiches. Ohne Ataulfs Romanisirungsideen an zu nehmen, kehrt er doch zur Grundlage der Politik desselben zurück, Feststellung der Gothen in diesen Landen als Bundesgenossen der Römer, dann Behauptung, wenn es sein muß, als ihre Gegner. Allerdings war der Gegensatz zu den stammverwandten germanischen Völkern bereits

1) Orosius VII, 43. Idatius Ronc. II, 18. Also nicht wie Jordanis 31 sagt *confirmato ergo Gothis regno in Galliis*.

2) Chron. Paschale ed. Bonn. I, 572 trifft die Nachricht seines Todes bei Honorius am 24. Sept. ein.

3) Jord. 31; Olympiodor p. 459 *τῶν οικείων Γότθων*; Philostorgius XII, 4 *ὑπό τινος τῶν οικείων*. Prosper Ronc. I, 650 Idatius a. a. O.

4) Aschbach S. 105 ist der Meinung, Dubios sei ein Diener des Sarus gewesen.

5) Olympiodor a. a. O. Prosper. Ronc. I, 650 *regnumque eius Walia, peremptis qui idem cupere intelligebantur, invasit*. Jordanis 31 sagt von Siegerich *suorum fraude peremptus*. Orosius Behauptung, Siegerich sei *ad pacem pronus* gewesen, ist nicht richtig. Aschbach S. 107.

6) a. a. O. und p. 465.

größer geworden, durch die politische Eifersucht des Augenblicks ward er verstärkt, und bei den Gothen selbst vermochte sich eine rein germanische Partei auf die Dauer auch nicht mehr zu halten; daher ward 416 der Friede abgeschlossen, Placidia und Attalus werden ausgeliefert, zugleich übernimmt Walia den Kampf gegen Alanen, Vandalen und Sveben¹⁾. Alle Zeugen kommen darin überein den Vertrag für beide Theile günstig zu finden. Nach Orosius ist es eine *pax optima*. Die Worte, welche er den Gothen dem Kaiser gegenüber in den Mund legt, bezeichnen, so schwankend sie sind, dieses Verhältniſs vielleicht am besten: *nos nobis conſtigimus, nobis perimus, tibi vincimus*²⁾, die Gothen kämpfen auf eigene Gefahr, in der Hoffnung irgend eines Gewinns, die ideale Ehre des Sieges soll dem Kaiser bleiben. Welche neue Gestaltung der Dinge aus diesen Kämpfen hervorgehen werde, überläßt man einstweilen der Zukunft. In den Jahren 417 und 418 werden Alanen und Silingen durch die Gothen fast gänzlich vernichtet, die übrigen erheblich geschwächt, um so sicherer ist ihr eigenes Uebergewicht. Honorius muſs ihnen 418 einen Theil des Landes überlassen, durch einen neuen Vertrag wird ihnen Aquitania secunda angewiesen, nach Idatius von Toulouse bis zum Meere, wie Prosper hinzufügt, nebst einigen Städten der benachbarten Provinzen. Römischer Seits war sicherlich nur eine einstweilige Abfindung gemeint³⁾, die nächste Aufgabe der Gothen war daher diesen Boden zu behaupten; doch nicht Walia⁴⁾, sondern sein Nachfolger Theoderich löste sie. Eine Dynastie begründet auch Walia nicht; seine Tochter heirathet einen svebischen Fürsten und wird die Mutter Ricimers⁵⁾.

1) Prosper *Theodosio VII. et Palladio coss.* Idatius a. a. O. Olympiodor p. 462. Orosius VII, 43. Jordanis 32 wirft die Zeiten Ataulfs und Walias durch einander.

2) *Romani nominis causa* sagt Idatius a. imp. 23 Honorii, Ronc. II, 19.

3) Philostorgius XII, 4 ed. Reading III, 546 drückt es auch in diesem Sinne aus *μοιραν τινα της των Γαλατων χώρας εις γεωργιαν αποκληρωσάμενοι*. Sidonius Apoll. epist. VII, 6. Opp. Sirmond. I, 593 nennt den gothischen Theil Galliens geradezu *Gothica sors*. S. auch Gaupp Ansiedlungen S. 378, Zeufs S. 419.

4) Nach Idatius starb Walia im 24. Jahre des Honorius d. i. 418, seine Angaben sind hier genauer als Prosper's, der Walias noch zu 419 gedenkt. Jenem folgen Papencordt Gesch. d. Vandalen S. 15 und Clinton; diesem nach dem Vorgange von Tillemont Mascov, Büнау, Ulloa, Aschbach und Lembke. Jordanis 32 Angabe Walia habe noch das Consulat des Hierius und Ardaburius, 427, erlebt, ist eine von seinen übereilten Combinationen.

5) Sidonius Apollin. II, 360. Sirmond I, 678 *Ricimerem In regnum*

Darauf wird Theoderich I. erhoben; während seiner drei und dreißigjährigen Regierung erhält und erweitert er das gewonnene Gebiet, er knüpft Verbindungen mit den benachbarten Fürsten an und stiftet selbst ein Königshaus. Ihm zuerst schreibt Olympiodor eine Herrschaft, *ἀρχή*, zu¹⁾. Nunmehr wurzeln die Gothen auf diesem Boden, man vermag sie nicht mehr zu vertreiben. Als Theoderich im Kampfe gegen Attila gefallen ist, erheben sie auf dem catalaunischen Schlachtfelde seinen Sohn Thorismund durch einen nationalen Akt als König²⁾; so wird er der Ahnherr eines Geschlechtes, das über hundert Jahre die Westgothen beherrschte, und mit Kühnheit und Glück auf die Höhe politischer Entwicklung führte. Ein Zusammenhang Theoderichs mit Walia, oder beider mit den Balthen ist nicht nachweisbar. Für das herrschende Haus könnte man ihn vermuthen, wenn man darauf Werth legen wollte, daß Theoderich I. bei Sidonius Apollinaris den Alarich seinen Großvater nennt. Weibliche Nachkommen des balthischen Hauses könnten dem Verderben, von dem es betroffen ward, entgangen sein³⁾.

Nach fast funfzigjähriger Wanderung waren die Westgothen am Ziele angelangt, nach siebzigjähriger Unterbrechung ward das Königthum neu begründet, der Zusammenhang zwischen Volk und Boden hergestellt, und der einst zertrümmerte Staat aufgebaut. Freilich unter ganz andern Verhältnissen; das Volk selbst war in einen neuen Lebenskreis eingetreten, von der Donau und dem Hämus war es zur Garonne und den Sevennen gezogen. Alarich hatte das vergessene Königthum belebt, und das Volk aus den alten Sitzen fortgeführt; Ataulf hatte ein römisch geartetes Reich schaffen wollen, und die Gothen in das Abendland eingeführt; in Siegerich waren noch einmal die alten Kräfte durchgebrochen; Walia hatte das Gebiet des neuen Staates gewonnen, Theoderich I. es behauptet und eine erbliche Macht darauf gegründet.

duo regna vocant, nam patre Suevus A genitrice Gethes; — avus huius Valia. V, 267 Sirmond I, 698.

1) p. 465. Jordan. 33.

2) Jord. 41.

3) Sidon. Apoll. VII, 505 Sirmond I, 731. Aschbach S. 113. Waitz I, 167 sind gegen die Annahme eines solchen Zusammenhanges zwischen Alarich und Theoderich. Cassiodor Var. VIII, 5 könnte für das Fortbestehen der weiblichen Linie der Balthen angeführt werden, falls die Lesart der ältern Ausgaben richtig sein sollte, wonach Athalarich sich *Baltheum germen* nennt; Garetius liest *blatteum*. Stände das erste fest, so müßte einer der väterlichen Vorfahren des Königs mit einer Balthin verheirathet gewesen sein.

7. Die Ostgothen.

Einen andern Weg haben die Ostgothen eingeschlagen, ihr Ausgangspunkt war ein verschiedener, das Ziel beider stammverwandter Völker dasselbe. Nicht mit jener vollständigen Zersplitterung beginnen sie, sie haben sich einen Kern ursprünglicher Einheit bewahrt, nicht in Verbindung, sondern im Gegensatze zu den Römern treten sie ins Abendland ein, zuletzt kommen sie in Italien selbst in nähere Beziehung zu dem römischen Wesen als ihre westlichen Genossen; dennoch ist auch bei ihnen der Faden volksthümlicher Vergangenheit nicht zerrissen.

Jordanis Darstellung des Zustandes der Ostgothen nach dem Einbruche der Hunnen, ist meistens als unglaubwürdig in Bausch und Bogen verworfen worden¹⁾. Wo so verschiedenartige Bestandtheile, Werthvolles, Halbwahres, Irrthümliches neben einander liegen, wird es auf eine Prüfung im Einzelnen ankommen. Was er von der Geschichte der unmittelbaren Vorfahren Theoderichs zu sagen weiß, stammt wahrscheinlich aus der Familienüberlieferung der Amaler wie Cassiodor sie kannte, anderes gehört der Sage an, oder muß sonst in Abzug gebracht werden, aber im Ganzen enthält sein Bericht doch nichts, was durchaus unannehmbar wäre.

Die Kraft der Ostgothen ist nicht hinreichend gewesen so weite Gebiete, wie Ermanarich sie erobert hatte, zusammen zu halten, oder gar so verschiedenartige Völker, die im raschen Anlaufe unterworfen worden waren, mit neuem Geiste zu erfül-

1) Luden II, 585. v. Sybel S. 170.

len. Das Erscheinen der Hunnen ist für die Besiegten das Zeichen allgemeiner Erhebung, das Reich fällt in Trümmer mehr durch die Schwäche der Ostgothen als die Furchtbarkeit der Hunnen. Im Königsgeschlechte selbst bricht Zwiespalt aus. Ermanarichs Sohn Hunimund schließt sich den Siegern an, und gewinnt die Anerkennung der neuen Herrscher; in seinem Neffen Winithar setzt die volksthümliche Partei der bisher regierenden nun abgefallenen Linie der Amaler eine andere entgegen. Ein Theil des Volks geht auf das Wahlrecht zurück, und sucht in diesem Rettung aus der Gefahr. Der Versuch mißlingt, durch Winithars Tod wird die Einheit wieder hergestellt, Ermanarichs Linie behauptet sich mit Hülfe der Hunnen, deren Uebergewicht dadurch fürs Erste entschieden ist. Es ist ein Sieg des erblichen Königthums über das Wahlrecht, der sich mit der nationalen Niederlage verbindet, und durch eine Zersplitterung des Volkes erkauft wird. Winithars Sohn scheidet aus, und seine Anhänger schliessen sich den Westgothen an. Um die herrschende Dynastie fester an sich zu ketten, heirathet der Sieger Balamber Waladamara, eine Amalische Fürstin, und die Ostgothen sind ihm unterthan, *ita tamen, ut genti Gothorum semper unus proprius regulus, quamvis Hunnorum consilio, imperaret*¹⁾. Es ist ein Verhältniß der Tribut- und Lehnspflichtigkeit, welches weder das herrschende Haus noch die innern Zustände in drückender Weise berührt.

Das Entsetzen vor dem fremden Menschengeschlechte, das sich im Westen noch lange in der Sage erhielt, ist im Osten sehr bald geschwunden, vielleicht niemals vorhanden gewesen. Eine Mischung beider Völker ist früh auf den Ostgrenzen, vielleicht vor dem Einbruche der Hunnen eingetreten. Schon in der Zeit vor Attila haben ihre Fürsten unverkennbar gothische Namen. In dem des ersten Siegers Balamber klingt Walamir an, Mundioch, Attilas Vater, ist Mundevech, seine Oheime Rua und Oktar, Rugila und Othar, Attila selbst und Bleda sind gothisch²⁾. Die entwickelteren Gothen gewinnen einen mildernden Einfluß auf das Steppenvolk, es hat angefangen sich zu gothisiren³⁾. Umgekehrt bemerkt Jordanis, die Gothen hätten hunnische Na-

1) Jord. 48.

2) S. die Ausführungen Müllenhoffs Zur Geschichte der Nibelungensage, in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum X, 160. 168. Wackernagel Geschichte der deutschen Litteratur S. 21.

3) Dafür spricht auch die freilich spätere Geschichte bei Priscus p. 190. 206. Vgl. auch Grimm Geschichte der deutsch. Sprache S. 189. 331.

men angenommen ¹⁾); auch das wird vorgekommen sein, und ist ein Zeugniß für die eintretende Ausgleichung. Den westlichen Zeitgenossen beginnt sich der Unterschied zu verdunkeln, man bezeichnet ein Volk mit dem Namen des andern. Der *regulus* der Gothen in dieser Zeit ist Hunimund, auf ihn folgt sein Sohn Thorismund, dieser stirbt bereits im zweiten Jahre der Herrschaft, und hinterläßt einen Sohn Berismund. Da tritt eine neue Erschütterung ein, die Einheit mit den Hunnen wird gesprengt, sie entziehen sich dem gothischen Einflusse, Berismund vermag sich nicht zu halten, er wandert aus zu seinen westlichen Stammgenossen, *iam contempta Ostrogotharum gente propter Hunnorum dominium* ²⁾, oder wie es an einer zweiten Stelle deutlicher heisst: *ab Ostrogothis, qui adhuc in Scythiae terra Hunnorum oppressionibus subiacebant* ³⁾. Dies geschieht zur Zeit da Walia gestorben ist, er kommt in Gallien an, als Theoderich I. bereits gewählt ist. Walia starb 418; nicht lange vorher war Thorismund gestorben, das mochte 417 gewesen sein, Hunimunds Ende würde also nach einer etwa vierzigjährigen Herrschaft in das Jahr 415 zu setzen sein. Diese Zahlenangaben sind freilich nicht gesichert, indess sie widersprechen auch nicht dem Zusammenhange.

Unter dem Sohne und Enkel Ermanarichs kommt es zu einer zweiten Erhebung der Ostgothen, die nur durch die engere Verbindung mit den Hunnen möglich gewesen ist. Beide Könige erscheinen in einem Glanze des Heldenthums, der es vergessen liefs, dafs sie selbst nicht mehr im Besitze der vollen politischen Freiheit waren; beide haben ihre Stelle in der *cohors regalis*, bei Hunimund wird *forma*, bei Thorismund *castitas* hervorgehoben ⁴⁾. Jener ist der grofse Hunimund ⁵⁾, er führt glückliche Kriege gegen die Sveben, dieser hat so eben die Gepiden in einer grofsen Schlacht besiegt, als er mit dem Pferde stürzt und in der Fülle der Kraft stirbt. Die Eroberungszüge beider stehen, wie ich glaube, in nahem Zusammenhange mit den grofsen Völkerbewegungen von 400 bis 410, von denen auch Alarich vorwärts getrieben wird.

Zweimal wird bemerkt die Ostgothen seien nach dem Einbruche der Hunnen in ihren alten Sitzen geblieben ⁶⁾. Das ist richtig im Gegensatze zu den Westgothen, doch ist es nicht

1) c. 9 *Gothi plerumque mutantur Hunnorum (nomina.)*

2) c. 48. 3) c. 33. 4) Var. XI, 1. 5) c. 48.

6) c. 47. 48. So auch Zeufs S. 423.

wörtlich zu nehmen, auch die Ostgothen waren allmählich nach Westen in die Stelle der ausgewanderten Stammgenossen eingerückt; in Pannonien war bereits ein starker Vorposten, die Scharen des Alatheus und Safrach. So werden sie Nachbarn der Gepiden und Sveben, an der nördlichen Donaugrenze stehen sie den Römern gegenüber, jenseits des Dniester überwiegen die Hunnen. Bei der Gährung, die in das Volk hineingeworfen ist, kann Hunimund die Einheit der königlichen Gewalt nicht ohne innere Kämpfe behauptet haben. Wie Winithar und seine Partei ausgestoßen wurde, so vielleicht noch manche andere; sie weichen dem Gewalthaber, und in Verbindung mit beutelustigen Heerhaufen anderer Völkerschaften, werfen sie sich in den einmal gewiesenen Weg, der in das römische Reich führt. So Edotheus, den Claudian *dux* auch *rex Grutungorum* nennt, er wird 386 von den Römern geschlagen¹⁾; auch die Völker, welche nach dem Tode des Theodosius den Donaulimes durchbrechen, müssen zum Theil Ostgothen gewesen sein²⁾.

Für eine der gewaltigsten Nachwirkungen dieser zweiten Erhebung der Ostgothen halte ich den Einbruch des Rhadagais in Italien 405. Mit Recht hat ihn Zeufs diesem Stamme zugewiesen³⁾; Augustin nennt den Rhadagais *rex Gothorum*⁴⁾, Orosius *paganus, barbarus et vere Scytha*⁵⁾; dagegen ist auf die vereinzelte Notiz bei Prosper⁶⁾, die ihn schon im Jahre 400 mit Alarich zusammen in Italien eindringen läßt, nichts zu geben. Nach Zosimus kamen diese Scharen von den germanischen Völkern im Norden der Donau her⁷⁾. Die von Hunimund angegriffenen Sveben hält Zeufs für Semnonen⁸⁾, doch näher liegt die Beziehung auf Quaden und Markomannen, wenn man die Worte bei Jordanis vergleicht⁹⁾: *sub cuius (gentis Gothorum) saepe dextra Vandalus iacuit, stetit sub pretio Marcomannus, Quadorum principes in servitutum redacti sunt*. Sie werden als allgemeine Bemerkung der Geschichte Ostrogothas vorangeschickt, doch zunächst von der Zeit gelten, wo eine starke gothische Macht sich an der östlichen

1) De IV. consulat. Honorii 626. 632. Vgl. Fasti Idatian. Ronc. II, 96. Zosimus IV, 35. Zeufs S. 421. 2) in Ruft. II, 27, s. oben S. 124.

3) S. 417. Vgl. auch Büнау II, 733.

4) Serm. CV, 10. 5) VII, 37.

6) Ronc. I, 643. Daher macht Isidor. hist. Goth. era 447 Opp. ed. Arevalo VII auch den Alarich zum *consors regni* des Rhadagais.

7) V, 26. Der verkehrte Zusatz, auch rheinische Kelten seien dabei gewesen, hebt die Glaubwürdigkeit der ersten Angabe nicht auf.

8) S. 457. 9) c. 16.

Grenze jener beiden Völker festgesetzt hatte. Dann kamen Vandalen und Sarmaten an die Reihe. Der große Völkersturm von 406 erscheint geradezu als eine Folge der erneuten Siege der Ostgothen¹⁾: *Nam Vandali et Alani — utraque Pannonia resedere, nec ibi sibi ob metum Gothorum arbitantes tutum fore, si reverterentur, ad Gallias transiere, — adhuc memores ex relatione maiorum suorum, quid dudum Geberich, rex Gothorum, genti suae praestitisset incommodi, vel quomodo eos virtute sua patrio solo expulisset.* Hier mischen sich nationaler Haß und Ruhmredigkeit ein, die Sage hat mitgewirkt, aber die Thatsache ist richtig. Diese verdrängten Völker zählt Hieronymus als Zerstörer des Rheinlimes im Jahre 406 auf²⁾: *Quadus, Vandalus, Sarmata, Halani, Gipedes, Heruli.* Die Ostgothen nennt er nicht, darauf ist kein geringes Gewicht zu legen.

Mit Thorismunds Tode werden Personen und Verhältnisse unklarer, die Umriss verschwimmen im Halbdunkel; es kommt zu einem zweiten Zusammenstoße mit den Hunnen, und einem zweiten Bruche in der Geschichte der Ostgothen. Wie bei dem ersten, nach dem Tode Ermanarichs, hat auch dieses Mal die Sage mit umbildender Hand nachgeholfen, und das Heldenlied die nationale Niederlage zu verhüllen gesucht oder als Klage begleitet. Thorismund wird verherrlicht als jugendlicher Held, der in der Blüthe der Jahre mitten im Siegeslaufe gestürzt wird. Die Klage um ihn erlischt nicht³⁾; *sic eum luxere Ostrogothae, ut per XL annos in eius loco rex alius non succederet, quatenus et illius memoriam semper haberent in ore, et tempus accederet, quo Walamir habitum repararet virilem.* Sein Sohn Berismund wird von der Herrschaft seiner Ahnen durch die Hunnen ausgeschlossen, und jetzt erst wird das Weltreich dieser durch eine neue Dynastie begründet, die sich in Pannonien erhoben zu haben scheint, es ist das Geschlecht Attilas. Bisher sind ihre Kräfte zersplittert, sie leben unter einzelnen Fürsten, die zum Theil als Söldner oder Bundesgenossen der Römer erscheinen. Noch um 412, als Olympiodor eine Gesandtschaftsreise zum Könige Donatus unternahm, fand er neben diesem einen Charato, der τῶν ἠγγῶν πρῶτος ist⁴⁾; zehn Jahre später 422 haben schon die verhee-

1) Jord. 31.

2) Ad Ageruchiam. Vgl. Zeufs S. 450 ff. 437. Papencordt Gesch. d. Vandalen S. 10.

3) Jord. 48.

4) ed. Bonn. p. 455. Tillemont VI, 11.

renden Einbrüche in Thracien begonnen ¹⁾, die getheilten Kräfte sind gesammelt, es ist die Zeit der Austreibung Berismunds. Im Jahre 425 steht Rua an der Spitze des hunnischen Heeres, das Aetius für den Usurpator Johannes nach Italien führt ²⁾, 433 hinterläßt er, der die Herrschaft noch mit seinem Bruder Oktar theilte, den Söhnen des zweiten Bruders Mundioch Attila und Bleda eine Macht, die alle hunnischen Stämme und viele kleinere Steppenvölker mit den Ostgothen vereint ³⁾.

Um so demüthiger ist die Stellung dieser. Unter Attilas fürstlichem Gefolge verlieren sich die drei Amalischen Brüder Walamir, Theodemir und Widimir, doch sind es feste historische Gestalten, nach dem Geschlechtsregister die Söhne Wandalar, von dem Geschichte und Sage schweigen, die Enkel Winithars, der einst dem Hunimund und Balamber unterlag. Durch den Umschwung der hunnischen Macht wird die unterdrückte Linie des Königshauses wieder erhoben, während die herrschende des Ermanarich weichen muß. Also auch hier ist eine Wandlung in der Dynastie eingetreten, das Königthum hat sogar eine Zeit lang geruht, weil es nach Berismunds Vertreibung an einem wehrhaften Träger fehlte. Vierzig Jahre lang, wenn anders die Zahl richtig gelesen ist, können die Gothen weder um Thorismund getrauert, noch auf Walamirs Wehrhaftigkeit gewartet haben. Die Sage will dadurch die Unterbrechung der Königsreihe erklären; indess hat sie in dem zweiten Punkte das Thatsächliche festgehalten, nur hat Cassiodor, oder wahrscheinlicher Jordanis, vergessen hinzu zu fügen, daß man auch den Namen des getreuen Hüters kannte, der in dieser Zeit die Rechte der jungen Fürsten wahrnahm. Cassiodor läßt den ebenfalls minderjährigen Athalarich ein Beispiel anführen, wie glänzend in einem ähnlichen Falle die Treue dem Hause der Amaler sich früher bewährt habe ⁴⁾. *Exstat gentis Gothicae huius probitatis exemplum. Gensimundus ille toto orbe cantabilis, solum armis filius factus, tanta se Amalis devotione coniunxit, ut heredibus eorum curiosum exhibuerit famulatum, quamvis ipse peteretur ad regnum. Impendebat aliis meritum suum, et moderatissimus omnium, quod ipsi conferri poterat, ille potius parvulis exhibebat. Atque ideo eum nostrorum*

1) Marcellin. com. Roncall. II, 281.

2) Socrates VII, 43 Reading II, 392. nennt ihn 'Ρούγας, 'Ρόιλος Σκυθῶν τῶν νομάδων ἡγούμενος heißt er bei Theodoret. V, 37 Read. III, 237. Prosper Roncall. I, 654.

3) Priscus ed. Bonn. p. 166. 167. Jord. 35.

4) Var. VIII, 9.

fama concelebrat; vivit semper relationibus qui quandoque moritura contempsit. Sic quamdiu nomen superest Gothorum, fertur eius cunctorum attestazione praeconium. Soweit unsere Kenntniss der ältern Zeit reicht, entspricht diesen Voraussetzungen nur der Fall der Brüder Walamir, Theodemir und Widimir. Obwohl Gensimund Held der Sage ist, liegt in den Worten Cassiodors nichts Sagenhaftes, Alles ist klar und einfach. Die Amalischen Erben des Königthums sind nicht wehrhaft, darin finden die Gothen eine Veranlassung von der Dynastie ab zu gehen; die Herrschaft wird Gensimund angetragen, der kein Amaler ist sondern nur Waffensohn eines ältern Amalischen Königs, er schlägt die Krone aus, um sie den jungen Fürsten als Hüter zu bewahren, und das Heldenlied verherrlicht den getreuen Mann.

Von diesem Zwischenreiche ist bei Jordanis die Rede, es sind die Jahre der Trauer um Thorismund, in denen man der Wehrhaftigkeit Walamirs entgegen harret. Sein Erbrecht ist unbestritten, *per successionem parentum in regnum conscendit*¹⁾. Er ist der älteste Bruder, stets wird er in erster Stelle genannt, ihn beerbt Theodemir, der im Verhältniss zu Widimir *senior* heisst, wie dieser *iunior*²⁾. Durch die Grofsjährigkeit der Fürsten wird die Einheit des Königthums nicht hergestellt, alle Brüder haben Theil daran, *nulli penitus deerat regnum.* Die beiden jüngern sind Gefolgsmannen des ältesten, alle drei stehen so, *ut ipsi Attilae imperio deservirent*³⁾. Das Königthum unterlag also einer dreifachen Beschränkung; es war in zwei nicht gleiche Gewalten zerlegt, sein Gebiet in drei kleinere Theile zerspalten, alle drei von dem Willen eines fremden Oberkönigs abhängig. Dies war zugleich eine politische Mafsregel Attilas, der die Verhältnisse des Amalischen Geschlechtes benutzte, um an die Stelle eines mächtigen Volkskönigs drei gleich ohnmächtige Lehnsfürsten zu setzen; nur auf einer solchen Grundlage konnte überall seine eigene Herrschaft bestehen.

Wieder hatte das emporkommende Hunnenthum den Zwist in die gothische Volksentwicklung hineingeworfen. In der Zeit von Thorismund bis auf Attila hatten sie schwerere Leiden zu bestehen als jemals, Volk und Fürsten sind schwach, gedemüthigt, aufgelöst, mit dem Königthum steht die nationale Einheit auf dem Spiele; die Zerfahrenheit der Ostgothen bis auf Theoderich ist eine Nachwirkung dieser Niederlagen. Durch einzelne Kriegs-

1) c. 48.

2) c. 56. 54.

3) c. 48.

fahrten wird die politische Selbständigkeit nicht hergestellt. Von einer solchen, die sie 446 bis Salona führt, weiß Merobaudes ¹⁾, und Priscus von Kriegen, die an der Donau um Margus und Viminacium von den Königen der Scythen unter Attilas Oberhoheit geführt werden; doch fehlt es auch nicht an Gothen, die zu den Römern übertreten, weil sie nicht unter den Hunnen kämpfen wollen ²⁾. Um 446 mußten die Fürsten, die etwa in Thorismunds Zeit geboren sein mochten, wehrhaft an der Spitze ihres Volkes stehen. Die Sage will das verletzte Nationalgefühl durch ruhmvolle Züge im Einzelnen trösten, sie macht aus der Noth eine Tugend. Sie bewahrt es treu im Gedächtnisse, daß die drei Brüder eigentlich doch edler gewesen seien, als jener König dem sie dienten, *quia Amalorum generis eos potentia illustrabat*, das ist eine unverlierbare angeborne Mitgift. Walamir besitzt zwar Attilas Gunst nicht ausschließlich, aber er theilt sie doch nur mit einem Nebenbuhler, mit Ardarich, dem Könige der Gepiden, diese beiden liebt Attila *super ceteros regulos*. Auch ist Walamir dessen werth, denn er ist *secreti tenax, blandus alloquio, doli ignarus* ³⁾. Dem entspricht die von Cassiodor gepriesene *fides* Walamirs, die *patientia* Theodemirs; dieser vor Allem bedurften sie unter solchen Verhältnissen ⁴⁾.

Erst nachdem sie in das Catalaunische Feld mit Attila gezogen sind, gewinnen sie durch dessen Tod 453 die Freiheit wieder. Sie helfen die große Völkerschlacht am Netad schlagen, die Herrschaft der Hunnen stürzt, die furchtbare Fluth hat sich verlaufen, wild durch einander geworfene Trümmer läßt sie hinter sich zurück ⁵⁾, und auf dem frei gewordenen Boden suchen sich die Völker von Neuem ein zu richten. Auch die Ostgothen sind weiter nach Westen getrieben, und in der Mitte zwischen Römern, streitfertigen Germanen und Hunnen immer noch in gefährlicher Stellung; die Kraft der Eroberung aus den Tagen Ermanarichs und Hunimunds vermögen sie nicht wieder zu finden. Sie erfahren jetzt das Schicksal ihrer Stammgenossen, welches diese bereits überwunden haben; auch sie treten auf den römischen Boden über. Sie sind weise geworden, wie Jordanis erzählt, *maluerunt a Romano regno terras petere quam cum discrimine suo invadere alienas*, und mit Marcians Bewilligung setzen sie sich in Pannonien fest. Ob sie dabei von der Erin-

1) ed. Bonn. p. 10. 2) Priscus p. 140. 143.

3) c. 38. 4) Var. XI, 1. 5) c. 50.

nerung an die erste vor siebzig Jahren erfolgte Ansiedlung geleitet wurden, wird nicht gesagt; noch manche Gothen mochten dort ansässig sein, obgleich das Land zur Heerstraße und zum Tummelplatze so verschiedener Völkerzüge geworden war, und eine unmerkliche Uebersiedlung konnte statt gefunden haben. Auch jetzt noch werden sie als ein Volk geschildert, das zu Ackerbau und festen Sitzen von Hause aus geneigt ist, namentlich im Gegensatze zu den räuberischen Hunnen, die nach Art der Wölfe über die Erndten der Gothen herfallen, *ὀλιγώρως γεηπονίας ἔχοντας δίκην λύκων τὰς αὐτῶν ἐπιόντας διαρπάξασθαι τροφάς*; sie erinnern sich wieder des Gelübdes, das ihre Vorfahren geleistet haben sollten, mit diesen Erzfeinden niemals Waffengemeinschaft einzugehen ¹). In Pannonien herrschen nun die drei Brüder, *quamvis divisi loco, consilio tamen uniti. Nam Walamir inter Scarniungam et Aquam nigram fluvios, Theodemir iuxta lacum Pelsodis, Widimir inter utrosque manebat*. Die Lage der drei Gebiete läßt sich schwerlich mit Genauigkeit bestimmen. Der See Pelso ist der obere, der Neusiedler; Theodemir hat es vornehmlich mit seinen westlichen Nachbarn, den Sveben an der Donau zu thun, nachdem sie den Strom überschritten haben, überrascht er sie an jenem See ²). Sein Gebiet lag also zwischen der Raab und den Grenzen Noricums, ihm gehörte noch die *extrema Vindomina* ³). Oestlicher lag Walamirs Land, zwischen Raab und Sarvitza, daher wird er zuerst von den Hunnen angegriffen. Für Widimir, dessen Antheil dann nicht zwischen den Gebieten seiner Brüder gelegen haben kann, bleibt der Strich zwischen Drawe und Sawe, also Savia übrig, das ist *Pannonia Sirmiensis*, der alte Sitz der Gothen, der wie Cassiodor den Theoderich sagen läßt, einst dessen Vorfahren gehört hat ⁴). Zuerst die Sawe überschreitet Theodemir, da er später, als er den Widimir beerbt hat, gegen die Sarmaten zu Felde zieht ⁵). Auch an die alte Eintheilung des Landes in Oberpannonien, Unterpannonien und Valeria ist erinnert worden ⁶). Allerdings hatte Theodemir den ersten Theil bestimmt inne, und die alten Provincialgrenzen sind für die Besitz ergreifenden Germanen nicht selten maßgebend gewesen.

Jetzt beginnt eine Reihe hartnäckiger Kriege mit den be-

1) Priscus p. 163. 2) c. 52. 53. 3) c. 50.

4) Var. III, 23 *quondam sedes Gothorum, — quae se nostris parentibus feliciter paruisse cognoscit.* 5) Jord. 56.

6) Büdinger Oesterreichische Geschichte I, 45; anders Manso S. 12.

nachbarten Völkerschaften. Die Gothen bedrängen mit Uebermacht den König der Rugier Flaccitheus¹⁾, als er ihnen weichen und nach Italien ziehen will, versagen sie ihm den Durchzug; die Sveben unter ihrem Könige Hunimund werden wiederholt geschlagen, im Kampfe gegen sie und die mit ihnen vereinten Skiren fällt etwa um das Jahr 470 Walamir. Endlich erleben sich alle bedrohten Völker im Bunde gegen die gefährlichen Nachbarn, Alamannen und Sveben, Skiren, Gepiden, Rugier und Sarmaten, doch die Brüder Theodemir und Widimir siegen abermals in der blutigen Schlacht am Ipoly²⁾. Die Sage malt zwar Kämpfe und Siege ihrer Helden sehr ins Grofse, aber im Wesentlichen doch nicht unrichtig. In der Mitte so vieler Feinde wird die Stellung des Volkes unhaltbar. Der Boden ist erschöpft und verwüstet, die Schilderungen, welche Eugippius von dem Zustande dieser Gegenden entwirft, sind bekannt; *coepit et Gothis victus vestitusque deesse*, heifst es bei Jordanis³⁾. Schon zu Walamirs Zeit, bald nach der Niederlassung in Pannonien, werden sie durch Hunger auf römisches Gebiet getrieben, da hatte in Illyrien Anthemius gegen sie gekämpft⁴⁾. Auf die Klage der kaiserlichen Gesandten über diese Räubereien erwiedert Walamir, wie Priscus erzählt, *σπάνει τῶν ἀναγκαίων* habe das Volk zu den Waffen gegriffen. Mit diesem Fragmente des Geschichtsschreibers scheint ein anderes in naher Verbindung zu stehen, das ein noch lebhafteres Bild von der bedrängten Lage giebt⁵⁾. Sei es auf diesen Streifzügen gewesen, oder dafs sich während des Friedens einzelne Scharen von der Masse ablösen, um durch Raub ihr Leben zu fristen, in der Zeit Aspars, also vor 471, haben die kaiserlichen Feldherrn einen gothischen Volkshaufen im Gebirge eingeschlossen, der durch Hunger auf das Aeufserste gebracht, *σπάνει τῶν ἐπιτηδείων*, sich zur Unterwerfung bereit erklärt, wenn er Land zum Anbau erhalte, *νεμομένους γῆν ὑπακούειν αὐτῶν ἐς ὅτι ἂν θέλοιεν*. Sie sind so erschöpft, dafs sie den Bericht an den Kaiser nicht abwarten können. Die Römer schlagen daher den kürzesten Weg ein, unter

1) Eugippii Vita S. Severini Act. Sancto. Jan. I, 487 *innumera multitudine*. 2) Jord. 54. 3) 56.

4) Sidonius Apoll. II, 225. Sirmond I, 674.

5) In dem ersten Fragmente p. 217 giebt Walamirs Name den einzigen chronologischen Anhaltspunkt, der Kaiser ist nicht genannt; ebenso gut als Marcian, an den man in der Regel denkt, kann es Leo sein. Aspar wird ausdrücklich genannt im zweiten Fragment p. 162.

allerlei Vorspiegelungen theilen sie die verzweifelnde Menge, und fast bis auf den letzten Mann wird sie nieder gehauen. Obwohl Römern und Germanen in gleicher Weise gefährlich, werden die Gothen selbst durch ihre Siege nicht stärker. Zugleich mit den Skiren bewerben sie sich in Constantinopel um Hülfe. In wohlverstandener Politik rath Aspar zur Neutralität, diese Völker sollen sich unter einander aufreiben, doch der Kaiser entscheidet sich für die Skiren, und der Praefect von Illyricum erhält den Befehl ein Hülfsheer ab zu senden ¹⁾).

Das scheint den Ausschlag gegeben zu haben. Die südlichen Provinzen des Reichs, in denen schon so viele Germanen sich häuslich eingerichtet haben, sind immer noch eine lockende Beute. Die Umstände konnten für einen großen Eroberungszug kaum günstiger sein als im Jahre 473. Unter den Gothen, die schon auf römischem Gebiete hausen, giebt sich eine starke Gährung kund; geführt von Theoderich, dem Sohne des Triarius, verlangen sie Ansiedlung in Thracien, sie nehmen Arkadiopolis, setzen sich gegen Constantinopel in Bewegung, und nöthigen den Kaiser Zugeständnisse zu machen ²⁾. Dafs dies auf die Ostgothen zurückwirkte, ist auch bei Jordanis angedeutet, freilich auch wieder an unrechter Stelle ³⁾. Schon in den Zeiten Marcians soll ihre Eifersucht durch die Bevorzugung des andern Theoderich erregt worden sein, der *annua solennia* erhält, sie greifen zu den Waffen und verwüsten beinahe das ganze Illyricum. Doch unmittelbar vorher wird berichtet, wie die drei Amaler selbst *consueti dona* vom Kaiser empfangen hätten, und damals war der ältere Theoderich wahrscheinlich weder von der politischen Bedeutung noch in so feindlichen Verhältnissen zum Reiche, um solche Abgaben zu ertrotzen. Noch andere Ereignisse treten 474 ein. Im Januar stirbt der Kaiser Leo ⁴⁾, und Zeno übernimmt für den jüngern Leo, der sein Sohn, und mütterlicher Seits des Kaisers Enkel ist, die Regierung; wenige Monate darauf stirbt auch dieser, nun behauptet er sie nicht ohne Widerspruch der Parteien für sich selbst.

Diese Verhältnisse, nicht das Loos, das nach der Sage auch hier von den auswandernden Brüdern über die römische Welt geworfen wird, haben den ältern Theodemir bestimmt, den reichern und nähern Beutetheil für sich zu nehmen, und den ent-

1) Priscus p. 160.

2) Malchus p. 234.

3) c. 52.

4) Marcellin. Ronc. II, 297. Clinton fasti Rom. z. d. J.

legenern, der schwerere Kämpfe erforderte, dem jüngern Bruder zu überlassen. Wahrscheinlich noch 473 greift er Illyricum an, während Widimir nach Italien aufbricht¹⁾, wo seit dem März desselben Jahres Glycerius Kaiser ist, der bereits im Juni 474 durch Nepos ersetzt ward²⁾. Es ist ein großer Versuch des gothischen Stammes, der schon die westliche Halbinsel des mittelländischen Meeres gewonnen hat, auch die beiden östlichen in seine Gewalt zu bringen. Aber noch ist der Zeitpunkt nicht gekommen. Widimir stirbt in Italien, Glycerius lenkt dessen Sohn, den jüngern Widimir, nach Gallien ab, wo er sich mit Eurich verbindet, um an der Eroberung Spaniens Theil zu nehmen. Er ist der zweite Amaler, der sich zu den Westgothen übersiedelt, unter denen diese östlichen Stammgenossen verloren gehen. Hier, wie auch später, regt sich immer wieder die Erinnerung an die ursprüngliche Einheit des Volkes; gerade in den Augenblicken großer Wendungen tritt sie entscheidend hervor. Für die Ostgothen ist es eine abermalige Zersplitterung, zum Theil herbeigeführt durch die Nothwendigkeit die Einheit des Herrscherhauses zu behaupten. Ihre politische Schwäche war entschieden, als das alte Königthum in sich gespalten wurde, im Drange der Gefahren, der eigenen Natur überlassen, kommen sie wieder auf das Urprüngliche zurück. Nach dem Tode Walamirs, der vorzugsweise *rex Gothorum* heisst, geht mit dem Gebiete auch der Titel des Bruders auf Theodemir über, der nun *auctioris potestatis insignia* annimmt, denn Walamir hat keine Söhne³⁾. Noch weniger als drei Amaler können auf die Dauer zwei an der Spitze des Volkes stehen, sie schliessen sich gegenseitig aus; wer sich auf dem Platze behauptet, hat das alte Königthum, wenn auch zunächst auf verengertem Raume. Das ist Theodemir, dem, wie Ennodius rühmt, das Kriegsglück niemals untreu geworden ist⁴⁾.

1) Jord. 56; *de successione regnor.* p. 240.

2) S. den Ravennischen Chronographen von 354 bei Mommsen Abhandl. d. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. I, 666.

3) Jord. 54.

4) Panegy. Theoder. 8 bei Manso S. 461.

8. Theoderich.

Doch schon greift auch der große Theoderich ein, der Begründer des neuen Staates, der Lieblingsheld seines Volkes. Bevor es zu jener gemeinsamen Unternehmung von 473 kommt, hat er den Sarmaten Singidunum entrissen. Das ist seine erste That; schwerlich kann sie früher als 472 geschehen sein. Er ist achtzehn Jahr alt, so eben hat er Constantinopel verlassen, wo er als Geisel gelebt, aber auch eine reiche Schule durchgemacht hat¹⁾. So lange er noch in den Händen des Kaisers war, konnte sein Vater nicht zum Angriff schreiten. Im achten Lebensjahre war Theoderich, als er auf die Forderung seines Oheims Walamir als Unterpfand eines neu geschlossenen Friedens an Leo ausgeliefert wurde²⁾. Es scheint derselbe Vertrag zu sein, dessen auch Priscus gedenkt, und durch den der Kaiser sich zu einer bedeutenden jährlichen Geldzahlung an Walamir verstand³⁾. Zehn Jahre blieb Theoderich in römischer Haft, der Vertrag ward also 462 geschlossen, er selbst 454 geboren⁴⁾. Diese Annahme wird auch von anderer Seite bestätigt. Bald nach Theoderichs Geburt, *post tempus non multum*, bricht

1) Ennod. 3 S. 443. Var. I, 1 läßt Cassiodor den Theoderich sagen: *nos maxime, qui divino auxilio in republica vestra curam didicimus, quemadmodum Romanis aequaliter imperare possimus*. Theophanes I, 202 sagt von ihm *ὄ πολὺς ἐν βαρβάροις τε καὶ Ῥωμαίοις λόγος ὡς ἀνδρείου τε καὶ προμηθεῦς καὶ οὐδὲ λόγων ἀμοίρου*, und setzt dann in Bezug auf seinen Aufenthalt in Constantinopel hinzu *τοῖς ἀρίστοις τῶν διδασκάλων ἐφοίτησεν*.

2) Jord. 52.

3) p. 217. Siehe oben S. 145.

4) Manso S. 13 bestimmt die Zeit der Geburt auf die Jahre 453 bis 456; Clinton appendix ad fast. Rom. p. 145 kommt auch auf das Jahr 454.

ein Streit mit dem Kaiser Marcian aus, dieser stirbt 457¹⁾, und Theoderich wird an demselben Tage geboren, als Walamir das neu gewonnene Pannonien durch eine siegreiche Schlacht gegen die Söhne Attilas behauptet, welche noch einmal das alte Uebergewicht herzustellen versuchen²⁾. Seine Mutter ist Ereliva, Theodemirs Concubine, die später als rechtgläubige Katholikin unter dem Namen Eusebia erscheint, und noch im Jahre 490 lebte³⁾. Er selbst ist im Jahre 479 noch so jung, dafs der Sohn des Triarius ihn an der Spitze seiner Volkshaufen *παῖς* schelten konnte⁴⁾. Die bei den Byzantinern durchgehende Behauptung, bei Malchus⁵⁾, Damascius⁶⁾, Theophanes⁷⁾ und Malalas⁸⁾, denen auch der Valesische Chronist und Marcellinus beitreten, Theoderich sei Walamirs Sohn gewesen, ist gewifs falsch; Cassiodor und Jordanis muften besser unterrichtet sein⁹⁾. Demnach ist auch Theudemund den Malchus als Theoderichs Bruder und *ὁ ἕτερος τῶν Βαλαμῆρου παίδων*¹⁰⁾ bezeichnet, ein Sohn Theodemirs. Danach hatte Theodemir nur zwei Söhne, und Theudemund war der jüngere.

Die Heerzüge Theodemirs und Theoderichs auf römischen Gebiete gehören zu den dunkelsten Theilen dieser Geschichte. Wie verworren sie bei Jordanis dargestellt seien, haben Manso¹¹⁾, Zeufs¹²⁾ und v. Sybel¹³⁾ hervorgehoben, doch wird darum das Einzelne nicht durchweg verwerflich sein; nur aus der unrichtigen Zusammensetzung an sich guten Stoffs hat sich auch hier ein schiefes Bild ergeben. Theodemir geht über die Save, schlägt die Sarmaten und nimmt Naissus. Hier bleibt er zunächst und verbindet sich mit seinem Sohne, *Theoderico consociatus adstat* heifst es ziemlich unklar, man erkennt weder wo noch in welcher Weise. Dann sendet er seine Scharen nach Ulpiana, welche diese Stadt und andere Ortschaften Illyricums erobern. Daran knüpft Jordanis durch ein übel angebrachtes *nam* die weitere Bemerkung, Heraklea und Larissa, Städte Thessaliens, seien von ihnen erobert worden. Da nimmt Theodemir sein und seines Sohnes

1) Marcellin. com. Ronc. II, 293. 2) c. 52.

3) Anon. Vales. in Ammian. Marc. ed. Wagner I, 620. Ennodii paneg. 8. Manso S. 460.

4) Malchus p. 265. 5) p. 240. 244.

6) Bei Photius ed. Bekker p. 340. 7) I, 202. 8) ed. Bonn. p. 389.

9) Var. XI, 1 deutet auch die Stellung der Namen Walamir und Theodemir darauf hin. So entscheiden sich schon Mascov II, 90 Anm. Büнау II, 652 und Muratori Annalen III, 284 (der Uebersetzung.) 10) p. 250. 256.

11) Jord. 56. Manso S. 21 ff. 12) S. 425. 13) S. 170.

Glück wahr, verläßt nun erst Naissus, rückt vor Thessalonich, dessen Befehlshaber den Rückzug der Gothen erkauft, in einem Vertrage werden ihnen *loca quae incolerent* überlassen, nämlich *Cerra, Pellas, Europa, Mediana, Petina, Berea et alia quae Sium vocantur*¹⁾, und *composita pace* ruhen sie jetzt, doch *nec diu post* stirbt Theodemir in Cerra. So Jordanis. Offenbar sind zwei verschiedene Streifzüge der Gothen ungehörig mit einander verbunden, die Eroberung von Naissus durch Theodemir, und eine spätere Heerfahrt unter Theoderich, die bis Larissa geht; daran ist als drittes die Ansiedlung der Gothen in Macedonien geknüpft, denn die genannten Städte liegen, wie Zeufs nachweist²⁾, sämtlich am Thermaischen Meerbusen, und schliessen Thessalonich im Halbkreise ein. Die übrigen geographischen Widersprüche ließen sich durch die Annahme ausgleichen, Cassiodor habe von der Praefectura Illyricum im Allgemeinen gesprochen, zu der auch die angegriffenen Provinzen gehörten. Doch erst zehn Jahre später, 482 erfolgt Theoderichs Zug nach Larissa, wie Marcellinus Comes bezeugt: *Trocondo et Severino coss. Theodericus cognomento Walamer utramque Macedoniam Thessaliamque depopulatus est, Larissam quoque metropolim depraedatus*³⁾. Was bleibt demnach für Theodemir übrig? Er hat die ersten Schritte auf der neuen Bahn gethan. Nachdem Singidunum gefallen ist, zieht er gegen Naissus und Ulpiana, dann das linke Ufer des Strymon hinab bis Cerrae, von hier konnte er möglicher Weise längs der Küste gegen Constantinopel vorrücken, ehe es dazu kommt, stirbt er. Das ist nach Jordanis Darstellung das Wahrscheinlichste und hängt in sich sehr wohl zusammen. Nach Mansos Annahme starb er 474 oder 475; auch ist im folgenden Jahre 476 überall von Theoderich allein die Rede.

Was darauf vorgegangen sei ist unklar. Theoderich hat die Stellung seines Vaters aufgegeben, er steht wieder an der Donau unterhalb Singidunum in Novae, von hier folgt er beobachtend den östlichen und westlichen Verhältnissen. Wahrscheinlich ist das untere gemeint⁴⁾, es ist sein Hauptsitz, der Ausgangspunkt mehr als einer bedeutenden Unternehmung. Bald rufen ihn neue

1) So Zeufs S. 427 nach der Münchener Handschrift.

2) Im Wesentlichen ebenso Manso S. 315.

3) Ronc. II, 300.

4) Zeufs S. 427 hat die Stellen aus der Vita Severini, Marcollin und andern gesammelt, und gelangt zu dem Resultate, es sei Nicopolis gemeint. Manso S. 39 entscheidet sich für das untere Novae.

Ereignisse wieder auf den Kampfplatz. Noch 475 ward Zeno durch Basiliskus, den Bruder seiner Schwiegermutter Verina, gestürzt ¹⁾, er entfloh nach Isaurien, erst im Juli 477 hatte er den Usurpator überwältigt. In dieser Zeit schickte er seine Gesandten an Theoderich *ad civitatem Novam — et eum invitavit in solatium sibi adversus Basiliscum*. So berichtet der Chronist des Valesius ²⁾; von einem bestimmten Eingreifen weiß jedoch nur Ennodius ³⁾, in höfischer Uebertreibung rühmt der Lobredner, Theoderich habe dem flüchtigen und rettungslosen Kaiser das Scepter wiedergegeben. Für Zeno war ein Umstand entscheidend. Schon zu Leos Zeiten war der ältere Theoderich, des Triarius Sohn, sein Gegner gewesen, auch jetzt hatte dieser den Basiliskus unterstützt, daher sah der Kaiser in dem jüngern Theoderich seinen natürlichen Bundesgenossen. Die Stellung jenes Theoderich und seiner Gothen ist zu wichtig, um nicht ihre Erklärung zu versuchen.

Theoderich wird als Sohn des Triarius von seinem Stamm- und Namensgenossen ausdrücklich unterschieden von Malchus ⁴⁾, Euagrius ⁵⁾, Marcellinus ⁶⁾, Jordanis ⁷⁾ und Theophanes. Die beiden letzten geben ihm noch den Beinamen Strabo; *cognomento Strabo* schiebt Jordanis in seiner Chronik an einer Stelle ein, die aus Marcellin entlehnt ist ⁸⁾, *ὁ καὶ Στραβὸς* sagt Theophanes ⁹⁾. Der Zuname war also von einem Naturfehler hergenommen, und ihm vielleicht erst auf griechischem Boden beigelegt worden. Die Zeugen nennen ihn einstimmig einen Gothen; nach Jordanis Worten *alia tamen stirpe, non Amala procreatus*, war er ein Ostgothe. Ueber seine persönlichen Beziehungen ist der späte Theophanes am besten unterrichtet, freilich aus verschiedenen Quellen; an der ersten Stelle nennt er ihn *τῆς Ἀσπαρος γαμετῆς ἀδελφός*, an der zweiten *ἀδελφόποιαις τῆς γυναικὸς Ἀσπαρος*. Er war also dem allmächtigen Aspar, der eine Zeit lang in Constantinopel die Rolle des Kaisermachers spielte, durch dessen Frau nahe verwandt, und theilte seine Po-

1) Candidus ed. Bonn. p. 474. Marcellin Ronc. II, 297. Noch im October 475 ist ein Erlaß Zenos aus Constantinopel datirt. Nach Procop. bell. Vandal. I, 7 dauerte sein Exil 20 Monate. Sonst s. die Zeugnisse bei Clinton zu d. J. 2) p. 617.

3) Bei Manso S. 445. 4) p. 240.

5) III, 25 ed. Reading III, 358. 6) Ronc. II, 299.

7) c. 52. 8) p. 239.

9) I, 182. 195. Vgl. die von Büнау I, 919 gesammelten Stellen.

litik. Auch Aspar war ein Gothe¹⁾, oder was bei der nahen Verbindung beider Völker kein großer Unterschied wäre, ein Alane²⁾. Im römischen Dienste war er zu den höchsten Würden aufgestiegen, schon 434 war er Consul geworden, dann Patricius und Magister Militum, unter drei Kaisern hatte er die Politik des Ostens in den schwierigsten Lagen geleitet. Endlich hatte er nach Marcians Tode den Thracier Leo auf den Thron erhoben, als Gothe und Arianer hielt er es für nöthig zunächst einen Kaiser vor zu schieben, durch den er selbst regieren könne³⁾; wahrscheinlich hatte er ein noch höheres Ziel, die Herrschaft für sein Haus zu gewinnen. Es war wieder der Gedanke eines gothischen Kaiserthums in römischer Form. Im Jahre 470 ward Leo genöthigt Aspars Sohn Patricius zum Caesar zu ernennen⁴⁾; um der drohenden Gefahr zu begegnen verband er sich darauf mit der Isaurischen Partei, deren Führer Zeno er zu seinem Schwiegersohne machte. Vergebens suchte Aspar den neuen Bewerber der Macht aus dem Wege zu räumen, da griff der Kaiser, wie mancher seiner Vorgänger, zum letzten Mittel sich seines gefährlichen Mitregenten zu entledigen, er liefs Aspar sammt seinen beiden Söhnen Ardaburius und Patricius 471 verrätherisch ermorden⁵⁾, ein dritter Sohn Ermanarich, nach dem Namen zu urtheilen wahrscheinlich der Sohn der Schwester Theoderichs, entfloh.

Das war der Augenblick, in dem sich dieser erhob. Der Gedanke der Blutrache für seinen Schwager, der Anspruch an dessen persönliches Erbe⁶⁾, der Wunsch in seine politische Stellung ein zu treten, und die gothische Partei wieder her zu stellen, erfüllen ihn. Noch in demselben Jahre rückt er vor Constanti-nopel, aber Zeno rettet die Stadt; daraus ergiebt sich seine zweite

1) So Damascius bei Photius p. 340 und Jord. 45 in einer sonst aus Marcellin entnommenen Stelle. Für die nahe Verbindung der Gothen und Alanen spricht Jordanis eigene Familie c. 50.

2) Candidus p. 473 und Euagrius II, 16, der hier und sonst dem Priscus folgt, haben nach den Fragmenten zu urtheilen, am Unbefangenensten und Ausführlichsten über Aspar und den Untergang seiner Familie berichtet. S. auch die von Büнау I, 916 gesammelten Stellen.

3) So Procop. bell. Vand. I, 6. Theophanes I, 179.

4) Die Zeitangabe nach Victor. Tun. Ronc. II, 345.

5) Zahlreiche Geschichtsschreiber berichten darüber, Candidus, der allein sagt Patricius sei zwar verwundet worden, doch dem Blutbade entronnen, Euagrius, Damascius, Procop. hell. Vandal. I, 6, Marcellinus, Victor Tun., Cassiodor in seinen Fasten, Jordanis 45 und de regn. succ. p. 239 aus Marcellin, Theophanes I, 179. 182.

6) Malchus p. 234.

Erhebung im J. 473. Ueberall erscheint er als römisch gebildeter Gothe, als gefürchteter militairischer Befehlshaber und Parteimann, der die Schwächen des Reiches kennt und zu nutzen weifs, er ist aus Aspars Schule, und stand gewifs schon lange im Dienste. Doch nicht eigentlich als Oberhaupt einer geschlossenen Volksmasse tritt er auf; das scheint mir für seine Charakteristik von Bedeutung.

Aber er steht an der Spitze gothischer Scharen; woher kamen diese? Es waren Anhänger Aspars, Gothen, die unter ihm gedient hatten, solche die in den Provinzen verstreut, sich jetzt der allgemeinen Bewegung anschlossen; auf dem ersten Zuge gegen Constantinopel war Ostris, der Schildträger Aspars, neben Theoderich Führer gewesen ¹⁾. Diesen haben sich andere beigeseilt, welche in Thracien angesiedelt zu werden verlangen, das ist eine von den Forderungen, die 473 an den Kaiser gestellt, aber verworfen werden. Nach Mascov ²⁾ und Zeufs ³⁾ waren es die kleinen Gomen, nach Manso ⁴⁾ die des Alatheus und Safrach. Aber jene waren seit Wulfilas Zeit in Moesien ansässig ⁵⁾, und die andern nach Pannonien gegangen. Als diese Gothen bald darauf mit denen des jüngern Theoderich zusammentreffen, gelingt es Theoderich Strabo das Gefühl der Stammverwandtschaft auf das Lebhafteste zu erwecken; er nennt die Ostgothen *τοὺς ἐμοὺς συγγενεῖς*, er schildert ihren Führer *τοῦ γένους τοῦ κοινοῦ ἐχθρόν τε καὶ προδότην*. Das findet vollen Anklang, und dieser mufs sich von seinen Leuten vorwerfen lassen er sei *τῆς συγγενείας τῆς κοινῆς ἀμελοῦντα* ⁶⁾. Da sonst oft genug Gothen gegen Gothen im Felde gestanden haben, scheint das nur begreiflich, wenn im Heere Strabos ebenfalls Ostgothen waren, die sich vor nicht langer Zeit von der Hauptmasse getrennt hatten ⁷⁾. Andere unter dem Amaler Sidimund hatten sich ja schon um Epidamnus festgesetzt, auch stimmt dazu die Andeutung bei Jordanis über die Herkunft des ältern Theoderich sehr wohl. Wiederum war ein Theil der Volkskraft abgesplittert worden.

Von dem Augenblicke an wo Theoderich Strabo Theodemir und dessen Sohn im Rücken hatte, entfaltet sich eine andere

1) Theophanes a. a. O. Auch Priscus p. 162 erwähnt des Ostris bei einer andern Veranlassung. 2) I, 457. 3) S. 430.

4) S. 18. 5) Jord. 51. 6) Malchus p. 265. 266.

7) Auch die *historia miscella* Muratori I, 98 schreibt ihm eine *magna Ostrogotharum multitudo* zu, worauf aber kein Werth zu legen ist, da es im Uebrigen Marcellins Worte aus Jordanis sind.

Seite seiner Politik, die nicht gegen den Kaiser allein, sondern auch gegen seine gefährlichen Stammgenossen gerichtet ist. Es sind Nebenbuhler, die entweder ganz ausgeschlossen oder unterworfen werden müssen. Er sucht daher aus seinen Anhängern ein politisches Ganze zu bilden, damit die Trümmer des gothischen Volkes sich um diesen Kern sammeln. Aus diesem Gesichtspunkte schließt er mit Leo den Vertrag von 473. Er wird Magister praesentis militiae, erhält jährlich 1000 Pfund Gold, und verpflichtet sich den Kaiser gegen alle Feinde mit Ausnahme der Vandalen, also auch gegen seine eigenen Landsleute, zu unterstützen; dagegen läßt er sich die Versicherung geben, Leo wolle keinem gothischen Ueberläufer Schutz verleihen und ihn selbst als Herrscher der Gothen anerkennen, *αὐτῶν δὲ τῶν Γότθων αὐτοκράτορα εἶναι* ¹⁾). Er will dem Kaiser gegenüber freie Hand über seine Leute haben, aber ebenso gut ist diese Bestimmung gegen die Stammgenossen gerichtet, die nicht zu den Seinen gehören. Er der kein Amaler war that das, weil zu besorgen war, der nachrückende Amaler, der Name des ruhmvollen Geschlechtes, könne auch hier Anklang finden. Darin lag das Zugeständniß, dieser sei bei den Gothen im Besitz eines Ansehns welches ihm selbst fehlte, es war das seit Alters anerkannte Königthum. Der jüngere Theoderich war ein Volkskönig, der ältere ein römischer Heerführer; jener hatte den Stamm des Volkes hinter sich, dieser losgerissene gothische Scharen, die zum Theil schon römisch disciplinirt sind; was jener von Hause aus besaß, wollte dieser durch Hülfe und Anerkennung des Kaisers erst gewinnen. So viele Reichswürden später auch dem jüngern Theoderich übertragen wurden, nie hat er sich vom Kaiser als Herrscher seiner Gothen anerkennen lassen. Wie hätte er auch dazu kommen sollen? Was hatte das altgermanische Königthum mit einer solchen Legitimierung zu schaffen? Theoderich Strabo suchte sie, eben weil er kein König war, weil er zwar aus überwiegend gothischem Stoffe, aber in römischer Form ein neues Königthum begründen wollte. Es ist daher nicht ohne Bedeutung, wenn Marcellin ihn ebenfalls *rex Gothorum* nennt ²⁾). Aspars Gedanke ist auf ihn übergegangen, in diesem handelt er auch ferner. Nach Leos Tode verband er sich gegen seinen alten Feind Zeno

1) Malchus p. 235. vgl. dazu Valesius Anmerkung p. 540; ob die von ihm vorgeschlagene sinnreiche Conjectur haltbar sei, ist doch zweifelhaft.

2) Ronc. II, 299.

mit Basiliskus, er förderte dessen Erhebung zum Kaiserthum, dann reizte er die Soldaten zu seiner Ermordung auf, *ὡς τῶν Γότθων ἀρκούντων*¹⁾. Das heißt, er machte einen Versuch auch den von ihm aufgestellten Kaiser zu beseitigen, um dann ein gothisches Regiment ein zu richten. Nach Zenos Rückkehr nahm er wieder eine abwartende Stellung ein.

So war die Lage im Jahre 477. Der Kaiser und die ihn bedrohenden Usurpatoren auf der einen, die beiden Theoderiche auf der andern Seite durchkreuzen sich in ihrer Politik mannichfach. Dort gilt es den Kaiserthron, hier das gothische Königthum. Jeder Theil sucht in der einen oder andern Partei des gegenüber stehenden Lagers seinen Bundesgenossen, um sich des Nebenbuhlers zu entledigen und die eigene Macht fest zu stellen. Mit Hülfe der Feinde selbst wollen sie Kräfte sammeln für die Hauptschlacht, welche die Frage der Herrschaft entscheiden soll. Die Römer wollen die Gothen so lange als möglich gebrauchen, bis sie zuletzt sich unter einander vernichten. Das sagt Theoderich Strabo bei Malchus: *κάκεινοι μὲν τὴν νίκην ἀκοντιῖ ἔχουσι, ὁπότεροι πέσοιμεν*²⁾. Die Politik der beiden Theoderiche mußte durch zeitweise Vereinigung dieser Kadmeischen Niederlage, so nennt sie Malchus, zu entgehen suchen. Auch sie wollen ihre Macht gegenseitig nutzen, die Herrschaft will zuletzt jeder allein.

Es ist schwer zu einem klaren Ueberblicke der nunmehr folgenden Bündnisse und Gegenbündnisse, Streifzüge und Märsche zu gelangen. Mit Recht werden den flüchtigen Umrissen des Jordanis die genauen Berichte des wohl unterrichteten Malchus entgegen gestellt, aber auch sie sind nur Bruchstücke, und leider willkürlich durch einander geworfen³⁾. Ich versuche es die Hauptpunkte in ihrer Zeitfolge heraus zu heben.

1) So Zeno in seiner Rede bei Malchus p. 238. Dafs er ein Anhänger des Basiliskus gewesen, darauf deutet auch die Stelle des Malchus p. 273 und Suidas unter *Λομάτος*. 2) p. 265.

3) Das ist von Valesius p. 539, Manso S. 20, Zeufs S. 425 bemerkt worden; indefs glaube ich, auch in der Bonner Ausgabe, in welcher die beiden Hauptgruppen der Fragmente nach Valesius Andeutung umgestellt sind, ist die Reihenfolge im Einzelnen nicht die richtige. Es ergibt sich daraus eine scheinbare Verdopplung mancher Ereignisse, wodurch, wie Mansos Darstellung zeigt, die klare Auffassung der Dinge noch schwieriger wird. So weit sie sich auf die Gothen beziehen, würde ich die Bruchstücke folgendermassen ordnen: 1. p. 234: *ὅτι ὁ αὐτὸς Λέων βασιλεὺς* cet. die Verhandlung zwischen dem Kaiser und Theoderich Strabo im 17. Jahre

Der jüngere Theoderich erscheint mit Würden und Ehrentiteln reich ausgestattet, es ist der Lohn seiner Theilnahme an der Herstellung Zenos. Er heist Freund und Waffensohn des Kaisers, er ist geehrt worden *ἀξίαις αἰ εἰσι λαμπρόταται*¹⁾, nämlich mit dem Patriciate, er ist an die Spitze gestellt worden *τῶν μεγίστων ταγμάτων*, der Kaiser hat ihn mit Reichthum überhäuft, und darf von ihm die Gesinnungen eines Sohnes erwarten. Alles das wird ihm im Laufe der Jahre 478 und 479 vorgerechnet, und da Zeno erst im Sommer 477 in die Gewalt zurückkehrte, mag Theoderich die ersten Auszeichnungen in diesem Jahre erhalten haben. In die Provinz Scythia an der untern Donau hat er sich zurückgezogen, um gegen den Kaiser und den ältern Theoderich, der in Thracien steht, eine gesicherte Stellung zu haben. Es sei seine Absicht gewesen, sagt er selbst, hier zu bleiben, ohne irgend jemand zu belästigen, und bereit den Anweisungen des Kaisers zu folgen, *ἐτοίμως δὲ βασιλεῖ ὑπακούσεσθαι ἐντεῦθεν ἐς ὅτι προστάξειεν*²⁾. Auch das ist nicht ohne Gewaltthätigkeit abgegangen, es war ein Versuch diese Provinz eigenmächtig zu besetzen; schon 478³⁾ machen die Gesandten Strabos den Kaiser darauf aufmerksam, welchen Schaden der Nebenbuhler den Römischen Städten zugefügt habe; demnach fordert er den Kaiser auf der alten Feindschaft zu vergessen und mit ihm ein Bündnifs zu schliesen. Doch Zeno findet den ältern Theoderich in Thracien gefährlicher als den jüngern im entfernten Scythien, ein geheimes Einverständ-

Leos d. i. 473. 2. p. 237: *ὅτι ἐν τῷ ἑξῆς ἔτει ἐπὶ Ζήνωνος* cet. im Jahre nach Zenos Herstellung d. i. 478. 3. p. 263: *ὅτι ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ ὁ Ζήνων* cet. 4. p. 264: *ὅτι ὁ Ζήνων Μαρτιανὸν* — dies schließt p. 267 mit den Worten: *καὶ ποιοῦνται* (die beiden Theoderiche) *συνθήκας μὴ πολεμεῖν ἀλλήλοις καὶ ὅσα ἤγηντο συμφέροντα, καὶ ταῦτα ὁμόσαντες πέμπουσιν ἄμφω πρέσβεις ἐπὶ τὸ Βυζάντιον*. 5. p. 240 beginnt mit den Worten: *ὅτι συνθήκας πρὸς ἀλλήλους ποιησάμενοι* — *μὴ πολεμεῖν ἀλλήλοις, πέμπουσιν ἄμφω πρέσβεις ἐπὶ τὸ Βυζάντιον*. Dies Stück schließt mit der Entlassung des Heeres durch Zeno *ὅτι δεῖ τὸ στρατόπεδον ὡς τάχιστα διαλύειν* cet. Daran reiht sich 6. p. 267: *ὅτι Ζήνων ἐπεὶ διέλυσε τὴν στρατιάν* cet. 7. p. 245: *ὅτι ὁ Βαλαμήρου ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων στρατηγῶν πολλοὺς τῶν ἰδίων ἀποβαλῶν* cet. 8. p. 258: *ὅτι ἐπὶ Ζήνωνος τοῦ βασιλέως στάσεως γενομένης παρὰ Μαρκιανοῦ* cet. Das Stück p. 261 *ὅτι Ζήνων ὁ βασιλεὺς* kommt bei der chronologischen Anordnung weniger in Betracht.

1) Malchus p. 237, 267, 246, 254. Marcellin. Ronc. II, 300. Jordan. 57.

2) Malchus p. 253.

3) p. 237 *ἐν τῷ ἑξῆς ἔτει*, im Jahre nach Zenos Herstellung.

nifs mit einer Partei in der Stadt wird entdeckt, die jenem die Thore zu öffnen beabsichtigt, er wird für einen Feind des Staates erklärt. Darauf rüstet sich Strabo zum Kampf, er zieht andere Völkerhaufen an sich, *ἔθνη τε συναθροίζει καὶ συστρέφει δυνάμεις*, dies geschieht zum Theil auf Kosten des jüngern Theoderich. Zeno bemerkt, daß dessen Macht abnehme, er beschließt daher diesen Bundesgenossen auf zu opfern, und dem Theoderich Strabo seinerseits den Frieden an zu tragen, etwa zu Ende des Jahres 478 oder Anfangs 479¹⁾. Zu allen gewünschten Zugeständnissen ist er bereit, jener möge behalten, was er genommen habe, *τὴν οὐσίαν ὁπόσης ἀφήρητο*. Jetzt weist der Gothe das im Gefühl der Uebermacht seinerseits ab, er müsse in seiner Lage die herbeigekommenen Völkerscharen entweder unterhalten oder in den Kampf führen, er gedenke die Sache zur Entscheidung zu bringen. Da geht eiligst eine andere Gesandtschaft an den jüngern Theoderich ab, der bei Martianopolis an der Grenze Niedermoesiens und Scythiens steht, nun sei es Zeit die Hoffnungen zu erfüllen, die man stets in ihn gesetzt habe. Doch nicht eher will dieser marschiren, als bis Zeno die eidliche Versicherung gegeben habe, sich nie mit dem ältern Theoderich versöhnen zu wollen. Der Eid wird bedingungsweise geleistet, starke römische Heeresabtheilungen sollen dem Bundesgenossen entgegen kommen. Im Vertrauen darauf rückt der jüngere Theoderich in die Hämuspässe²⁾, und findet hier statt der verheißenen Hülfe seinen Nebenbuhler, der ihm zwischen Kampf und nationalem Bündnisse die Wahl läßt. Da sich unter seinem Volke eine starke Gährung kund giebt, geht er auf den Vorschlag ein. Beide Theoderiche schicken Gesandte an den Kaiser³⁾, um ihre Forderungen gemeinsam anzubringen. Theodemirs Sohn verlangt eine feste Ansiedlung, *χώραν ἐν ἧ μὲνοι*, bis dahin Verpflegung seines Volkes; des Triarius Sohn, Erfüllung aller seit Leos Zeit gegebenen Versprechungen, Nachzahlung der rückständigen Jahrgelder, Auslieferung seiner gefangen gehaltenen Verwandten. Alles setzt Zeno daran dies Bündnifs der Gegner zu lösen, ohne auf ihre Forderungen ein zu gehen; dem jüngern Theoderich bietet er große Summen und die Tochter des Olybrius zur Ehe

1) Malchus p. 263 *ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ*.

2) p. 265. 253. Der Berg Sondis ist schwer nach zu weisen; die Suckischen Pässe, die Manso S. 26 vorschlägt, liegen zu weit nach Westen. Der Marsch sollte von Martianopel nach Adrianopel gehen.

3) p. 240.

an, doch dieser weist jeden weitem Vorschlag ab. Die Vorhut seines Heeres streift bis zu den langen Mauern, er selbst steht am Gebirge Rhodope und verwüstet Thracien¹⁾. Nun ist er der furchtbare, er erregt die Eifersucht Theoderich Strabos, der sich jetzt mit dem geängsteten Kaiser ausgleicht. Zeno gewährt ihm Unterhalt für 13000 Mann, stellt ihn in den Würden her, die er zur Zeit des Basiliskus gehabt, entsetzt den andern Theoderich der seinen, und willigt in alle sonstigen Forderungen.

Sic code

Malchus Sohn erleidet darauf mehrere bedeutende Verluste, er vermag sich in Thracien nicht zu halten, und sucht nun die im Westen hausenden Gothen, die sich an den andern Theoderich nicht angeschlossen haben, heran zu ziehen²⁾. Er geht nach Macedonien, zerstört Stobi, und rückt vor Heraklea³⁾. Da beginnen die Unterhandlungen von Neuem, der Kaiser läßt ihm Pautalia zwischen Stobi und Sardica⁴⁾ als Wohnsitz anbieten; wahrscheinlich darauf ist Jordanis Nachricht von der Ansiedlung der Gothen zu beziehen, die von ihm genannten Städte liegen südlich von Stobi. Theoderich setzt sich mit dem Amaler Sidimund, *ἐκ μὲν τῆς αὐτῆς φυλῆς τὸ ἀνέκαθεν*, in Verbindung, der im Solde des Kaisers ist und bei Epidamnus steht, er fordert ihn auf sich der Stadt und des ganzen Epirus zu bemächtigen und allen Irrfahrten ein Ende zu machen. Dieser folgt dem Rathe, auch er findet es zweckmäßiger, daß die Gothen beisammen wohnen und als geschlossene Masse auftreten. Theoderich läßt Heraklea in Flammen aufgehen und zieht nach Epidamnus; mit Ausnahme des festen Lychnidus fallen vor ihm alle Städte, endlich Epidamnus selbst. Da werden nochmals Unterhandlungen angeboten; er geht darauf ein, weil der Vereinigung mit den westlichen Gothen ungeachtet seine Lage eine sehr schwierige ist. Zwischen der Meeresküste und den Truppen, welche Sabinianus, ein gefürchteter kaiserlicher Heerführer, zusammenzieht, ist er eingeklemmt; die Schwierigkeit in dem ausgesogenen Lande sein Volk zu erhalten, steigt. Er erklärt die Masse im Frühlinge nach Pautalia führen zu wollen, sich selbst und die streitfertigsten Männer stellt er sogleich zur Verfügung des Kaisers, er ist bereit die Gothen in Thracien anzugreifen, auch nach Dalmatien zu gehen, um den westlichen Kaiser Nepos, der sich hier behauptet,

1) Malchus p. 267. 2) p. 244 angedeutet; die ausführliche Darstellung fehlt. 3) p. 245.

4) So Zeufs S. 426; vgl. auch Manso S. 25. Nachher nennt Malchus p. 255 Dardania; p. 248.

zu vertreiben; vollständig wünscht er in den römischen Staatsverband ein zu treten, und bietet endlich seine Mutter und Schwester als Geiseln an. Er verzichtet also fürs Erste auf alles selbständige Handeln, er will sich unterwerfen; doch die Treulosigkeit der Römer läßt ihn nicht dazu kommen. Noch sind die Unterhandlungen nicht beendet, da überfällt Sabinianus den Bruder Theoderichs, Theudemund bei Lychnidus, und die Gothen erleiden eine Niederlage. Während sie sich wieder sammeln, tritt abermals im Reiche eine Krise ein. Das Alles geschieht noch 479¹⁾. Marcian und Prokop, die Söhne des Anthemius, erheben sich gegen Zeno²⁾, und Theoderich Strabo, der sich bisher ruhig verhalten hat, erklärt jetzt zum Schutze des Kaisers nach Constantinopel ziehen zu müssen; er hat die Stadt als die größte Beute nicht aus dem Auge verloren, endlich hofft er sie zu gewinnen. Mit neuen Geldzahlungen läßt er sich die Hülfe abkaufen, doch um den Kaiser in steter Abhängigkeit zu halten, gewährt er dem Prokop eine Freistätte in seinem Lager³⁾. Hier bricht die Erzählung des Malchus ab. Aus Marcellin⁴⁾ und Euagrius⁵⁾ erfährt man, daß Theoderich Strabo 481 nochmals vor Constantinopel erschien, auch dieses Mal erfolglos abzog, und gleich darauf durch eine zufällige Verwundung das Leben verlor.

Ueberblickt man diese lange Reihe von Einzelheiten, so ergiebt sich für Theoderich durchaus kein günstiges Resultat; von einer Eroberung im Sturm, wie sie beabsichtigt war, ist nicht die Rede, es handelt sich nur noch um die Möglichkeit einer bescheidenen Ansiedlung unter Bedingungen, welche die Römer stellen. Hunger und Noth machen seine Lage unhaltbar, das Land kann nichts mehr geben, das Volk nach schweren Märschen und blutigen Kämpfen nichts mehr ertragen, es fehlt am Nothwendigsten, sie sind πάντων ἄποροι⁶⁾. Ihr dringender Wunsch ist irgend einen Fleck Erde zu finden, den sie mit eigener Hand bestellen, und von seinem Ertrage leben zu können, und bis dahin Unterstützung, μέχρι καρποῦ τὸν στρατὸν ἔξαρκέσει διάγειν⁷⁾. Pautalia oder Dardania schildert man ihnen als ein solches Land, καλὴν μὲν καὶ εὖγειον, ἐνδεᾶ δὲ

1) p. 256. Das Jahr ergiebt sich bestimmt aus Marcellinus, der auch des Sieges des Sabinian erwähnt. Ronc. II, 300.

2) Candidus p. 477. Euagrius III, 26.

3) Malchus p. 258. Candidus a. a. O.

4) a. a. O. 5) III, 25.

6) Malchus p. 246. 267. 7) p. 240.

οἰκητόρων, ἣν δύναται γεωργῶν ἐν πᾶσιν ἀφθόνοις αὐτοῦ τὴν στρατείαν διάγειν¹⁾). Sie fühlen, je länger sich das verzögert, desto sicherer ist ihr Untergang, um ein Volk zu bleiben, müssen sie eine Heimath haben. Mit dem Volke mußte auch die Macht des alten Königthums zusammenschmelzen, ihre Grundlage drohte verloren zu gehen, daher war der Tod des Nebenbuhlers für Theoderich ein Glück. Ein großer Theil der führerlos gewordenen Scharen mußte sich ihm anschließen, die zersplitterten Bruchtheile finden sich wieder zu einander, und mit neuer Furchtbarkeit tritt er dem Kaiser entgegen. Im Jahre 482 durchzieht er Thessalien bis Larissa, 483 wird er als Consul designirt, Uferdacion und Niedermoesien werden ihm angewiesen²⁾, 484 erhält er das Consulat³⁾, und als sich Illus und Leontius empören, hilft er sie besiegen, hält einen Triumphzug, und eine Reiterstatue wird ihm gewidmet⁴⁾. Auch Cassiodor in den Varien berührt dies: *Dives Graecia multa gloriosissimo avo nostro debuit*, und von ihm heisst es, *pro exteris partibus indefessa devotione laboravit*⁵⁾. Doch schon 487 zieht er abermals sengend und brennend bis Constantinopel, und kehrt dann nach Novae zurück, wo er wieder seinen Sitz aufgeschlagen hat⁶⁾.

Dreizehn Jahre sind verflossen seit Theoderich mit den Waffen in der Hand auf römischem Gebiete erschienen ist. Der ganze Vorrath von Ehren und Vortheilen hat sich an ihm erschöpft; die Provinzen zwischen Donau und Peneus, dem Pontus und dem ionischen Meere hat er gebrandschatzt, und dann wieder eine Zeit lang als Ansiedler ruhig gesessen, als Retter des Kaiserthums hat er einen Triumphzug in Constantinopel gehalten und als Feind vor dessen Mauern gestanden. Weder hat er als Feind zu siegen, noch sich als Freund mit den Römern auszu gleichen vermocht. Alle möglichen Formen des politischen Verhältnisses sind versucht, und ohne Erfolg verbraucht worden; in dieser Stellung selbst mußte etwas Unmögliches liegen. Man könnte fragen, warum machte er nicht von dem vollen Mafse seiner Kraft Gebrauch? warum nicht mit diesem Kaiserthum, das ein Spielwerk seiner Hand schien, ein Ende? Wie oft hatten sich nicht diese gothischen Heerführer erhoben, Eriulf und Gaina,

1) Malchus p. 255. 2) Procop. bell. Goth. I, 1 ἐπὶ Θράκης δόντος βασιλέως κατώκητο. Aehnlich bell. Vandal. I, 2.

3) Variarum VIII, 1. Anon. Vales. p. 618. Ennodius 4. 5. Procop. bell. Goth. I, 1. II, 6. Jordan. c. 57, de regn. success. p. 240.

4) Euagrius III, 27. 5) VIII, 9.

6) Ueber diese Züge berichtet Marcellin p. 300—302.

Aspar und Theoderich Strabo; warum hatten sie die Hand nach der Kaisermacht begierig ausgestreckt und sie im Augenblicke der Entscheidung zurückgezogen, oder sich begnügt einen ihrer Anhänger als Werkzeug vor zu schieben? Leichter vermochten die Germanen eine Provinz nach der andern los zu reißen, als das Kaiserthum im Mittelpunkte zu überwinden, wo seine Wurzeln am festesten waren. Auch im Westen hatte es sich am längsten in Rom behauptet, aber unüberwindlich schien es in Constantinopel, niemals hatte es diesen Sitz aufgegeben. Gedeckt durch zwei Meere, hinter diesen Mauern, in Mitten einer Bevölkerung, die erfüllt war von den Gedanken der römischen Herrschaft und des Christenthums, in den Formen einer zähen Verwaltungskunst und alt überlieferter Staatsklugheit, war es sicher unter allen Demüthigungen und Gefahren. Diese Gothen sahen ein, niemals würden sich die katholischen Massen ihrer arianischen Minderheit unterwerfen; sie erkannten, es sei vortheilhafter das Druckwerk des Staates durch geschicktere Hände im Gange zu erhalten, um sich des Ertrages zu bemächtigen, als selbst ein neues Reich zu errichten, in dem die besten Hülfquellen sehr bald versiegt wären. Schwerlich würden sie den Scharen barbarischer Völker, den Slaven, Sarmaten, Hunnen, Bulgaren, und was sonst noch an den Grenzen Asiens und Europas umherzog, gewachsen gewesen sein; im einzelnen Treffen mochten sie siegen, aber die geistige Ueberlegenheit, die bändigende Kraft war in ihnen selbst noch zu wenig entwickelt. Die byzantinische Politik verstand das besser, sie wufste ein Volk durch das andere unschädlich zu machen.

Theoderichs spätere Regierung beweist wie gut er das Kaiserthum kennen gelernt hatte, und dessen Stärke zu ermessen verstand; jetzt mußte er sich überzeugt haben es nicht bezwingen zu können. Andererseits wie viele germanische Heerführer waren nicht Römer geworden, zahlreiche Völkerscharen waren in den Zeiten des Claudius, des Probus und Constantin auf römischem Boden angesiedelt worden und endlich unter den Colonen verschwunden! Warum geschah das hier nicht, da gerade Theoderich mit römischer Art so vertraut war? Warum war dieser ostgothische Völkerhaufe so hartnäckig und unzersetzbar? Weil er kein Völkerhaufe, sondern ein Volk war. Nicht zunächst auf die Anzahl kam es an; diese Gothen trugen nicht allein die physische sondern die moralische Kraft in sich, welche in dem Gedanken volkstümlicher Zusammengehörigkeit und Einheit liegt. Das half ihnen fort über den ruhelosen Wechsel des Bodens und alle Gefahren.

Diese Kraft zeigte sich vornehmlich in dem Führer, in seinem Verhältnisse zum Volke, er war und blieb der Abkömmling eines alten Königsgeschlechtes, dessen göttliche Ahnen auch von den Christen nicht vergessen wurden.

Gothen und Römer vermögen weder im offenen Kampfe einander zu besiegen, noch im Frieden neben einander zu bestehen, es giebt nur ein Mittel los zu kommen, die Verständigung auf Kosten eines Dritten. Dieser ist Odovaker. Die Thatsache ist wichtig genug um einen vergleichenden Blick auf die Darstellungen zu werfen, die sie erfahren hat.

Fast die ausführlichste liest man bei Jordanis¹⁾; sie enthält eine Art von Zwiegespräch Theoderichs mit dem Kaiser, das die Unternehmung in ihren ersten Beweggründen darlegen soll. Während Theoderich in der Kaiserstadt in der Fülle des Genusses lebt, hört er dafs sein Volk in Illyricum darbe. Er beschliesst dies dem Kaiser vor zu stellen, und beginnt im Widerspruche damit seine Rede mit den Worten: *Quamvis nihil deest nobis imperio vestro famulantibus* u. s. w. Aber die Herrin der Welt liege der Tyrannei eines Königs der Rügen, den der Kaiser nicht anerkannt habe, der *tyrannico iugo senatum vestrum partemque reipublicae captivitatis servitio premat*. Er fordert Zeno auf ihn mit seinem Volke aus zu senden, er sei sein Diener und Sohn, und schliesst mit den Worten: *Ego enim si vicero, vestro dono vestroque munere possidebo, si victus fuero, vestra pietas nihil amittit, imo, ut diximus, lucratur expensas*. Das ist Zenos geheimste Politik, entweder die Gothen erobern Italien und helfen die Einheit des Reichs herstellen, oder sie gehen zu Grunde; dann ist er von gefährlichen Drängern befreit, und spart die Jahrgelder, mit denen er ihnen den Frieden stets von Neuem abkaufen muss. Doch diese unterthänige Vorstellung hat der Gothenfürst gewifs nicht gemacht; so eben noch hatte er vor den Thoren Constantinopels übel gehaust; dieses Gespräch hat schwerlich jemals Statt gefunden. Aber Cassiodor, den romanisirenden Geschichtsschreiber, erkennt man daraus, dem es darauf ankam den Provinzialen Odovaker als Tyrannen, Theoderich als Befreier, als den durch den Kaiser berechtigten Herrscher dar zu stellen; dagegen weifs er nicht, oder will es nicht wissen, dafs Zeno auch den Odovaker gewissermassen anerkannt hatte, denn 477 hatte er ihm das Patriciat verliehen²⁾. Auch in seinen Fasten be-

1) c. 57.

2) Malchus p. 236. Manso S. 36. 317.

merkt er ausdrücklich, Odovaker habe weder den Purpur noch die königlichen Herrscherzeichen angelegt¹⁾. Aehnlich stellt es Jordanis in der Chronik dar; *quem non noverat* heisst es auch hier von Odovaker und Zeno, dieser schickt den Theoderich als seinen *proprius cliens*, der zugleich Consul ist.

In demselben Sinne, aber genauer schreibt der Valesische Chronist²⁾: *mittens eum ad Italiam; cui Theodericus pactuatus est, ut si victus fuisset Odoachar, pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum praeregaret*. Nur andeutend sagt Marcellin *optatam occupavit Italiam*³⁾, und in dunkler, schwülstiger Declamation läßt Ennodius in Theoderichs Heerzug einen Akt kaiserlichen Mitleidens gegen das unterdrückte Italien errathen⁴⁾. Prokop hebt Zenos Politik hervor, der τὰ παρόντα εὖ τίθεσθαι ἐπιστάμενος, den Patricius und Consul auffordert nach Italien zu gehen und den Tyrannen zu besiegen, ἀμεινον γὰρ οἱ εἶναι — Ῥωμαίων τε καὶ Ἰταλιωτῶν ἀρχεῖν ἀπάντων ἢ βασιλεῖ διαμαχομένῳ ἐς τόσον κινδύνον ἰέναι⁵⁾. Auch die Gothischen Gesandten läßt er in der Rede vor Belisar ausführen, daß die Gothen das Land im Sinne der Römer zu Recht besitzen, οὐ βία ἀφελόμενοι, Zeno überredet, ἀναπέθει, den Theoderich, da er eben Byzanz belagern will, sich mit ihm zu versöhnen, den Augustulus zu rächen und Italien zu befreien. Am Unverholtensten hat Belisar in seiner Erwiderung die wahre Absicht der byzantinischen Politik sammt allen Folgerungen ausgesprochen. Zeno hat Theoderich abgeschickt, πολεμήσοντα ἐπεμψεν, οὐκ ἐφ' ᾧ Ἰταλίας αὐτὸς τὴν ἀρχὴν ἔχοι, τί γὰρ ἂν καὶ τύραννον τυράννου διαλλάσσειν βασιλεῖ ἔμελεν; ἀλλ' ἐφ' ᾧ ἔλευθέρα τε καὶ βασιλεῖ κατήκοος ἔσται; Theoderich aber sei undankbar gewesen, ἀποδιδόναι γὰρ τῷ κυρίῳ τὴν γῆν οὐδαμῶς ἔγνω⁶⁾. Bemerkenswerth ist endlich die *historia miscella*, sie bereichert das von Cassiodor gegebene Bild mit mehreren eigenthümlichen Zügen; die Gothen fordern Theoderich drohend auf für neue Wohnsitze zu sorgen, wenn das Volk nicht untergehen solle, er verlangt

1) Ronc. II, 233.

2) p. 618.

3) Ronc. II, 302.

4) c. 6. Manso S. 450.

5) Bell. Goth. I, 1. In diesem Sinne bezeichnen auch vitae pontiff. Roman. Muratori III, 1 p. 129 die gothische Herrschaft als *captivitas* Italiens.

6) II, 6. In derselben Weise sprechen die Gesandten der bereits besiegten Gothen vor Theodebald, dessen Hülfe sie anrufen bei Agathias I, 5.

vom Kaiser Italien der es *per pragmaticum* gewährt¹⁾. Ihnen Allen steht Eustathius gegenüber, dem Euagrius folgt, wenn er erzählt²⁾: ὁ Θεοδέριχος τῆς ἐπιβουλῆς Ζήνωνος αἰσθόμενος ἐπὶ τῆν πρεσβυτέραν Ρώμην ἀναχωρεῖ.

Es war eine politische Falle von byzantinischer Schlaueit gestellt, das sah Theoderich ein; aber er hatte keine Wahl, sein Aufenthalt an der Niederdonau war unmöglich geworden, er mußte die Schlinge zerreißen. Doch ebenso wenig konnte ihn Zeno als seinen Beamten abschicken, der ein abgefallenes Land wiedererobern sollte; so einfach standen die Dinge nicht, wenn auch der römische Hochmuth es so dar zu stellen suchte, und die gothische Politik es bisweilen angemessen hielt, der Provinzialen wegen in diesen Ton bedingt ein zu stimmen³⁾.

Auch Odovakers Stellung ist in Betracht zu ziehen, sie berührte Zeno und Theoderich gleich nah. Odovaker erkannte, vom Osten her drohe ihm die größte Gefahr, ihr voraneilend griff er schon 481 nach Dalmatien, 487 nach den Grenzen Pannoniens hinüber. Dort hatte er den Mörder des Kaisers Nepos, den Comes Ovida, geschlagen⁴⁾, der dem Namen nach zu urtheilen ein Gothe gewesen zu sein scheint, und die Absicht haben mochte, eine unabhängige Rolle zu spielen, hier den rugischen König Fava sammt einem Theile seines Volkes nach Italien geführt⁵⁾. Die fast zwanzigjährige Nachbarschaft der Ostgothen so lange sie in Pannonien saßen, hatte auf die kleinern Völkerschaften des linken Donaufers von Passau bis abwärts zum Stromknie auflösend gewirkt. Schon Favas Vater Flaccitheus hatte vor dem Aufbruche Theodemirs 473 nach Italien ziehen wollen. Ungefähr um dieselbe Zeit war Odovaker, ein Ruge von Geburt⁶⁾, mit anderen Waffengenossen um sein Glück zu versuchen über die Alpen gegangen⁷⁾, und nach dem Sturze des letzten Kaisers

1) Muratori I, 100. Isidor. chron. Gothor. era 659 (511) Opp. VII, 120 sagt unbedenklich *rex a Zenone imperatore Romae creatus*; freilich macht er auch Odovaker zum König der Ostgothen.

2) III, 27. Eine Andeutung der Art hat auch Malalas p. 359.

3) Gibbon history of the decline and fall of the Rom. emp. c. 39 ed. Bas. VII, 10 charakterisirt dies Verhältniß sehr gut mit den Worten: and it was left doubtful whether the conqueror of Italy should reign as the lieutenant, the vassal or the ally of the emperor of the east.

4) Cassiodori chron. Ronc. II, 233.

5) Der Ravennische Chronograph S. 667. Cassiodor Ronc. II, 234.

6) Jordan. de regnor. success. p. 239. Gegen alle Ueberlieferung ist Theophanes I, 184; ihm ist er ein in Italien aufgekommener Gothe.

7) Vita S. Severini A. SS. Jan. I, 487 verkündet der Heilige dem Flacci-

hatten die germanischen Söldnerscharen rugischer, herulischer und skirischer Herkunft ihn zu ihrem Könige erhoben¹⁾. Die neuen Herrscher wollten den Mangel an Einheit durch diesen politischen Akt ersetzen, doch weil Odovaker sich auf kein geschlossenes Volk stützen konnte, blieb seine Stellung nach innen wie nach außen unsicher²⁾. Er fürchtete Nachzügler aus den Gegenden woher er selbst gekommen war, und Angriffe des rugischen Königsgeschlechtes, das sich auch am rechten Ufer östlich von der Enns fest zu setzen suchte³⁾. Mit dem h. Severin, dem politischen Orakel dieser Völker, war er in Verbindung geblieben⁴⁾; nach dessen Tode hielt er es nothwendig ein zu greifen. Das rugische Gebiet war zwischen Fava und seinem Bruder Friedrich getheilt, dieser ward von Favas Sohn, dem jüngern Friedrich, ermordet, eine drohende Sammlung der Kräfte stand bevor, Odovaker ging zum Angriff über⁵⁾. Nach Favas Abführung erhob sich Friedrich noch einmal, ward aber durch Odovakers Bruder Aonulf und den Comes Pierius geschlagen, und entfloh nach Novae zu Theoderich. Zwar machte Odovaker nicht den Versuch das Donauufer zu behaupten, da die Reste der römischen Bevölkerung nach Italien abgeführt werden, vielmehr scheint es, er wollte nach altgermanischer Sitte eine wüste Mark als Vorland gewinnen; doch das konnte ihn nicht schützen. Das Uebergewicht seiner Waffen war den Ostgothen zu nahe gekommen, auch war das rugische Herrscherhaus, es ist unbekannt wie, den Amalern verwandt, in ihm sah sich Theoderich selbst angegriffen⁶⁾, Verhandlungen folgten, die bald einen feindseligen Charakter annahmen. Ennodius im Leben des Epiphanius spricht von zahlreichen Gesandtschaften Theoderichs an

theus den Abzug der Ostgothen mit den Worten *cito securus — regnabis*; ebenso dem Odovaker seine künftige Größe p. 488: *multis cito plurima largiturus*. Ihn begleiten *quidam barbari*. S. Roth Benefizialwesen S. 25.

1) *Cum gente Scirorum* sagt Anon. Vales. p. 616. Auch Procop. bell. Goth. I, 1 hebt diese besonders hervor. Heruler nennt auch Anon. Vales. p. 619 und der Chronograph bei Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I, 163. Manso S. 32.

2) Ennodius 8 S. 458 nennt seine Scharen *coacervata multitudo*.

3) Zeufs S. 485.

4) Vita S. Severini a. a. O. p. 495. 496.

5) Ennodius 6 S. 451: *Metuebat parentes exercitus, quem meminisse originis suae admonerat honor alienus*.

6) Ennodius 6 S. 452 deutet dies an: *perduelles animos* (nämlich Odovakers) *in propinquorum tuorum necem* (Favas) *Romana prosperitas invitavit* d. i. die angeblich günstige Stellung, welche Theoderich durch sein Verhältniß zu Zeno gewonnen hatte.

Odovaker *violentia supplicationis*¹⁾; schwerlich waren das Ausgleichungsversuche, die, wenn sie gemacht worden wären, die übelsten Folgen für Zeno hätten haben können. Theoderich war nicht in der Lage lange zaudern zu können, und am Ende trafen seine Wünsche von allen Seiten mit Zenos Absichten zusammen.

Einhundert und zwanzig Jahre waren seit den ruhmvollen Zeiten Ermanarichs verflossen, und wie gewaltsam war das Volk nicht umher geworfen worden, seit dem es vom Don zum Dniester, von da zur Donau gedrängt worden war. Allein seit Attilas Erhebung waren die Ostgothen zweimal nach Gallien, zweimal nach Italien gezogen, in Pannonien hatten sie gestanden, und die Hämusprovinzen durchstreift; da hatte sich Gefecht an Gefecht gereiht, Mangel und Noth aller Art war zu bestehen. Zahllose kleinere und gröfsere Volkshaufen waren seit der Trennung von den Westgothen abgesplittert und weit hinaus auf fremden Boden geworfen worden, war es zu verwundern, wenn der Hauptstamm, der so viele Zweige verloren hatte, schwächer geworden war? Dennoch war dieses Volk stark genug das Kernland der alten Welt zu erobern, und eine Zeit lang zu behaupten.

Mit allem Volke der Gothen zog Theoderich nach Westen, heifst es bei Jordanis²⁾, der indefs den gewichtigen Zusatz darauf folgen läfst, *quitamen ei praebuere consensum*, wenigstens mit denen welche ihm zustimmten. Also eine nochmalige Spaltung trat ein, manche sind im Reiche heimisch geworden, als Landbauer, im Heere, im Dienste des Kaisers, und wollen die festen Sitze nicht gegen neue Irrfahrten aufgeben. Das bezeugt Prokop ausdrücklich, obgleich er auch das Volk, *ὁ τῶν Γότθων λαός* auswandern läfst³⁾; die Gothen Godegiskel und Bessas, zwei kaiserliche Generale, stammten von den Zurückgebliebenen ab, *τῶν ἐκ παλαιοῦ ἐν Θρακῇ ᾤκημένων, Θευδερίχῳ τε οὐκ ἐπισπομένων*; ein anderes Mal rühmt er diese Gothen als tapfere Krieger und geschickte Ackerbauer⁴⁾. In diesem Sinne sagt auch Marcellin, Theoderich *sci omnium suorum multitudine assumpta Gothorum* abgezogen⁵⁾; einfach *cum gente Gothica* der Valesische Chronist⁶⁾. Ennodius spricht auch hier in einem Tone, der auf rednerische Wirkung berechnet ist, es sind *commonitae longe lateque vires*;

1) Vita Epiphanii in Sirmondi Opp. I, 1010.

2) c. 57 nach dem Mailänder Codex.

3) I, 1.

4) Bell. Goth. I, 16; bell. Pers. I, 8; de aedificiis III, 7.

5) Ronc. II, 302.

6) p. 618.

*innumeros diffusa per populos gens una contrahitur*¹⁾. Die Frage wie stark die ausziehende Volksmenge gewesen sei, ist nur annähernd durch Vermuthungen zu beantworten²⁾. Das meiste dafür möchte noch Malchus gewähren. Zwar ist es auch hier allgemein *πολὺς ὄχλος, πλῆθος ἄπειρον* oder *στράτευμα*³⁾; doch fehlen bestimmtere Andeutungen nicht. Theoderich Strabo fordert vom Kaiser Unterhalt und Löhnung für 13000 Mann *οἷς θελοὶ Θεοδέριχος*, er selbst wählte sie also aus, und hatte mithin noch mehr zu seiner Verfügung. Der jüngere Theoderich erbietet sich mit 6000 Mann Kerntruppen, *τῶν μάλιστα μαχίμων*, die thracischen Gothen an zu greifen⁴⁾; mit einer ebenso starken Schar hat er Singidunum erobert⁵⁾. Bei der Niederlage Theudemunds durch Sabinianus wurden über 5000 gefangen genommen, viele sind gefallen, ein Rest entflohen, und doch waren diese nur die Nachhut, *οἱ ἐπὶ τῆς οὐραγίας*, bei der sich indess außer den streitfähigen Männern auch die Knechte mit den Karren, Weiber und Kinder befanden. Sie war gewifs nur ein kleineres Drittel des Heeres, das Theoderich in drei Haufen getheilt hatte⁶⁾. Danach müfste das Centrum über 6000 Mann stark gewesen sein, man würde also auf eine Gesamtstärke von etwa 20000 waffenführenden Freien kommen, *ἐλεύθεροὶ* werden sie ausdrücklich genannt⁷⁾; doch waren wohl auch die Knechte bewaffnet worden, da es sich in diesem Kampfe um die Existenz handelte. Mit Einschluss des Trosses könnte man also den ganzen Volkshaufen Theoderichs mindestens auf 60000 Menschen anschlagen. Nach Strabos Tode wird ein Theil seiner Gothen zu jenem übergegangen sein, beide Volksscharen erscheinen ziemlich in gleicher Stärke, die Streitkräfte des jüngern Theoderich mögen dann 40000 nahe gekommen sein.

Ob alle nationale Gothen waren, ist schwer zu bestimmen; nicht unwahrscheinlich gesellten sich auch andere umherstreifende Scharen dazu. Deren hatte schon Theoderich Strabo zeitweise an sich gezogen, er fand es unmöglich, sie alle zu unterhalten, auch sein Nebenbuhler

1) c. 6. Manso S. 452. In der vita S. Epiphanii Sirmond I, 1010 ist es eine *immensa roboris sui multitudo*.

2) Gibbon c. 39 VII, 16. Sartorius Regierung der Ostgothen in Italien S. 251. Manso S. 76.

3) p. 240. 246. 247. 255. 259. 4) p. 255. 268.

5) Jord. 55.

6) Malchus p. 250. 256.

7) p. 266.

hatte sonstigen Zuzug, βοήθειαν ἄλλην¹⁾, gewonnen. Größere Scharen selbst feindlicher Völker schlossen sich auf der Heerfahrt nach Italien an, die Reste der Rugen, mit denen Theoderich sich förmlich verbündete, jene die sich unter Friedrich in seine Arme geworfen hatten²⁾. Auch Gepiden sind des Kampfes ungeachtet, der zunächst mit ihnen zu bestehen war, mitgezogen, wenigstens sind sie später im Heere Theoderichs³⁾. Fünfzig Jahre darauf rückt Vitigis mit einer Macht von 150000 Mann dem Belisar entgegen, und Totila schlägt die Stärke der Gothen auf 200000 Mann an⁴⁾. Mag Prokop hier übertrieben haben, für den Augenblick der höchsten Gefahr, wo alle Kräfte zusammen gerafft werden mußten, ist die erste Angabe schwerlich zu hoch. Vierzig Jahre lang waren die Gothen im friedlichen Besitze Italiens nicht gestört worden, das Volk muß sich in dieser Zeit erheblich vermehrt haben. Demnach mögen die streitbaren Männer die nach Italien zogen 50000 bis 60000 betragen haben, das kommt den 50000 Vandalen gleich die nach Afrika gingen, aber auch erst diese Zahl erreichten, nachdem sie Alanen unter sich aufgenommen hatten⁵⁾. Im Ganzen würde man mithin eine Schar von 200000 Menschen anzunehmen haben.

In die Masse des Trosses gewährt Malchus in der Schilderung des Heerhaufens, den Theoderich schon 479 beisammen hatte, einen belehrenden Einblick. Auch die Familien haben die Heimath verlassen, Weiber erheben sich mit lautem Geschrei sogar gegen den Heerfürsten; Theoderich selbst führt seine Mutter und zwei Schwestern mit sich⁶⁾. Wohlgerüstet ist jeder freie Mann von Hause aufgebrochen, doch auf den langwierigen Hin- und Herzügen hat er den größten Theil seiner fahrenden Habe eingebüßt; πῶς ἐξαπόλωλε πάντων ἢ εὐπορία, ἣν ἔχοντες οἴκοθεν συνεστράτευσάν σοι? ruft Theoderich Strabo dem Sohne Waldmirs höhrend zu. Damals hatte ein jeder zwei auch drei

1) p. 263.

2) Procop. III, 2. II, 14. Ennodius paneg. 10 S. 467; er hat also Unrecht wenn er c. 6 S. 452 sagt *nullus praeter parentem* sei mit Theoderich gegangen. Zeufs 486.

3) *Variae* V, 10. 11. Die *Heruler* IV, 45 gehören nicht unter diesen Gesichtspunkt. 4) Procop. I, 16. III, 4, 21.

5) Procop. bell. Vandal. I, 5.

6) Malchus p. 249. 255. 267. Ennodius paneg. 8 S. 460. Eine Schwester starb 479 ehe Theoderich nach Epidamnus ging, die andere begleitete ihn nach Italia; also wohl Amalafriada.

Pferde, jetzt gehen die Reiter zu Fufs, die freien Männer, welche die goldene Beute nach Scheffeln zu messen hofften, seien fast zu armseligen Knechten geworden. Während der Mann auf einem Pferde reitet, zieht das andere den Karren, in dem sich Weiber, Kinder und Habseligkeiten befinden; 2000 solcher Karren erbeutete Sabinianus und verwandte sie für das römische Heer. Auch Heerden geraubten Schlachtviehs wurden mit geführt¹⁾. Jahre lang zieht diese schwerfällige Masse umher, dazwischen lagert sie sich auf Monate hier und dort, um den ergiebigen Boden zu bestellen, und wie in Pautalia eine eilige Erndte zu halten. Da rühren die Weiber, Kinder und Knechte die Hände in wirtschaftlicher Arbeit, und die Männer ziehen gegen den Feind oder die reisenden Thiere hinaus, welche die Wagenburg umkreisen. Ueberschaut man dieses bunte Gewirr, so wird man dem Ennodius diesmal kaum einen Vorwurf machen können, sein Gesamtbild entspricht den einzelnen Zügen bei Malchus. Auf den Karren, die wandernde Hütte, wird das unentbehrliche Hausgeräthe geladen; die Stiere ziehen das Ackerzeug und die Handmühle, die Weiber kochen und flicken, die Männer gehen auf Jagd und Raub²⁾. Es ist kein Heer, sondern ein bewaffnetes Volk auf der Wanderung. Um es zusammen zu halten bedurfte es einer kriegerisch monarchischen Macht, aber auch einer grossen persönlichen Kraft, in der sie lebendig ward. Malchus giebt beiden Theoderichen die allgemeinen Namen *ἀρχηγός, κατάρχων, στρατηγός* oder *ἡγεμών*³⁾, aber man erkennt die kriegerische Einteilung der Masse. Theoderich leitet und entscheidet, überall tritt er für das Ganze ein. Unter ihm stehen sein Bruder Theudemund und Soas, der erste unter den Führern; es sind die *duces*, denen er einen Theil seiner Heergewalt übertragen hat, nach dem Grade ihres Amtes unterscheiden sie sich. Mochte er römisch geschult sein, von den Römern brauchte man diese Anordnungen nicht zu lernen; diese Volksscharen haben nicht das Ansehen eines römisch disciplinirten Heers.

Das Jahr 488 war schon weit vorgerückt, als die Ostgothen von Novae aufbrachen. Zu den Beschwerden des Marsches gesellte sich bald die Noth des Winters⁴⁾; der Weg den sie ein-

1) p. 257. 265—267.

2) Ennod. 6 S. 452. Ebenso mit wenigen Worten Procop. I, 1.

3) p. 234. 235. 266. 267.

4) Anon. Vales. p. 618. Ennod. a. a. O.

schlugen läßt sich nur sehr im Allgemeinen bestimmen ¹⁾. Nach Jordanis gingen sie *recto itinere per Sirmas vicinas Pannoniae* ²⁾; dagegen hätten sie nach Prokop die Absicht gehabt über das Ionische Meer zu gehen, doch aus Mangel an Schiffen seien sie am Ufer durch das Gebiet der Taulantier wieder nach Norden hinaufgezogen; also wären sie von Novae quer durch Moesien, Dardanien und Epirus zur Küste gewandert. Das kann nur ein Mißverständniß Prokops sein, eine Verwechslung mit der frühern Besetzung von Epidamnus, das im Lande der Taulantier lag. In der That hatte man damals die Befürchtung sie könnten zur See gehen, und suchte ihnen darum alle Schiffe zu entziehen ³⁾. Jetzt zogen sie auf dem rechten Ufer der Donau gegen Singidunum hinauf; zuerst stießen sie auf ihre alten Feinde, die Sarmaten und Bulgaren unter dem Könige Vulsa. Mit großer Anstrengung brechen sie sich Bahn durch die Gepiden, die unter Traustila an der Ulca zwischen Fluß und Bergen eine fast unüberwindliche Stellung eingenommen haben ⁴⁾. Ennodius macht den Hergang durch elegante Phrasen unklar, doch soviel erkennt man, Ulca ist ein Fluß, *fluvius, amnis*, an den sich steile Hügel lehnen. Nach Manso ist es die *Hiulca palus* bei Cibalis ⁵⁾, Zeufs denkt an die Aluta ⁶⁾, Büdinger an die Save ⁷⁾. Die erste Meinung ist nach Zosimus Schilderung von Cibalis ⁸⁾ immer noch die wahrscheinlichste; der Engpaß, die Berge, die *λίμνη βαθεία* sind solche natürliche Bollwerke, wie Ennodius sie sich zu denken scheint; der spätere Name des Flusses daselbst ist Vulca. Die Auswanderer hatten also die Save überschritten und Singidunum und Sirmium, die zum Gebiete der Gepiden gehörten ⁹⁾, im Rücken. Bei dem hartnäckigen Widerstande den sie fanden drohte ihre Lage verzweifelt zu werden, aber Hunger und Noth, Theoderichs persönliche Tapferkeit halfen den Sieg erringen. In diesen alten

1) Ennodius c. 7. Obgleich seine Darstellung keine chronologisch genaue ist, wird man doch annehmen müssen, was er c. 5 von Theoderichs Sieg über einen bulgarischen Fürsten sagt, gehöre einer früheren Zeit an. Die einzige Nachricht von einem Kampfe mit den Bulgaren auf dem Marsche giebt hist. misc. p. 100.

2) c. 57: *per Sirmium Pannoniasque* nach hist. misc.

3) Procop. I, 1. Malchus p. 251.

4) S. Hist. misc. a. a. O.

5) S. 453. 6) S. 439.

7) Oestreich. Gesch. I, 53. Schwerlich ist mit Zeufs an eine künstliche Befestigung zu denken.

8) II, 18. 9) Zeufs a. a. O.

Pannonischen Sitzen zogen sie wahrscheinlich noch Verstärkungen heran, dann gingen sie das Savethal hinauf; wie einst Alarich, müssen sie Laibach berührt haben und durch die Adelsberger Klause zum Isonzo hinabgestiegen sein. Im Sommer 489 standen sie an der Schwelle Italiens.

Jetzt entbrannte ein vierjähriger Kampf, der im Gefühle das man nur zwischen Untergang und Sieg die Wahl habe, von beiden Seiten mit höchster Kraftentfaltung geführt wurde; das heimathlose Volk mußte zu Grunde gehen, wenn es hier keine bleibende Stätte fand, Odovaker war verloren, wenn er die seine nicht behauptete. Umsonst suchte er den Wanderern den Eintritt zu verschließen; am 28. August 489 ward er an der Isonzobrücke geschlagen¹⁾. Die bei Jordanis folgende Darstellung der weitern Ereignisse ist wieder eine flüchtige Skizze, die über die wichtigsten Momente hinwegweilt, und anderes gar nicht berührt, sie giebt ein durchaus unvollkommenes Bild des Verlaufes. So dürftig kann Cassiodor den bedeutendsten Abschnitt dieser Geschichte unmöglich behandelt haben. Dagegen werden die Lücken zum Theil durch die *historia miscella* so entsprechend ergänzt, das man sich fast der Vermuthung hingeben möchte, es seien trotz der unmittelbaren Abhängigkeit von Jordanis, einige originale Notizen Cassiodors auf einem andern noch nicht nachgewiesenen Wege auf sie übergegangen. Dazu gehören jene Nachrichten über die Kämpfe mit Gepiden und Bulgaren auf dem Zuge nach Italien, die man nur hier findet²⁾. Nach Jordanis lagert Theoderich am Isonzo; *Odoacer armatum contra eum direxit exercitum; quem ille ad campos Veronenses occurrens magna strage delevit*. Das am Isonzo geschlagen worden sei, läßt diese Fassung kaum vermuthen; die *historia miscella* verbindet die zerrissenen Glieder: *ibi mox ei cum grandi suorum exercitu totisque Odoacer Italiae viribus occurrit, quem Theodericus alacriter excipiens, magno superatum proelio postremo in fugam convertit. Exinde Theodericus movens cum Veronam venisset, iterum adversus eum Odoacer non minori quam prius belli sese apparatu opponit. Contra*

1) Das die Schlacht unter dem Consulat des Probinus und Eusebius geliefert worden sei, sagen Cassiodor, Marcellin und Marius Aventic. einstimmig, Ronc. II, 234. 302. 404. Anon. Vales. p. 618 deutet stillschweigend darauf hin, der Ravennische Chronograph irrt also, wenn er sie bei dem folgenden Jahre verzeichnet p. 667, dagegen hat er den Tag aufbehalten. Var. I, 18, *Ex quo Deo propitio Sonti fluenta transmisimus, ubi primum Italiae nos suscepit imperium.* 2) p. 100.

quem Theodericus haud procul a Veronensi urbe configens, nimia eius exercitum caede contrivit. Darauf nimmt Theoderich die Stadt, Odovaker macht den Versuch sich nach Rom zu werfen, da ihm aber die Einwohner die Thore verschloessen, verwüstet er das Land mit Feuer und Schwert, und wendet sich nach Ravenna, während Theoderich Mailand gewinnt. Jordanis läßt ihn sogleich vor Ravenna rücken, dann erst setzt sich Odovaker dort fest, es beginnt die dreijährige Belagerung, die mit seiner Unterwerfung endet. Von dem gefährlichen Umschwunge der Dinge nach dem Siege von Verona erfährt man kein Wort.

Die Schlacht bei Verona ward am 30. Sept. geliefert ¹⁾, der Angriff auf Rom, den freilich nur die *historia miscella* kennt, und die Flucht nach Ravenna gehören also in das Ende des Jahres 489. Nach dem Falle Mailands entscheidet der Uebertritt Tufas, den Odovaker kurz vor dem Ausbruche des Krieges zum *Magister Militum* ernannt hat, für Theoderich ²⁾. In Tufas Hand liegt einen Augenblick die Entscheidung, denn als er bald darauf zu Odovaker zurückkehrt, geräth Theoderich in die grösste Gefahr. Tufas Stellung zu beiden Parteien ist unklar, sein Abfall könnte vielleicht eine verabredete List gewesen sein, durch die Theoderich sicher gemacht werden sollte ³⁾. Aber wie vermochte er diesem Manne sogleich soweit zu trauen, um ihm die Verfolgung und Einschließung Odovakers in Ravenna zu übertragen, wie der Valesische Chronist erzählt? Irgend ein Ereigniß mußte eingetreten sein, wodurch Theoderichs Sieg, den Tufa für unbezweifelt gehalten hatte, in Frage gestellt ward. Es war die Aussicht auf Hilfe von Aufsen, auf den bevorstehenden Einfall der Burgunden in Ligurien.

Es war das nächste Gebot politischer Klugheit, wenn Odovaker durch Bündnisse mit den Völkern, welche durch die ostgothische Wanderung in die gleiche Gefahr versetzt wurden, ihr

1) Den Tag giebt Anon. Vales. p. 619. Außerdem hat Cassiodor in den *Fasten* eine kurze Notiz und Ennodius *paneg.* c. 8 eine ausführliche Schilderung in seiner Weise.

2) Anon. Vales. a. a. O.

3) Darauf scheint das dem *Liberius* *Var. II, 16* gespendete Lob hinzu-
deuten, von dem es heisst: *Non enim ad nos vilissima transfugas condi-
tione migravit, nec proprii domini finxit odium, ut alterius sibi procuraret
affectum.* Ennodii *vita Epiphanii.* Sirmond I, 1011: *homo in perfugarum
infamia notitia veteri pollutus, qui concepit mente, ut se desperatis partibus
cum ingenti multitudine redderet.* Die *desperatae partes* sind die Odovakers.
Dunkel und allgemein sind seine Andeutungen im *panegy.* 10.

zu begegnen suchte, doch rednerische Grofssprecherei ist es ihn, wie Ennodius thut, als *orbis concussor* darzustellen, der alle Welt, *universas nationes, tot reges* gegen Theoderich zu den Waffen gerufen habe¹⁾. Schon der Widerstand der Gepiden mochte durch diese Verbindung Nachdruck erhalten haben; wahrscheinlich wurden auch die Heruler an der obern Theifs hineingezogen. Sie sind von Odovaker nach Italien berufen worden, und scheinen einen abgesonderten Heerhaufen gebildet zu haben²⁾. Auch mit Gundobald dem Burgundenkönige hatte er sich verbunden. Zwar sagt Ennodius im Leben des Epiphanius, *ludificatus specie foederis* sei dieser in Ligurien erschienen³⁾, es bleibt zweifelhaft wem eigentlich die Unternehmung gegolten habe, doch an einer andern Stelle läßt er den Bischof auf Gundobald als den Vertheidiger Italiens eine Lobrede halten⁴⁾; er muß zugeben, Theoderich habe mit ihm Frieden geschlossen⁵⁾. Der Lobredner schrieb, als durch die Heirath Ostrogothos, einer Tochter Theoderichs, mit Sigismund, dem Sohne Gundobalds⁶⁾, eine dynastische Verbindung zwischen den Amalern und den Burgunden hergestellt war; daher suchte er das frühere feindliche Verhältniß zu verschleiern.

Für die Burgunden war das Bündniß mit Odovaker eine politische Nothwendigkeit. Ihnen am Wenigsten konnte es gleichgültig sein wer in Italien herrsche, denn ihre Lage war eine bedenkliche. Hinter ihnen erhob sich drohend die junge Macht der Franken, noch gefährlicher war die Nachbarschaft des tolosanischen Reiches. Vor wenigen Jahren, 484, war Eurich gestorben, der durch kühne Eroberungen die Westgothen zum mächtigsten Volke des Abendlandes gemacht hatte⁷⁾. Odovaker hatte durch Zugeständnisse den Frieden erhalten, bis zur Grenze Liguriens war Eurich vorgerückt⁸⁾. Wie, wenn sich jetzt auch der ostgothische Völkerstrom über Oberitalien ergoß, und Theoderich seinen Stammgenossen in Ligurien die Hand reichte? wenn die Gesamtmacht der Gothen sich gegen Gallien wandte, wie sie

1) Panegy. 8.

2) c. 10 S. 465 *qui ideo adversus te deducti sunt, ut hic agnoscerent, etiam in propriis sedibus quem timerent.* Anon. Vales. p. 619.

3) Sirmond I, 1018. 4) p. 1017.

5) Panegy. a. a. O. S. 466.

6) Jordan. 58. Nach Anon. Vales. p. 622 wäre Theudegotho an Sigismund verheirathet worden, doch Procop. I, 12 stimmt mit Jordanis darin, daß diese Alarichs Frau geworden sei. Gregor. Tur. III, 5.

7) Aschbach S. 160.

8) Procop. a. a. O.

in Spanien vereint gekämpft hatten? Schon früher hatten die Burgunden ihren Einfluß in Italien geltend zu machen gesucht; im Gegensatz zu den Westgothen schlossen sie sich um so eifriger an die letzten Kaiser an, sie waren römische Bundesgenossen geworden¹⁾. Anthemius hatte Gundobald 472 das Patriciat verliehen²⁾, dagegen hatte dieser den Glycerius zum Kaiser erhoben³⁾, und eine Zeit lang den Herrn gespielt; nachher wurde sein Einfluß durch Odovaker ausgeschlossen.

Wahrscheinlich im Frühjahr 490 rückte Gundobald in Ligurien ein; damals muß auch Tufas Abfall und die nochmalige Wendung in Odovakers Geschick eingetreten sein⁴⁾. In Faenza verständigt Tufa sich mit seinem alten Herrn, er liefert ihm die ostgothischen Heerführer aus, Odovaker nimmt Cremona sogar Mailand⁵⁾, Theoderich verliert den rasch gewonnenen Boden, zieht sich nach Pavia zurück, und sammelt seine Kräfte auf dem engsten Raume⁶⁾. Es war der gefährlichste Augenblick; noch war es möglich den Sieger hier zu erdrücken, da rettete ihn der alte volksthümliche Sinn; jetzt vergallen die Stammesgenossen, was siebzehn Jahre früher die Ostgothen für sie in Spanien gethan hatten. Es lag eine innere Nothwendigkeit in der Sammlung aller gothischen Volkskräfte an der Westküste des mittelländischen Meeres. Dieses wichtigen Hülfzuges der Westgothen gedenkt nur ein Zeuge mit wenigen dürren Worten, der Valesische Chronist⁷⁾. Von Mailand und Pavia aus trafen die Gegner am 11. August an der Adda auf einander, Odovaker ward geschlagen, Pierius sein Comes Domesticorum fiel⁸⁾; zum zweiten Male floh

1) Jord. 45.

2) So der Ravennische Chronist S. 666.

3) Cassiodor Ronc. II, 232. Epiphanius bei Ennodius Sirmond I, 1017 sagt als Gesandter Theoderichs zu Gundobald: *Audi Italiam nunquam a te divisam!*

4) Die *historia miscella* macht Gundobalds Schilderhebung zur Folge von Tufas zweitem Abfall; dies scheint indess eine willkürliche Combination, sonst folgt sie hier dem Ennodius in der *vita Epiphanii*.

5) Anon. Vales. p. 619 beginnt das Consulatsjahr des Faustus und Longinus d. i. 490 mit Odovakers Auftreten in Cremona; danach würde alles was seit der Schlacht von Verona bis dahin geschehen war, noch dem J. 489 angehören, doch dafür scheinen die letzten drei Monate des Jahres kaum aus zu reichen.

6) Ennodii *vita S. Epiphanii* Sirmond I, 1011.

7) p. 619; er hat auch den Tag der Schlacht aufbehalten. Cassiodor erwähnt nur allgemein eines dritten Kampfes an der Adda.

8) Ueber diesen s. Odovakers Schenkungsurkunde vom 18. März 489 in Mafsmann *Gothische Urkunden von Neapel und Arezzo* S. 25.

er in seine Freistatt Ravenna. Von den Burgunden erfährt man nichts weiter; entweder waren sie vor den Westgothen zurückgewichen, oder Theoderich hatte bereits Mittel gefunden sich ihrer zu entledigen.

Gerade an dieser Stelle ist Theoderichs Lobredner dunkler als je. Er hat das selbst gefühlt; *quid dissimulo gesta persequi?* ruft er aus, ohne deutlicher zu werden. In den Zeiten des Glanzes mochte er seine Gründe haben zu verschweigen, welchen großen Dienst die inzwischen gesunkene westgothische Macht seinem Helden einst erwiesen, daß sie ihn vom sichern Untergange gerettet hatte; sich allein sollte er den Besitz Italiens zu verdanken haben. In diesem Sinne wird eine Maßregel geheimnißvoll angedeutet, die Theoderich nach Tufas Abfall, wahrscheinlich also in der Zeit der Addaschlacht, ergriffen habe. Im Gegensatze zum treulosen Theil des Volks habe sich der König auf den bereits bewährten gestützt; *fecisti consiliorum participem in secretis populum iam probatum*; was die *pars mundi potior* mit ihm vereint vorbereitet, das bleibt dem Gegner allein ein Geheimniß; *mandata est per regiones disunctissimas nex votiva*, ein großer Schlag erfolgt, *ut unius ictu temporis effunderetur Romani nominis clades, longa temporum improbitate collecta*. Tillemont und Manso haben ohne Zweifel Recht; eine geheime Verschwörung der Anhänger Theoderichs ist gemeint, die sich an einem bestimmten Tage erhob, und durch ganz Oberitalien Odovakers Partei entwaffnete oder aus dem Wege räumte. Wahrscheinlich bemächtigte man sich auf diese Weise der festen Plätze, deren Belagerung den Gothen bei ihrer geringen Uebung die größten Schwierigkeiten machte. Nach Prokop¹⁾ hielten sich Odovakers Mannschaften noch eine Zeit lang darin, endlich fallen sie alle bis auf Cesena und Ravenna, das an der Küste zwischen Sümpfen gelegen, unbezwinglich schien²⁾.

Jetzt ward es möglich den Krieg auf Ravenna zu beschränken. Die Stadt ward eingeschlossen, man suchte sie aus zu hungern, da aber Odovaker Herr des Hafens blieb, so war auch das schwierig. Nach dem Valesischen Chronisten dauerte die Einschließung volle drei Jahr, oder wie Jordanis richtiger sagt, *pene toto triennio*, Prokop *τρίτον ἔτος ἐπέτριπτο*, bis in das dritte Jahr, vom Herbste 490 bis zum Frühjahr 493³⁾.

1) Procop. I, 1. 2) I, 12.

3) Jordan. 57. Procop. I, 1.

Theoderich hatte die Einschließung nur eingeleitet, und dann einen Theil des Heeres vor der Stadt stehen lassen, während er selbst die Unterwerfung des Landes vollendete. Mit Vorwegnahme späterer Ereignisse sagt Jordanis hier: *cuncta Italia dominum iam dicebat Theodericum et illius ad nutum res illa publica obsecundabat*¹⁾.

Am Meisten kam auf die Stellung der alten römischen Familien an. Den Senat mußte Theoderich schon gewonnen haben, denn 490 schickte er den Consul Faustus nach Constantinopel, also war auch wohl Rom auf seiner Seite; dennoch war die Stimmung sehr getheilt. Odovakers doch im Ganzen milde Weise war bekannt, was die rauhern Gothen bringen würden, wußte man nicht. Hatten auch die Römer dem gefallenem Herrscher die Thore verschlossen, so hielten doch andere bei ihm in Ravenna aus. Ein Hauptvertreter dieser Partei war Liberius, dessen Treue und Anhänglichkeit Theoderich ein glänzendes Zeugniß nicht versagen konnte; endlich auch ihn gewonnen zu haben, sah er als Vollendung seines Sieges an. Cassiodor rühmt von ihm²⁾: *Odovacris integerrimis parebat obsequiis, — nec passus est sibi regem quaerere, nisi rectorem primitus perdidisset. — Flexo iam pene domino nullis est terroribus inclinatus; sustinuit immobilis ruinam principis sui, nec novitas illum turbare potuit, quam etiam ferocitas gentilis expavit.* Bei der spätern Ansiedlung der Gothen erwarb er sich, wie ihm Ennodius mit Wärme bezeugt, die wesentlichsten Verdienste um beide Theile³⁾. Dagegen gehörte zu Theoderichs ersten Freunden Cassiodor der Vater; er verließ Odovakers Dienst, und unterdrückte den Widerstand Siciliens, der durch die mögliche Verbindung mit den Vandalen, welche die See beherrschten, gefährlich zu werden drohte. In späterer Zeit bezeugte ihm sein Sohn im Namen Theoderichs seine großen Verdienste⁴⁾. *In ipso quippe imperii nostri devotus exordio, cum adhuc fluctantibus rebus provinciarum corda vagarentur, et negligi novum dominum novitas ipsa pateretur, Siculorum suspicantium mentes ab obstinatione praecipiti deviasti.* Nicht ohne Zugeständnisse war die Insel zu beruhigen; es ward ihr versprochen sie so wenig als möglich mit Besatzungen zu belegen, um ihrer Freiheit und des Wohlstandes zu schonen⁵⁾; diese Forderungen sind begreiflich

1) p. 57. 2) Var. II, 16.

3) Ennodii epist. IX, 23. Sirmond I, 950.

4) Var. I, 2.

5) Procop. III, 16.

da andere Gegenden, z. B. Pavia, das den Rugen zur Besetzung übergeben worden war, die schlimmsten Erfahrungen gemacht hatten ¹⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Vertrag dessen Cassiodor erwähnt, der die Insel 491 gegen die Angriffe der Vandalen sicher stellte, von Theoderich abgeschlossen wurde; doch schwerlich wird man jenem glauben können, wenn er sagt, den Vandalen sei der demüthig erbetene Friede bewilligt worden ²⁾.

Inzwischen versuchte Odovaker die Blokade von Ravenna mehr als einmal zu durchbrechen; er lieferte eine vierte Schlacht in der er abermals den Kürzern zog. Theoderich war wieder vor der Stadt erschienen, und stand drei Meilen davon in dem befestigten Lager bei Pineta ³⁾; bei der Brücke von Candiana wurde heifs gestritten, Cassiodor nennt es ein *memorable certamen*, und auf der Flucht ertrank Odovakers Magister Militum Levila im Bedese. Am 10. Juli 491 ⁴⁾ ward die Einschließung wieder hergestellt, am 23. August ging Theoderich nach Pavia zurück ⁵⁾. Es ist auffallend daß der Ravennische, der Valesische Chronist und Cassiodor vom Consulatsjahre des Anastasius und Rufus 492 nichts zu sagen wissen, obgleich der Kampf um Ravenna sich auch durch dieses Jahr hinzog; dagegen sagt Jordanis von Odovaker *subreptive noctu frequenter cum suis egrediens*. Diese Uebereinstimmung deutet auf einen gemeinsamen Fehler, der sich bei der Eintragung der einzelnen Ereignisse in die Fasten, welche allen drei Chronisten vorlagen, eingeschlichen hat. Die Begebenheiten sind unrichtig vertheilt. Noch 492, nicht unter dem Consulate des Albinus 493, wie der Ravennische Chronograph sagt ⁶⁾, ging Theoderich nach Rimini, hier nahm er Fahrzeuge fort, am 28. August wurde auch der Hafen von Ravenna geschlossen, nun erst ward es Ernst mit der Belagerung.

1) Ennodii vita Epiphan. Sirmund I, 1012. Ueber die Noth des Landes spricht er auch in Eucharisticum de vita sua, ibid. p. 1032.

2) Ronc. II, 234. Manso S. 56.

3) Diesen Ort nennen Jordanis 57, der Ravennische Chronist p. 667 und Anon. Vales. a. a. O. *Olybrio consule*; Cassiodor zu demselben Jahre ad pontem Candidium; vgl. Jord. 29.

4) 6 *Id. Jul.* der Ravennische Chronograph besser als der Anon. Val., der nur *Id. Jul.* hat, was ein Schreibfehler sein mag.

5) So der Ravennische Chronograph.

6) Auch Agnellus liber pontif. Rav. Muratori II, 1 p. 67 ff. hat hier, wie überhaupt zur gothischen Geschichte, eine Reihe werthvoller aber verworrender Notizen; zu seinen Quellen gehörte der Ravennische Chronograph, dessen Angaben er zum Theil wiederholt.

Aber noch eine andere Gefahr war zu bestehen, Friedrich, der Fürst der Rugen, Theoderichs Schützling, war abgefallen. Von den Beweggründen wissen wir nichts; er mochte auf gleiche Beutetheilung und unabhängige Ansiedlung in Italien gerechnet haben, jetzt nahm Theoderich den Löwenheil für sich, er durfte keinen neuen Nebenbuhler neben sich aufkommen lassen. Die Rugen in Pavia vereinten sich mit Odovakers Partei, dann kam es unter den neuen Bundesgenossen zu einem Zwiste, dessen Veranlassung ebenso wenig bekannt ist. Die geheimnißvollen Winke des Ennodius lassen wieder mehr vermuthen als irgend wie deutlich erkennen¹⁾. *Concurrentia inter se vidimus tela perfidiorum. — Dicat Fridericus qui, postquam fidem laesit, hostes tuos interitu comitatus est, contra illos arma concutiens, quibus fuerat errore sociatus, ruft er aus, quando nata est inter sceleratos de hoc, quod intelligebant se unum velle, discordia.* Also auch hier Streit um die Beute, bevor sie gemacht war. Es ist wohl die Schlacht gemeint, welche nach dem Ravennischen Chronographen von Friedrich und dem Magister Militum Euphanes zwischen Verona und Trident geliefert wurde. Danach wäre dieser der Führer von Odovakers Anhängern gewesen²⁾. Immer noch war die Gefahr einer volksthümlichen Auflösung Italiens sehr groß. Heruler, Rugen, Ost- und Westgothen, Burgunden und Vandalen stießen in dem Lande zusammen, dem einst die Welt gehorcht hatte, und stritten um die letzten Trümmer römischer Herrschaft. Es war eine Rettung, als Theoderich die Einheit herstellte, nachdem seine Feinde sich gegenseitig vernichtet hatten.

Endlich fiel auch das ausgehungerte Ravenna³⁾. Der Bischof übernahm die Vermittlung, am 27. Februar 493 ward der Friede geschlossen, am 5. März zog Theoderich in die Stadt ein, wie der Ravennische Chronograph aufgezeichnet hat. Auch hier ist das Wichtigste unsicher, der Inhalt des Vertrages, und wie es dann zum abermaligen Streite gekommen sei. Ueber den ersten Punkt geben der Valesische Chronist und Prokop sehr verschiedene Auskunft. Nach jenem mußte Odovaker seinen Sohn Thelan als Geisel stellen, und erhielt die Versicherung, *securum se esse de*

1) c. 10.

2) Dieser Auffassung neigt Manso S. 466 zu, in den Anmerkungen zum Ennodius; S. 46 will er in dem Euphanes lieber einen Feldherrn Theoderichs sehen.

3) Jord. 57. Anon. Vales. p. 619. Procop. I, 1.

sanguine, sein Leben sollte nicht angetastet werden; dagegen sagt Prokop *ἐπὶ τῇ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ διαίτῃ*, und zwar in Bezug auf die Stadt Ravenna, hätten sie sich vertragen. Es ist nicht glaublich, daß Theoderich die Unterwerfung des Gegners um den Preis einer theilweisen Anerkennung erkaufte haben sollte, jetzt wo er Herr des Landes war. Nimmermehr konnte ein solches Abkommen gehalten werden; wie hätte Odovaker frei und unbeschränkt fortleben sollen? Sie hatten keinen Raum neben einander. Wenn er noch einen verzweifelten Streich wagte, um die Macht wieder zu gewinnen, und dadurch das Leben verwirkte, so wäre das sehr natürlich gewesen, doch es wird keiner Treulosigkeit bedurft haben, um einen letzten Ausbruch herbei zu führen. Ennodius, Cassiodor und der Valesische Chronist sprechen von geheimen Ränken Odovakers, Prokop fügt vorsichtig *ὡς φασι* hinzu; Jordanis in der Chronik nennt den Odovaker *suspectus*, in der gothischen Geschichte entschlüpft er mit einer allgemeinen Wendung, bei Marcellinus Comes ist Theoderich der Schuldige und Odovaker *periuriis illectus*, der Ravennische Chronograph und Marius Aventicensis berichten einfach die Thatsache. Daß Theoderich den Gegner mit eigener Hand tödtete, berichtet ausdrücklich nur der Valesische Chronist, und Prokop scheint es andeuten zu wollen. Jener sagt, er habe ihn im Pallast Lauretum *manu sua praeveniente gladio* niedergestossen; dieser, er tödtete ihn bei einem Gastmahl, zu dem er ihn hinterlistig eingeladen hatte. Daß zwei germanische Könige ihrem Streite durch einen persönlichen Kampf ein Ende machen, ist ihrem Charakter angemessen und durchaus nicht unwahrscheinlich. Derselbe Chronist erzählt, das sei einige Tage nach dem Einzuge in Ravenna geschehen, also etwa in der Mitte des März, und noch selbigen Tages sei der *exercitus* Odovakers und wer dazu gehörte *cum omni stirpe sua* getödtet worden; angemessener der Ravennische Chronograph *cum commilitonibus suis*, nur das Gefolge ¹⁾. Wahrscheinlich hatte es sich zum letzten Kampfe für den Herrn erhoben, den zu überleben für eine Schmach galt. Odovakers Bruder Aonulf entkam aus Italien und suchte jenseits der Donau eine Zuflucht ²⁾. Wer es sonst noch mit dem alten Herrscher gehalten hatte, wurde jetzt gewonnen,

1) Manso S. 46; s. die weitere Ausführung bei Loebell Gregor von Tours S. 513.

2) Isidor chron. Goth. Opp. VII, 120.

so sagt Prokop im Allgemeinen, und durch das Beispiel des Liberius wird es bestätigt. Nur noch ein gewichtiger Zweifel war übrig, in welches Verhältniß Theoderich nach seinem Siege zum Kaiser treten werde.

Auch hier hing Alles von dem Erfolge ab; je rascher Theoderich den Nebenbuhler besiegte, um so freier konnte er dem Kaiser entgegentreten; je länger sich der Kampf hinzog, um so zuversichtlicher ward Zenos Hoffnung, die Gegner würden sich unter einander aufreiben, und Italien dem Reiche wieder zufallen. Doch die Berechnung schlug fehl, er erlebte den Ausgang des Krieges nicht mehr, und Theoderich ward weit gefährlicher als Odovaker es je gewesen war. Schon nach der Schlacht an der Adda, im Herbst 490, hatte er den Consul Faustus an den Kaiser geschickt und ihn um die *vestis regia* ersucht¹⁾. Es war noch eine diplomatische Rücksicht auf die höhere Stellung des Kaisers; er sollte die oberherrliche Anerkennung der neuen Herrschaft aussprechen. Dies konnte den Sieg vollenden helfen, indem es die Entschliessung der Provinzialen bestimmte. Eben darum aber zögerte der Kaiser; noch schwankte der Kampf hin und her. Am 9. April 491 starb Zeno²⁾, Anastasius folgte und beeilte die Anerkennung ebenso wenig. Das entschied für Theoderich. Während sein Gesandter in Constantinopel hingehalten wurde, kam die Nachricht vom Tode Zenos nach Italien, da vollzogen die Gothen aus eigener Macht eine große politische That, sie erkannten Theoderich als König an; *Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non exspectantes iussione[m] novi principis*, sind die gewichtigen Worte des Valesichen Chronisten³⁾. Gewiß hatte Theoderich diesen Akt hervorgerufen. Er sah seine Verpflichtung als eine persönliche an, dem Kaiser Zeno, nicht dem römischen Reiche galt sie, der Tod hatte sie aufgehoben; diesen Zwischenfall benutzte er, um sich der Fessel zu entledigen. Nunmehr war er ein unabhängiger Herrscher, der vom Rechte der Eroberung, die er mit eigenen Kräften durchgeführt hatte, vollen Gebrauch machte. Es war eine politische Neubegründung, das erkennt auch Prokop an⁴⁾; Theoderich ist zwar ein Tyrann,

1) Anon. Vales. p. 620.

2) Clinton fast. Rom. z. d. J.

3) Wenn er die Worte *ut ingressus est Ravenna et occidit Odoacrum* dazwischen schiebt, so widerlegt sich das durch den Zusammenhang, Zenos Tod kann nicht erst im März 493 in Italien bekannt geworden sein.

4) I, 1.

der die Zeichen des Kaiserthums nicht annimmt, aber er nennt sich ἡγεῖς, οὕτω γὰρ σφῶν τοὺς ἡγεμόνας οἱ βάρβαροι καλεῖν νενομίκασι; thatsächlich hat er die Herrschaft, κράτος, über Gothen und Italer. Die gothischen Gesandten vor Belisar betrachten dies Verhältniß als ein rechtskräftiges, nicht durch Gewalt haben sie Italien inne, nach dem Rathe des Kaisers beherrscht Theoderich die Gothen ὀρθῶς καὶ δικαίως¹⁾; die Frage der Unabhängigkeit berühren sie nicht. Jordanis bestätigt das Zeugniß des Valesischen Chronisten wenn er sagt *tertioque anno ingressus sui in Italiam*, d. h. 491, — *privatum habitum gentisque suae vestitum seponens, insigne regii amictus — adsumsit*, er nahm die Zeichen der rechtmäßigen Herrschaft an; aber es ist unrichtig wenn er hinzufügt, das sei mit Zenos Bewilligung geschehen. Das charakterisirt seinen Standpunkt wie die folgenden Worte *quasi iam Gothorum Romanorumque regnator*, die einen Zweifel an der Rechtmäßigkeit andeuten. In der Chronik unterscheidet er sorgfältig *regnum gentis suae* und *populi Romani principatum*²⁾. Das Schicksal eines Theils der Unterworfenen schien anfänglich das härteste sein zu sollen; den Anhängern des Gegners sollte die *libertas Romana*, das Bürgerrecht, genommen werden, sie sollen Colonen werden. Da indess diese Maßregel bei der ohnehin großen Verwüstung des Landes allzu viele zu treffen schien, erließ Theoderich auf Vermittlung der Bischöfe eine allgemeine Amnestie, von der nur die Hauptgegner aufgenommen waren, deren Güter eingezogen wurden³⁾.

Endlich, was ergibt sich aus diesen Thatfachen für das gothische Königthum? Es läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen. Durch Theoderichs Anerkennung haben die Gothen einen freien Staatsakt ausgeübt, unabhängig von jeder andern Macht, als Volk haben sie politisch gehandelt. Aber dadurch haben sie das Königthum nicht jetzt erst geschaffen, sie erheben nicht Theoderich, sondern erkennen ihn als König in und für Italien an, *confirmaverunt regem*. Das ward durch die

1) II, 6. 2) p. 240.

3) Ennodii vita Epiphan. Sirmond I, 1012: *Interea subita animum praestantissimi regis Theoderici deliberatio occupavit, ut illis tantum Romanae libertatis ius tribueret, quos partibus ipsius fides examinata iunxisset, illos vero, quos aliqua necessitas diviserat, ab omni iussit et testandi et ordinationum suarum ac voluntatum licentia submoveri. — Univerſa Italia lamentabili iustitia subiacebat. p. 1014: Praecepit, ut generaliter indulgentiae pragmaticum promulgaret.*

politische Stellung auf dem neu eroberten Boden, einer schwankenden Bevölkerung und vielen Feinden gegenüber, nothwendig, für alle Theile erhielt dadurch die Thatsache einen festen Ausdruck und Abschlufs. Das Königthum innerhalb seines Volkes war davon unabhängig, es hatte schon vorher existirt, wenn auch in noch so dürftigen Formen. Niemals hatte das Ansehen des Kaisers einen begründenden Einflufs darauf gewinnen können. Ging Theoderich unter römischen Amtstiteln nach Italien, so war das ein Werk der Noth und der Politik, für das Verhältnifs zu den Provinzialen war es wichtig, doch für das gothische Königthum als solches ohne Bedeutung.

Etwas ganz Anderes ist die staatsrechtliche Anerkennung des gothischen Reiches in Italien durch das Kaiserthum. In unzweideutiger Weise ist sie niemals erfolgt. Man tröstete sich auch hier mit der Ansicht, das Land sei den Barbaren zu Besitz und Nutzniefsung zeitweise überlassen, das uralte Recht verjähre nicht; es war der stille Vorbehalt unter günstigen Umständen zurück zu nehmen, was man im Drange der Noth zugestanden hatte. Oft genug hatten die Römer diese Politik mit Glück befolgt, Zeno, Anastasius, Justinian beharrten dabei, und Prokop drückt es kurz und schlagend aus, Theoderich war *λόγῳ μὲν τύραννος ἔργῳ δὲ βασιλεὺς*, thatsächlich Inhaber der kaiserlichen Macht, dem Rechte nach ein Usurpator. Dadurch ward ein vorläufiges Abkommen mit ihm nicht gehindert, so lange man ihn fürchten mußte. Dieser Friede wurde durch den Patricius Festus mit Anastasius im Jahre 498 zu Constantinopel abgeschlossen¹⁾; er handelte wie der Valesische Chronist sagt *de praesumptione regni*²⁾. Darauf erhielt Theoderich die Reichskleinodien, welche Odovaker einst dem Kaiser übersandt hatte. Das war wichtig für ihn und seine neuen Unterthanen, denn es war die Anerkennung einer Thatsache, aber auch nichts weiter, ohne rechtliche Folgen. Darin lag eine Unklarheit und Unsicherheit der politischen Stellung von Anfang an, die zum frühen Untergange der Ostgothen nicht wenig beigetragen hat. Ihr Recht ward von Oben und von Unten zugleich bezweifelt; zwischen Kaiser und Provinzialen standen sie in bedenklicher Mitte.

1) Theodorus Lector II, 16, 17 Reading III, 574 sagt Festus sei nach Constantinopel gekommen *διὰ τινος χρείας πολιτικός*. Im Begriffe zurück zu kehren, hört er der Papst Anastasius sei gestorben; das geschah am 16. Nov. 498; Theophanes I, 220. Jaffé regesta pontiff. p. 61. Vgl. auch Muratori Annal. 497. Manso S. 49 bezieht nicht ohne Wahrscheinlichkeit Var. I, 1 auf diese Verhandlungen.

2) p. 622.

Theoderich war zu vertraut mit den römischen Staatskünsten, um das Gefährliche dieser Lage zu verkennen; sie gab seinem großen Talent Gelegenheit zu voller Entfaltung. Byzanz gegenüber war die Friedenspolitik eine Nothwendigkeit, aber auch seiner Selbständigkeit und der Unabhängigkeit seines Staates durfte er nichts vergeben. Daher die diplomatische Vorsicht in der Behandlung des Kaiserhofes, das Bestreben ihn durch kleinere Zugeständnisse, durch Ueberlassung von Ehrenrechten, selbst auf dem Boden Italiens, zufrieden zu stellen, das geflissentliche Anerkennen seines alten politischen Vorranges, ohne den Ansprüchen in der Hauptsache nachzugeben. Einen Beleg dafür gewährt die Anweisung des für Byzanz bestimmten Gesandten; dieses Amt erforderte den gewandtesten Mann, es galt *contra subtilissimos disputare*, gegen die *erudita ingenia*, gegen die *artifices, qui se putant omnia praevidere*¹⁾. Es ist daher zum Theil diplomatische Klugheit, wenn er auf die Ansicht des Kaisers eingeht, der alte Zusammenhang des westlichen und östlichen Reiches sei auch jetzt noch nicht ganz aufgehoben; wenn er erklärt, niemals dürfe ein Zwist zwischen beiden Staaten aufkommen, *inter utrasque respublicas, quarum semper unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur*; wenn er beide Theile als solche bezeichnet *qui se nominis* (des Römischen) *unitate iunxerunt*; wenn er den Wunsch ausdrückt, *Romani regni unum velle, una semper opinio sit*²⁾. In diesen wohl gewählten Wendungen liegt auch viel vorsichtige Zurückhaltung. Es ist ein Rückblick auf die Vergangenheit; der Wunsch politischer Uebereinstimmung, die Anerkennung der Namenseinheit, aber keine thatsächliche Unterordnung wird ausgesprochen, beide Staaten stehen selbständig neben einander. Denn andererseits entwickelt sich bei Theoderich der Gedanke, er sei der Erbe des weströmischen Kaiserthums, wenn er auch den Titel nicht führte, und sich mit dem rücksichtsvollern eines *rerum dominus* begnügte³⁾. Er konnte sich wohl befugt halten, dem Herrscher des Ostens ebenbürtig an die Seite zu treten, denn er nahm den Thron des Honorius und Valentinian ein, und diese hatten gleiche Ansprüche und Rechte wie die Kaiser des Ostens. Von ihnen hatte er aber auch die Spannung zwischen Rom und Constantinopel geerbt; nur ward sie durch den Gegensatz der

1) Var. II, 6.

2) Var. I, 1.

3) Die Stellen hat v. Glöden S. 140 gesammelt.

Eroberung und des Rechts, des Barbarenthums und Römerthums, des Arianismus und Katholicismus unendlich gesteigert. Daher unter den schwachen Nachfolgern Theoderichs das unheimliche Gefühl wachsender politischer Ohnmacht, die immer geflissentlichen Versicherungen, beide Staaten seien *Romana regna*, die Erinnerung *quandam esse consuetudinis legem cum illo imperio amicitiam Amalos semper habuisse* ¹⁾. Dennoch gerade in dieser innern Unsicherheit vollzog das Reich der Ostgothen seine welt-historische Aufgabe, eine erste Ausgleichung des Germanismus und Romanismus, sie vollzog sich in Theoderich persönlich als ein nothwendiges Ergebniss seiner Stellung und als Ausdruck eines grofsartigen politischen Entschlusses.

Doch diese Betrachtungen liegen jenseits der Grenzen, welche sich diese Untersuchung gesteckt hat; sie sollen nur einen abschliessenden Blick auf die vollendete That gewähren, und die Ostgothen bis zum entscheidenden Wendepunkte begleiten.

1) Var. X, 21, 2.

9. König und Volk.

Zum ersten Male nach der Wanderung hatte sich das Königthum der Gothen in der Zeit vom Markomannenkriege bis auf Ermanarich zwischen dem schwarzen Meere und der Donau festgestellt. Ein zweites Mal war die ostgothische Königsmacht in dem Menschenalter seit dem Einbruche der Hunnen bis zum Emporkommen Attilas erstanden, während sie bei den Westgothen sich auflöste. Beide Ufer der untern Donau hatten die getrennten Volksstämme inne gehabt, dann die drei Halbinseln des mittelländischen Meeres durchzogen, und endlich in den beiden westlichsten im fünften Jahrhundert Ruhe gefunden. Auf römischem Boden begann eine neue Entwicklung, es war der letzte Theil der Aufgabe, alles Frühere war eine Vorbereitung darauf gewesen. Fast vier Jahrhunderte hatte das gedauert.

Durch alle Kämpfe und wechselnden Schicksale des Volkes geht als erkennbarer Faden das Königthum und dessen Erblichkeit hindurch, mindestens bei den Ostgothen. Für die Erhaltung der Gewalt ist die Art der Fortpflanzung das Wichtigste, die Form erblicher Uebertragung die sicherste; durch sie ward die Einheit des Volkes am Meisten gewahrt. Zwar hat sie sich in Ermanarichs unmittelbarer Nachkommenschaft nicht erhalten, aber seinem Hause ist sie doch verblieben bis auf Theodahad herab; an Zwiespalt und gewaltsamer Unterbrechung hat es nicht gefehlt, aber sie sind überwunden worden, auch die schwerste Probe, die Unmündigkeit des Erbfolgers in den Zeiten der Gefahr ward bestanden. Die Bewahrung des Erbrechts für den, der es selbst nicht wahr zu nehmen vermag, enthält die wichtige Anerkennung, das Recht stehe höher als die zufällige Persönlichkeit, das Ganze sei mehr als der Einzelne. Alatheus und Safrach haben Withimirs unmün-

digen Sohn in ihre Obhut genommen, er führt den Titel eines Königs, sie leiten ihn nach ihren Entschliessungen; sie selbst sind Herzoge, durch Erfahrung und Treue erprobt, man muß annehmen sie gehörten zu den edlen Geschlechtern¹⁾. Ebenso tritt für die drei amalischen Brüder Gensimund ein. Beide Mal erkennt man eine Partei, welche die ältere Ansicht zu behaupten sucht, ein wehrhafter Mann müsse an der Spitze des Volkes stehen; zuerst dringt sie durch von den Umständen begünstigt, das zweite Mal scheidet sie an dem Widerspruche des Mannes selbst, dem man die Königswürde angetragen hat.

Aber das Erbrecht ist kein unbedingtes, es ist selbst erst aus einem ursprünglichen Wahlakte hervorgegangen, darum bedarf es im einzelnen Falle einer formalen Bestätigung durch die Wahl. So beschränken sich Erbrecht und Wahlrecht gegenseitig, das ist oberster Grundsatz²⁾. Withimir, von dem Widerich sein Erbrecht herleitet, ist König geworden durch Wahl³⁾. Mit demselben Anspruche erscheint der Ostgothe Berismund, der Sohn Thorismunds, bei den Westgothen; charakteristisch sind die Worte des Jordanis⁴⁾: *facilius sibi credens principatum a parentibus deferri, quem heredem regum constabat esse multorum*. Da aber Theoderich I. bereits gewählt ist, macht er sein Erbrecht nicht geltend. Auch hier ist die Wahl die Quelle der Macht, doch dem aktiven Wahlrechte entspricht ein passives, der Erbe vieler Könige hat das nächste Anrecht gewählt zu werden, die Wählenden sind moralisch gebunden bei dem Geschlechte zu verharren, das ihnen einen König gegeben hat; *quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere?* fährt Jordanis fort. Am liebsten wird sich die freie Wahl dahin wenden, wo der Anspruch gewählt zu werden durch das Herkommen am Verbürgtesten ist. Treffend bezeichnet Olympiodor dieses Wechselverhältniß, er sagt Siegerich sei auf Ataulf gefolgt *σπουδῆ μᾶλλον καὶ δυναστεία ἢ ἀκολουθία καὶ νόμῳ*⁵⁾. Nachfolge und Gesetz entsprechen einander, jene trägt das Anrecht in sich, dieses ist ein bestimm-

1) Ammian. Marcellin. XXXI, 3, 3: *Parvi filii Viderichi nomine curam susceptam Alatheus tuebatur et Saphrax*; XXXI, 4, 12 *Vithericus Greuthungorum rex cum Alatheo et Saphrace, quorum arbitrio regebatur*.

2) Grimm Rechtsalterthümer S. 231. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I, 165.

3) Ammian. Marcell. XXXI, 3, 3: *rex Vithimiris creatus*. 4) c. 33.

5) p. 459. So folgt später bei Jordanis 45 Eurich seinem Bruder mit dem Verdachte des Mordes belastet *percupida festinatione*.

ter staatsrechtlicher Akt, der in dem einzelnen Falle die allgemeine Möglichkeit verwirklicht; beides fehlt dem Siegerich, der die Herrschaft durch gewalthätige Ueberraschung, durch einseitiges Parteiverfahren an sich reißt, dem die Mehrzahl des Volkes aber nicht beistimmt¹⁾.

Dessen ungeachtet kommen Fälle vor, wo man auf das ursprüngliche Wahlrecht zurück geht, und politische Neubegründungen nothwendig werden, wo es an Erben fehlt, wo starke Erschütterungen eine gewaltsame Unterbrechung der Erbfolge herbeiführen, wo man durch die Politik des Königs die Freiheit des Volkes gefährdet glaubt, und seine Regierung für unheilbringend hält. Alarich, Ataulf, Valia, Theoderich werden gewählt, denn keiner der drei ersten hat eine erbfähige Nachkommenschaft, mit einem eigenen Akte muß man jedes Mal wieder von vorn beginnen; darin kommen Olympiodor, Orosius, Jordanis überein²⁾. Ein Beispiel für die letzten Fälle bietet die Geschichte der Ostgothen dar. Als Hunimund sich den Hunnen unterworfen hat, wählt die Partei des Widerstandes seinen Stammesvetter Winithar; nicht vom Geschlechte, nur von der Person des Herrschers geht man ab, der sich mit den Feinden des Volks vertragen hat. Mancher Wechsel der ältern Königshäuser mochte durch ähnliche Beweggründe hervor gerufen worden sein. Auf Ararich, der gegen die Römer im Nachtheil geblieben war, folgt aus einem andern Geschlechte Geberich, der sogleich mit einem kühnen Kriegszuge beginnt, in dem Kraft und Wille des Volkes zum Ausdrucke kommen. Der König wird dann ein Opfer des nationalen Unglücks und Unwillens, wie Ammian in jener bekannten Stelle von den Henden der Burgunden berichtet, die nach altem Brauche der Macht entkleidet werden³⁾, oder wie Gregor von Tours, der allerdings dabei spätere Zeiten im Auge hat, es für eine Abscheu erregende Sitte der Gothen erklärt, dafs sie ihre Könige tödten,

1) Orosius VII, 43 sagt zwar *Segericus rex a Gothis creatus*, und Jordanis 31 *rex constituitur*.

2) Olympiodor p. 450 und 459 sagt von Ataulf und Valia *διάδοχος — ἡγεμῶν καθίσταται*; Orosius VII, 43 von dem letzten *successit in regnum electus a Gothis*; Jordanis 30: *regnum Vesegotharum Ataulfo — tradunt*; 32 *rex constituitur Valia*; 33 *Theodericum ei dederent successorem*; 41 *regiam deferunt maiestatem*. Isidor in der hist. Goth. betrachtet die Nachfolge überhaupt aus dem Gesichtspunkte des spätern westgothischen Wahlreichs.

3) XXVIII, 5, 14 *si sub eo fortuna titubaverit belli*.



wenn diese nicht mehr ihren Beifall haben, um dann einen genehmeren einzusetzen¹⁾.

Stehen mehrere Geschlechter mit ihren Erinnerungen und Ansprüchen neben einander, weil bald aus dem einen oder dem andern Könige gewählt worden sind, so können politische Eifersucht und Zwiespalt nicht ausbleiben. Das drückt Jordanis in der einfachen Betrachtung Berismunds aus, als dieser seine Herkunft vor Theoderich verheimlicht, *sciens regnantibus semper de regali stirpe genitos esse suspectos; passus est ergo ignorari, ne faceret ordinata confundi*²⁾. Zwei Königshäuser stehen einander gegenüber, ein älteres ausgeschlossenes, und ein jüngeres herrschendes, Erbrecht auf der einen, Wahlrecht auf der andern Seite. Auch in späterer Zeit befürchtet man beim Beginn jeder neuen Regierung den Ausbruch unruhigen Ehrgeizes, namentlich auch der Brüder und nächsten Verwandten, so Thorismund und Theoderich II.³⁾ Das Recht gewählt zu werden ruht auf dem ganzen Geschlechte, aber der Versuch es geltend zu machen, kann von jedem einzelnen Gliede ausgehen, denn leicht findet sich unter den Edlen und Freien eine Partei, die bereit ist ihm ihre Wahlstimme zu geben und als Volk im Ganzen aufzutreten. Das sind die *incomposita initia*⁴⁾, wenn der neue König seine Tüchtigkeit noch nicht unzweifelhaft dargethan hat. Das Lob, welches Jordanis dem Hausgesetze Geiserichs ertheilt, wirft ein helles Licht auf diese Zustände; so unbegründet es der Sache nach ist, es enthält doch eine stillschweigende Kritik des gothischen Verfahrens, indem es die Vorzüge einer irgendwie gesetzlich geordneten Erbfolge hervorhebt. In Folge dieser Bestimmung, so meint er, werden die Vandalen nicht durch innere Kämpfe geschändet, wie dergleichen wohl bei andern Völkern vorkomme, die ehrsüchtigen Händel um die Herrschaft werden dadurch vermieden⁵⁾.

Allmählich führten diese Wirren zu einer Vermittlung zwischen Erbspruch und Wahl, die zu Gunsten des herrschenden Geschlechts ausfiel, es war die Designation, die vorläufige Empfehlung oder Ernennung des Nachfolgers durch den Erblasser.

1) III, 30: *Si quis iis de regibus non placuisset — et qui libuisset animo hunc sibi statuerent regem.* 2) c. 33.

3) Cassiodor. Var. VIII, 7 schreibt für Athalarich: *Bene prospicit rebus futuris, qui regnantium servit initiis.*

4) Jord. 41. 44.

5) c. 33 *ne de regni ambitione esset dissensio.*

Schon als Ataulf sterbend seinen Bruder auffordert die Placidia auszuliefern, und mit den Römern Friede zu machen, scheint er ihn als seinen Nachfolger in der Macht bezeichnen zu wollen. Deutlicher tritt das bei den Ostgothen hervor; hier liegt in der vorläufigen Bezeichnung zugleich die Anerkennung, daß der Erbspruch der Bestätigung durch das Volk als Ergänzung bedürfe. Als Theodemir sein Ende nahe fühlt, bezeichnet er vor den versammelten Gothen seinen Sohn Theoderich als Erben, nachher ist dieser eingesetzt und bestellter König¹⁾. Am Ende seiner Herrschaft wird auch hier ein Fortschritt bemerkbar, die neue Feststellung der Verhältnisse, die Berührung mit den Römern haben dem Königthum eine schärfere Ausprägung gegeben, die Bezeichnung gewinnt den Charakter eines königlichen Willensaktes, der noch immer der Anerkennung durch das Volk bedarf, aber diese nimmt jetzt mehr die Gestalt der Huldigung an, man stimmt dem Ausspruche der Autorität bei. Auch tritt nicht mehr das gesammte Volk zusammen, schon äußerlich ist das unmöglich und politisch bedenklich. Theoderich beruft die ersten Beamten, die Edlen und Großen, die *comites* und *primates*, die als Ausschufs des Volkes erscheinen; ihnen stellt er seinen zehnjährigen Enkel Athalarich als König vor, *regem constituit eisque in mandatis dedit, acsi testamentali lege denuncians, ut regem colerent*. Jordanis faßt das bereits im Sinne einer letztwilligen rechtlichen Verfügung über die Krone auf²⁾.

Die Thatsache wie diese Auffassung erhält ihre Bestätigung durch einige Erlasse, die Cassiodor im Namen Athalarichs abgefaßt hat; sie sind wichtig genug, um Einzelnes daraus wörtlich zu wiederholen. An den Senat schreibt er nach dem Tode des großen Ahnherrn³⁾: *Nam cum domini avi nostri — dulcissima nobis recordatio urgeretur extremis; magnitudinem dominationis suae tanta in nos celeritate transfudit, ut non tam regnum quam vestem crederes esse mutatam. Tot proceres, manu consilioque gloriosi, nullum murmur, ut assolet, miscuerunt, sed ita cum magno gaudio secuti sunt principis sui iudicia ut cet.* Stark wird die Erblichkeit betont; *dilatatum [potius] quam mutatum videtur imperium, cum transit ad posteros*. Auch den Gothen wird ge-

1) Jordan. 56: *vocatis Gothis Theodericum filium regni sui designat heredem. 57 genti suae rex ordinatus.*

2) c. 59. Anon. Vales. p. 628 ebenso *Athalaricum in regnum constituit.*

3) Var. VIII, 2.

schrieben ¹⁾: *nos heredes regni sui, deo sibi imperante substituit, ut successione sanguinis sui beneficia vobis a se collata faceret esse perpetua*. Staatswohl und Erblichkeit des Geschlechtes werden in unmittelbarer Verbindung dargestellt, und schon gewinnt es den Anschein, als habe Theoderich seinen Nachfolger aus einem unbestreitbaren göttlichen Rechte bestellt. Aber es waren Mächte vorhanden, die früher bei Wahlen und Uebertragungen der Herrschaft eine große Rolle gespielt hatten; sie sind in den-Hintergrund gedrängt, aber noch hat man Veranlassung sie zu fürchten. Wie stürmisch es sonst hergegangen war, beweist das *murmur ut assolet*, die wiederholte Versicherung, welches Glück es sei, wenn der Wechsel der Regierung ohne Kampf durchgeführt werden könne. Man besorgte das Auseinanderfallen der verschiedenartigen Elemente, die Theoderichs Kraft zusammengehalten hatte, das wird in dem Erlasse an den Opilio, der sich in diesen zweifelhaften Zeiten durch Treue und Thätigkeit verdient machte, offen ausgesprochen ²⁾. Ein anderes Mal wird die Treue gepriesen, daß ein Jüngling die Herrschaft führen könne, wo es gereifte Männer gebe; es ist eine Erinnerung an die alten wehrhaften Könige ³⁾. Auch war es keine geringe Probe, die der neue Staat und dessen alt germanische Grundlagen zu bestehen hatten. Wiederum trat ein vormundschaftliches Regiment ein, aber jetzt wurde das Amt des Königs nicht wahrgenommen durch einen wehrhaften und edlen Mann, sondern durch ein Weib, das von römischen Berathern umgeben war. Mehr noch! Nach dem Tode Athalarichs überträgt Amalasintha die Königswürde auf Theodahad. Sie designirt nicht einen Nachfolger, sie wählt einen Mitregenten; *eligimus deo auspice consortem regni nostri* schreibt sie dem Senate. Theodahad bestätigt das, er sei durch sie zur Herrschaft berufen worden, damit Amalasintha als Herrin Aller anerkannt werde ⁴⁾. Auch sie deutet bei dieser Wahl auf ein höheres göttliches Recht, das in der Herrschaft selbst zu ruhen scheint. Sie beruft den Theodahad, weil sie erkennt dieser

1) VIII, 5. Die *ordinatio* durch Theoderich wird auch sonst hervor-
gehoben; VIII, 6 heißt es: *in sellam regni sui nos dominos collocavit, qua-
tenus decus generis, quod in illo floruit, in successores protinus aequali luce
radiarat*; VIII, 8: *nos in sede regni sui collocavit*. Vgl. auch VIII, 3, 4.

2) VIII, 16.

3) VIII, 2.

4) Var. X, 3, 4. Jordanis de regn. success. p. 241: *regni sui partici-
pem faciens*. Procop. bell. Goth. I, 4 *ἐς τὴν βασιλείαν παρακαλεῖν*. Mar-
cell. com. Ronc. II, 322 nennt sie Theodahads *creatricem de regno*.

Staat könne sich ohne männliche Führer gegen seine eigenen Grundelemente nicht behaupten¹⁾, sie beruft ihn, weil er ein Amaler ist, und macht damit der Dynastie und dem Volke ein Zugeständniß. Doch zugleich bindet sie ihm die Hände, keinen Theil ihrer Gewalt giebt sie ab, der neue König muß sich eidlich verpflichten, mit dem Titel der Würde zufrieden zu sein²⁾. Diese Fürsten selbst waren kaum noch Gothen zu nennen. Ohne prunkende Zeichen der Macht, in anspruchlosem Gewande hatten früher die Könige mitten im Volke verkehrt, schlicht und einfach, jedem zugänglich³⁾. Jetzt war es anders geworden; das römische Ceremoniell ward zwischen Volk und Herrscher zur Scheidewand, der alte Sinn erlosch. Amalasintha war der lateinischen und griechischen Rede mächtig wie der Muttersprache und in der Litteratur wohl bewandert, Athalarich besuchte die Schulen der Grammatiker, und Theodahad besaß theologische und philosophische Bildung⁴⁾.

Wie sehr hatten sich die Dinge während des letzten Menschenalters geändert! Der oberste Heerführer des Volkes ist auf einen leeren Namen angewiesen, während die Machtvollkommenheit in den Händen eines Weibes liegt. Die im Mundium des Mannes stehen sollte, gebietet über die freien Männer, sie wählt statt jener den König, und erweist sich als Alleinherrscherin. Dieses Königthum ist kein germanisches mehr, römische Einflüsse sind mächtig geworden, es ist im Begriff sich vom Zusammenhange mit der Volksgemeinde ab zu lösen. Als Cassiodor der römischen Bevölkerung die frühe Verbindung zwischen Römern und Gothen durch sein historisches Werk zu beweisen suchte, waren die letzten Nachkommen des alten Hauses der Amaler in der That römisch geworden.

Die Hindeutung auf die spätere Umwandlung schien nothwendig, damit die Eigenthümlichkeit des ältern Königthums um so entschiedener hervortrete. Denn dieser Zustand der Dinge war unhaltbar; weder vermochte Theodahad die Abhängigkeit, und noch viel weniger das Volk die Entfremdung von den ersten

1) Jordan. 59: *ne pro sexus sui fragilitate a Gothis sperneretur.*

2) Procop. a. a. O.

3) Was Isidor chron. Gothor. Opp. VII, 124 von Leuvigild sagt, gilt gewiß auch hier: *Primusque inter suos regali veste opertus in solio resedit; nam ante eum et habitus et consessus communis ut populo ita et regibus erat.*

4) Var. XI, 1 X, 3. Procop. I, 2, 3.

Bedingungen seines Daseins zu ertragen. Sobald es in gefahrdrohender Weise von Aufsen angegriffen wurde, mußte es auf seine großen geschichtlichen Erinnerungen, auf die Momente zurückgehen, in denen sich sein ursprüngliches Wesen rein aussprach. Auf Amalasinthas Tod, am 30. April 534 war sie verbannt worden¹⁾, folgte der Krieg, diesem im December 536 der Sturz Theodahads. Er war nicht der König, welcher die Gothen als oberster Herzog in den Kampf zu führen vermocht hätte²⁾. Als man die Ueberzeugung gewinnt, er gehe damit um, Verrath an der Freiheit des Volkes zu begehen, klagt man ihn öffentlich an³⁾. Die freien Männer setzen dem Erbrechte, das ein ausschließendes zu werden droht, ihr altes Wahlrecht entgegen, und sagen sich los von dem einst so glorreichen Geschlechte. Das Königthum kehrt zu seiner Quelle zurück.

Es ist keine übereilte Handlung; auf dem Felde von Regeta, nicht weit von Rom, versammelt sich das bewaffnete Volk, hier wählt es einen neuen König, den Vitigis⁴⁾. Auch den Sohn des Verräthers übergehen sie, die Amaler sind nicht mehr die heilbringenden Fürsten. Der Hergang vollzieht sich in uralt volkstümlicher Weise; so schildert ihn Cassiodor im Namen des neugewählten Herrschers⁵⁾: *Indicamus parentes nostros Gothos inter procinctuales gladios, more maiorum scuto supposito, regalem nobis contulisse praestante Deo dignitatem, ut honorem arma darent, cuius opinionem bella pepererant. Non enim in cubilis angustiis, sed in campis late patentibus electum me esse noveritis, nec inter blandientium delicata colloquia, sed tubis concrepantibus sum quaesitus, ut tali fremitu concitatus, desiderio virtutis ingentiae regem sibi Martium Geticus populus inveniret. Quamdiu enim fortes viri, inter bella ferventia nutriti, principem ferre*

1) *pridie Kal. Maj.* sagt Agnellus Muratori II, 1 p. 101. Ebendaher ist auch das zweite Datum.

2) Procop. I, 3: *πολέμων δὲ ἀμελετήτως παντάπασιν ἔχων, μάκρην τε ἀπολελειμμένος τοῦ δραστηρίου.*

3) Procop. I, 11 *ἅπαντά οἱ ταῦτα ἐκ τοῦ ἐμφανοῦς ἐπικαλοῦντες. Tollatur de medio!* rufen sie bei Jordanis de regn. success. p. 241. Marcellin. com. Ronc. II, 324: *Gothorum exercitus Theodahadum regem habens suspectum, Vitigen in regnum adsciscit.* Jord. 60, der sonst die Worte des Marcellinus wiederholt: *clamitat regno pellendum et sibi ductorem suum Vitigem — in regem levandum.*

4) Procop. a. a. O. *Γότθοι βασιλέα σφίσι τε καὶ Ἰταλιώταις Οὐτίγιν ἐῴλογο.* Marcellin. com. a. a. O. *in campo barbarico*, was Jordanis nachschreibt. Vitae pontiff. Romän. Muratori III, 1 p. 130 *Belisarius — audiens — quod Gothi sibi fecissent regem Vitigem.* 5) Var. X, 31.

poterant non probatum? Wer fühlte nicht selbst in der abschwächenden Darstellung des Römers den frischen Hauch ursprünglich germanischen Volkslebens? Da entspricht jeder Zug der alten Sitte der Väter, der schwächlichen Verfeinerung einer spätern Zeit wird sie entgegengestellt. Auf offenem Felde, beim Schalle der Trompeten, unter dem zustimmenden Klirren der Waffen, wird der Tapferste auf den Schild erhoben und von den freien Männern jauchzend als König begrüßt, denn die Waffen allein verleihen die höchste Ehre¹⁾. Witigis ist aus keinem edlen Geschlechte, aber durch Kampf und That bewährt²⁾. Alle seine Kräfte, seine angestammte Tüchtigkeit ruft das Volk jetzt wach. So, und nicht anders, wie einst Brinno bei den Bataven, waren Ermanarich, Winithar und Theodemir, Alarich, Ataulf, Walia und auf dem Schlachtfelde von Chalons Thorismund gewählt worden.

Doch auch mit der nationalen Umkehr war es nicht mehr gethan. Dieser Wahl ungeachtet fühlt sich Witigis nicht ganz sicher, selbst jetzt noch sucht er die Verbindung mit dem gefallenen Geschlechte, er verstößt seine Frau, und heirathet Amalasintha Tochter Matasuntha. In dem Augenblicke, wo er durch das Wahlrecht erhoben wird, geht er auf das zusammenbrechende Erbrecht wieder zurück³⁾.

Dem gewählten König leisten die Wählenden, das Volk, den Eid der Treue, sie erkennen die Thatsache mit allen politischen Folgen nochmals feierlich an. Athalarich wird durch die allgemeine Zustimmung der Gothen und Römer als Erbe bestätigt, ihren reinen und aufrichtigen Willen ihm, wie einst seinem Großvater, unterthan zu sein und Treue zu halten, bekräftigen sie durch einen heiligen Eid, und auch gegenseitig verpflichten sich Gothen und Römer eidlich zu einmüthiger Ergebenheit gegen den König. Der Senat, die Provinzialen in Italien, Gallien und Dalmatien schwören⁴⁾. Dann erkennt der König durch einen eigenen Akt seine Macht als eine beschränkte an, auch er leistet dem Volke ein Gelübde, jedoch nicht persönlich, in seinem Namen legt ein hoher Beamter den Schwur ab. Athalarich schreibt den Gothen: *Illum vero comitem vobis fecimus iurata voce promittere, ut sicut nobis vestrum animum devotissime proditis, sic*

1) Jord. de regn. success. p. 241 *consona voce regem denunciant.*

2) Procop. I, 11 *οίκτιας μὲν οὐκ ἐπιφανοῦς.*

3) Procop. a. a. O. Marcellin. com. Ronc. II, 324, aus ihm Jordanis de regn. success. a. a. O. und c. 60. Manso S. 201.

4) Var. VIII, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Köpke, Königthum.

optata de nostris sensibus audiat ¹⁾). In einem Schreiben an den Senat wird der Inhalt des Gelübdes angedeutet ²⁾): *Harum portitores sub obtestatione divina vobis fecimus polliceri iustitiam nos et aequabilem clementiam, quae populos nutrit, iuvante Domino custodire — ut nihil dubium, nihil formidolosum populi habere possint*. Vorher ist der Senat aufgefordert worden anzugeben, welche Gewährleistungen der Sicherheit er etwa wünschen möge. Die feierlichste Versicherung legt Athalarich ab: *Inviolabiliter servare cupimus, quod publica auctoritate promittimus* ³⁾). Treffend drückt er die Gegenseitigkeit der Verpflichtung von König und Volk in den wenigen Worten aus, *iurat vobis per quem iuratis* ⁴⁾). Auch Witigis legt ein solches Gelübde ab ⁵⁾): *Arma Gothorum nulla promissionum mearum varietate frangenda sunt. Ad gentis utilitatem respiciet omne quod agimus, privatim nec nos amabimus. Hoc sequi promittimus quod ornet regium nomen. Postremo nostrum per omnia pollicemur imperium, quale Gothos habere deceat post inclitum Theodericum*. Der ist der Blutsverwandte des großen Königs, der seinen Thaten nach zu eifern vermag. Die Uebereinstimmung mit dem Volksgeiste ist an die Stelle des Erbrechtes getreten, nicht nach persönlichen Rücksichten, sondern wie es das Wohl des Volkes und die königliche Würde erfordern, verheißt er zu regieren, die Gerechtigkeit soll geschirmt, jeder Zweifel über den Rechtszustand beseitigt werden. Für die Gothen aber floß das Recht aus dem Herkommen; aus den alten Satzungen, den *bilageineis*, deren Erklärung die *mores et consuetudines* vor Eurichs Zeit sind, von denen Isidor spricht ⁶⁾). Auch dies Gelübde geschah nach Vätersitte, es ist so alt als das Königthum und die Wahl.

In diesen Grenzen bewegt sich der König ungehemmt, er setzt Beamte und Herzoge ein. Ostrogotha sendet seine Heere unter Argait und Guntharich gegen Marcianopel ⁷⁾, sie sind *duces, ductores*, sie treten *vice regum* auf, so auch Alatheus und Safrach, Soas und Theudimund ⁸⁾). Nach Theoderichs späterer Auffassung hatten ihn die Herzoge in der Heerführung wie in der Verwaltung

1) VIII, 5. 2) VIII, 3. 3) VIII, 2.

4) VIII, 3. 5) X, 31.

6) Jordan. 11. Isidori hist. Goth. Opp. VII. Grimm Gesch. der deutschen Sprache S. 317. Aschbach Gesch. d. Westg. S. 157. Eine eigene Deutung der *bellagineis* geben v. d. Gabelentz und Loebe Ulfila II, 2 p. 6.

7) Jord. 16.

8) Ammian. Marc. XXXI, 3, 3. Jord. 26. Malchus p. 250.

der Gerechtigkeit zu vertreten¹⁾. In der Regel werden es Edle gewesen sein, doch ist der König nicht gebunden, er ernennt wer ihm taugt. Achiulf, der Statthalter Theoderichs II. bei den unterworfenen Sveben, ist kein Gothe sondern ein Warner, ein *cliens proprius* des Königs, wenn auch kein Höriger, doch wahrscheinlich ein freigelassener Kriegsgefangener. Als er untreu wird, setzt ihn der König vom Amte ab²⁾.

Die Könige und Fürsten sind umgeben von ihren Gefolgsleuten und Gefährten, so Fridigern, als er zum verrätherischen Gastmahle des Lupicinus kommt. Unerkannt erscheint Berismund am Hofe Theoderichs I., ehrenvoll wird er aufgenommen und in den Rath und täglichen Verkehr des Königs gezogen, er wird dessen *conviva* und Gefolgsmann³⁾. Die nächsten und natürlichsten Dienstmännern sind die Blutsverwandten des Herrschers, Theodemir und Widemir sind Mannen ihres Bruders Walamir⁴⁾; alle drei stehen im Dienste des hunnischen Herrn. Diesem hat auch Hunimund den Eid der Treue geleistet. Das Recht des Dienstes ist ein hartes, es hebt die Blutsverwandtschaft und den Geschlechtsverband auf, darum müssen auf das Geheiß des Herrn die Ostgothen gegen die Westgothen in den Kampf ziehen, ja wenn der Dienstherr den Vatermord beföhle, der Mann müßte ihn vollziehen. Auch hier zeigt sich bei näherer Untersuchung, daß die Gefolgschaften der Zahl nach nicht sehr stark sind. Als Fridigern von Lupicinus zu jenem Gastmahle eingeladen wird, geleitet ihn nach Jordanis ein Comitatus von Wenigen, die Ammian als *satellites* bezeichnet und von dem übrigen Volke unterscheidet; in Folge ihrer geringen Zahl werden sie bald überwältigt⁵⁾. Als der Westgothe Theoderich den Krieg gegen Attila verkündet, jauchzen ihm die *comites* zu, und das Volk, hier *vulgus* folgt ihm kampfbegierig. Der junge Theoderich kehrt aus Constantinopel heim, und sammelt auf eigene Hand, ohne Wissen seines Vaters, zum Zuge gegen Singidunum eine Schar streitbarer Männer. Aus drei verschiedenen Bestandtheilen ist sie zusammen-

1) Var. V, 30. *Quos duces eligimus, eis simul et aequitatis momenta iure delegamus, quia non tantum armis quantum iudiciis nos effici cupimus clariores.*

2) Jord. 44 *de regno pervaso.* 3) Jord. 26. 33.

4) Jord. 48. *Theodemir pro fratris Walamir militabat imperio, Walamir vero pro altero iubebat ornando, Widemir servire pro fratribus aestimabatur.*

5) Jord. 26. Ammian. Marc. XXXI, 5, 5, 6. Roth Benefizialwes. S. 29.

gesetzt, aus den *satellites* Theodemirs, den *amatores ex populo* und den *clientes.*, d. h. aus Dienstmannen seines Vaters, aus seinen eigenen Dienstleuten, Schutzbefohlenen und Freigelassenen, endlich aus denen die sich aus Beutelust oder Ergebenheit dem jungen Fürstensohn anschließen wollen. Alle zusammen machen ein Heer von sechstausend Mann aus ¹⁾. Als er später seine Schwester Amalafriada mit Thrasamund verheirathet, läßt er sie ebenfalls von sechstausend Gothen geleiten. Tausend davon bilden eine auserlesene Schar, *δορυφόροι*, denen die andern als *ὄμιλος θραπείας* beigegeben sind, so daß fünf Dienstleute auf den Einzelnen kämen, wenn hier anders überhaupt an persönliches Gefolge, und nicht an eine rein kriegerische Maßregel zu denken ist. Auch können jene tausend nicht eigentlich als Gefolge im germanischen Sinne gelten, da sie einer Frau dienen. Eher dagegen jene *δορυφόροι*, die Witigis zur Ermordung der römischen Senatoren nach Ravenna schickt, und die dreihundert, welche Totila bei Verona eine entscheidende Wendung ausführen läßt, sie sind von seinem Gefolge, *τῶν οἱ ἐπομένων*, und werden von dem übrigen Heer unterschieden ²⁾.

Das Volk wählt den König, die *Gothi*. Jordanis braucht verschiedene Bezeichnungen dafür, je nach dem Gesichtspunkte aus dem er es betrachtet, *natio*, *gens*, *populus*, *exercitus*. *Natio* ist das Volk, sofern es sich durch Sprache und eigene Art von andern unterscheidet, also im weitesten und edelsten Sinne des Worts, gleich *thiuda* ³⁾; in Bezug auf den gothischen Stamm kann man sagen Völkergruppe. Die Westgothen verpflanzen ihren Arianismus zu den Ostgothen und Gepiden, und verleiten alle verwandten Völker ihrer Zunge zur Ketzerei, *omnem ubique linguae huius nationem* ⁴⁾, den gothisch germanischen Stamm überhaupt. Innerhalb dieser Gruppe steht die *gens Gothorum* ⁵⁾ als geschlossenes und volkstümliches Ganze im Gegensatze zu Vandalen, Gepiden und andern, das aber selbst wieder in natürliche oder politische Unterabtheilungen, Volksstämme oder Staaten, zerfällt; es ist das gothische Volk schlechthin. Der einzelne Volksstamm ist *populus*, so Ost- und Westgothen in ihrer Zusammengehörigkeit und ihrem Gegensatze zugleich, *tam Ostrogothae quam Vesegothae, id est utrique eiusdem gentis populi*, oder sie sind *divisi per familias populi* ⁶⁾, hier wohl dem althoch-

1) c. 55. 2) Procop. bell. Vandal. I, 8. bell. Goth. I, 26. III, 4.

3) Grimm Grammatik III, 472. 4) c. 25.

5) c. 1, 4, 19, 29 und sonst häufig. 6) c. 17, 5.

deutschen *kunni* entsprechend. Dieser Sprachgebrauch wird durch die Stelle bestätigt, wo es von den Söhnen Attilas heisst: *Nam filii Attilae, quorum per licentiam libidinis paene populus fuit*, (fast ein eigener Volksstamm) *gentes* (die unterworfenen nichthunnischen Völker) *sibi dividi aequa sorte poscebant, ut ad instar familiae* (der Slaven und Weiber) *bellicosi regis, cum populis* (den hunnischen Stämmen, deren Herrschaft zunächst auf die Söhne vererbte) *mitterentur in sortem*¹⁾. Ein Schriftsteller wie Jordanis hält diese Unterscheidungen nicht überall fest, doch ist es anzuerkennen, dafs er sie überhaupt noch an einigen Stellen aus Cassiodor, wo er sie fand, aufbewahrt hat²⁾.

Den Volksnamen gegenüber mag an dieser Stelle noch ein Wort über die heimischen Herrschertitel verstatet sein. Ulfila bietet dafür einen erheblichen Stoff. Die allgemeinste Bezeichnung der Macht ist *reiks*, ἄρχων; wer bedeutenden Besitz hat, ist *reiks*, πλούσιος σφόδρα *gabeigs filu*, oder die *χηρήματα ἔχοντες faihu habandans*³⁾. Die *reiks* in der Gesamtheit können also die Grofsen sein, doch sind ἄρχοντες in der Regel die zugleich mit gesetzlichem Ansehn Ausgestatteten, die Obrigkeit; sie tragen das Schwerdt, *hairu*, sind Diener Gottes, *guths andbahts*, und haben das Recht das Böse zu strafen, sie haben die Machtvollkommenheit, das *valdufni*, und sind von Gott eingesetzt, *fram gutha gasatida*, sie sind eine sittliche Macht höchsten Ursprungs, richterlich und kriegerisch zugleich⁴⁾. Das ist auch das allgemeine Verhältnifs der gothischen Stammesfürsten, bei denen sich in diesen Hauptbefugnissen die ererbte Gewalt ausspricht; oft genug heifsen sie ἄρχοντες, ἡγῆεις, *reiks*. Das Amt, ἀρχή, ist *reiki* verbunden mit *valdufni*, so des Landpflegers, der in seiner Eigenschaft als Verwalter des Staats *kindins*, ἡγεμῶν, heisst⁵⁾, während *stava*, κριτής, im engern Sinne Verwalter des Gesetzes⁶⁾, und *faths* der Führer einer Heerschar von Hundert oder Tausend ist⁷⁾. Den höchsten Sinn aber hat *thiudans*, der Herrscher des Volks, der König, βασιλεύς. Ein solcher ist Herodes, βασιλεύς τῆς Ἰουδαίας⁸⁾, *thiudans Judaie*, dieser Titel wird auf das Kreuz Christi gesetzt⁹⁾. Christus fürchtet, die Juden wollen

1) c. 50. 2) c. 24, 48, 50.

3) Luc. 18, 18, 23, 24. Diese Beispiele sind aus v. d. Gabelentz und Loebes Glossar entlehnt. 4) Rom. 13, 1—5. Joh. 7, 26. 48; 12, 42.

5) Luc. 20, 20. Matth. 27, 2. 6) Matth. 5, 25.

7) Matth. 8, 5. Marc. 6, 21. 8) Luc. 1, 5. 9) Marc. 15, 26. Luc. 23, 38.

ihn zum *thiudans* machen, wer sich aber dazu erhebt ist des Kaisers Feind¹⁾. Der *thiudans* aber besitzt die oberste Macht, er zieht in den Kampf gegen einen andern *thiudans*, und überlegt, ob er *mahteigs mith taihun thusundjom* dem Feinde *mith twaimtigum thusundjo* begegnen könne, zehntausend gegen zwanzigtausend; ist er dessen nicht mächtig, so schickt er eine Gesandtschaft und bittet um Frieden²⁾. Der höchste *thiudans* ist Gott³⁾, sein Reich, wie jedes Königs, ist *thiudinassus*, die Königsburg ist *thiudangards*⁴⁾. Hier also sind alle höchsten Rechte; der König ist oberster Führer des bewaffneten Volkes, das nach Hunderten und Tausenden gezählt wird, er überlegt in der Vorberathung, sendet Gesandtschaften, entscheidet über Krieg und Frieden. Der *thiudans* ist der aus der *thiuda* Hervorgegangene, von ihr Gewählte, er ist ihr höchster Ausdruck, das Volk personificirt.

Wichtig ist der *exercitus*, das Volk nicht als natürliche, sondern was bei den Germanen zusammenfällt, als kriegerische und politische Einheit, das Volk in Waffen, das Heer. Der *exercitus*, *harjis* gleich *λεγεών* bei Ulfila oder *drauhts* erscheint bei Jordanis in den verschiedensten Lagen. Mit Weib und Kind zieht er von den Gestaden der Ostsee aus, um bessere Wohnsitze zu suchen, er geht über die Donau und setzt sich in Moesien fest, er bleibt im Dienste des Theodosius und unterwirft sich dem römischen Reiche, er zieht mit Alarich nach Italien. Als es den Ostgothen nicht mehr möglich ist sich in Pannonien zu halten, fordert der *exercitus* den Theodemir auf, ihn weiter in die Welt hinaus zu führen, er überhäuft Theoderich in Thracien mit Vorwürfen und schreibt ihm seine Politik vor⁵⁾; er verlangt gebieterisch die Absetzung Theodahads und wählt den Witigis⁶⁾, das wird als *votum populi* bezeichnet, *exercitus* und *populus* sind also gleichbedeutend⁷⁾. Freiheit und Waffenrecht sind unzertrennlich, die beides haben sind der *exercitus*, daher ist umgekehrt die Theilnahme an diesem ein unwiderleglicher Beweis der Freiheit. Das ist die *libertas Gothorum*, wer sich ihrer rühmen kann, dem dürfen

1) Joh. 6, 15, 19, 12. 2) Luc. 14, 31, 32. 3) 1. Timoth. 1, 17.

4) Luc. 7, 25. Vgl. auch Mafsmann, Wie vielerlei Könige giebt es? Jahrbuch d. Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache IX, 72. Krafft I, 1, 312.

5) *στρατός, στρατεύμα, ὄχλος, πλῆθος* bei Malchus p. 240, 246, 247, 255, 263, 266. 6) c. 4, 26, 28, 29, 56, 60.

7) de regn. success. p. 241.

nicht die Lasten des Knechtes zugemuthet werden¹⁾. Daher klagt Gudila vor Theoderich, er werde mit einer in seinem Geschlechte unerhörten Knechtschaft belastet, da er doch im Besitze der Freiheit dem *exercitus* gefolgt sei. In einem andern Falle entscheidet der König, wer für den *exercitus* tüchtig befunden werde, der sei auch befugt sein Privatleben nach eigenem Ermessen einzurichten, denn durch die Wehrhaftigkeit, *virtus*, wird das gesetzmäßige Alter der Gothen bedingt²⁾. Daher heißen sie noch in späterer Zeit *exercitales*³⁾; *Gothi* und *exercitus* ist ein und dasselbe⁴⁾.

Beide Bezeichnungen würden nach v. Glödens scharf ausgeführter Meinung mit einer dritten zusammenfallen, sie würden den Kriegerstand überhaupt bedeuten, ohne Rücksicht auf die Nationalität derer die ihn erfüllen, im Gegensatz zu den nicht wehrhaften Ständen; *Gothi* wäre soviel als Militair, *Romani* sind die *privati*, Civil. Dies hängt mit der weitem Ansicht zusammen, das römische Recht habe für alle Unterthanen Theoderichs, auch für die Gothen, als gemeinsames Recht gegolten⁵⁾. Damit erheben sich gegen die Volksthümlichkeit des *exercitus* so gewichtige Bedenken, daß es unerläßlich ist mit einigen Worten darauf ein zu gehen.

Theoderich würde nach dieser Annahme die Aufgabe gelöst haben, an der Ataulf verzweifelte, er würde sein Volk einem fremden Rechte unterworfen haben; und allerdings mußte die Nationalität desselben, wenn es sich sein väterliches Recht entziehen liefs, schon vorher tief erschüttert worden sein. Nächst der Sprache machten Recht und Sitte seine vornehmste Eigenthümlichkeit aus, durch dieses Band ward es zusammengehalten. v. Glöden selbst hat mehrere Beschränkungen der Wirksamkeit des römischen Rechtes unter den Gothen zugelassen, namentlich in der Anwendung auf die Verhältnisse der Familie, es in jedem einzelnen Falle gegen die alte Sitte durch zu setzen, sei unmöglich gewesen; dies ist ein viel umfassendes Zugeständniß. Theoderich konnte in späterer Zeit das römische Element aus politischen

1) Var. V, 30.

2) Var. V, 29, I, 38.

3) Lex Visigoth. IX, 2, 9. Vgl. Walter Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte I, 614.

4) Var. III, 40, 42, XI, 1, XII, 5. Lex Visig. IX, 2, 2.

5) Das römische Recht im ostgoth. Reiche S. 35, 44ff. Ich bemerke, daß auch Waitz Verfassungsgesch. I, 172 sich durch diese Ausführungen nicht für durchaus überzeugt erklärt hat.

Gründen vorwiegend begünstigen, aber jene einzelnen Fälle würden doch beweisen, es sei ihm keineswegs gelungen den nationalen Geist des Volkes zu beugen. Eben darauf kommt es mir an. Wenn die Gothen ihre viel jüngere kirchliche Parteistellung den Römern gegenüber festhielten, so gewiß noch viel mehr die uralte Rechtssitte, mit der sie von Natur verwachsen waren.

Zwar bestand der *exercitus* nicht ausschließlich aus Gothen, auch Rugen, Gepiden und andere Germanen gehörten dazu; aber den volksthümlichen Charakter hat er dadurch nicht verloren, sondern es war eine Verstärkung, diese Bruchtheile kleinerer Völker gingen, wie Prokop von den Rugen bezeugt¹⁾, in der überwiegenden Menge der Gothen fast ganz auf. v. Glöden hat festgestellt, auch Römer waren im gothischen Volksheere; dann hatten sie dieselbe Waffenehre und Rechte wie die Gothen, und folgten der germanischen Sitte; unmöglich aber können sie in der Mehrheit gewesen sein. Wie hätte der Name *Gothi* jemals die amtliche Bezeichnung des Heeres werden können, wenn die Masse der Gothen nicht die volksthümliche Grundlage gewesen wäre? Kann in Cassiodors Erlassen an vielen Stellen für *Gothi* unbeschadet des Sinnes das allgemeinere *militēs* gesetzt werden, so folgt doch daraus nicht, daß die Charakteristik damit erschöpft sei, daß die *Gothi* nichts als *militēs*, nicht zugleich auch *Gothi* hätten sein können. Sind gleich alle *Gothi* auch *militēs*, so ist doch dieser engere Begriff in jenem weitem enthalten, es kann daher viele Fälle geben, wo von beiden dieselben Aussagen unterschiedslos gelten werden, aber daraus folgt nicht, daß es nicht Fälle gäbe, wo von den *Gothi* mehr ausgesagt werden könnte als von den *militēs*. Auch fehlt es bei Cassiodor an solchen Stellen nicht, wo der Name seine natürliche Bedeutung bewahrt hat. In der Anweisung für den Colosseus, der zur Verwaltung Pannoniens abgeht, heißt es²⁾: *Ut inter nationum consuetudinem perversam Gothorum possis demonstrare iustitiam, qui sic semper fuerunt in laudis medio constituti, ut et Romanorum prudentiam caperent et virtutem gentium possiderent.* Hierin liegt ein zwiefacher Gegensatz, ein weiterer und ein engerer. Im Allgemeinen werden den Römern die *nationes* und *gentes* entgegen gestellt, im Besondern der unvernünftigen Sitte der *nationes* die Gerechtigkeit der Gothen, die zwar zu den *nationes* und *gentes* gehören, aber nicht an deren Unsitte, nur an ihrer Tapferkeit Theil haben, denn sie wissen

1) III, 2.

2) Var. III, 23.

sich die Bildung der Römer anzueignen. Dies ist ein volkstümlicher Gegensatz, welcher durch den künstlichen, Militair und Civil, nicht ersetzt werden kann, die Gothen stehen als die Vermittler widerstrebender Elemente *in laudis medio*. Dafs Colosseus, der gewissermässen als ihr Vertreter angedredet wird, kein Gothe sondern ein Römer ist, ändert die Sache nicht. Derselben Inhalts ist folgende Stelle¹⁾: *Sic enim Gothos nostros Deo iuvante produximus, ut et armis sint instructi et aequitate compositi; hoc est quod reliquae gentes habere non possunt; hoc est quod vos efficit singulares, si assueti bellis, videamini legibus vivere cum Romanis*. Auch hier stehen die Gothen mit ihren nationalen Tugenden den übrigen Völkern entgegen. Ein anderes Mal ist von ihnen als Possessoren in Picenum und Tuscien die Rede die sich weigern Steuern zu zahlen; für fernere Fälle der Art werden sie mit Einziehung ihrer Gehöfte bedroht²⁾. Also mit einem Volke, mit angesiedelten Leuten, nicht mit einem ausschliessend soldatischen Stande hat man es hier zu thun, man wird auf den natürlichen Gegensatz von Gothen und Römern wieder zurückgeleitet.

Auch Prokops zahlreiche Zeugnisse sprechen dafür. Gothen und Italioten stellt er überall als zwei verschiedene Massen gegenüber³⁾, die Gothen sind ein geschlossenes Volk, *γένος, ἔθνος, λείως*⁴⁾, das seine angestammte Weise erhalten wissen will, den *βάρβαρος νόμος*⁵⁾, sie sind die Herrschenden, die Italioten die Unterdrückten⁶⁾. Auch die Gothen handeln als Volk. Durch die romanisirende Politik der Amaler sind sie an Recht und Freiheit gekränkt, im Gegensatze zu der ältern Vermittlungspolitik Theoderichs und Cassiodors, fordern sie von Amalasintha Ausstossung des fremden Elements; der Volkssitte gemäfs soll Athalarich zum Heerführer erzogen werden, nach alter Weise sollen die Besiegten das Herrscherrecht des Siegers in voller Schwere empfinden⁷⁾. Dies ist die Stimmung des *exercitus* bevor es zum Ausbruche gegen Theodahad kommt, durch denselben gewinnt er die alte Stellung wieder. Die freien Männer sind wieder die Kampfgenossen der Könige, die Volksgemeinde, die in schwierigen Fällen gewonnen werden mufs, weil wenn auch nicht ihre

1) VII, 25. 2) IV, 14.

3) Bell. Goth. I, 2, 3, 4, 11, 20, II, 29.

4) I, 9, 23, 24. III, 7.

5) I, 2.

6) I, 8. III, 21.

7) Procop. I, 2 τῇ γὰρ ἐς τοὺς ὑπηκόους ἀδικίας ἐπιθυμία βαρβαρικώτερον — ἀγασθαι ἠθέλον.

Beschlüsse, doch ihre Anerkennung zuletzt den Ausschlag giebt. Es sind die *ἅπαντες* bei Prokop, deren Zustimmung Hildebald erholt, ebenso Erarich als er dem Kaiser Friedensanträge machen will, dieselben denen Totila von seinem Verfahren Rechenschaft ablegt ¹⁾).

Die freien Gothen, die *fortium turba*, sind vorzugsweise die *capillati*, die Gelockten, auf diesen Namen sind sie stolz, sie feiern ihn im Heldenliede²⁾. Das lange Haar ist das Zeichen der Freiheit, auch Könige und Edle pflegen es, aber sie unterscheiden sich durch Macht, Würde oder Blutsadel, ihnen gegenüber erscheinen daher die gelockten Freien als unterschiedslose Masse, als *reliqua gens*. Es sind die *γενναῖοι*, die Valens nach dem Feldzuge von 366 in großer Anzahl als Kriegsgefangene in die Städte vertheilt, in ihrer Beschreibung bei Eunapius erkennt man die *capillati* wieder³⁾; Cassiodor stellt sie gleichbedeutend mit *Gothi* den Provinzialen entgegen⁴⁾. Auch als *mediocres* werden sie bei Jordanis von den Königen und Edlen unterschieden. Sie zerfallen in zwei Classen, die *potentiores* oder *maiores* und die *inferiores* oder *minores*. Ohne Zweifel gehört dieser Gegensatz schon der ältesten Zeit an. Olympiodor berichtet, nach der Niederlage des Rhadagais seien gegen 12000 Gothen, welche *κεφαλαιῶται ὀπτίματοι* genannt wurden, in den römischen Dienst getreten⁶⁾. Unmöglich können das lauter Edle gewesen sein; die *κεφαλαιῶται* sind die *capillati*, aber Freie der bessern Classe, die durch höheres Wehrgeld geschützt waren. Solche Optimaten sind nach Ammian Lagarimanus, der unter Athanarich ficht, dann Suerid und Colias⁷⁾.

Zum *exercitus* gehören auch die Edlen, die *generosi*, denen Jordanis die *pileati* gleichbedeutend setzt. Ihren Ursprung schiebt er in die mythischen Zeiten des Diceneus zurück, indem er nach Cassiodors Vorgang Gothisches mit Getischem vermischt⁸⁾. Die

1) II, 30. III, 2, 4, 21, 25.

2) Jordan. c. 41, 11. Grimm Gesch. d. deutsch. Sprache S. 314. 339 findet darin den Namen der Azdingen wieder; Rechtsalterthümer S. 283.

3) p. 47, wo er ihren Uebermuth schildert *μέχρι τοῦ κινήσαι τὰς κόμας*. 4) Var. IV, 49.

5) Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme S. 61 ff.

6) p. 450: *οἱ κεφαλαιῶται ὀπτίματοι ἔκαλοῦντο εἰς δώδεκα συντείνοντες χιλιάδας*. Diese Notiz, durch einen lateinischen Schriftsteller vermittelt, muß doch aus einer gothischen Ueberlieferung stammen.

7) XXXI, 3, 5; 6, 1.

8) c. 5, 11. Vgl. Waitz Verfassungsgesch. I, 80.

Huttragende Kaste, von der Cassius Dio berichtet ¹⁾, gehört nicht den Gothen an; der Hut ist bei den Germanen kein Zeichen des Adels ²⁾, und ebenso wenig die Verbindung mit dem Priestertume, welche hier vorausgesetzt wird. Dagegen ist es richtig, daß aus den *generosus* die Könige gewählt wurden, aus dem Kreise der edlen Geschlechter sind die herrschenden Häuser hervorgegangen.

Der Vorzug der edlen Geschlechter, deren Ursprung sich in das mythische Dunkel zurückzog, ist allgemein anerkannt und vererbte sich mit dem Blute; Vorrechte haben sie nicht. Sie sind die *nobilissimi* ³⁾, sie sind unter den *primates*, den Großen, mit einbegriffen ⁴⁾, die Cassiodor *proceres manu consilioque gloriosi* nennt ⁵⁾, zu denen auch die Beamten des Königs gehören. Tatsächlich scheiden sich die edlen Geschlechter ebenfalls in zwei Gruppen, die *nobiles*, *generosi* im Allgemeinen, und innerhalb derselben als engerer Kreis die *stirpes regales*, aus deren Mitte einmal ein König gewählt worden war. Das würde der Gegensatz des höhern und niedern Adels sein, wenn man es modern bezeichnen wollte, rechtlich gab es natürlich einen solchen Unterschied nicht. Die Glieder solcher Familien, die königlichen Anspruch ohne höchstes königliches Recht besitzen, nennt Jordanis *reguli*, auch die drei amalischen Brüder, als sie unter Attilas Oberhoheit stehen ⁶⁾, mithin nicht das unbedingte Königthum haben. Als Theoderich I. den Sveben erlaubt hat einen Fürsten aus ihrem eigenen Volke zu wählen, bestellen sie dazu den Recismund, er ist ihr *regulus* ⁷⁾; Jordanis nennt den Hildebald, der nach Witigis zum Könige gewählt wird, *regulus* ⁸⁾, er ist ein Neffe des westgothischen Königs Theudes, und gehört daher zu einer *stirps regalis* ⁹⁾. Nach der Beseitigung der Amaler erhebt sich unter diesen höchsten Geschlechtern der unheilvolle Wetteifer die Krone zu gewinnen, der durch die Neigung des Volks zu ältern Herrscherhäusern zurück zu kehren gesteigert wird. Als Witigis die Freiheit verloren hat, trägt man die Königswürde seinem Neffen Uraja an, der sie zu Gunsten Hildebalds ablehnt, und zum Danke dafür von diesem ermordet wird. Schwerlich geschah

1) LXVIII, 9.

2) Grimm Rechtsalterth. S. 148, 271.

3) c. 16. 4) c. 5, 26, 59.

5) Var. VIII, 2. Isidor. Etymolog. IX, 4 sagt: *Proceres sunt principes civium vel civitatis.* 6) c. 38. 7) c. 44.

8) de regn. success. p. 242.

9) Procop. II, 30.

das allein aus dem Grunde, welchen Prokop anführt, sondern weil Uraja als Verwandter des vorigen Königs und Haupt einer Partei verdächtig war; daher auch die Anklage, dafs er mit den Feinden in geheimem Einverständnifs stehe. Diese That zieht auch Hildebalds Ermordung nach sich. Da erheben die Rugen den Erarich, und nun gehen die Gothen auf Totila über, weil er Hildebalds Neffe ist, und dieser ist bereit die Würde anzunehmen wenn man den Erarich beseitigen wolle¹⁾. In derselben gewaltsamen Weise werden auch die ältern Geschlechter gegen einander gehandelt haben.

Wie zweifelhaft die Haltung der Grofsen selbst noch gegen die gefeierten Amaler sein konnte, zeigt die ausdrückliche Anerkennung Athalarichs, jener königliche Willensakt Theoderichs, der ihn als Nachfolger bezeichnete, sei nicht durch Widerspruch unterbrochen, sondern mit einstimmiger Freude aufgenommen worden²⁾. Darauf stehen die Edlen an der Spitze des nationalen Gegensatzes gegen Amalasantha, in Folge dessen werden drei von ihr verbannt, *ἐν τοῖς βαρβάροις λογιμώτατοι*³⁾, sie haben zahlreiche und angesehene Verwandte, *ξυγγενεῖς πολλοὺς τε καὶ λίαν λογιμοὺς ἐν Γότθοις*⁴⁾, sie zu beleidigen ist gefährlich, Leben und Herrschaft sind dadurch bedroht. Das können nur Gothen vom alten Blutsadel sein. Allerdings ist es schwierig aus Prokops schwankenden Bezeichnungen zu einem sichern Schlusse auf die Standesunterschiede zu gelangen, denn dasselbe Wort gebraucht er bald in engerem bald in weiterem Umfange⁵⁾; doch fehlt es auch nicht ganz an scheidenden Merkmalen. Besonders geläufig sind ihm die Ausdrücke *λόγμοι* und *δόκιμοι*, die in ihrer Bedeutung nicht verschieden sind, denen aber die *λογιμώτατοι* und *δοκιμώτατοι* übergeordnet werden. Im Positiv stehen die Freien, die stets als Masse auftreten, im Superlativ die Edlen, geringe an Zahl, haben sie hervorragende Stellungen. Sieben und vierzig Schiffe werden vor Ankona bemannt *Γότθων τῶν λογιμῶν*, eben dieselben werden vorher als Heer bezeichnet, an dessen Spitze drei Führer, *ἄρχοντες, στρατηγοί*, stehen, Skipuar, Gibla und Gundulf, sie sind *ἐν Γότθοις ἅπανι δοκι-*

1) Jord. a. a. O. Procop. III, 1, 2. Vitae pontiff. Roman. Muratori III, 1 p. 130 *Gothi fecerunt sibi regem Baduam qui Totila nuncupabatur*. Ebenso von Tejas Agnellus Muratori II, 1 p. 101 *levaverunt super se Gothi regem nomine Tejam*.

2) Var. VIII, 2.

3) Procop. I, 2, 3.

4) I, 4.

5) Vgl. v. Sybels Nachweisungen S. 208.

μῶνται¹⁾. Tausend δόκιμοι mit ihrem kriegerischen Gefolge giebt Theoderich der Amalafriada als Leibwache mit²⁾, was in Auximum an Gothen δόκιμον ist, legt Witigis als Besatzung in das Castell³⁾, Teja führt das δόκιμον der Gothen nach Verona, um dem römischen Heere den Zugang abzuschneiden⁴⁾. Recismund, der Befehlshaber in Bruttium ist zwar nur δόκιμος, aber Ragnaris, der den Oberbefehl in Tarent führt, ist δόκιμος μάλιστα⁵⁾. Auch als beratende Versammlung erscheinen die λόγιοι in Masse; Witigis beruft εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν, und diese heißen nachher λόγιοι, er legt ihnen seinen Plan vor und verlangt ihren Rath, βουλευσῆσθε δὲ τῶν παρόντων ἡμῶν ἐπαξίως sagt er; dieselben klagen den Totila an, und nöthigen ihn sich zu verantworten⁶⁾.

Dagegen bilden die ἄριστοι den engern Rath, βουλῆ, des Königs⁷⁾, in dem vorbereitet wird was geschehen soll; es sind diejenigen welche durch edles Geschlecht, Amt oder unmittelbares Vertrauen des Königs das Recht haben bei wichtigen Veranlassungen ihre beratende Stimme abzugeben. Sie sind die Grofsen im Allgemeinen, die principes, sie fassen einen vorläufigen Beschlufs über das was in der Versammlung der λόγιοι, des Volkes oder Heeres, zur endgültigen Entscheidung kommen soll. Das ist der Fürstenrath, den Alarich auf dem Zuge durch Italien in zweifelhaften Augenblicken um sich versammelt, um seine Meinung zu hören, wie Claudian es schildert⁸⁾:

— *primosque suorum*
Consultare iubet bellis annisque verendos.
Crinigeri sedere patres, pellita Getarum
Curia —

in der dann *aliquis gravior natu, cui plurima dicti consiliique fides*, das Wort ergreift. Von diesem engern Rathe hing am Ende die Wahl des Königs ab, wenn sie auch vom ganzen Volke ausgehen sollte. Waren die Grofsen einig, trugen sie in diesem Sinne ihre Ansicht vor, der sie nöthigen Falls durch Gewalt Nachdruck geben konnten, so blieb dem Volke nichts übrig als beizustimmen. Zumal da die Freien, wenn sie nicht unter den Waffen standen, im Lande zerstreut waren; ihre vollzählige Versammlung war zur Unmöglichkeit geworden, während die Machthaber im Mittelpunkte, etwa in der Hofburg des Königs, vereint waren⁹⁾, und von hier

1) IV, 23, 24. 2) Bell. Vandal. I, 8. 3) Bell. Goth. II, 23.
 4) IV, 26. 5) III, 18, IV, 26. 6) I, 13, IV, 24. 7) II, 9, 23.
 8) De bell. Getico 479. 9) Var. VIII, 5 *in regia civitate*.

aus wirkten. Meistens handelte daher an Stelle und im Namen des Volks nur ein größerer oder kleinerer Bruchtheil desselben. Auch Athalarich beruft sich auf die Zustimmung der gegenwärtigen Gothen und Römer, dann fordert er die *universi Gothi per Italiam constituti* auf diesem Beispiele zu folgen, zu thun *quod generalitas videbatur optare* ¹⁾. Selbst bei Wahlen von so nationaler Bedeutung wie des Witigis war das der Fall. Erst hinterher holte er in dem Erlasse an die Gesammtheit der Gothen deren Zustimmung ein. *Gothorum favete iudiciis*, nämlich derer die ihn gewählt haben, *quia me regem omnes facitis, qui unanimiter vota confertis* ²⁾; sie sollen ihr Recht dadurch ausüben, daß sie eine abgemachte Thatsache, bei welcher sie sich nicht betheiligen konnten, anerkennen; das ist der *Gothorum Romanorumque generalis* oder *suavissimus consensus* ³⁾. Es war zugleich der Beweis, daß die alte Volksverfassung eine Unmöglichkeit geworden war, sie gewährte die wichtigsten Rechte, aber nur die geringere Zahl konnte davon wirklich Gebrauch machen. Die Zeit ihres Unterganges war gekommen.

Im Geiste altgermanischer Auffassung bilden Volk und König, *thiuda* und *thiudans*, ein unzertrennliches Ganze. Der König ist der höchste Ausdruck der Würde und politischen Reife des Volkes, dessen Kraft in ihm gesteigert und geläutert, in der reinsten Form dargestellt werden soll. *Necesse est enim talem decunctis opinionem currere, qualem gens meruit habere rectorem*, läßt Cassiodor den Witigis sagen ⁴⁾. Mit schlagender Kürze spricht der Römer einen ächt germanischen Grundgedanken aus. Nach seinem Herrscher wird das Volk beurtheilt, darum ist ein großer König sein Ruhm und Stolz, ein schwacher und unglücklicher seine Schmach, sein Verderben. Nur ein unfreies Volk wird einen nicht voll Freien, etwa einen Freigelassenen, an seiner Spitze dulden, es bezeugt selbst seine Schwäche und Schande, wenn es sich eines freien Fürsten unwürdig erachtet. Aber auch ein solcher Herrscher ist unzuverlässig, er beweist, daß es ihm an jener Tüchtigkeit fehle, die den Werth des freien Mannes ausmacht, der lieber über seines Gleichen als über Knechte herrscht. Achiulf, der Freigelassene, den der Westgothe Theoderich als Statthalter der Sveben einsetzt, wird seinem Herrn untreu, er überhebt sich in tyrannischer Anmaßung, *nec libertati studens nec patrono fidem servans*, weder der Freiheit noch der Treue ist er fähig. Nicht ohne einen Zug der Verachtung fügt Jorda-

1) Var. VIII, 4, 5.

2) X, 31.

3) VIII, 2, 3.

4) X, 31.

nis hinzu: *Is siquidem erat Warnorum stirpe genitus, longe a Gothici sanguinis nobilitate seiunctus* ¹⁾). Denn es ist ein angeborener Vorzug der Gothen, ein Zeichen ihres höhern sittlichen und politischen Adels, der sie über andere Völker erhebt, daß ihnen Treue und Freiheit kein unlösbarer Gegensatz sei; die Treue soll die Freiheit nicht knechten, die Freiheit sich nicht wider die Treue empören, eine ist der andern zur Hüterin bestellt.

Man kann die ursprünglichsten Ideen des germanischen Lebens nicht einfacher aussprechen als der Geschichtsschreiber gethan hat. Es ist der Gedanke, der im Verlaufe der ganzen deutschen Geschichte zur That zu werden suchte, die Aufgabe, deren Lösung das Ziel alles politischen und sittlichen Strebens ist. Man wird darum die Gothen nicht schwerer anklagen dürfen, daß ihr Staatsleben hinter diesen Ideen weit zurückgeblieben und durch Gewaltthaten erschüttert worden sei, die mehr ein Beweis von Willkür und Zügellosigkeit als Treue und Freiheit sind; denn diese Gedanken überhaupt gefasst zu haben, ist schon hoher Anerkennung werth. Ein Volk das mit dieser natürlichen Mitgift ausgestattet den weltgeschichtlichen Schauplatz betrat, dem sie aller Umwälzungen und Zersplitterungen ungeachtet, durch Jahrhunderte unverloren geblieben ist, das diese Wurzeln seines Daseins jedem Boden von Neuem einzusenken suchte, ein solches Volk konnte kein rohes, kein gewöhnlich begabtes sein, es mußte eine große Sendung haben. Mit einem unverwüsthlichen politischen Triebe haben sie das Königthum immer wieder hergestellt, so oft es ihnen abhanden zu kommen drohte, und sich dadurch als Volk und Staat auch in der Versprengung erhalten.

Die ältere Geschichte der Gothen ist eine lebendige Erläuterung der wenigen aber inhaltschweren Worte, die Tacitus ihnen gewidmet hat; wie ein historisches Epigramm stehen sie an der Spitze der ganzen Entwicklung des Volkes. Die folgenden Jahrhunderte haben die Keime, welche im Gothenthume lagen, zur Entfaltung gebracht. Wahl, Designation und Erblichkeit sind die bewegenden Fragen des Kaiserreiches geblieben, bis herab auf die Zeit, wo die Wählbarkeit zum Erbrechte eines herrschenden Hauses geworden ist. Wir dürfen sagen, Vergangenheit und Zukunft des politischen Lebens der Germanen sind im Spiegelbilde der ältern Geschichte der Gothen erschienen.

1) c. 44.

10. Nachtrag.

1. Die Geten bei Horaz. 2. Zur Quellenkritik der Germania.

In dem zweiten Abschnitte habe ich nachzuweisen versucht, Cassiodor sei durch politische Zwecke bestimmt worden, den allgemein verbreiteten Glauben seiner Zeit an die Gleichheit der Gothen und Geten, den er unzweifelhaft theilte, mit Hülfe historischer Verknüpfung und Darstellung näher zu begründen. Dabei konnte ich mich einer nochmaligen Erörterung der Frage selbst nach den wiederholten eindringenden Besprechungen, die sie erfahren hat, in jedem Sinne überhoben erachten, stillschweigend habe ich mich den Ergebnissen v. Sybels¹⁾, Cassels²⁾, Müllenhoffs³⁾ und Bessells⁴⁾ angeschlossen. Ich bin der Ueberzeugung, selbst der Meister der Wissenschaft, dem unsere Forschungen ihren Boden und zugleich die Werkzeuge seiner Bearbeitung verdanken, habe zwar der Ansicht Cassiodors, indem er sie zur kritischen Aufgabe erhob, überraschende und fruchtbare Seiten abzugewinnen, aber ihre historische Richtigkeit nicht festzustellen vermocht. Wir werden dabei stehen bleiben müssen, sie gehöre zu jenen willkürlichen Voraussetzungen, denen man bei den alten Geschichtsschreibern häufig begegnet, sobald sie

1) Gothen und Geten bei Schmidt Zeitschrift f. Gesch. VI, 516.

2) Magyar. Alterthümer S. 303.

3) Der Artikel Geten bei Ersch und Gruber S. 453.

4) De rebus Geticis p. 73. Dagegen hat Kraft Kirchengeschichte der Germanen I, 1 S. 77 f. Grimms Ansicht über Geten und Gothen ausführlich zu vertheidigen gesucht. Auch Stahlberg S. 4 ff. ist mehr für als gegen diese Ansicht; S. 7 giebt er einen kurzen Ueberblick der ältern und neuern Litteratur dieser Frage.

sich auf das Gebiet ethnographischer Verhältnisse wagen. Wie geneigt sie waren die barbarischen Völker als unterschiedslose Gesamtmasse zu betrachten, und wie gern sie, was von einigen galt, auf alle übertrugen, dafür wird die folgende Untersuchung einen weitem Beleg geben, indem sie ein Zeugniß näherer Prüfung unterwirft, welches bei den Fragen der Geten und Gothen, und der ältesten germanischen Zustände überhaupt, oft herangezogen, aber wie mir scheint noch nicht in das rechte Licht gestellt worden ist. Ich meine die Verse, in denen Horaz die einfache Natursitte der Geten schildert.

1. Mehr als einmal ist der Versuch gemacht worden dem allgemeinen Bilde, welches der Dichter Od. III, 24, 9 von dem halb nomadischen Leben der Geten entwirft, eine bestimmte Erläuterung der ältesten Ackerverhältnisse der Germanen zu entnehmen. Schon den Erklärern lag es nahe sich bei diesen Versen der Darstellungen Caesars im vierten und sechsten Buche zu erinnern. In der Ausgabe des Horaz von 1498 findet sich eine Hinweisung auf die Stelle des *Bellum Gallicum*, IV, 1, die von den Neuern von Lambin bis Orelli mehr oder minder ausführlich wiederholt worden ist. Die Scholiasten haben, soviel ich sehe, auf diese Parallele keine Rücksicht genommen. Unter den deutschen Geschichtsforschern sind namentlich Barth¹⁾ und Ukert²⁾ darauf eingegangen, und J. Grimm hat die Verse für die Gleichheit der Geten und Gothen benutzt³⁾. Dagegen hat Waitz mit Recht bemerkt, es sei schwierig aus den vieldeutigen Worten des Dichters ein Zeugniß zur Feststellung historischer Thatsachen herzuleiten⁴⁾. Auch dürfte es kaum möglich sein weitere Folgerungen daraus zu ziehen, oder gar eine Darstellung jener Zustände darauf zu bauen; das lehrt die Vergleichung dieser Stellen, die allerdings der Mühe werth ist, weil sie den Dichter erklärt, indem sie seine Worte auf das rechte Maß ihrer Bedeutung zurückführt, und zugleich zur Kritik mehr als eines Geschichtsschreibers nicht unwichtige Beiträge giebt. Ich setze Caesars Worte den Versen des Horaz gegenüber, und um den Stoff der Betrachtung zusammen zu fassen, verbinde ich damit einige verwandte Stellen des Tacitus.

1) Urgeschichte I, 161.

2) Germania S. 214.

3) *Gesch. d. deutschen Sprache* S. 132. Vgl. auch Tacitus *Germania* von Gerlach II, 84. Horkel *deutsche Urzeit* S. 261. Bessel p. 84.

4) *Zur deutschen Verfassungsfrage*, *Allg. Monatsschrift* 1854 I, 106.

Köpke, Königthum.

- Caesar.
- VI, 22: *Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios.* IV, 1: *Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet; neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt.* —
- IV, 2: *Mercatoribus est aditus eo magis ut, cet.* IV, 3: *Rhenum attingunt multumque ad eos mercatores ventitant.* VI, 21: *Vita omnis in ventionibus atque in studiis rei militaris consistit; ab parvulis labori ac duritiae student.* IV, 1: *A pueris nullo officio aut disciplina assuefacti.* IV, 2: *Neque eorum moribus turpius quisquam aut inertius habetur quam e phippiis uti.* VI, 23:
- Horat. Od. III, 24. *Campestris melius Scythae,*
 10 *Quorum plaustrava-gas rite trahunt domos, Vivunt et rigidi Ge-tae,*
Immetata quibus iugera liberos Fruges et Cererem ferunt
Nec cultura placet longior annua,
 15 *Defunctumque laboribus Aequali recreat sorte vicarius.*
Illic matre carentibus Privignis mulier temperat innocens, Nec dotata regit virum
 20 *Coniux nec nitido fudit adultero. Dos est magna parentium*
Virtus et metuens alterius viri Certo foedere castitas,
Et peccare nefas aut pretium est mori.
 — — —
 35 *Quid leges sine moribus Vanas proficiunt, si neque fervidis Pars inclusa calori-bus*
Mundi nec Boreae finitimum latus Durataeque soloni-ves
Mercatorem abigunt —?
 51 *Eradenda cupidinis Pravi sunt elementa et tenerae nimis Mentis asperioribus*
Formandae studiis. Nescit equo rudis
- Tacit. Germ.
26. *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant, et superest ager.* 18 *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert; intersunt parentes — — 19 Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. — Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigunt; sic unum accipiunt maritum — ne ulla cogitatio ultra, — ne tamquam maritum sed tamquam matrimonium ament. — Plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.*

Caesar.	Horat.	Tacit. German.
<p><i>Qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque his rerum postea fides derogatur. Hospitem violare fas non putant, qui quacumque de causa ad eos venerunt, ab iniuria prohibent, sanctos habent.</i></p>	<p>55 <i>Haerere ingenuus puer Venarique timet,</i> <i>Cum periura patris fides</i> 60 <i>Consortem socium fallat et hospitem Indignoque pecuniam Heredi properet.</i></p>	

Hier liegt eine mitunter wörtliche Uebereinstimmung der drei Schriftsteller vor; sie ist zwiefacher Art. In den Worten *neque quisquam agri — vivunt und campestris — vicarius*, dann in den Wendungen *mercatoribus — sanctos habent und durataeque — hospitem* treffen Caesar und Horaz zusammen. In der Mitte zwischen beiden Absätzen steht ein dritter, in dem andererseits Horaz und Tacitus übereinkommen, *illic matre carentibus — proficiunt und dotem non uxor — bonae leges*. Entfernte Anklänge beider Geschichtsschreiber unter einander finden sich nur im ersten Satze *neque quisquam — vivunt und agri — ager*, doch sind sie mehr äußerlich, denn Tacitus sagt fast das Gegentheil von Caesars Bericht; er redet von einer ersten und einmaligen Besitzergreifung und einem ackerwirthschaftlichen Gebrauche, dieser von einer allgemeinen Volkssitte, welche den dauernden Besitz ausschließt¹⁾. Also am Anfang und Ende kommen Caesar und Horaz, in der Mitte Horaz und Tacitus überein; wo der Dichter mit dem einen Geschichtsschreiber zusammentrifft, hört die Uebereinstimmung mit dem andern auf. Es fragt sich wie diese Erscheinung zu erklären sei.

Das Gedicht des Horaz gehört zu jener zahlreichen Gattung reformatorischer Oden, in denen er wahrscheinlich im Einverständniss mit Augustus die sittliche Umkehr als unerlässlich verkündet, und zu ihrer Durchführung mit Hülfe politischer und moralischer Mittel dringend auffordert. Er beginnt mit einer Schilderung der unnatürlichen Zustände Roms, in denen man dennoch der unerbittlichen Gewalt der Naturnothwendigkeit nicht zu entrinnen vermöge. Dem setzt er das Bild des einfachen Lebens der Scythen und Geten entgegen, wo man unbefangen der Natur folgt, wo an die Stelle des Pallastes der Karren, die wandernde

1) Tacitus Germania von Gerlach II, §5. Waitz I, 28. Landau Die Territorien S. 61.

Hütte, an die Stelle der Prachtbauten, die dem Meere den schmalen Küstensaum abtrotzen, der unvermessene Acker tritt, der die Gesamtbesitzer in gleicher Vertheilung von Arbeit und Ertrag mühelos ernährt. Dieser Gegensatz barbarischer Sitteneinfalt und civilisirter Unsittlichkeit wird durch einige Züge aus dem häuslichen und ehelichen Leben im Einzelnen anschaulich gemacht; dann folgt der Aufruf an den künftigen Reformator. Hier wird der Hauptgedanke des Gedichtes ausgesprochen, gute Sitten sind besser als alle Gesetze. Daran reihen sich abermals Beispiele der Habgier, Verweichlichung und Hinterlist, die das Gegenbild der reinern Naturvölker noch deutlicher erkennen lassen, und damit verbindet sich die abermalige Mahnung zur sittlichen Erhebung um jeden Preis. Der Dichter wollte in dieser Schilderung der verachteten Barbaren seinen Zeitgenossen zur Beschämung einen warnenden Spiegel vorhalten; nicht auf die Schilderung der Sitten eines bestimmten Volkes, gleichviel ob Scythen, Geten oder Germanen, auf die Grundzüge des natürlichen Völkerlebens überhaupt kam es ihm an.

Von dieser sittlich reformatorischen Idee war in noch höherem Mafse Tacitus erfüllt. In dem Buche über die Germanen lag es ihm besonders nah ihr irgend einen Ausdruck zu geben, aber er mußte dabei einen andern Weg einschlagen als der Dichter. Zur Versinnlichung seiner Gedanken suchte dieser nach passenden Beispielen aus der Geschichte, der Geschichtschreiber hatte die Aufgabe eine bestimmte Erscheinungsweise des Volkscharakters zu schildern, und entwickelte daraus dieselbe Nothwendigkeit sittlicher Umkehr; doch was der Dichter bilderreich und mit rhetorischer Breite ausführte, durfte er nur andeuten, er liefs mehr errathen als er aussprach. Soviel mir bekannt, ist auf das Zusammentreffen beider gerade an dieser Stelle noch nicht hingewiesen worden; es scheint mir unleugbar. Bei jenen Völkern giebt es keine *dos*, kein *adulterium*, oder die Strafe ist Tod, nur einmalige Eheverbindung gilt, die *mores* sind besser als alle *leges*.

In den andern Zügen der Natursitte die Horaz anführt stimmt er mit Caesar überein; im Ganzen giebt er in großen Umrissen ein vollständiges in sich zusammenhängendes Bild einfachen Völkerlebens, Besitz, Ackerverhältnisse, Ehe, Kriegstüchtigkeit der Jugend, Treue und Einfalt deutet er an. Es mußte der Abdruck frischer Erinnerungen sein, die ihm bei der Abfassung der Ode vorgeschwebt hatten; aus der Ueberlieferung oder aus eigener Lektüre stammten sie her. Sehr wohl konnte das Caesars Be-

schreibung der Germanen sein, die Commentarien mußte Horaz kennen. Aber hier fehlt jene Erwähnung des ehelichen Lebens, in der Horaz mit Tacitus übereinstimmt. Da Caesars Priorität in jedem Sinne fest steht, sind zur Erklärung dieses Verhältnisses folgende Fälle denkbar: Horaz hatte neben Caesar noch einen andern Geschichtsschreiber vor Augen, Tacitus entlehnte mehreres aus Horaz, oder alle beide folgten unabhängig von einander demselben Gewährsmanne, und dieser hatte bereits Caesars Werk benutzt.

Die erste Annahme ist nicht wahrscheinlich. Der Dichter wird nicht die einzelnen Züge seines Bildes aus verschiedenen Schriftstellern ängstlich zusammen gesucht haben; aus der Fülle eines bedeutenden Eindrucks, aus einer Quelle hat er geschöpft. Noch weniger Wahrscheinlichkeit hat der zweite Punkt, wenn auch bei Tacitus Erinnerungen aus Horaz sehr möglich sind, denn er hatte die Dichter studirt, sein Sprachgebrauch näherte sich dem ihren. Aber ist es denkbar, der sorgsame und tief sinnige Geschichtsschreiber, der neben andern Gewährsmännern den Caesar benutzte, werde einige Angaben über das germanische Leben, die er hier vermifste, sammt einer Sentenz darüber aus Horaz Schilderung der Scythen und Geten fast wörtlich entlehnt, er werde den Historiker aus dem Poeten ergänzt haben? Das ist unmöglich! Also auf den letzten Fall werden wir zurückgeführt. Beide hatten einen dritten Schriftsteller vor Augen; Tacitus folgte ihm mit Rücksicht auf seine sonstigen Quellen hier und da, Horaz entlehnte von ihm sein Gesamtbild, darum erscheint er bei diesem vollständiger als bei Tacitus. Endlich der unbekante Gewährsmann hatte seine Darstellung aus Caesar geschöpft, daher Horazs Uebereinstimmung mit letzterem; zugleich aber hatte er noch anderen Stoff hinein gearbeitet, daher die Charakteristik der Ehe, die sich wohl bei Horaz, doch nicht bei Caesar findet. Er stand also zwischen Caesar und Horaz in der Mitte, jenen hatte er gelesen, von diesem ward er gelesen; er war etwas jünger als der eine, etwas älter als der andere.

Welcher Geschichtsschreiber ist es, bei dem diese Umstände zutreffen, dessen Nachrichten diese verschiedenen Wandlungen erfahren haben? Ich versuche es diese Frage zu beantworten. Caesar hatte seine Commentarien zwischen 703 und 708 (51 und 46) abgeschlossen und herausgegeben, wie aus der Erwähnung in Ciceros Brutus¹⁾, der im letzten Jahre geschrieben

1) c. 75. Fischer Römische Zeittafeln S. 297.

ist, hervorgeht. Horaz verfasste seine Ode 725 oder 726 (29 oder 28), so nehmen nach der Hindeutung auf die Sittencensur V. 25 Franke¹⁾ und Orelli an. Um dieselbe Zeit entstand die nah verwandte Ode I, 2. Im Jahre 28 setzte August die Reinigung des Senats durch und ward zum *princeps senatus* ernannt²⁾. Also zwischen den Jahren 46 und 28 muß der Gewährsmann des Horaz sein Buch geschrieben haben. Gerade damals war etwa seit Caesars Tod in den Kriegen mit den Germanen ein Stillstand eingetreten, doch hatte es auch nicht an Gelegenheit gefehlt weitere Kunde über sie, wenn auch nicht gerade im Innern des Landes, ein zu ziehen; zuletzt im J. 38 war Agrippa über den Rhein gegangen. Die neuen Nachrichten des Ungenannten würden also im Wesentlichen auf dem beruhen, was man in den letzten zwanzig Jahren gesammelt hatte. Cornelius Nepos wird es nicht gewesen sein, er behandelte in seinen *Chronicis* nur die älteren Zeiten³⁾, und wird den Caesar schwerlich benutzt haben, da er selbst sein Buch ungefähr um dieselbe Zeit, wo jener die *Commentarien* herausgab, abschloß. Livius begann erst nachdem Octavian den Titel Augustus erhalten hatte, d. h. nach 727 (27), zu schreiben⁴⁾.

Eher möchte man auf zwei andere vermuthen, Asinius Pollio oder Sallust. Die siebzehn Bücher *Historien* des ersten umfaßten den Zeitraum von 60 bis 31, und beschränkten sich nicht auf die heimischen Kämpfe, wie die *Geschichte des Königs Arganthonius von Gades* im dritten Buche beweist, deren Valerius Maximus gedenkt⁵⁾. Für seine Darstellung der germanischen Welt spricht das Längenmaß des Rheins, welches Strabo aus Pollio anführt⁶⁾, und von den gallischen und germanischen Feldzügen Caesars mußte in einem solchen Buche die Rede sein. Horaz war mit Pollio befreundet, er hatte dessen *Geschichtsbücher* noch vor der Herausgabe gelesen, in Folge dessen widmete er ihm die Ode II, 1, die nach Franke wenig früher als III, 24, 724 oder 725 (30. 29) abgefaßt ist⁷⁾. Danach würde ein gelegentlicher Anklang an die *Historien* um diese Zeit sehr begreiflich sein, doch ist es unwahrscheinlich, daß Pollio Caesars *Commentarien* wörtlich

1) *Fasti Horatiani* p. 196.

2) Dio LII, 41. LIII, 1. Fischer *Römische Zeittafeln* S. 377.

3) *Gellii noctes Atticae* XVII, 21. Fischer S. 344.

4) Liv. I, 19. Weiffenborns *Einleitung* S. 9.

5) VIII, 13, 4. 6) IV, 193. Vgl. Thorbecke de C. Asinio Pollione

p. 118. Bernhardys *röm. Litteraturgesch.* S. 235. 7) p. 172.

benutzt haben sollte; das scharfe Urtheil, welches er darüber gefällt hat, läßt das kaum voraussetzen¹⁾).

Um so mehr spricht für Sallust. Nach Kritz beendete er seine Historien kurz vor seinem Tode 719 (39); höchstens fünf Jahr früher hatte er sie begonnen²⁾. Zwar umfassten sie nur den Zeitraum von 78 bis 67, aber bei der Schilderung der Donauländer hatte er Veranlassung gefunden die Sitten der Germanen zu behandeln, wie zwei Fragmente erweisen. Sie zeigen entschieden Spuren der Benutzung Caesars:

Caesar VI, 21.

Germani — pellibus aut parvis rhenonum tegimentis utuntur, magna corporis parte nuda.

Sallust. III, 57. 58

Germani intectum rhenonibus corpus tegunt. Vestes de pellibus rhenones vocantur.

Horaz mußte Sallusts Bücher gelesen haben; mit dessen Neffen, dem jüngern Sallust, stand er in Verbindung, an ihn richtete er die Ode II, 2, Tacitus hatte den ältern Geschichtsschreiber studirt, der ihm *rerum Romanarum florentissimus auctor* ist³⁾; hier treffen alle Anzeichen zusammen.

Noch auf einen andern Umstand macht Kritz in seiner größern Ausgabe aufmerksam, der für die Erläuterung dieses Verhältnisses nicht minder wichtig ist. Er findet eine auffallende Aehnlichkeit zwischen Virgils Schilderung der Scythen im dritten Buch der Georgica und einzelnen Zügen der Germania. Ich stelle beide neben einander.

Virgil. Georg. III.

349 — *Qua Scythiae gentes
Maeotiaque unda
Turbidus et torquens flavescentes
Hister arenas,
— — —
Illic clausa tenent stabulis
armenta, nec ullae
Aut herbae campo apparent
aut arbore frondes.
— — —
Semper hiems; —*

Tac. Germ.

5 *Frugiferarum arborum inpatiens; — ne armentis quidem suus honor. 26 Nec enim — contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent. 22 — ut apud quos plurimum hiems occupat. 16 Solent et subterraneos specus aperire — suffugium hiemi; — et si quando hostis advenit — abdita autem*

1) Sueton. Caesar 56.

2) Sallust. ed. Kritz 1856 p. 24.

3) Ann. III, 30. Vgl. Wiedemann de Tacito, Suetonio, Plutarcho, Cassio Dione script. imp. Galbae et Othonis S. 65.

<p>Virgil. Georg. III. 376 <i>Ipsi in defossis specu- bus secreta sub alta Otia agunt terra, con- gestaue robora totasque Advolvere focis ulmos i- gnique dedere. Hic noctem ludo du- cunt, et pocula laeti Fermento atque acidis i- mitantur vitea sorbis. Gens effrena — Et pecudum fulvis vela- tur corpora saetis.</i></p>	<p>Tacitus <i>et defossa aut ignorantur — 15 Plus per otium transi- gunt, dediti somno ciboque. 22 Diem noctemque continua- re potando nulli probrum. 24 Aleam sobrii inter seria exer- cent. 23 Potui humor ex hor- deo aut frumento in quandam similitudinem vini corrup- tus. 17 Totos dies iuxta fo- cum atque ignem agunt. — Gerunt et ferarum pelles.</i></p>
---	---

Auch diese Uebereinstimmung zwischen Dichter und Ge-
 schichtsschreiber ist überraschend genug; Kritz wird dadurch
 auf dieselbe Vermuthung geleitet, beide schöpften aus einer Quelle,
 diese ist Sallust in den Historien. Virgil schlofs sein Gedicht
 734 d. i. 20 ab, nachdem indefs das dritte Buch schon zehn
 Jahr früher abgefafst worden war ¹⁾.

Endlich gehört noch eine Vergleichung in den Kreis dieser
 Betrachtung. Die Charakteristik der unverdorbenen Sitte der
 Scythen, die Justin ²⁾ aus dem Buche des Trogus Pompejus auf-
 bewahrt hat, steht in ähnlichem Verhältnisse zu Caesar auf der
 einen, zu Horaz und Tacitus auf der andern Seite.

Caesar.

Justin.

Horat. Od. III, 24

<p>II, 1 <i>Initio rerum, cum aliae terrae nimio fer- vore solis arderent, aliae rigerent frigoris immanitate, ita ut non modo primae generare homines, sed ne adve- nas quidem recipere ac tueri possent cet. — Natura, cum primum incrementa caloris ac frigoris regionibus di- stinxit, statim cet. — Ceterum si mundi, quae nunc par tes sunt,</i></p>	<p>36 — <i>si neque fervidis Pars inclusa calo- ribus Mundi nec Boreae finitimum latus Durataeque solo nives Mercatorem abigun</i> —</p>
--	---

1) Georgica ed. Voss. p. 528. Fischer S. 372.

2) II, 2.

- Caesar.** VI, 22 *Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quicquam agri modum certum aut fines habet proprios.*
- Justin.** aliquando unitas fuit sive cet. II, 2 *Homini- bus (Scythiae) inter se nulli fines, neque enim agrum exercent. — Uxores liberosque secum in plaustris vehunt, quibus coriis imbrium hiemis causa tectis pro domibus utuntur. Iustitia gentis ingenis culta, non legibus. — Aurum et argentum perinde adspernantur, ac reliqui mortales appetunt. Lacte et melle vescuntur. Lanae iis usus ac vestitum ignotus, et quamquam continuis frigoribus urantur, pellibus tantum ferinis aut murinis utuntur. Haec continentia illis morum quoque iustitiam edidit, nihil alienum concupiscentibus; quippe ibidem divitiarum cupido est, ubi et usus. Atque utinam reliquis mortalibus similis moderatio abstinentiaque alieni foret, profecto non tantum bellorum per omnia saecula terris omnibus continua- retur, neque plus hominum ferrum et arma quam naturalis fatorum conditio raperet; prorsus ut admirabile videatur, hoc illis naturam dare, quod Graeci longa sapientium doctrina praeceptisque philo- sopherum consequi neque- unt, cultosque mores incultae barbariae col- latione superari. Tanto plus in illis proficit*
- Horat. od. III, 24**
- 9 *Campestres melius Scythae, Quorum plaustra vagas rite tra- hunt domos, Vivunt et rigidi Getae, Immetata quibus iugera liberae Fruges et Cererem ferunt. —*
- 47 *Vol nos in mare pro- ximum Gemmas et lapides, aurum et inutile, Summi materiam mali, Mittamus, scelerum si bene poenitet. Eradenda cupidinis Pravi sunt elemen- ta —*
- 62 — *Scilicet improbae Crescunt divitiae*
- Tacitus German. 19** *Nemo enim illic vitia ri- det. — Plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.*
- 35 *Quid leges sine moribus Vanae proficiunt, si neque fervidis cet.*

Caesar.

Justin.

Horat. Od. III, 24

*vitiorum ignoratio
quam in his cognitio
virtutis.*

Die Aehnlichkeit der Scythen des Trogus Pompejus mit den Germanen Caesars ist unverkennbar. Auch hier wiederholen sich zum Theil dieselben Worte; ungemessenes Land, kein fester Ackerbau, Milch ein Hauptnahrungsmittel, unter einem rauhen Himmelsstriche keine andere Bekleidung als Thierfelle. Auch die Uebereinstimmung zwischen Trogus und Horaz ist klar, Gegensatz der heissen und kalten Zone, dieselben Bodenverhältnisse, Karren statt der Häuser, Habgier die Quelle alles Uebels, derselbe Wunsch, eine Umkehr möge eintreten. Schliesslich kommen Horaz, Trogus und Tacitus in dem Grundgedanken überein, die unbewufste Sitte ist besser als das Gesetz, welches bei Trogus als *cognitio virtutis* angedeutet wird.

Horaz starb 746 (8), Trogus schrieb später als Livius, der sein Werk bis 745 (9) führte, er kritisirt ihn und Sallust, beiden macht er denselben Vorwurf¹⁾. Also auch von dieser Seite werden wir auf Sallust zurückgeleitet.

Von einer unmittelbaren Verbindung zwischen Horaz und Trogus kann kaum die Rede sein. Ebenso wenig wird dieser seine Darstellung der Scythen gerade aus Caesars Beschreibung der Sveben entlehnt haben, auch zwischen ihnen ist ein Mittelglied an zu nehmen, ein Schriftsteller der Caesar benutzte und von Trogus benutzt ward. Auf Sallust paßt beides.

Horaz, Virgil, Trogus und Tacitus finden wir an einer Stelle beisammen. Doch giebt es auch einen wesentlichen Unterschied; die drei ersten schreiben den Scythen und Geten einstimmig Eigenschaften zu, die Caesar und Tacitus fast mit denselben Worten den Germanen beilegen. Bei den Dichtern könnte eine solche Aenderung formale Gründe haben, aber wie kam der Geschichtsschreiber Trogus dazu, der in seinem Buche die Germanen nicht berührte, ihre Charakteristik auf die Scythen zu übertragen? Bei allen dreien dieselbe Willkür an zu nehmen scheint unmöglich, denselben historischen Bericht müssen sie vor Augen gehabt haben, in diesem war neben den Germanen auch von den Scythen die Rede. Auch sie hat Sallust in der Geschichte der Mithradatischen Kriege geschildert. In einem Fragmente heisst es²⁾: *Scythae Nomades tenent, quibus*

1) XXXVIII, 3, 11.

2) Sallust. histor. ed. III, 47. Kritz.

plaustra sedes sunt; das sind die *plaustra* bei Horaz, der in diesen Worten wenigstens ein Motiv fand. Der Meinung waren auch die Scholiasten, denn sie haben zur Erläuterung dieser Verse die Worte Sallusts herangezogen und dadurch erhalten. Porphyrius giebt sie mit dem Zusatze, *de quibus (Scythis) Sallustius sic ait*; dasselbe Zeugniß haben minder vollständig auch Acron und der Scholiast des Cruquius¹⁾.

Ich mache endlich die Gegenprobe, indem ich einige Stellen aus Sallusts vollständig erhaltenen Schriften an einander reihe, und ihnen die entsprechenden Wendungen des Dichters und der Geschichtsschreiber gegenübersetze.

Sallust.	Horat.	Justin.	Tacitus
Catilin. 9 <i>Igitur domi militiaeque boni mores colebantur; — ius bonumque apud eos non legibus magis quam natura valebat.</i>	35 <i>Quid leges sine moribus Vanaproficiunt,</i>	II, 2 <i>Tanto plus in illis proficit virtiorum ignorantio quam in his cognitio virtutis.</i>	19. <i>Plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.</i>
10 <i>Igitur primo pecuniae, deinde imperi cupido crevit; ea quasi materies omnium malorum fuere.</i>	48 — <i>aurum — Summi materiem mali,</i>	— <i>— nihil alienum concupiscentibus,</i>	
11 <i>Avaritia pecuniae studium habet, quam nemo sapiens concupivit.</i>	<i>Eradenda cupidinis Pravi sunt elementa. —</i>	<i>— nihil alienum concupiscentibus, quippe ibidem divitiarum cupido —</i>	
12 <i>Postquam divitiae honori esse coepere, — paupertas probro haberi — coepit.</i>	42 <i>Magnum pauperies opprobrium iubet</i> <i>Quid vis et facere et pati.</i>		
13 <i>Nam quid ea memorem, — a privatis compluribus subversos montis, maria constructa esse.</i>	3 <i>Caementis licet occupes Tyrrenum omne tuis et mare Apulicum. —</i>		
20 <i>Tolerare potest, illis divitias superare, quas profundant in exstruendo mari et montibus coaequantis?</i>	62 — <i>Scilicet improbas Crescunt divitiae. —</i>		
Jugurtha 18 (<i>Gaetuli et</i>	10 <i>Quorum</i>	<i>plaustris</i>	—

1) Horatius ed. 1498. Ed. Cruquius p. 195.

Sallust.	Horat.	Justin.	Tacitus
<i>Libyes) neque moribus neque lege aut imperio cuiusquam regebantur; vagi, palantes, qua nox coegerat, sedes habebant.</i>	<i>plaustra vagas rite trahunt domos. —</i>	<i>pro domibus utuntur. Iustitia gentis ingenis culta, non legibus. — Lacte et melle vescuntur.</i>	
89 <i>Numidae plerumque lacte et ferina carne vescabantur.</i>			

Sallusts Monographien lag bei ihrer beschränktern Aufgabe eine ausmalende Beschreibung der Völkersitte und der damit zusammenhängende Gedankenkreis ferner, eine unmittelbare Verbindung zwischen ihnen und den verglichenen Stellen der spätern Autoren ist daher nicht anzunehmen, dennoch sind auch hier gewisse Beziehungen unverkennbar. Seine Schriften waren überall durchzogen vom Geiste sittlicher Entrüstung, er zuerst unter den Geschichtsschreibern hatte ihr glänzende Worte geliehen, durch künstlerische Vollendung und die Macht starker subjektiver Ueberzeugung mußten sie einen tiefen Eindruck hervorrufen. Man fühlte sich von Inhalt und Form dieser Werke beherrscht, bald ward er Muster der Darstellung, man begann ihn zu studiren, nach zu ahmen. Seinem Sinne entspricht die ethische Nutzenanwendung, die von der Schilderung der Natursitte gemacht wird, durchaus. Sehr wohl konnte ihm die Erwähnung der Scythen, Geten und Germanen in den umfassenden Historien zu einem strafenden Gegenbilde römischer Versunkenheit Veranlassung geben, da mochte er in der schlagendsten Formel auch den Gedanken ausgesprochen haben, von dessen Wahrheit Dichter und Geschichtsschreiber in gleicher Weise ergriffen wurden, die Sitte sei besser als das Gesetz.

Aber diese starken Lichter hatten doch ihren Schatten. Sallust suchte nicht ohne Absichtlichkeit den Stoff für seine Sittenkritiken, er hatte die Neigung rhetorisch und glanzvoll zu schildern, in großen Umrissen mit blendenden Farben zu malen; die allgemeinen Wahrheiten, die er so sehr betonte, drohten im einzelnen Falle die historische Wahrheit zu beeinträchtigen, und die Kunst den Inhalt zu verkürzen. Unter seinen Zeitgenossen gab es manche die meinten, sein Verfahren sei von Willkürlichkeit nicht frei. Scharf ist Licinians Kritik, den seine Nüchternheit vor ähnlichem Gefühlsüberfluß bewahrte, und dessen trockener Stil im vollsten Gegensatze zu dem Sallusts

steht; er findet bei ihm viel Ungehöriges ¹⁾: *Nam Sallustium non ut historici sunt, sed ut oratorem legendum; nam et tempora reprehendit sua et delicta carpit et convitia ingerit, dat in censum loca, montes, flumina et hoc genus amovenda, et culpat et comparat disserendo.*

Nunmehr wird man mit Gewifsheit annehmen dürfen, kein anderer als Sallust lag jenen spätern Darstellungen zu Grunde, seinen Schilderungen entlehnten Virgil und Horaz ihre Bilder der Scythen und Geten. Doch die merkwürdige Uebereinstimmung derselben mit Tacitus Beschreibung der Germanen, Sallusts Eigenthümlichkeit selbst, nöthigt noch einen Schritt weiter zu gehen. Nicht den Dichtern allein wird man eine willkürliche Vermischung der Charakterzüge Schuld geben, schon der Geschichtsschreiber, aus dem sie schöpften, könnte sie vorgenommen haben, er könnte was er bei Caesar von den Germanen, bei andern von den Scythen gelesen hatte, zu einem Gesamtbilde vereint, er könnte etwa scythische Sitte auf die noch fremderen Germanen übertragen haben. Das wäre freilich wenig kritisch, aber seiner Auffassung und Darstellungsweise nicht ganz fremd gewesen.

Und was ergibt sich aus alle dem für Tacitus? Jener Gedanke, die Sitte sei besser als das Gesetz, war nicht sein Eigenthum, auch nicht die politisch sittliche Vergleichung barbarischer Naturvölker mit den überbildeten Weltherrschern; schon vor mehr als einem Jahrhundert hatten Andere Scythen und Geten in ähnlichem Lichte dargestellt wie er die Germanen. Sind wir berechtigt daraus einen Schlufs auch gegen seine Kritik zu ziehen? Es wäre vermessen zu behaupten, Tacitus habe fremde Züge, etwa der Geten, auf die Germanen willkürlich übertragen. Gegen diese Anklage schützt ihn der eigenthümliche Charakter seines Buchs, die genaue Kenntnifs der Germanen, die im Leben des Volkes selbst und in dessen eigenen Zeugnissen volle Bestätigung gefunden hat, es schützt ihn die Schärfe der Beobachtung, seine sittliche Würde und Grofsartigkeit. Berücksichtigt man dazu die reichen Quellen verschiedener Art, mittelbare und unmittelbare, die ihm offenbar zu Gebote standen, so wird man vielmehr zu einem andern Ergebnifs geleitet.

Bereits im Augustischen Zeitalter war die Schilderung des Lebens der östlichen und nördlichen Germanen zu einem Lieb-

1) Grani Liciniani annalium quae supersunt ed. Kar. Pertz p. 44.

lingsthema geworden, nach dem Dichter und Geschichtsschreiber mit gleichem Eifer griffen. Sie waren erfüllt von angstvoller Sehnsucht nach reinern Zuständen, nach der Einfachheit der Natur, die aus Roms gesteigerten und verschrobenen Verhältnissen immer mehr verschwand. Dagegen bei jenen Völkern schien das saturnische Weltalter noch eine Wirklichkeit, da lebte man noch in Feld und Wald im engsten Verkehre mit der Natur, da gab es keine drückenden Lasten und Unterschiede, statt des Metallreichthums mühelose Erdfrüchte, ja nicht einmal das Eigenthum des Einzelnen war bekannt. In goldener Unschuld floß das Leben dahin, erst mit der Bildung schien die Schuld eingetreten zu sein, und mancher tiefere Charakter hätte jene gern hingegeben, um sich von dieser los zu kaufen. So wurden die verachteten Barbaren zum Gegenstande des Neides, zu einem sittlichen und politischen Ideal; sie wurden es, weil man an den eigenen Zuständen zu verzweifeln begann, und die fremden in krankhafter Stimmung überschätzte, weil man sie nicht hinreichend kannte. Man hielt politische und gesellschaftliche Verhältnisse in der Beobachtung nicht auseinander, nach einer mißverständenen Ansicht vom Staate schrieb man jenen Menschen wohl gar ein staatloses Dasein zu, und nahm die rohe, unbehülfliche Natur für sittliche Unschuld. Man sah diese Völker wie in einem glänzenden Nebelbilde, in welchem die Umriss verschwimmen, die Unterschiede aufhören, und am Ende Alles ein und dasselbe ist. Aus dieser allgemeinen Auffassung bildete sich nun ein bestimmter Typus der Darstellung, der Dichter und rhetorisirende Geschichtsschreiber beherrschte, welchen es nur auf die Wirkung des künstlerischen oder moralischen Gegensatzes, nicht auf den fest ausgeprägten Charakter des einzelnen Volks ankam. Wenn die Dichter lieber Scythen und Geten als Germanen einführten, so konnte das geschehen, weil es, wenigstens noch im Zeitalter des Augustus, Nationalstolz und manche andere Rücksicht verbieten mochte, den gefährlichsten Reichsfeind, der an den Grenzen Galliens drohte, als Tugendmuster zu preisen. Und hier, denke ich, liegt Tacitus hohes Verdienst. Er hatte die Germanen besser kennen gelernt, um sie nach der Schablone zu schildern, mit scharfem Blicke hat er das Zusammengeworfene kritisch gesondert, das Ungehörige entfernt, und den Germanen gegeben was ihnen gebührte; er hat sich von der falschen Ueberlieferung befreit, und statt des farblos gewordenen Bildes die historische Wahrheit in ihr Recht eingesetzt.

2. Ich schliesse diese Betrachtung ab, doch mögen hier noch



einige Bemerkungen über die Spuren anderer Quellen, die sich in der Germania nachweisen lassen, eine Stelle finden. Allbekannt ist die Benutzung der Bücher Caesars und des Plinius. C. 28 wird Caesar als *summus auctor* citirt im Hinblick auf VI, 24, ohne dafs sich eine andere wörtliche Uebereinstimmung fände, als die *Hercynia silva*; c. 2 von der Abstammung der Germanen entspricht II, 4 die Schilderung der Körperbeschaffenheit c. 4; IV, 1; der Kampfweise c. 6, IV, 2; die richterliche Thätigkeit der *principes* c. 12 erinnert an VI, 23; die Kleidung der Germanen c. 17 an VI, 21, die Gastfreiheit c. 21 an VI, 23, Speise c. 23 an IV, 1, Ackerbau c. 26 an IV, 1, c. 39 an IV, 1, die hundert Gaue der Sveben. Wörtliche Uebereinstimmung erscheint

Caesar.

VI, 17 *Deum maxime Mercurium colunt.*

VI, 18 *Spatia omnis temporis non numero dierum sed noctium finiunt, — ut noctem dies subsequatur.*

Tacitus.

c. 9 *Deorum maxime Mercurium colunt.*

11 *Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. — Nox ducere diem videtur.*

Des Plinius gedenkt Tacitus als *Germanicorum bellorum scriptor*¹⁾. Für die zum Theil wörtliche Benutzung entscheiden folgende Stellen:

Plin. hist. nat.

IV, 24 *Ortus hic in Germania iugis montis Abnobae — per innumeras lapsus gentes Danuvii nomine — in Pontum vastis sex fluminibus evolvitur.*

IV, 31 *Rhenum autem adcolentes Germaniae gentium in eadem provincia Nemetes, Triboci, Vangiones, hinc Ubii, colonia Agrippinensis.*

XXXVII, 11 *Certum est gigni*

Tacitus German.

1 *Danuvius molli et clementer edito montis Abnobae iugo effusus plures populos adit, donec in Ponticum mare sex meatibus erumpat.*

28 *Ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum populi colunt Vangiones, Triboci, Nemetes; ne Ubii quidem, quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses cet.*

45 *Sed et mare scrutantur ac*

1) Ann. I, 69. XIII, 20. XV, 53. Hist. III, 28.

Plin. hist. nat.

in insulis septemtrionalis oceani et a Germanis appellari glesum. — Nascitur autem defluente medulla pinei generis arboribus ut — resina pinis. Brumpit humoris abundantia. — Cum intumescens aestus rapuit ex insulis, certe in littora expellitur, ita volubile ut pendere videatur atque considere in vado, quod arboris succum esse prisci nostri credidere, ob id succinum appellantes. Pineae autem arboris esse indicio est pineus in attritu odor, et quod accensum taedae modo ac nidore flagret. — Archelaus — tradit advehi rude. — Liquidum primo destillare, argumento sunt quaedam intus translucentia, ut formicae aut culices lacertaeque, quas adhaesisse musteo non est dubium et inclusas indurescenti.

Tacitus German.

soli omnium succinum, quod ipsi glesum vocant, inter vada atque in ipso litore legunt. — Rude legitur. — Succum tamen arborum esse intellegas, quia terrena quaedam atque etiam volucra animalia plerumque interlucent, quae implicata humore mox durescente materia cluduntur. — Quae vicini solis radiis expressa atque liquentia in proximum mare labuntur ac vi tempestatum in adversa littora exundant. Si naturam succini admoto igne temptes, in modum taedae accenditur alitque flammam pinguem et olentem; mox ut in picem resinamve lentescit.

Die letzte Stelle scheint darauf hin zu deuten, Tacitus habe hier die *historia naturalis*, nicht das Buch der germanischen Kriege vor Augen gehabt, obwohl man auch annehmen könnte, Plinius selbst habe in jener im Auszuge wiederholt, was er in diesem von den Germanen ausführlich erzählt hatte; denn offenbar ist die Schilderung der Chauken daraus herüber genommen¹⁾. Auffallend ist es dafs sich in den Capiteln der Germania, in welchen Caesars Worte durchschimmern, keine Anklänge an Plinius finden.

Dafs er den Livius nicht zu Rathe gezogen haben sollte, ist kaum denkbar. Schon der Titel scheint es zu beweisen, nach c. 27 mag er *de Germanorum origine ac moribus* gelautet haben; der Codex des Pontanus hat *de origine, situ, moribus ac popu-*

1) XVI, 1.

lis Germanorum. Nach den Argumenten zum Livius enthielt dessen 104. Buch eine Schilderung Germaniens, *prima pars libri situm Germaniae moresque continet.* Auch den Vellejus liefs er nicht aufser Acht. Man vergleiche:

Tacitus Germ. 42

Eaque Germaniae velut frons est, quatenus Danuvio praecingitur, heifst es von den Markomannen.

Vellej. II, 109

Cum Germaniam ad laevam et in fronte — haberet (sc. Maroboduus).

Ann. I, 58

Dilatus segnitia ducis — ut me et Arminium et conscios vinciret flagitavi; — quae secuta sunt defleri magis quam defendi possunt, sind die Worte Segests.

Vellej. II, 118

Arminius — segnitia ducis in occasionem sceleris usus est.

119 *Nunc summa deflenda est,* wird von der kurzen Darstellung der Varusschlacht gesagt.

An derselben Stelle bezeugt Vellejus, durch die Niederlage des Varus seien schon früh manche Schriften veranlaßt worden; er selbst dachte noch einen Beitrag zu dieser Litteratur zu geben: *Ordinem atrocissimae calamitatis — iustis voluminibus, ut alii, ita nos conabimur exponere, nunc cet.* Damit meinte er wohl das *iustum opus* über die ganze oder einen Theil der Geschichte Roms, welches er öfter ankündigt, aber höchstens vorbereitet, gewifs nicht geschrieben hat¹⁾. Zu jenen ältern ausführlichen Darstellungen der Varusschlacht mufs das merkwürdige Bruchstück einer gleichzeitigen Beschreibung gerechnet werden welches Florus erhalten hat²⁾: *Signa et aquilas duas adhuc barbari possident.* In den Jahren 15 und 16 wurden diese Adler wiedergewonnen³⁾, also jene Worte waren zwischen 9 und 16 geschrieben. Gewifs gab es ursprüngliche Berichte, die gleich nach der Schlacht abgefafst waren, und mehr oder weniger allen spätern Erzählungen zu Grunde lagen. Dafür sprechen auch Strabos genaue Nachrichten vom Triumph des Germanicus⁴⁾; noch bei Armins Lebzeiten wurden sie geschrieben, von dem es heifst *καὶ νῦν*

1) Vgl. H. Sauppe M. Vellejus Patereulus im Schweizer. Museum für histor. Wissenschaften I, 142. Vellejus ed. Kritz p. XVI.

2) ed. Jahn II, 30.

3) Tacit. Ann. I, 60, II, 25.

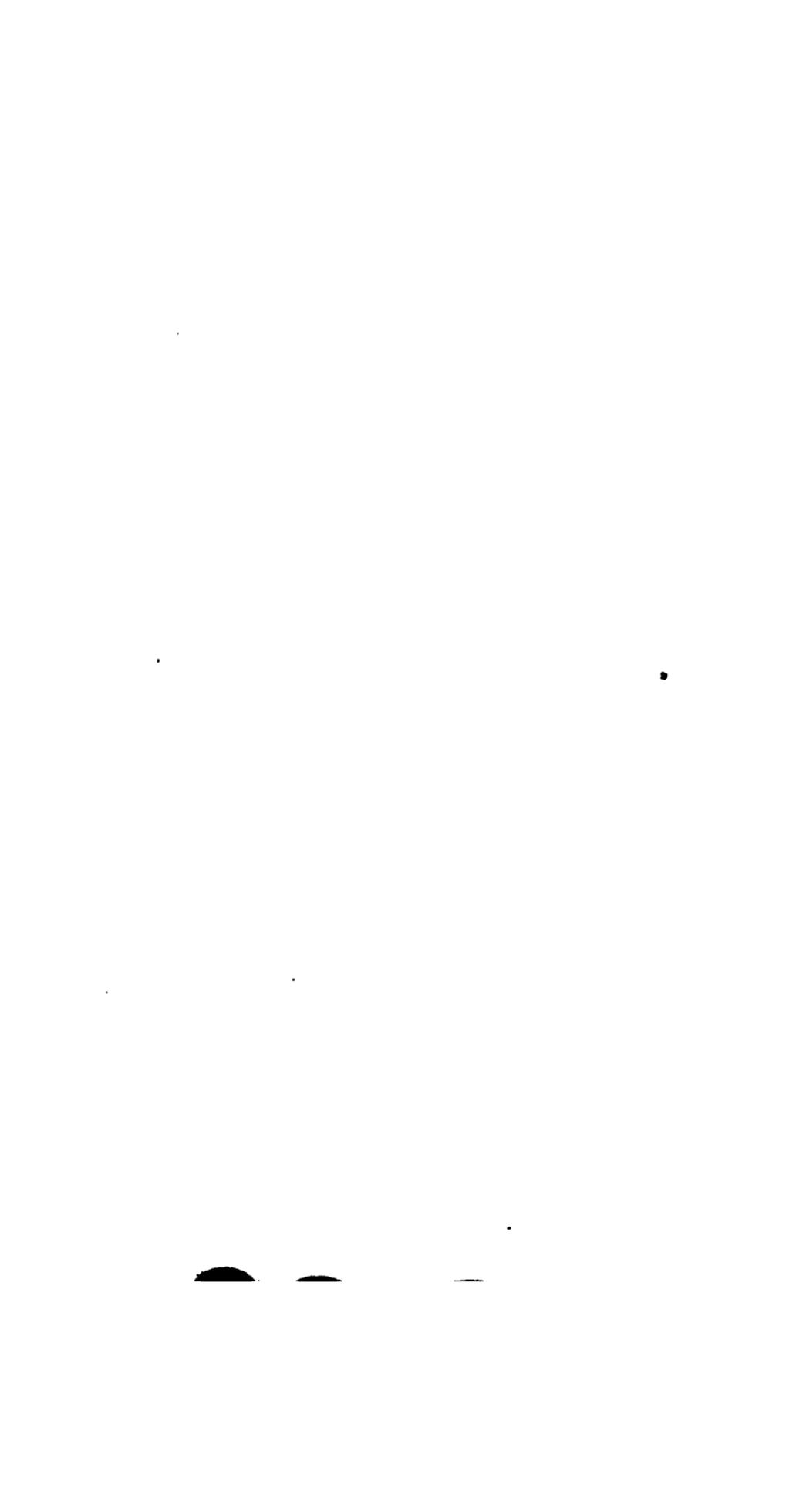
4) VII, 292.

ἔτι συνέχοντος τὸν πόλεμον. Man erkennt hier die Grundzüge einer früh verloren gegangenen Litteratur der germanischen Kriege. Tacitus kannte und beherrschte sie, aber der Bedeutung des Gegenstandes schien sie doch nicht entsprechend. Eine Kritik derselben hat er in den Schlussworten des zweiten Buchs der Annalen angedeutet: *Arminius — Romanis haud perinde celebris, dum vetera extollimus recentium incuriosi*. Noch weniger genügten die Griechen; hier ist Armin *annalibus ignotus*. Noch ein Jahrhundert später rechtfertigt Dios sonst treffliche Schilderung der Varusschlacht diesen Tadel¹⁾; nur einmal wird Armin genannt, wahrscheinlich nahm er in Dios Quellen keine glänzendere Stelle ein. Doch finden sich hier auch einzelne Züge der Uebereinstimmung mit Vellejus. Nach Beendigung des Pannonischen Krieges durch Tiber heisst es bei Dio LVI, 18 ἀγγελία δεινὴ ἐκ τῆς Γερμανίας ἐλθοῦσα. *Funestae ex Germaniae epistolae* sagt Vellejus II, 117 genau in derselben Verbindung.

1) LVI, 19.

Verbesserungen.

- S. 24 Z. 4 v. o. ist das Komma hinter *nobilis* zu setzen.
 - 29 - 3 v. u. lies sassischen.
 - 49 - 6 v. u. - *Idatiani*.
 - 66 - 11 v. u. - *voluminum*.
 - 111 - 22 v. o. - *βασιλίσκος*.
 - 123 - 3 v. u. - *ρήξ*.
 - 125 - 7 v. u. - erklärt sich Mascov dagegen.
 - 137 - 11 v. u. - *Mundovech*.
 - 155 - 2 v. u. - *βασιλεύς*.
 - 216 - 10 v. u. - *abigunt*.





Stanford University Libraries

3 6105 124 425 153



JN
3243
K6

**Stanford University Libraries
Stanford, California**

Return this book on or before date due.

--	--	--

